







Practica et Processualia
No. 3406.

177.
Jur: cons:

D. Carl Gottlieb Knorrens

Königl. Preuß. Geheimden Raths, der Friedrichs Universität Directoris und der Juristen Facultät Ordinarii.

Anleitung

zu

Referirung

der

Acten

mit

nützlichen Anmerkungen erläutert und mit einem
Anhange von Extracten, Relationen und Urtheilen
nebst einem dienlichen Register versehen,
von dessen ältesten Sohne

D. Ernst Friedrich Knorren

Öffentlichen Lehrer der Rechte auf der Friedrichs Universität und der Juristen Facultät Besizer.



Halle im Magdeburgischen, 1755.
Verlegt von Carl Hermann Hemmerde.

D. Carl Gottlieb Zumbach

Lehrer an der Universität zu Halle

Ständlein

in

Ständlein

der



mit

dem Titel eines Hofrathen

an der Universität zu Halle

von Carl Gottlieb Zumbach

Lehrer an der Universität zu Halle

Halle am 17. August 1777

Carl Gottlieb Zumbach



Vorbericht, Geneigter Leser,



Von der Kunst gerichtliche
Acten mit Vortheil zu le-
sen, dieselben geschickt zu
extrahiren, auch deutlich
und ordentlich zu referi-
ren, ist sowohl in denen älteren, als auch
denen neueren Zeiten, und fürnehmlich in
iesigen Jahrhunderte von verchiedenen
berühmten und um die Rechtsgelahrheit
gar sehr verdienten Rechts-Gelehrten in
besondern Schriften gehandelt worden.
Also hat CHRISTOPHORVS BESOLDVS,
der vormahls Kayserlicher und Chur-
Bayrischer Rath, auch Professor der
Rechte auf der Universität Ingolstadt
gewesen, *de Iudiciario Processu et Modo re-*

X 2

ferendi

Vorbericht.

ferendi seu votandi geschrieben, so anfangs zu Tübingen An. 1632. mit SPEIDELII Noten in 4to, nachgehends aber zu Nürnberg An. 1641. in Folio heraus gekommen ist. Gleichergestalt hat FRANCISCVS STYPMANNVS einen Tractat *de Referendariis et eorum officio in legendis Actis* zu Stralsund im Jahr 1663. in 12mo ediret, welchen Tractat man nach der Zeit An. 1704. zu Nordhausen in 8vo wiederum aufgelegt. Nicht minder gehöret hierher des IOHANNIS HENRICI HEESERI *Tractatus de actis iudicialibus cum protocollo eorumque editione, ad Collegia Ictorum Transmissione et ex iisdem faciendū relatione*, so zu Würzburg An. 1689. in 4to gedrucket worden. Ferner hat IACOBVS SEBASTIAN LAVREMBERGIUS Ictus und Antecessor Iurium im Jahr 1667. zu Rostock eine besondere *Dissertation de Actorum lectione et relatione, nec non sententiarum ex illis conceptione* gehalten, die man zu Jena An. 1735. zum drittenmahl in 4to von neuen aufgelegt. Der Herr Professor Jenichen zu Giessen urtheilet von diesen *scripto in Supplementis ad Bibliothecam Iuridicam Lippenio-Ienichianam sect. 1. p. 6.* also: LAVREMBERGIUS primus

mus

Vorbericht.

mus fuit, qui introductionem composuit ad actorum lectionem rite ordineque instituendam. Fecit hoc adeo leto fortunatoque successu, ut nemini mirum videri debeat, plerosque recentiores LAVREMBERGIANO arasse vitulo. In wie ferne aber dieses Urtheil gegründet sey, will ich voriezo nicht entscheiden, sondern solches vielmehr anderer Beurtheilung überlassen, ob ich gleich nicht läugnen kann, daß des LAVREMBERGII Dissertation sehr kurz gerathen, und daher den neuern gar eine starke Nachlese übrig geblieben ist. Sodann verdienet auch des **Johann Friedrich Hertlings** *Dissertatio de arte referendi ex actis iudicialibus in caussis tam ciuilibus, quam criminalibus, illisque primæ, secundæ et tertie instantiæ*, angemerket zu werden, welche Dissertation von ihm zu Heidelberg 1738. ans Licht gestellet worden. Hierüber hat **Andreas Homburg** eine *Oration de modo referendi* gehalten, so man zu Helmstädt An. 1710. durch den Druck bekandt gemacht. Und eben diese *Oration* befindet sich in den *Arcano Jurisprudentiæ iudicialis detecto*, so zu Franckfurt und Leipzig An. 1734. heraus gekommen ist. Hiernächst hat der berühmte

Vorbericht.

Rechts-Gelehrte GOTHOFREDVS BARTHIVS, so ein Advocat zu Leipzig gewesen, eine Abhandlung *de relatione Actorum tam ciuilium, et primæ et secundæ instantiæ, quam criminalium* verfertigt, die man in des AVCTORIS *Hodegeta forensi* p. 1232 -- 1244. antrifft. Auf gleiche Weise hat der Reichs-Hof-Rath IOHANNES HENRICVS de BERGER eine kurze Anleitung, wie Acta zu referiren sind, entworffen, welche desselben *Electis disceptationum forensium* p. 917. mit einverleibet worden. Ueberdem muß ich des HENRICI BROCKES, vormahligen Professoris der Rechte auf der Universität Jena und iezigen Syndici der freyen Reichs-Stadt Lübeck *Noitiæ Actorum commodam actorum lectionem, relationem sententiæque conceptionem exhibentis editæ Wittebergæ 1736. in 4to* Erwähnung thun, massen in diesen Tractate vieles enthalten, so gar nützlich gebraucht werden kann. Allen denenjenigen Schriften aber, in welchen von Referirung derer Acten gehandelt wird, ist allerdings des sel. Regierungs-Canzlers Justi Henningii Böhmers, Einleitung zum Geschickten Gebrauch der Acten, wie man Acten lesen

lesen

Vorbericht.

lesen, extrahiren, referiren, beurtheilen, darüber decretiren und davon judiciren solle, vorzuziehen, welche An. 1730. zuerst heraus gekommen und des selben Tractate *ae Actionibus* beygefüget worden. Nachhero hat der Herr Cantzler diese Einleitung in Form eines besondern Tractats nebst verschiedenen Vermehrungen An. 1731. und 1734. herausgegeben. Von diesen Werke schreibet der Herr Professor Jenichen an angeführten Orte p. 6. mit Recht: *Palam præripit cunctis, qui aliquid de hoc argumento litteris consignarunt.* Also hat auch der öffentliche Lehrer der Rechte auf der Universität Leipzig, Herr Ferdinand August Hommel, eine kurze Anleitung Gerichts-Acten geschickt zu extrahiren, zu referiren und eine Sentenz darüber abzufassen verfertigt, und solche zu Leipzig 1739. und zu Halle 1741. ans Licht gestellet. Und judiciret der Herr Professor Jenichen l. c. davon also: *Selectissimam laudem meretur Auctor, tum propter concinnum, quem ubique servat, ordinem, tum propter singularia prudentiæ iudicialis arcana, que candidè atque fideliter detegit.* Opusculum cum

Vorbericht.

*Bœhmeriana Introductione diligentem sedulo-
que legendum.* Hauptsächlich aber kan diese
Anleitung des Herrn Professor Hom-
mels denen Sächsischen Rechts-Gelehrten
gute und nützliche Dienste leisten, indem sie
fürnehmlich auf den Sächsischen Proceß
gerichtet ist. Sodann hat der berühm-
te ehemalige Rechts-Lehrer auf der Uni-
versität Jena IOHANNES GOTOFRE-
DVS SCHAVMBURG eine Anleitung
zu Referirung der Acten geschrieben,
welche dem ersten Theile von des AVCTO-
RIS *Principiis praxeos iuridice iudiciarie*
p. 403. sqq. angehänget worden. Den Be-
schluß mache ich endlich mit des IOHAN.
HENRICI ROTHERI Rechts-Gelahr-
ten Referenten, oder gründlichen
Einleitung, wie *Acta publica* in denen
vom Römischen Teutschen Reiche
recipirten bürgerlichen und peinli-
chen Proceßes nützlich zu lesen, ge-
schickt zu extrahiren, ordentlich zu
referiren, sowohl daraus Acten-
mäßig zu berichten, als darnach
Gesetzmäßig zu decidiren. Nebst
einen kurzen Auszuge derer in der
Churfürstl. Sächsischen Proceß-
Ordnung enthaltenen Straffen
vor

Vorbericht.

vor Richter und Advocaten. Jena
1736. in 8vo.

Ob es nun also gleich an solchen Schrif-
ten, in welchen denen Anfängern eine
Anleitung zum Referiren der Acten ge-
geben worden, bishero nicht gefehlet; so
haben doch viele gewünschet, daß mein
sel. Vater nach den Beyspiele anderer
Rechts-Lehrer gleichfalls eine Anleitung
zu Referirung der Acten ans Licht stel-
len möchte. Es ist auch derselbe hiezu
nicht ganz und gar abgeneigt gewesen, son-
dern er hat sich vielmehr entschlossen ge-
habt, so bald er nur die nöthige Zeit hierzu
gewinnen würde, dergleichen Anleitung
zu Referirung der Acten herauszugeben,
wie er solches im Jahr 1751. in der
Vorrede der Anleitung zum gerichtli-
chen Proceß versprochen. Da aber
die überhäuftten Amts-Geschäfte und Fa-
cultäts-Arbeit meinen sel. Vater nicht
verstatten wollten, eine Ausführliche An-
leitung zu Referirung der Acten in teut-
scher Sprache, wie er sich vorgesezt gehabt,
auszuarbeiten, er iedennoch wünschte, sei-
nen Zuhörern zum wenigsten einige Anlei-
tung zum geschickten Gebrauch der Acten

Vorbericht.

in die Hände zu geben, so schrieb er im Jahr 1753. die *Elementa artis relatoriae in usum Auditorii euulgata*, welche in lateinischer Sprache abgefasst sind und vier Bogen betragen. Und diese *Elementa* enthalten die Haupt- und Grund-Regeln in sich, deren man sich bey Lesung, Extrahirung und Referirung der Acten mit Nutzen gebrauchen kann. Denn es ist mein sel. Vater um so viel eher im Stande gewesen, hiervon einen gründlichen Unterricht zu geben, da er bey nahe dreßsig Jahre in der hiesigen Juristen-Facultät geseßen und seit dem Jahre 1749. nach des sel. **Canzler Böhmers** Tode, das Ordinariat besagter Facultät verwaltet hat. Gleichwie aber die wenigen Exemplare, die von nur gedachten *Elementis Artis Relatoriae* gedrucket worden, sich gar balde vergriffen, mithin eine neue Auflage veranstaltet werden müssen: so habe ich vor gut befunden, dieses Werkgen, wiewohl in einer etwas veränderten Gestalt, der gelehrten Welt von neuen vor Augen zu legen. Denn da es eine ausgemachte Sache ist, daß Bücher von dieser Art, wenn sie in teutscher Sprache geschrieben sind, von vie-

len,

Vorbericht.

len, die sich derselben zu ihrer Belehrung bedienen wollen, bequemer gebraucht werden können; Als habe ich vor dienlich erachtet, diese meines sel. Vaters *Elementa Artis Relatoriae* ins Teutsche zu übersetzen und einige nützliche Anmerkungen demselben hinzu zu fügen. Im Anhange habe ich einige Extracte, Relationes und Urtheile hinzu gethan, indem es seine ohngezweifelte Richtigkeit hat, daß Exempel und Beyspiele, zumahlen denen Anfängern in der Kunst Aeten zu extrahiren und zu referiren, die besten Dienste leisten, massen sie dadurch auf eine leichte Weise angeführet werden, die vorgetragenen Regeln in Ausübung zu bringen. Hiernächst wünsche ich nichts mehr, als daß meines sel. Vaters und meine hierunter angewendete Bemühungen, denen Anfängern in der practischen Rechts = Gelahrheit, zu vielen Vorthail gereichen mögen. Denn denen Anfängern zum Besten hat mein sel. Vater die Feder ergriffen, und um derentwillen habe ich die Übersetzung übernommen, und die Anmerkungen nebst dem Anhange hinzu gethan. Geübtere werden vor sich schon wissen, wie sie mit

Lesung,

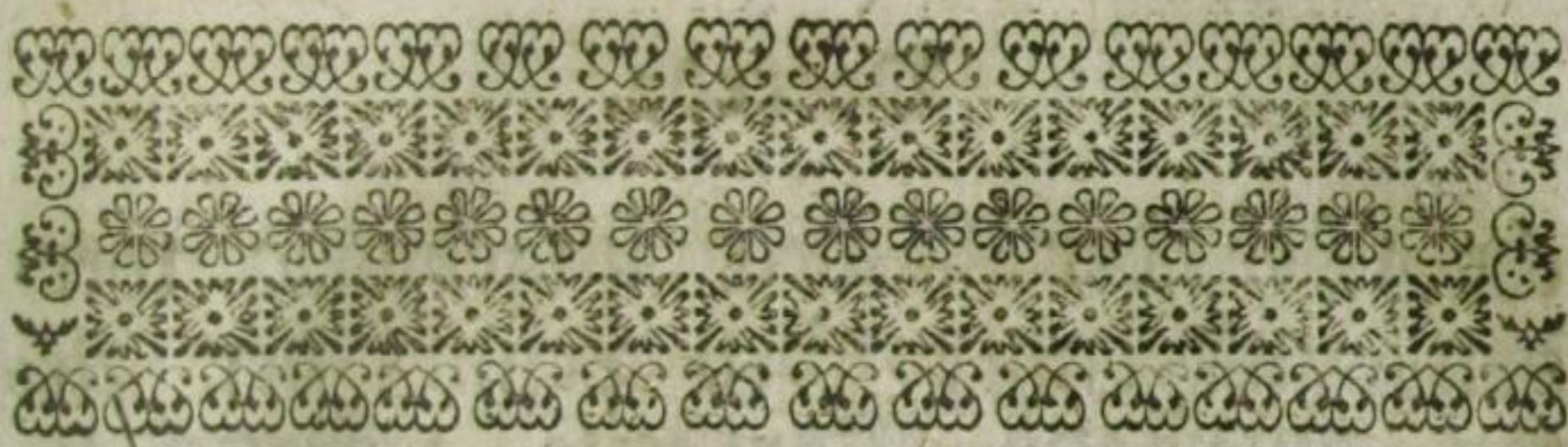
59770

Vorbericht.

Lesung, Extrahirung und Referirung derer
ihnen vorgelegten Acten verfahren sollen.
Ben der Correctur habe alle nur mögli-
che Mühe und Fleiß angewendet, und
wenn daher aller gebrauchten Sorgfalt
ohnerachtet, einige ohnvermuthete Druck-
Fehler mit eingeschlichen seyn solten, die-
selben wird der geneigte Leser leichtlich
selbsten verbessern können. Schlußlich
empfehle mich der Gewogenheit eines
wohlgesinnten Lesers, der ich übrigens,
daferne der Herr Leben und Gesundheit
verleihet, demselben meines seel. Vaters
Urtheile und Responsa, welche er seit
geraumen Jahren in Nahmen der hiesi-
gen Hochlöblichen Juristen-Facultät aus-
gefertiget, nächstens vor Augen zu legen
die Ehre haben werde. Geschrieben
auf der Friedrichs-Universität den
22 April 1755.

D. Ernst Friedrich Knorre.

Vorrede.



Vorrede.

Ss sind nunmehr fast dreßsig Jahre verflossen, da ich auf erhaltene allergnädigste Königliche Erlaubniß, bey der hiesigen Juristen-Facultät mit Referirung derer Acten und Abfassung derer Urtheile mich zu beschäftigen angefangen, dergestalt, daß ich von denenjenigen, welche zu der Zeit meine Collegen worden, als der einzige übrig geblieben bin. Und von dieser Zeit an habe ich alle Mühe und Fleiß angewendet, und mich äusserst dahin bestrebet, damit ich diesem mir allergnädigst anvertrauten Amte ein Genüge leisten möchte, zumahlen mir nicht unbekandt seyn können, wie übel die streitenden Parthenen daran seyn, wenn die Acten solchen Referenten in die Hände fallen, welche

Vorrede.

che über der Arbeit ungedultig werden, und daher bey Lesung der Acten allerhand Vorthelle gebrauchen, indem sie vermeinen, daß aus den letzteren Volumine Actorum, oder aus den letzteren von den Parthenen ad Acta verhandelten Sätzen die Entscheidung der ganzen Sache einzig und allein genommen werden könne, und solchergestalt, da sie sich auf sothane betrügliche Kunst-Griffe alleine verlassen, entweder solche Puncte entscheiden, darüber gar nicht gestritten wird, oder ein wider die Acta et probata laufendes Urtheil fällen, oder einige strittige Puncte im Urtheile mit Stillschweigen übergehen, oder auf andere Weise ein mangelhaftes Urtheil sprechen. Solche Referenten und Urtheils-Verfasser solten in der That diejenige Parthen, welcher sie auf solche Weise geschadet, selbstem vertreten, und sie schadlos halten. Dahero der selige LEYSERVS *Med. ad Pandect. spec. 680. Med. 29. und 30.* hiervon recht geurtheilet, wenn er schreibet: *Interrogamur subinde, annon hi, qui ex consiliis sententiisque collegiorum iuridicorum indocte, imperite, imprudenter,*

Vorrede.

*prudenter, vel negligenter exaratis damnun
passi sunt, actionem ad eius restitutionem
aduersus consiliorum et sententiarum huius-
modi auctores habeant. Et habeant profecto.
Quamuis enim non iudices, sed consiliarii
sint atque adeo actio de syndicatu contra
illos institui non possit, tamen consilium
imprudens ab eo, qui artem profitetur,
profectum, obligatorium est, et, si vel ma-
xime actio de syndicatu non suppetat, actio
tamen in factum ex lege aquilia locum ha-
bebit.* Jedoch ich wende mich wieder zu
denjenigen, deswegen ich die Feder er-
griffen habe. Meinen Zuhörern habe
ich nehmlich dieses Werckgen bestim-
met, und diesen habe ich einzig und
allein einen Weg gezeiget, welchen sie
betreten müssen, wenn sie dasjenige
erlernen wollen, welches diejenigen
wissen müssen, welche dereinsten an-
derer ihre Strittigkeiten auf eine ge-
schickte Art entscheiden wollen. Ueber-
haupt habe ich durchgehends eine vieljäh-
rige Erfahrung zum Grunde geleet,
und dieselbe bey dieser Schrift einzig
und allein vor Augen gehabt, ob mir
gleich diejenige Mühe und Zeit keines-
weges gereuet, die ich ehedem auf Lesung
anderer

Vorrede.

anderer ihre hierher gehörigen Schriften gewendet habe. Insonderheit aber hat mir dasjenige sehr wohl gefallen, was der berühmte Cammer-Gerichts-Asseffor von Ludolph in *symphor. Consult. et Dec. for. Tom. I. Præf. in fin.* von der freyen und ungezwungenen Methode nach Beschaffenheit der Sache und derer Acten bey der Relation zu verfahren angeführet hat. Uebrigens gehet mein Wunsch dahin, daß diese Arbeit meinen Zuhörern nützlich und vortheilhaft seyn möge. Geschrieben auf der Friedrichs-Universität den 3. Mart. 1753.

D. Carl Gottlieb Knorre.



Erstes



Erstes Haupt-Stück,
Von Lesung derer ge-
richtlichen Acten.

§. 1.

Unter denen gerichtlichen Acten (1) verstes-
het man einen Inbegriff oder eine Sam-
lung aller derjenigen Stücke, so in dieser
oder

(1) Das Wort actum zeigt überhaupt eine ge-
schehene Sache an und wird unterweilen bey den la-
teinischen Scribenten substantive gebraucht, da es
den so viel als eine Handlung bedeutet. Also kom-
men bey Tacito de Morib. German. Cap. 34. in
fin. die acta Deorum, die Handlungen der Götter vor.
Stravchivs Diff. de actis indicialibus Thes. 1. Und
in eben diesen Verstande wird das Wort acta auch hier
genommen, indem die gerichtlichen Acten nichts anders
als geschene Dinge in sich enthalten und in selbigen
solche Sachen begriffen werden, welche bey Gelegenheit
die:

oder jener Sache in Gerichten verhandelt worden (2). Es pflegen dannenhero dergleichen Acten bey verschiedenen Gerichten sonderlich in Westpha-

dieses oder jenen Vorfalls in Gerichten abgehandelt worden. An einigen Orten in Westphalen als zu Döna-
brüg werden die *acta extrajudicialia* rubriciret, ob dies-
selben gleich in der That *iudicialia* seyn. Die Ursach
hiervon ist diese. Es ist nemlich an solchen Orten ge-
bräuchlich, daß der Richter von den Acten nichts wei-
ter in Händen behält, als sein Protocoll, denen Partheyen
aber werden alle eingereichte Schriften, so bald solche
gehörig präsentiret worden, wieder zurück gegeben, wel-
che dieselben so lange bey sich verwahren, bis in der
Sache ein Urtheil gesprochen werden soll. Wenn dann
der Richter die Verschiebung der Acten nach auswärtigen
Rechts: Erkenntniß beschliesset; so wird vorhero ein
Terminus ad complendum vel collationandum acta an-
gesetzt, worauf jeder Theil seine in Händen habende
Acten dem Richter einliefert, damit er mit Verschi-
ckung derselben gebührend verfahren könne. Es geschie-
het deswegen, daß zuweilen zwey Volumina actorum
verschicket werden, die gleiches Inhalts sind, massen ein
jeder Parth dem Richter seine vollständigen Acten über-
geben und dieser solche miteinander an das Rechts: Col-
legium verschicket hat. Fallen nun dergleichen Acten
einen unerfahrenen und ungenübten Referenten in die Hän-
de; so machet sich derselbe eine vergebliche Arbeit, wenn
er beyde Volumina actorum durchlieset, und doch wohl
hernach nicht begreiffet, wie es zugehe, daß diese zwey
Volumina actorum einerley in sich enthalten.

(2) Denen gerichtlichen Acten werden die Privat-
oder Manual-Acten entgegen gesetzt I. VDOVICI Ein-
leit. zum Civil-Proceß Anhang Cap. VIII. §. 1.
Dergleichen Manual-Acten pflegen die Partheyen oder
deren

von Lesung derer gerichtlichen Acten. 3

Westphalen acta et actitata rubriciret zu werden.

§. II.

Die Lesung der Acten wird in die General- und Special-Lesung abgetheilet (3). Im ersten Fall liest ein Referent die Urthels-Frage (4), gehet das Verzeichniß derer in den Acten

deren Advocaten zu ihrer besondern Nachricht zu führen, damit sie, so gleich wissen können, wie weit der Proceß gekommen und was ihnen in der Sache ferner zu thun oblieget. Es kommen aber selbige sehr selten und nur so dann zur Relation, wenn etwa einer von den Partheyen sich von einem Rechts-Collegio ein Gutachten ertheilen läßet, als in welchen Fall der Referent die Beschaffenheit der Sache aus den überschickten Manual-Acten sich bekant machen, mithin dieselben lesen muß. Weilen aber diese Privat- oder Manual-Acten den Inhalte nach von den gerichtlichen nicht unterschieden seyn; so ist auch wegen Lesung derselben nichts besonders zu beobachten, da diejenigen Regeln, welche unten von Lesung derer gerichtlichen Acten vorgetragen werden, auch hier einen Referenten zur Richtschnur dienen können. Was aber die Beschaffenheit derer gerichtlichen Acten überhaupt betrifft, davon kan LVDOVICI Cap. 1. seqq. mit mehreren nachgesehen werden.

(3) SCHAUMBURG von Referirung der Acten Cap. III. §. 4. BROKES Notitia Actorum Cap. II. §. 6.

(4) Bey einigen Gerichten hat man in Gebrauch daß, wenn die Acten verschicket werden sollen, der Richter in der Urthels-Frage die Suite des bishero geführten Processes kürzlich entwirft und so dann den Referen-

Acten vorkommenden Sachen durch, oder er machet sich das Protocoll, welches denen Acten
entwe-

ferenten anweist, über welche Puncte er vorjetzo zu sprechen habe. In diesen Falle ist es nun eine leichte Sache, nach Durchlesung der Urthels: Frage sich so fort von den ganzen Proceß einen allgemeinen Begriff zu machen und die Puncte zu bestimmen, welche durch das abzuspreekende Urtheil entschieden werden sollen. Es ersieheth nemlich der Referent aus nur gedachter Urthels: Frage, wie weit der Proceß gekommen, ob er definitive oder nur interlocutorie zu erkennen habe, ob etwa ein Incident oder Neben: Punct allein zu entscheiden ist, oder ob über dieselben benebst der Haupt: Sache erkandt werden müsse? Jedoch findet dieses nur so dann statt, wenn die Urthels: Frage ausführlich eingerichtet worden. Hergegen kann das Durchlesen derselben einen Referenten wenig oder gar nichts helffen, wenigstens dienet ihm solches nicht dazu, sich von den gegenwärtigen Proceß überhaupt eine Kenntniß zu erwerben, wenn solche ganz allgemein abgefasset ist, nud der Richter den auswärtigen Urthels: Verfasser die Puncte nicht genau angeben, worüber er von ihm ein Urtheil verlanget. Und dieses pfleget insgemein zu geschehen, daß die Urthels: Frage nur general eingerichtet wird, massen nicht alle Richter gewohnt seyn, dem Referenten die Sache so leichte zu machen, indem sie es vielmehr seinen eigenen Fleiß überlassen, die zu entscheidenden Puncte nach fleißiger Verlesung derer Acten aus denselben zusammen zu suchen und das Urtheil über selbige abzufassen. Kann demnach ein Referent aus der Urthels: Frage nicht ersehen, worüber er gegenwärtig zu sprechen habe; so muß er zu den übrigen Hülfss: Mitteln greiffen und sich derselben zu seinen Vorthail bedienen, wie solches aus den folgenden mit mehrern erhellen wird.

entweder vorgesezet oder angehänget worden, beandt (5). Denn hieraus lästet sich leichtlich abnehmen, was bishero in der Sache verhandelt worden, und worauf in gegenwärtigen Fall das Erkendtniß gerichtet werden müsse.

§. III.

Wenn aber ein solches Verzeichniß oder
U 3
Proz

(5) An sehr vielen Orten pfleget dergleichen Designation oder zum wenigsten ein Protocoll denen Acten beygefüget zu werden. *SCHAVMBURG l. c. Cap. III. §. 7.* Weilen nun aus solthanen Verzeichniß oder Protocoll sich ersehen lästet, wie die Sache bishero getrieben worden, ob schon Urtheile in selbiger ergangen seyn; ob dieser oder jener streitige Punct albereits abgethan worden, und warum die Partheyen voricks zum Urtheil beschlossen haben: so machet sich allerdings ein Referent die Arbeit bey Lesung der Acten leichter, wenn er, zumahlen in Ermangelung einer ausführlichen Urtheilsfrage diese Designation oder Protocoll mit Aufmerksamkeit durchlieset, die gegenwärtige Beschaffenheit des Processen en gros sich beandt, machet und zugleich bemercket, was für Punkte er werde entscheiden müssen. Dieses dienet ihm bey dem Fortgange dazu, daß er sich mit unnöthiger Lesung solcher zur Sache gegenwärtig nicht gehörigen Umstände nicht aufhalten und die Zeit versplittern darf, welche ohnedem manchen Referenten, der viel Berrichtungen hat, mehr als zu kostbar zu seyn pfleget. Weilen also dieser Gebrauch, die Acten mit einer Designation oder Protocoll zu begleiten, sehr vernünftig und bequem ist; so wäre zu wünschen, daß bey jeden Gerichten solches eingeführet würde, welches gar leicht geschehen könnte, wenn man nur die Copisten und Actuarius dazu anhielte.

Protocoll bey den Acten nicht befindlich ist: so kann ein Referent sich dadurch helfen, wenn er die Rubriken derer von denen Partheyen übergebenen Schriften und die denenselben angehängte petita (6), die Verordnungen und
 Pros

(6) Denn aus denen Rubriken derer von den Partheyen eingereichten Schriften so wohl, als denen angefügten petitis kann ein geübter Referent ohne alle Schwierigkeit abnehmen, auf welchen Fuß der Proceß sich vorjeko befindet. Z. E. Des Klägers letzter Satz ist rubriciret: Rechtliche Salvations und respective Exceptions-Schrift; des Beklagten letztere ad Acta verhandelte Schrift aber führet den Titul: Rechtliche Exceptions und respective Salvations-Schrift; Ferner der Kläger hat sein petitum dahin gerichtet: Bittet zu erkennen und auszusprechen:

Daß Kläger dasjenige, was ihm zu erweisen auferlegt worden, und er sich angemasset, zur Nothdurft erwiesen; diesennach Beklagter ihm das libellirte Capital benebst den interesse mora und allen verursachten Schäden und Unkosten zu bezahlen schuldig sey.

Der Beklagte hergegen schliesset seinen Satz mit diesem petito; Bittet zu erkennen und auszusprechen:

Daß Kläger dasjenige was ihm zu erweisen auferlegt worden und er sich angemasset, wie Recht nicht erwiesen; Diesennach Beklagter von der wieder ihn angestellten Klage zu entbinden und loszuzahlen, Kläger ihm auch alle durch diesen Proceß verursachte Unkosten zu erstatten schuldig sey.

Lieset nun ein Referent die Rubriken der angeführten letzteren Wechsel-Schriften und derselben petita; so begreiffet er ohne vieles Kopfbrechen, daß Beweis und
 Segent

Protocolle des Richters, die in der Sache bereits gesprochene Urtheile, deren Verzeichniß insgemein die Rubrick der Acten in sich enthält (7), benebst denen dem Urtheile beygefügt

U 4

ten

Gegen: Beweis in der Sache geführet worden, und daß er nunmehr werde entscheiden müssen, ob Kläger dasjenige bewiesen, was er beweisen sollen, oder nicht?

(7) Dieses pfleget man in Sachsen und bey verschiedenen andern Gerichten ausser Sachsen genau zu beobachten, daß man auf den Rubricken der Acten die allbereits gesprochene Urtheile, und wo selbige in denen Acten zu befinden, anmercket. Z. E.

Acta Judicialia

In Sachen

Caspar Herings Klägers an einen
wieder

Moriz Stockfisch Beklagten am andern
Theil.

Leipziger Facultät:
Urtheil fol. 38.

Hallisches Facultät:
Urtheil fol. 90.

Wittenberger Facultät:
Urtheil fol. 120.

In puncto
Strittiger Huth und Triff:
Gerechtigkeit auf des
Bekl. Aeckern.

Hier kann demnach der Referent aus der blossen Ueberschrift der Acten so gleich wahrnehmen, wie viel Urtheile in der Sache vorhin schon ergangen sind und sich das Lesen der ihm vorgelegten Acten hierdurch auf eine merkliche Weise erleichtern. SCHAUMBURG l. c. § 7. Und wäre es allerdings eine gar gute Sache, wenn dergleichen Gewohnheit bey allen und jeden Gerichten eingeführet würde. BOEHMER Einleitung zum geschickten Gebrauch der Acten Cap. 1. §. 4. lit. c.

ten Entscheidungs=Gründen, daferne solche in den Acten zu befinden (8), zusammen durchlieset

(8) Das Durchlesen derer bey den Urtheilen befindlichen Entscheidungs=Gründen verschaffet einen Referenten einen doppelten Vortheil. Denn erstlich enthalten die Entscheidungs=Gründe die führnehmsten momenta in sich, welche etwas zur Erörterung der Sache beytragen können. SCHAUMBURG l. c. §. 8. Wenn also ein Referent aus denselben sich belehret hat, worauf es führnehmlich bey der Sache ankommen wird; so brauchet er mit den weitläufigen und öfters unnützen ja verdrißlichen Geschmiere der Advocaten sich nicht lange aufzuhalten, noch solche Dinge zu lesen die der gegenwärtigen Streitigkeit nichts geben noch nehmen. BOEHMER l. c. §. lit. g. Zum andern hat ein Referent von Lesung derer Entscheidungs=Gründe auch insbesondere diesen Nutzen, daß er einsehen kann, aus welchen Gründen der vorigen Urtheils=Verfasser so und nicht anders gesprochen. Denn auf solche Art wird es ihm eben nicht schwer fallen, zu beurtheilen, ob das zuletzt gefällte Urtheil bestätigt, oder ganz und gar, oder zum Theil abgeändert, oder wenigstens mit einer Erklärung versehen werden müsse? Allein dieses Vortheils kann sich der Referent bey Lesung der Acten nicht bedienen, wenn entweder das Urtheil ohne die Entscheidungs=Gründe hinzu zu fügen abgefasset worden, oder wenn die Acten von solchen Orten her sind, wo es nicht gebräuchlich ist, die Entscheidungs=Gründe zu den Acten zu legen. Also pflegen zu Hamburg, bey der Herzoglichen Justiz=Canzley zu Schwerin, und den Hof- und Land=Gerichte zu Güstrow die rationes decidendi weder pars Actorum, noch auch denen Partheyen communiciret zu werden. B. PARENS Anleitung zum gerichtlichen Proceß lib. l. cap. 18. §. 13. lit. b. SCHMIDIVS Diff. de rationum

set, bis er endlich zu demjenigen Punctt gekommen, welchen er durch ein Urtheil entscheiden soll. Denn auf diese Weise fället ihm von selbst in die Augen, ob ein End- oder Bey-Urtheil abgesprochen werden müsse. Unterweilen zeigt der Richter, so die Acten verschicket, in der Urthels-Frage die Puncte deutlich an, welche erörtert werden sollen, und wo selbige in den Acten anzutreffen seyn (9). In welchen Fall ein Referent der Mühe, die übrigen Acten zu lesen, überhoben ist, wo nicht etwa die Partheyen sich auf selbige bezogen haben, oder in denselben verschiedenes enthalten ist, welches zur Entscheidung der gegenwärtigen Frage ein vieles beytragen kann.

§. IV.

Ist hingegen die Urthels-Frage ganz kurz und allgemein abgefasset, so rathen einige, daß ein Referent die Acten nach Hebräischer Weise, das ist, von hinten zulesen anfangen solle (10), massen er aus den Involutations-Protocolle oder denen letztern Sätzen leichtlich wahrnehmen könnte, worauf es bey Entscheidung der Sache führ-

21 5

nehm-

num decidendi utilitate & effectibus KRESSIVS Diss. de rationibus decidendi.

(9) Siehe Not. 4.

(10) Herr von BERGER *Elect. Discept. Forens.* p. 917.

nehmlich ankommen würde (11). Wiewohl diese Art Acten zu lesen keine statt hat, wenn 1) in den Inrotulations-Protocolle von denen Puncten, die durch das künftige Urtheil erörtert werden sollen, keine besondere Erwähnung geschehen, (12); 2) wenn die Partheyen in ihren letztern Schriften die zuentscheidenden Puncte entweder gar nicht, oder doch wenigsten nicht deutlich genug angezeigt haben, indem etwa der eine Theil ein Interlocut, der andere hingegen ein End-Urtheil verlanget (13).
Sind

(11) Welches so dann allerdings zutrifft, wenn die Partheyen oder deren Advocaten, wie manchmahl geschiehet, in Termino Inrotulationis nicht nur generaliter in die Inrotulation und Verschickung der Acten consentiren, sondern auch zugleich die merita causâ tractiren und einen Referenten die Puncte zeigen, auf welche das Erkenntniß werde müssen gerichtet werden. Insonderheit aber pflegen die zuletzt von denen Partheyen übergebene Schriften einen Referenten an die Hand zu geben, worauf es bey der Sache ankomme.

(12) Und dieses findet man insgemein, daß das Inrotulations-Protocol ganz kurz eingerichtet ist, indem zwar die Advocaten mehrentheils in Termino Inrotulationis in die Inrotulation und Verschickung der Acten einwilligen, nachdem sie solche für vollständig erkandt haben, wieder einige Rechts Collegia excipiren, und sich in übrigen aber auf die Haupt Sache selbst weiter nicht einlassen. In diesen Fall nun kann ein Referent aus den Inrotulations-Protocolle wenig Trost schöpfen; sondern er muß auf andere Weise sich die Beschaffenheit der Sache bekandt zu machen suchen.

(13) Ueberhaupt dienet diese Hebräische Art die Acten zu lesen nur dazu, sich von der ganzen Sache einen vorläuffig

von Lesung derer gerichtlichen Acten 11

Sind den Haupt-Acten einige Neben-Acten beygefüget worden, so darf man in solchen einzig und allein dasjenige nachschlagen und lesen, worauf die Partheyen sich entweder bezogen, oder was sonst zur Entscheidung der Sache etwas beitragen kann. (14).

§. V.

läuffigen Begriff, zu machen, damit man wissen möge, was vor Stücke man hernäch in den Acten mit genauerer Aufmerksamkeit durchzulesen habe. Keinesweges aber gehet die Meinung dererjenigen, die sothanen Handgriff einen Referenten anpreisen, dahin, als ob er es dabey müsse bewenden lassen, wenn er auf die Hebräische Art die Acten kürzlich durchgegangen ist. Denn da würde es öfters übel ablauffen und sich mancher Referente betriegen, ja wohl manchmahl Punkte entscheiden, worüber man sein Urtheil nicht verlanget, und welche vorlängst rechtskräftig abgeurtheilt sind. Es bedienet sich also wohl ein fleißiger Referent unterweilen dieser Cautel, daß er die Acten von hinten zu lieset. Wenn er aber von den Proceß überhaupt und von den Punkten, die er werde entscheiden müssen, sich informiret hat, so läffet er es hierbey nicht beruhen, sondern lieset so dann dasjenige, was zu seinen Vorhaben dienet, mit Fleiß durch, wobey er sicher gehet und auf Unkosten der Partheyen so leicht nicht fehlen kann. Wie denn auch BOEHMER *l. c. Cap. I. §. 2. lit. b.* gar wohl erinnert; daß dieser Handgriff insonderheit vor einen Geübten, der in grosser Arbeit stehet, sehr gut und practicabel, aber nicht wohl einen Anfänger vorzuschreiben sey, der mehr Zeit auf Lesung der Acten zu seinen eigenen Vortheil anwenden müsse, damit er durch fleißiges Lesen der Acten sich in *praxi* übe, und nichts darbey übersehen möge.

(14) Solche Neben-Acten pflegen oftmahlen von den Richter entweder *ex officio* oder auf Anhalten der Partheyen

§. V.

Führnehmlich aber muß ein Referent bey der unternommenen General-Lesung der Acten genau

theneu denen Haupt-Acten beygeleget und benebst denselben nach auswärtigen Spruche Rechts versendet zu werden. Denn es ereignen sich unterweilen Fälle, dabey einen Proceß alte und ehemals verhandelte Acten gar nützlich gebraucht werden können. Z. E. Es wird jemand einer Sache halben von den andern in Anspruch genommen, der Beklagte aber will sich auf die gegen ihn erhobene Klage gar nicht einlassen, massen er vorgiebet, daß eben dieser Sache wegen ehemals schon ein Proceß geführt und dieselbe längstens rechtskräftig abgeurtheilt worden wäre, er beruffet sich zu dem Ende auf gewisse vor geraumen Jahren geführte Acten, in welchen das rechtskräftige Urtheil enthalten sey, welches die von ihm dem Kläger entgegen gesetzte *exceptionem rei iudicatæ* so gleich erweisen würde. In diesen Fall nun muß ein Richter die verlangten vormahls ergangene Acten aufsuchen und solche den Haupt-Acten beyfügen, damit der künftige Urtheils-Versasser daraus ersehen möge, ob des Beklagten Aufführen in der Wahrheit gegründet sey, oder nicht? In Concurß Sachen trifft man nicht selten bey den Haupt-Acten einige Volumina von Neben-Acten an, aus welchen sich ergiebet, daß bereits vorher, ehe der Concurß völlig ausgebrochen, verschiedene Posten von einigen Glaubigern angeklaget worden. Wenn zwischen Ehe-Leuten Ehe-Irrungen sich ereignet, liegen öfters bey den Haupt-Acten einige Neben-Acten, aus welchen sich verosfenbahret, daß diese Ehe-Leute schon vorhin mit einander in Uneinigkeit gerathen gewesen, nachhero aber sich auf kräftiges Zureden der Obrigkeit wiederum mit einander verglichen haben, oder wohl gar auf einige Zeit auf Tisch und Bette geschieden worden. In peinlichen Sachen

muß

nau beobachten, ob albereits ein Rechtskräftiges Urtheil vorhanden? und was vor Punkte durch

muß insonderheit ein Richter denen Inquisitions-Acten diejenigen Acten beyfügen, aus welchen erhellet, daß der Inquisit schon ehedem wegen einiger Verbrechen zur Inquisition gezogen und in gebührende Straffe genommen worden; damit der Urthels-Versaffer ersehen kann, was er vor eine übel berüchtigte Person für sich habe. Wenn nun ein Referent die Neben-Acten Blat vor Blat durchlesen wolte, würde er sich mehrentheils einer überflüssigen Arbeit unterziehen und seine Zeit mit unnöthigen Lesen verschwenden. Diesemnach muß er vor allen Dingen die Haupt-Acten zur Hand nehmen und dieselben in gebührende Betrachtung ziehen. Denn nachdem er die Haupt-Acten verlesen, wird er von selbst bemerken, zu welchem Ende die Neben-Acten beygelegt worden, und was er in solchen fürnehmlich zu lesen habe, indem sich die Partheyen auf selbige Stücke entweder ausdrücklich bezogen, oder er doch aus den Umständen bemercket, zu was für einen Gebrauch die Neben-Acten dienen werden. Da es sich denn mehrmahlen ereignet, daß nur ein oder wenige Blätter gelesen werden dürffen, indem das übrige zu gegenwärtigen Zweck nicht dienlich ist. Es kann auch einen Referenten gar nicht schwer fallen die Haupt-Acten von denen Neben-Acten zu unterscheiden. Denn er darf nur die Urthels-Frage nachsehen, die Zeit da die Acten geführt sind, bemerken und die letzteren Sätze in Betrachtung ziehen, und er wird so fort im Stande sich befinden, die Neben-Acten von den Haupt-Acten zu separiren. Diese Separation aber ist um so viel nothwendiger, weil die Haupt-Acten in vielen Fällen ganz gelesen werden müssen, da hergegen bey den Neben-Acten hinreichend ist, wenn der Referent nur dasjenige liest, was zur Haupt-Sache gehöret BOEHMER l. c. Cap. I. §. 14.

Durch selbiges ihre Erledigung erhalten haben (15)? Er muß ferner mit Fleiß untersuchen, ob
die

(15) Denn es würde allerdings lächerlich herauskommen, und von der außerordentlichen Nachlässigkeit eines Referenten ein lebhaftes Beyspiel geben, wenn er in den abgesprochenen Urtheile solche Punkte entscheiden wolte, welche vorlängst nach Anleitung der Acten rechtskräftig abgethan worden. Damit also ein Urtheils-Versasser seine Ehre erhalten und denen Partheyen unnöthige Kosten ersparen möge, so erfordert seine Pflicht, accurat zu bemerken, ob bereits einige Punkte rechtskräftig abgemacht seyn? Denn manchmahl kommen in Acten unterschiedene Punkte vor, davon einige schon erörtert sind, andere aber einer rechtlichen Entscheidung annoch bedürffen. Diese Punkte muß er also von jenen wohl unterscheiden und auf solche sein Urtheil richten. Es kann auch einen Referenten gar nicht schwer fallen, diejenigen Punkte die annoch abzurtheilen übrig geblieben, in denen Acten aufzufinden, wenn er nur die in der Sache abgesprochene Urtheile durchlauffet, und insbesondere das letzte Urtheil nebst denen letzteren Schriften ansiehet, da sich den leichtlich veroffenbahret ob einige Punkte schon rechtskräftig abgethan worden, und welche vorjehs zu entscheiden seyn. An das letztere Urtheil allein aber kann sich ein Referent nicht allemahl halten, wenn zumahlen der Proceß eben nicht alzuordentlich geführt worden, denn sonst wird er öfters verführet werden, schon vorhin abgethane Sachen in seinen Urtheile zu berühren. Da auch die Advocaten unterweilen solcher Punkte von neuen Erwähnung thun, denen doch in den vorhergehenden auf eine rechtskräftige Weise ihre abhelfliche Masse gegeben worden und der Gegentheil, so sich auf den künftigen Referenten verläßt, nur überhaupt widerspricht: so muß man sich auf die letzteren Schriften nicht alleine verlassen, sondern durch genaues durchlauffen der sämtlichen Acten die Beschaffen-

die Incident-Puncte schon entschieden worden, oder ob man deren Erörterung vielmehr bis zum Urtheil in der Haupt-Sache ausgesetzt hat (16)? Nicht minder erfordert die Pflicht eines gewissenhaften Referentens auch darauf zu sehen, ob

schaffenheit der ganzen Sache sich bekannt machen BOEHMER l. c. Cap. 1. §. 4. lit 9.

(16) Es kommen sehr ofte bey einem Proceß Incident-Puncte vor, welche ein Referent zu entscheiden hat. Z. E. Wenn von einem dritten eine Intervention angestellet worden, zumahlen da solches eine interuentio principalis ist, oder der Beklagte, der einer Sache halben in Anspruch genommen wird, hat seinem Auctori litem denunciiret und verlanget von ihm, daß er ihn vertreten solle, oder es ist eine nominatio auctoris eine Benennung des rechten Besitzers der streitigen Sache von den Beklagten geschehen, wenn etwa wieder den Pächter eines Grund-Stückes jemand rei vindicationem angestellet, und dieser einwendet, daß er die Sache nicht in seinen, sondern vielmehr in Rahmen des Verpächters besitze, oder der eine von den Partheyen ist Todes verblieben, und die Erben sollen litem reassumiren, oder der Beklagte hat endlich gegen den Kläger eine Wiederklage angestellet und verlanget, daß sich dieser auf solche reconuention einlassen und antworten solle. In diesen Fällen nun kann man die Erörterung solcher Incident-Puncte bis zur Entscheidung der Haupt-Sache ausgesetzt haben, oder dieselben sind bereits vorher rechtskräftig abgethan worden. Dannenhero denn freylich ein Referent daferne er einen oder den andern Incident-Punct in Acten vorfindet, so gleich untersuchen muß; ob sothane Incident-Puncte albereit abgeurthelt seyn, oder ob er dieselben benebst der Haupt-Sache zu entscheiden habe?

ob er etwa auf eines oder das andere ex officio erkennen müsse? Z. E. Wenn die Legitimation vel ad causam vel ad processum noch nicht hinlänglich berichtet ist (17).

S. VI.

Wenn die Acten zugleich an eine Medicinische Facultät mit versendet worden; so muß der Referent allererst derselben Urtheil erwarten, ehe und bevor er die Acten durchlieset. Denn indem er dasselbe Gutachten durchgeheth; so wird er auch im Stande seyn zu beurtheilen, was in
Ges

(17) Die legitimation derer Partheyen und ihrer Advocaten, sie mag ad Processum oder Causam seyn, gehöret ad substantiam Processus LUDOVICI *Diss de legitimatione ad causam*. Dieserhalben muß der Referent, wenn auch davon in Acten nichts erinnert worden ex officio untersuchen, ob Z. E. es mit den Vollmachten, Tutoriis, Curatoriis, Actoriis, Syndicaten u. s. w. allenthalben seine Richtigkeit habe. Findet er nun daß entweder die Legitimation noch gar nicht berichtet worden, oder daß dieselbe doch fehlerhaft sey; so muß er zur Verhütung einer Nullität darauf mit erkennen Z. E.

Daß vor allen Dingen Kläger seines Principalen halber anderer Gestalt und richtiger, den geschehen sich zu legitimiren schuldig, und weil in übrigen Beklagter, auf die erhobene Klage geantwortet und solcher nicht geständig cet.

SPLITTE Anmerkungen über LUDOVICI *Einl. zum Civil-Proceß im Anhang Cap. VII §. V. lit. A.* Es giebet aber noch mehrere Stücke bey den Proceß, auf welche der Richter sein Augenmerk zu richten hat, und die er ex officio suppliren muß, wovon BOEHMER in *Diss. de iudice ex officio procedente* weitläufiger gehandelt hat.

gegenwärtigen Fall nach den Urtheil der Kunst-
Verständigen erkandt werden müsse; Z. E. Ob
die Wunde an und vor sich selbst tödtlich gewes-
sen, oder ob selbige nicht vielmehr durch einen
ohngefahren Zufall tödtlich worden (18)?

§. VII. Da

(18) In solchen Fällen, wo die Entscheidung der Sa-
che auf den Ausspruch derer Medicorum als Kunst-Ver-
ständigen beruhet, kann ein Richter, wenn er auch ver-
meinen sollte, daß er die Sache selbst verstehen, doch
nicht nach seinen Gutdüncken verfahren, sondern er muß
sich schlechterdings nach den Urtheile der peritorum in
arte richten. *Medico enim tanquam artificii in sua arte
fides adhibenda est. l. 6. C. de re militar l. 1. pr. D. de
ventr. inspiciend. l. 12. D. de stat. homin STRYK de ju-
re sensuum. Diss. l. Cap. II. n. 20.* Z. E. Wenn die Me-
dicinische Facultät nach den principis medicis so wohl,
als denen in den Acten vorkommenden Umständen dar-
für hält, daß die Wunde per se oder per accidens lethal
gewesen: so muß sich der Urtheils-Verfasser an diesen
Ausspruch einzig und allein halten, und den Inquisiten
entweder die ordentliche Todes-Straffe dictiren, oder
ihm eine außerordentliche Straffe zuerkennen. Wegen
der lethaliſitate vulnerum überhaupt verdienet des *STHA-
LII* *Diss. de lethaliſitate vulnerum* verglichen zu wer-
den. Außer diesen aber giebet es noch sehr viele Fälle,
wo ein Richter des Gutachten derer Medicorum nöthig
hat, und da denn die Acten einer Medicinischen
Facultät zur vorhergehenden Beurtheilung zugesendet
werden. Z. E. Wenn ein Ehe-Gatte den andern wegen
Unvermögenheit anklaget und deswegen die Trennung
der Ehe verlanget: so muß der Medicus nach vorher
angestellter Besichtigung, daferne nicht anders aus der
Sache

§. VII.

Damit aber ein Referent bey diesen allen wohl zu rechte kommen möge: so wird schlechterdings von ihm erfordert, daß er die Ordnung des gerichtlichen Processes inne habe, auf daß er so

Sache zu kommen, vor allen Dingen beurtheilen, ob wirklich der beschuldigte Ehe-Gatte so unvermögend sey, wie der andere Ehe-Gatte angiebet, dergestalt, daß er zum Ehe-Stande für untüchtig zu halten, und die Ehe dieserwegen *ex capite impotentia* hinwiederum aufgehoben werden müsse. Herr Hoffrath ALBERTI *Systemat. Jurisprud. Medic. Cap. II. Simon Diss. de impotentia Coniugali.* Nicht minder gehört hieher das *crimen procurati abortus*, dessen der Medicus nach denen in Acten vorliegenden Umständen bestimmen muß, ob dafür gehalten werden könne, daß das Weibes-Stück wirklich das Kind abgetrieben, oder ob der Abortus sich so ereignet habe, oder ob nicht andere, welche die schwangere Weibes-Person hart geschlagen und gedränget, schuld daran haben, daß das Kind einige Zeit nachhero todt von ihr gegangen: Herr Hoffrath ALBERTI *l. c. Cap. VI. SLEUOGT Diss. de crimine Abortus.* Ist eine Weibes-Person in puncto *infanticidii* zur Inquisition gezogen worden, so kommt es mehrmahlen auf das Urtheil derer Medicorum an, daß sie bestimmen müssen, ob das Kind wohl ausser Mutter-Leibe gelebet habe, mithin von der Mutter getödtet worden, oder ob nicht die Person das Kind vielmehr todt zur Welt geböhren habe? Herr Hoffrath ALBERTI *l. c. Cap. IX. BOEHMER Diss. de caede infantis in utero SCHOEFFER Diss. de infanticidio praesumpto.* Ingleichen erfordert man unterweilen einer Medicinischen Facultät Gutachten, wenn ein Inquisit zur Tortur hinlänglich graviret ist und selbige ihm dictiret werden soll, solcher aber sich entweder frantz stellet, oder würck-

würck-

so gleich wissen könne, nach welcher Art des Processus die Sache abgehandelt worden, ob es der Processus ordinarius oder summarius, und in diesen Fall, ob es der Processus summarius in specie talis, oder executivus oder wohl gar ein Wechsel-Proceß sey. Denn verstehet er die Ordnung nicht, nach welcher in Untersuchung und Entscheidung derer streitigen Rechts-Fälle pfeget verfahren zu werden; so urtheilet er von demjenigen, was die Acten in sich enthalten, wie der Blinde von der Farbe, und die vorgenommene General-Lesung der Acten wird ihm nicht den mindesten Nutzen verschaffen (19).

B 2

§. VIII.

wirklich mit dieser oder jenen Krankheit behaftet ist. Da denn die Medici nach ihrer Kunst vorschreiben müssen, in wie ferne dergleichen Inquisiten mit der Tortur ganz oder zum Theil zu verschonen seyn. PERILLUSTRIS DN. BOEHMER *Diss. de Tortura valetudinariarum.* Herr Hoffrath ALBERTI *Diss. de Torturae subiectis.* Endlich bewirbet sich auch ein Richter um den Rath der Medicorum, wenn eine Wittwe nach dem Tode ihres Ehe-Mannes ein Kind zur Welt geböhren, und die nächsten Freunde desselben zweiffeln, daß dieses Kindes Vater der Verstorbene sey; denn da muß der Medicus aus denen Umständen und der Sache wahren Beschaffenheit, bestimmen, ob die Wittve von ihrem verbliebenen Ehe-Mann in der That schwanger gewesen, oder ob sie nicht das Kind allererst nach seinem tödtlichen Hintritt erlauffen habe. WILDVOGEL *Diss. de partu legitimo.* KIPPING *Diss. de partu dubio, quem nempe vidua intra dies lugubres enixa est.*

(19) Dieserhalben es in der That ein unüberlegtes und thörichtes Unternehmen ist, wenn sich Leute den Lesen

sen

§. VIII.

Nachdem nun ein Referent die Acten cursorie durchgelauffen; so muß er zur Speciallesung derselben schreiten, welche hinwiederum in die Allgemeine und Besondere abgetheilet wird. Im ersten Fall liest er die sämtlichen in der Sache ergangene Acten; hingegen im andern Fall wird vor hinreichend gehalten, wenn er nur einen

sen und Referiren der Acten unterziehen, welche doch die Ordnung des Processus nicht im Kopfe haben, sie tapen überall wie in Finstern, machen sich die Acten Arbeit verdriesslich, die an sich lange nicht so gefährlich ist, als sich solches des Processus unerfahrene wohl einbilden mögen. Weilen also das Lesen der Acten mit nicht den geringsten Nutzen verbunden ist, so lange man die Regeln des Processus nicht weiß: so verstehet es sich von selbst, daß ehe und bevor jemand Acten mit Vortheil vor die Hand nehmen will, er den Proceß und desselben Ordnung sich wohl bekandt machen müsse. Jedoch ist es ein wichtiger Unterscheid, ob der Urthels Verfasser an einen gewissen Orte alleine ein Richterliches Amt verwaltet; oder ob er in einen Rechts-Collegio Sitz und Stimme hat. Den gleichwie jener gar wohl zu rechte kommen kann, wenn er nur denjenigen Proceß genau verstehet, welcher bey seinen Gerichten und in den Lande, wo er Richter ist, beobachtet wird; also erfordert man hergegen von diesen, welcher bey einer Juristen-Facultät oder Schöpsen-Stuhle Beysitzer ist, daß er nicht allein den sächsischen Proceß sich geläuffig gemacht, sondern er muß führnehmlich die Regeln des gemeinen Processus inne haben, massen an solche Rechts-Collegia Acten von gar vielen Orten versendet werden, an welchen der Proceß nicht überall nach einer Ordnung geführet wird. BOEHMER *l. c. Cap. I. §. 1. lit a.*

einen Theil der Acten durchgeheth. Denn da er aus der vorgenommenen General-Lesung derer ihm vorgelegten Acten die Puncte wahrgenommen, über welche er sprechen solle; so kann er nunmehr ohne weitere Schwierigkeit beurtheilen, ob er die ganken Acten, oder nur einen Theil derselben durchlesen müsse (20)?

§. IX.

Daferne er aber vermercken sollte, daß unter den Partheyen nicht so wohl über ein factum

B 3

ges

(20) Z. E. Es kommen einen Referenten Acten vor, da die Partheyen bereits Beweis und Gegen-Beweis geführt haben, dergestalt, daß nunmehr in der Sache ein End-Urtheil abgefasset werden muß. Will er demnach auf eine geschickte Weise beurtheilen, in wie ferne der Kläger dasjenige bewiesen, was er beweisen sollen, oder ob nicht vielmehr der Beklagte durch den Gegen-Beweis, des Klägers Beweis über den Hauffen geworffen habe: so ist allerdings nöthig, daß er die ganken Acten durchlese, um die wahre Beschaffenheit der Sache sich desto deutlicher vor Augen zu stellen. Gesezten Falls aber ein Urtheils-Versasser ersiehet aus denen Acten, daß nicht allein auf Beweis und Gegen-Beweis interloquiret worden; sondern daß auch Kläger denselben geführt, nicht minder der Beklagte seine Gegen-Beweis-Articul übergeben, welche aber der Kläger nicht weiter zulassen wollen, weiln angeblicher massen der Beklagte sich am Gegen-Beweisse versäümet hätte. Hier bemercket er nun gar leicht, daß er nicht in der Haupt-Sache sondern allein über einen Neben-Punct nehmlich über die Frage; ob der Beklagte sich am Gegen-Beweisse würcklich versäümet? zu erkennen habe, diesemnach brauchet er nur dasjenige in
der

gestritten werde; sondern daß vielmehr eine zweifelhafte Rechts-Frage vorhanden sey, über deren Erörterung dieselben mit einander im Streit gerathen; Z. E. ob ein Vergleich wegen Verletzung über die Helffte hinwiederum aufgehoben werden könne (21)? Ob die *actio ex retractu* wieder den Pächter eines Alt-Väterlichen Stam-Guthes angestellet werden möge (22)? so muß er auch, ohne vorher dasjenige, was von denen Partheyen wieder einander an und ausgeführet worden, zu lesen, schon vor sich wissen, auf was Art und Weise er solche streitige Rechts-Frage werde zu entscheiden haben (23). Wie wohl man so dann die von den Partheyen

den Acten zu lesen, was zur Erörterung sothanen Neben-Puncts dienlich ist; ohne sich auf das übrige einzulassen.

(21) GUNDLING *Diss. de Transact. stabilit. & instabilit. §. 42. seqq.* B. PARENS *Diss. de Transactione non rescindenda propter lesionem ultra dimidium.*

(22) RIUINUS *Diss. de retractu legali in locatione locum non habente.* Also pfleget auch nicht selten nach dem Tode des Vaters zwischen den Brüdern und Schwestern wegen der Collation der *sumtum studiorum* ein Streit zu entstehen, massen die Schwestern mehrentheils in der irrigen Meinung stehen, als ob die Brüder die *sumtus studiorum* zu conferiren und in die gemeine Erbschaft einzuwerffen verbundru wären. REDEKER *Diss. de collatione sumtum studiorum.* PERILLUSTRIS CARRACH *de iussu patris in conferendis studiorum sumtibus rato vel irrito.*

(23) Sintemahl die Gründe, die bey streitigen Rechts-Fragen pro et contra vorgebracht werden können, so wohl
Denn

thenen vorgebrachte Rechts-Gründe zu lesen nöthig hat, wenn ausser den Urtheile die rationes decidendi verlanget worden, indem in solchen Fall, die Gründe derjenigen Parthen wiederleget werden müssen, wieder welche das Urtheil ausgefallen ist (24). Wann aber unterweilen in dieser oder jener Provinz besondere Rechte in Gebrauch sind, so thun die Richter, da sie die Acten verschicken, sehr übel, wenn sie davon denen Acten einen Auszug beyfügen nicht in Obacht nehmen (25).

B 4 §. X. Sind

dem Referenten, als auch dem Rechts-Collegio satzsam be-
kandt sind, mithin würde ein Urtheils-Versasser, wenn
er sich mit Lesung derer von den Partheyen ad Acta ver-
handelten Sätzen aufhalten wolte, eine unnütze Arbeit
übernehmen, deren er doch wohl entübriget seyn kann.
Wie denn auch bey denen Rechts-Collegiis üblich ist, daß
wenn die ganze Sache auf einen zweyfelhaften Rechts-
Punct hinaus läuffet, der Referent die Gründe nicht al-
lererst weitläufig referiret: sondern es wird so fort nach
den meisten Stimmen ein Schluß gefasset.

(24) Und öfters lassen sich dergleichen Acten, in wel-
chen geschickte Advocaten die wichtigsten Controversias
iuris ausführlich abgehandelt haben mit Lust lesen, deswe-
gen es einen Referenten, wenn er anders Zeit dazu hat, nicht
zu verdencken ist, wenn er sich aus solchen Acten zu er-
bauen und seine Rechts-Erkentniß zu vermehren suchet.
BOEHMER *l. c. Cap. 1. §. X. lit. o.* SCHAUMBURG
l. c. §. 14.

(25) Ja es haben dergleichen nachlässige und unvor-
sichtige Richter es sich selbst zu zuschreiben, wenn der
auswärtige Referent wieder die Landes-Gesetze und beson-
dere Gewohnheit, die in den Lande, wo die Acten her-
ge-

S. X.

Sind hergegen die Partheyen eines facti haben mit einander in Streit befangen, der Beklagte hat auch entweder pure oder euentualiter litem contestiret und dem Kläger verschiedene exceptiones dilatorias und peremptorias entgegen gesetzt: so erfordert es die Schuldigkeit des Referenten alle und jede Sätze der Partheyen mithin die ganzen Acten durchzugehen und deren Inhalt mit Fleiß

geschicket worden, üblich ist, das Urtheil abgefasset hat. Denn ob wohl sonst ein Richter die Rechte versiechen muß mithin ihm solche nicht erst dürffen vorgeschrieben werden, da es nach den bekandten Sprich: Wörtern heisset; narra tu mihi factum, ego tibi ius narrabo, et iura nouit curia: so verstehet sich doch solches einzig und allein von den gemeinen Rechten, welche auch dem Rechts-Collegio satzsam bekandt seyn werden; keinesweges aber kann man von den Beysitzern einer Facultät oder Schöpsen-Stuhls verlangen, daß denenselben alle und jede besondere Landes und Stadt-Gesetze auch sonderliche Local-Gewohnheiten wissend seyn solten, massen solches als eine pur ohnmögliche Sache anzusehen ist. Ja die existentia solcher Landes und Stadt-Gesetze beruhet in facto, was aber facti ist, muß sich einen Referenten aus den Acten veroffenbahren, sonst derselbe darauf zu erkennen mit nichten verbunden ist. Damit also allen Nullitäten möge vorgebeuget werden: so verfahren auswärtige Richter sehr weißlich, wenn sie bey Verschickung der Acten entweder die Landes-Gesetze, Statuta derer Städte oder besondere Edicta, Patente und Verordnungen, worauf es in der Sache ankommt, in originali benlegen, oder doch glaubhafte Auszüge zum Acten bringen.

Fleiß zu erwegen (26). Denn er muß in diesen Fall
1) über

(26) HOMMEL Anleit. Gerichts-Acten geschickt zu referiren Part. II, Cap. I. §. 42. SCHAVMBURG l. c. §. 16. Vor allen Dingen aber muß er das Klage-Libell vor die Hand nehmen und solches mit genauey Ueberlegung lesen. Denn 1) ersiehet er aus denselben, was für einen Proceß der Kläger angestellet und ob er nach den Processu ordinario, summario, executivo oder cambiali geklaget habe, massen eine jede Art des Processus eine besondere Klage erfordert, dergestalt daß aus den Klage-Libell sich so fort veroffenbahret, nach welcher Art des Processus der Kläger verfahren wollen; 2) giebet die Klage fernerweit zu erkennen, ob die Sache in petitorio oder possessorio tractiret worden und ob die erhobene Klage eine actio realis oder personalis sey. BOEHMER l. c. Cap. I. §. 3. 3) Verdienet das Klage-Libell auch deswegen die Aufmerksamkeit des Referenten, weil er daraus den eigentlichen Grund, worauf Kläger sein ganzes Klage-Werck gestieffet, ersehen kann. Da also die Klage als der Haupt-Grund des ganzen Processus zu betrachten ist, eine ungeschickte und übel zusammen hängende Klage aber mehrmahlen bey den Fortgange des Processus die größten Unordnungen und am Ende fast unüberwindliche Schwierigkeiten zu verursachen pfleget: so muß auch aus dieser Ursach 4) ein Urthels-Versasser die Beschaffenheit dieselbe in gehörige Betrachtung ziehen, und lieber gleich anfangs dergleichen unförmliche Klage verwerffen und erkennen:

Daß die Klage, immassen sie angebracht, nicht statt habe.

HOMMEL l. c. §. 43. denn auf die Weise ersparet er den Partheyen das Geld, welches sie sonst auf den unordentlichen und die Sache nicht entscheidenden Proceß

1) über die exceptiones dilatorias, es mögen nun
 dies

verwenden würden. Den Kläger geschieht auch hier durch kein Schade, weil ihm unbenommen bleibt, eine förmlichere Klage von neuen zu übergeben und die Sache mit den Beklagten in gehöriger Ordnung auszumachen. Es geschieht aber öfters, daß die Advocaten unschickliche Klagen verfertigen und die Sache nicht mit gehöriger Deutlichkeit vortragen. Z. E. erfordern die Gesetze, daß in actione personali die causa petendi specialis in der Klage müsse ausgedrückt werden, indem man die causam generalem nicht für hinreichend achtet. B. PARENS Anleit. zum gerichtl. Proceß *Lib. 1. Cap. 1. §. 8.* Hat nun der Advocat hierinnen gefehlet und etwa auf diesen Fuß geklaget: Wann mir Caspar Ziegenbock aus einem mit ihm geschlossenen Contract 1200 thlv. schuldig worden, so kann die Klage ohnmöglich bestehen, sondern es muß selbige um alle Unordnung bey dem Fortgange des Processus zu vermeiden, immassen sie angebracht verworffen werden. Mehrere Fälle, wo die Klagen, immassen sie angebracht, so fort ohne auf dieselben weiter zu reflectiren, verworffen werden müssen, führet ESTOR im Unterricht von Abfassung der Urtheile und Bescheide *Cap. 11. §. 328. seqq. an.* Insonderheit findet dieses statt, wenn die Klage weitläufig, unordentlich und in höchsten Grad undeutlich abgefasset worden. Denn da dem Kläger frey stehet die Replik in der Klage zum voraus beyzubringen, B. PARENS *l. c. §. 15.* so geschieht es oftmahlen, daß das Klage Libell ohne Noth weitläufig und unverständlich gemacht wird, und der Gegentheil dadurch eine erwünschte Gelegenheit erhält, dem Kläger durch Ablegnung unzählig vieler Punkte einen erschrecklichen ja manchemahl ohnmöglichen Beweis aufzubürden. Mercket nun ein Referent, daß, wenn diese Klage der Grund des Processus bleiben sollte, die
 Sache

dieselben entweder *fori declinatoria* (27) oder *dis-*
latoria

Sache beyrn Beweise in die größte Verwirrung gera-
then würde; so erkennet er dem Kläger die Klage, im-
massen sie angebracht, ab, und weist ihn an, eine kür-
zere und verständlichere Klage einzureichen. BOEHMER
l. c. §. 3. lit. d. Jedoch ist dieses alles von den Fall
zu verstehen, wenn die Klage einen Haupt-Mangel an
sich haben sollte, denn was die geringern Fehler einer
Klage betrifft, welche in der Haupt-Sache keinen Ein-
fluß haben, dieselbe übergeheth ein Richter billig, und
würde es sich nicht der Mühe verlohnen, allererst auf ei-
ne bessere Klage zu sprechen. Z. E. es stellet einer *actio-*
nem hypothecariam contra tertium possessorem an und
richtet sein *petitum* dahin: daß Beklagter das Klägern
zum Unterpfande verschriebene Wohn-Haus entweder so
lange, bis er seine Befriedigung erhalten, abzutreten,
oder den Pfand-Schilling zu bezahlen schuldig sey. Ob
nun wohl denen Rechten nach ein dritter Besitzer eines
verhypothecirten Grund-Stückes zu weiter nichts ver-
bunden, als daß er dem Creditori hypothecario dasselbe
so lange abtrete, bis dieser seiner Forderung halber ver-
gnüget worden; so wird doch ein Urthels-Verfasser die
Klage als unstatthast nicht verwerffen, sondern diesel-
be der Billigkeit noch dahin erklären, daß zwar Beklag-
ter eigentlich nur zur Abtretung der dem Kläger unter-
pfändlich verschriebenen Sache verbunden sey, es wolte
denn der Beklagte sich seines Rechts bedienen, und durch
Bezahlung des Pfand-Schillings sich bey den Besitz der
Sache erhalten. BOEHMER *de Action. sect. 11. Cap. 111.*
§. 98. WERNHER *Part. 1. Obs. 236 & 345.* Und
ein gleiches findet bey den *remedio l. 2. C. de rescin-*
pend. statt, daferne der Kläger alternative geklaget haben
solte. BOEHMER *Diss. de libellis alternatiuis Cap. 111.*
§. 2. seq. B. PARENS *l. c. Lib. 1. Cap. 1. §. 12. lit. d.*

Der

latoriã in specie sic dictã (28) seyn, erkennen; Nicht minder muß er 2) die Krieges=Besfestigung genau untersuchen, ob dieselbe auch überall richtig bewerckstelliget worden (29). Ist 3) nicht alle

Der C. D. FRIDER. disponiret hievon *Part. III. Tit. VI. §. 22.* folgendergestalt: wann alternative ein Petition formiret wird, muß der Richter bloß auf dasjenige in sententionando reflectiren, was den Rechten nach eigentlich zu bitten gewesen. Insonderheit ist dieses alles bey dem summarischen Proceß zu bemerken, weil in summarischen Sachen auf keine subtilitates und apices iuris gesehen, sondern das Klage=Libell, wenn nur das factum richtig voraus gesetzt ist, sustiniret wird. B. PARENENS *l. c. Lib. III. Cap. I. §. 3. lit. a.*

(27.) *3. E. Laudationis seu nominationis auctoris, fori incompetentis, primã instantiã, prãventionis, liti pendenti, iudicis suspecti vel inhabilis.*

(28) *3. E. Legitimationis, cautionis, termini nimis angusti, feriarum, nundinarum, loci non tuti, inepti libelli, nondum præstitã guarandã.* PERILLVSTRIS CARRACH *Diss. de exception. legitimat ad causam.* RIVINVS *specimen except. dilator.* ZANGER *de Exceptionibus Part. II.*

(29) An einer richtigen und deutlichen Krieges=Besfestigung ist in Proceß ein vieles gelegen. inmassen wenn der Beklagte den Krieg nicht accurat Rechtens besfestiget, der Proceß in die größte Unordnung gerathen kann. Deswegen der *R. I. d. a. 1654. §. 37.* ausdrücklich verordnet, daß die Litis=Contestation 1) specific auf alle und jede Punkte der Klage geschehen soll; und zwar 2) ohne Anhang, auch 3) mit deutlichen Worten und zwar in eignen Geschichten mit affirmo, nego, gestehe, leugne; In fremden Geschichten mit glaube, glaube nicht

allezeit dem Kläger der Beweis zuzusprechen, sondern es muß derselbe unterweilen dem Beklagten auferleget werden, Z. E. wenn dieser dem Kläger den

nicht, weiß, weiß nicht. B. PARENS l. c. Lib. 1. Cap. V. §. 5. Wenn daher ein Referent bey genauer Durchlesung der Litis: Contestation ein oder den andern Mangel an selbiger entdecken sollte. Z. E. der Beklagte hat nicht auf alle Punkte der Klage sich eingelassen, in eignen Geschichten, mit weiß nicht, sich zu behelffen gesuchet, überall Anhänge gemacht, oder sich hin und wieder undeutlicher Worte und zweidentiger Redens: Arten bedienet: so erkennet er so fort interlocutorie.

Daß Beklagter anderer Gestalt und besser als geschehen auf die erhobene Klage und auf alle und jede Punkte derselben deutlich mit Ja oder Nein auch ohne allen Anhang zu antworten schuldig sey.

Man erfordert auch bey den ordentlichen Proceß, daß der Beklagte in der Kriegeres: Befestigung eben diejenigen Worte gebrauchen müsse, deren sich der Kläger in der Klage bedienet hätte. Allein wenn der Beklagte dieses auch nicht überall so genau beobachtet haben sollte, er aber doch daneben so deutlich die Sache gefasset, daß seine Meinung sich daraus klar veroffenbahret, so würde es wieder alle Billigkeit laufen, wenn der Referente, da doch die Litis: Contestation sonst keinen Mangel hat, demohnerachtet auf bessere Einlassung sprechen wolte. Welches auch von den Fall zu behaupten ist, wenn etwa der Beklagte hin und wieder einen Anhang gemacht, wodurch aber der Litis: Contestation selber an ihrer Deutlichkeit in mindesten nichts benommen wird. Führnehmlich aber pfieget man bey dem summarischen Proceß die Sache so genau nicht nehmen, massen es schon genung ist, wenn man nur aus der summarischen Antwort

wort

den Grund der Klage zugestanden hat (30), oder für den Kläger eine rechtliche Vermuthung streitet, als bey der actione negatoria, da der Kläger die *præsumptionem naturalis libertatis* vor sich hat (31). So kann auch 4) einen Beklagten in mindesten nicht schaden, wenn er bedingungsweise den Krieg rechtens befestiget, sondern

wort des Beklagten erschen kann, was er eigentlich haben will.

(30) Z. E. Titius nimmet Mevium wegen 500 thlr. in Anspruch, so sein verstorbener Erblasser Caius ihm auf eine Handschrift schuldig worden. Mevius gestehet dem Titio die Schuld zu, wendet aber ein dieselbe sey vorlängst durch richtige Wiederbezahlung getilget worden. Hier muß also dem Beklagten der Beweis der *exceptionis solutionis* etwa in folgenden Formalien auferleget werden.

Diemeil Beklagter auf die Klage geantwortet und derselben geständig, daneben aber *exceptionem solutionis* vorgeschützet; So ist er dieselbe binnen Ordnungs-Frist zu erweisen schuldig. Wogegen ic.

(31) Welche für den Kläger streitende Vermuthung die Ursach ist, warum der Beweis auf den Beklagten fällt, da ordentlicher Weise der Kläger sonst den Grund seiner Klage zu erweisen pflichtig ist. Das Erkenntnis würde also abzufassen seyn:

Diemeil Beklagter auf die Klage geantwortet und derselben geständig, darneben aber sich auf ein Befugnis bezogen, so ist er das gerühmte Befugnis binnen Ordnungs-Frist zu erweisen schuldig. Wowiedr ic.

P. PARENS l. c. Lib. 1. Cap. XVII. §. 2. lit. 4 ESTOR
l. c. Cap. XV. §. 623.

dem er muß dem ohngehindert von der wieder ihn angebrachten Klage losgezehlet werden, wenn die dem Kläger ad litis ingressum impediendum opponirte exceptiones so gleich liquid und erweislich gemacht worden (32), Endlich muß 5) öfters in den Urtheile deutlich ausgedrucket werden, was einen jeden von den Partheyen zu erweisen obliegt (33). Von welchen allen ein Referent in keine Wege ein geschicktes Urtheil zu fallen vermögend ist, wo er nicht beyder Partheyen Schriften durch gelesen hat.

§. XI.

Ist über Beweis und Gegen-Beweis zu sprechen, so hat man bey Lesung der Acten

ausser

(32) Z. E. Sempronius verklaget Titium wegen restirender Kaufgelder eines verkauften Gartens a 50 rthlr. Beklagter opponiret Klägern ad litis ingressum impediendum exceptionem solutionis, und eventualiter contestiret ex litem. Weilen er aber seine exceptionem solutionis so gleich durch eine gerichtliche Quittung bewiesen hat; so ist er so fort ohne auf die Krieger-Befestigung weiter zu sehen, von der wieder ihn angestellten Klage zu entbinden.

(33) Und dieses ist so dann hauptsächlich vonnöthen, wenn die Sache sehr weitläufig ist und verschiedene Punkte vorkommen, davon einige der Kläger, andere der Beklagte darthun soll. Sieher gehören die iudicia mixta familiä eriscunda, communi dividundo und finium regundorum, wo es mehrmahlen auf Berechnungen von beyden Seyten ankomt, und da ein Theil dem andern verschiedene Punkte in Zweifel zu ziehen pfleget.

ausser der Klage, der Krieger's Befestigung und denen übrigen Sätzen (34), hauptsächlich sein Augenmerk zu richten und zwar 1) auf die Aussagen der Zeugen (35), 2) auf die Urkunde

(34) Den hieraus wird der Referent gleich anfangs schliessen können, was der Kläger so wohl als der Beklagte zu erweisen verbunden gewesen, mithin bey dem Beweise und Gegenbeweise selbst desto leichter zu beurtheilen im Stande sich befinden; Ob Kläger oder Beklagter gehörigen Beweis geführet und dasjenige dargethan haben, was ihnen zu beweisen obgelegen hat.

(35) Inmassen sich nach Verlesung der Zeugen Aussagen veroffenbahret, was eigentlich beyde Theile erwiesen haben; Ob der Kläger den Grund der Klage völlig dargethan, oder ob er nur einen halben Beweis geführet, oder ob er weniger als einen halben Beweis vor sich habe, sintemahlen die Zeugen mit nicht vollkommener Gewisheit dasjenige behaupten können, was sie deponiret haben, oder ob der Beklagte im Gegen Beweisse des Klägers Beweis gänzlich oder zum Theil entkräftet, oder ob derselbe seine exceptiones erwiesen u. s. f. Denn nachdem der Zeugen Aussagen ausgefallen seyn, muß der Beklagte entweder von der angestellten Klage losgezehlet oder nach Inhalt derselben verurtheilet, oder dem Kläger, der Erfüllungs Eyd oder dem Beklagten der Reinigungs Eyd zu erkandt werden. Wenn, wie an den mehresten Orten üblich ist, auch solches in den R. I. d. a. 1654. S. 52. vorgeschrieben worden, aus der Zeugen Aussagen ordentliche Zeugniß - Notuli gefertigt und zum Acten gebracht werden, kann man gar leicht zu rechte kommen, weilen bey jeden Articul aller Zeugen Aussage sich befinden, mithin es so fort dem Referenten in die Augen leuchtet, ob ein vollkommener Beweis vorhanden ist, oder nicht. Dahingegen machet es demselben viele Mühe,

he,

Urkunden (36) und was sonst zum Beweisse
 beygebracht worden, 3. E. auf das über den
 eingenommenen Augenschein der streitigen Sa-
 che gehaltene Protocoll (37), 3) auf die Dis-
 putations-Sätze, in welchen jeder Theil seinen
 Bez

he wenn eines jeden Zeugens besondere Aussage zu den
 Acten gelegt worden, ohne einen Zeugniß-Notulum zu
 machen, indem er so dann aus den einzelnen Protocollen
 bey jeden Articul der Zeugen Aussage zusammen sa-
 chen muß.

(36) Angesehen nicht alle Urkunden von einerley Be-
 schaffenheit seyn und ein Document öfters mehr erweist
 als das andere. Deswegen muß er bey Durchlesung derer
 Acten untersuchen, was es vor Urkunden seyn, welche
 bey den Beweisse oder Gegen-Beweisse die Partheyen an-
 geführet haben, ob es instrumenta publica oder privata,
 originalia oder copia simplices, oder vidimata sind.

(37) Da die streitige Sache so beschaffen gewesen,
 daß der Beweis durch den eingenommenen Augenschein
 geführet werden müssen, inmassen man sich sonst von
 der Sache selbst keinen hinlänglichen Begriff hätte
 machen können. STRYK *de iur. sensuum Disp. l. Cap.*
II. HERT. Diff. de Inspect. ocular. §. 2. Es pfleget
 aber der Beweis durch Augenschein expediret zu werden,
 wenn wegen der Grenzen, Jagden, Fischerenen, Huth,
 Triffte und Dienstschuldigkeiten Streit entstehet, oder
 wenn man sich über den Nachbahr beschweret, daß er
 einen zum Präjudiz baue oder niederreisse B. PARENS
l. c. Lib. I. Cap. XIV. §. 1. Weilen auch ein aus-
 wärtiger Richter aus den Protocollen sich keinen hinläng-
 lichen Begriff machen kann, so pfleget ein Grund- oder
 Abriß zu den Acten gebracht zu werden. B. PARENS
l. c. §. 5.

Beweis salviret und den gegenseitigen Beweis impugniret hat (38). Denn ein Referent kann ohnmöglich von den Gründen, welche für beyde Theile streiten, ein richtiges Urtheil fällen, wo er selbige sich vorhero nicht bekandt gemacht. Wobey er aber zugleich untersuchen muß, ob etwas ermangele, welches ad substantiam Processus erfordert wird, Z. E. wenn er bemercket, daß die Zeugen nicht verendiget worden (39), oder daß der Gegentheil die Urkunden nicht

(38) Aus diesen erhellet führnehmlich, was eine Parthey an der andern ihren Zeugen und Urkunden, da jene nicht anders als *salvis exceptionibus* zugelassen, und diese unter eben gedachter Bedingung recognosciret worden, auszusetzen habe. Lieset nun der Urtheils-Berfasser selbige, und prüfet dasjenige, was wieder die Zeugen *quoad eorum dicta et personas* und gegen die Urkunden erinnert worden; so wird er ohne Schwierigkeit von der Stärke des geführten Beweisses und Gegen-Beweisses urtheilen können.

(39) Denn einen unbeeydeten Zeugen kann kein völliger Glaube beygemessen werden, deswegen alle und jede Zeugen, sie mögen auch noch so vernehmen Standes seyn, als sie immer wollen, mit einem Eyde belegt werden müssen, daferne der Richter derselben Aussagen Glauben beylegen soll. *l. 9. C. de Testib. c. 20. C. 3. Q. 9. cap. 51. X. de Testibus.* BRUNNEMANN, *Process. Civil. Cap. XX. n. 62.* STRYK *Diff. de testimonio iniurato.* Und dieses hat nicht allein beynt ordentlichen Prozesse statt; sondern auch in summarischen Sachen, wenn gleich die Zeugen summarisch vernommen werden, so muß doch solches eydlich geschehen. Wiewohlen so dann überhaupt

nicht recognosciret habe (40). Denn in dergleichen Fällen ist ein Interlocut nöthig, ob gleich
Nicht

hauptein anders zu sagen ist, wenn die Partheyen die Zeugen ohne Eyd zulassen wollen, massen die Verwendung derselben ein Vortheil der Partheyen ist dessen sie sich nach Gefallen begeben können SCHLITTE Anmerkungen über LUDOVICI Einl. 3. Civil. Proceß Cap. 15. §. 20. lit. d.

(40) Wenn die Urkunden nicht gehörig recognosciret worden; so kann auf selbige weder gesehen, noch solche zum Grunde bey den abzusprechenden Urtheil geleyet werden, indem durch die Recognition der Gegentheil allererst einräumet, daß es mit denselben seine Richtigkeit habe. Jedoch verstehet es sich von selbst, daß hier von denen instrumentis privatis allein die Rede sey, allermassen diese ohne Recognition nichts beweissen. Was hingegen die instrumenta publica anlanget, so beweissen solche ohne vorhergehende Recognition des Gegentheils, dahero, bey denselben auch nicht allererst auf eine Recognition erkandt werden darf. l. 15. C. de fide instrument. cap. 2. §. 9. X. eod. sondern es ist genung, wenn nur selbige den Gegenparth in Termino in originali vorgeleyet werden, damit er seine Nothdurft dagegen beobachten könne. B. PARENS l. c. Lib 1. Cap. 12. §. 9. CRELL Diff. de fide instrumentorum in primis publicorum. Welches auch in den Königlichen Preussischen Landen nach Verordnung des COD. FRIDERIC. P. III. T. 25. §. 4. also gehalten wird. Nur in Sachsen erfordert man noch heut zu Tage so gar bey denen öffentlichen Urkunden die Recognition derselben, dahero auch daselbst auf solche gesprochen werden muß, wenn sie noch nicht geschehen ist. Welches aber in der That deswegen überflüssig ist, weil den dergleichen Documente vor sich einen völligen Glauben verdienen, und dahero auch
E 2 nicht

Richter und Partheyen ein End = Urtheil erwarten sollten (41).

§. XII.

nicht endlich diffinitiv werden können. *STRYK Introd. ad Praxin forens. Cap. 9. §. 7.* Aus welchen Gründe den auch in Ehur = Sachsen diese unnütze Weitläufigkeit abgeschafft worden. *v. P. O. Tit. 15. §. 2.*

(41) Findet demnach ein Referent, daß die Zeugen nicht gebührend verendigt worden, mithin dieselben ihre Aussagen nicht endlich gethan haben; so kann er in keine Wege definitive sprechen, sondern er muß dahin interloquiren;

Daß vor allen Dingen die von Klägern angegebene drey Zeugen gehörig zu beendigen seyn, worauf den in der Sache weiter erget, was Rechtens ist.

Solte aber die Sache, worüber litigiret wird, an sich geringe seyn, oder summarisch tractiret worden, so kann ein Referent, um denen Partheyen die Kosten zu ersparen, zwar so fort ein End = Urtheil nach Masgabe derer Zeugen = Aussagen abfassen, dem Urtheile aber die Clausul anhängen, daß die Zeugen annoch mit den gewöhnlichen Zeugen = Eyde zu belegen wären. *Z. E.*

Daß Implorant dasjenige, was ihm zu bescheinigen auferleget worden und er sich angemasset zur Nothdurft bescheiniget, dieserhalb Implorate ihm die libellirten 20 thlr. Capital nebst den Interesse *morã* Einwendens ohnerachtet zu bezahlen schuldig. Jedoch sind vor allen Dingen die von Imploranten angegebene und abgehörte Zeugen gebührent zu verendigen.

Sind die zum Beweisse aufgeführte Urkunden noch nicht überall recognosciret worden, so wird gleichfalls allererst darauf interlocutorie erkandt:

Daß vor allen Dingen mit Recognition derer von
Kläg.

§. XII.

Hiernechst ereignet sich öfters der Fall, daß alleine über einen Neben-Punct, erkandt werden soll, z. E. ob sich der Kläger oder der Beklagte an den ihm zustehenden Beweis oder Gegen-Beweis versäümet habe (42)? Ob die Legitimas

Klägern inducirten Urkunden sub D. E. F. et G. überall der Gebühr nach zu verfahren; Hieraus in Sache ferner zu beschehen, was Rechtens ist.

Jedoch bescheide ich mich von selbst, daß bey Kleinigkeiten und in summarischen Sachen auf gleiche Weise wie bey Vereydingung der Zeugen so fort ein End-Urtheil abgesprochen, und daneben auf die noch ermangelnde Recognition derer Urkunden mit erkandt werden könne und müsse.

(42) Welches geschiehet, wenn der Beweis oder Gegen-Beweis binnen den bestimmten Termin nicht ist beygebracht worden. Nach den gemeinen Rechten den Römischen sowohl als Canonischen ist kein gewisser Termin zu Führung des Beweisses und Gegen-Beweisses bestimmt, sondern deren Festsetzung richterlichen Ermessen überlassen worden. B. PARENS *l. c. Lib. 1. Cap. 9. §. 2.* Nach den gemeinen Rechten also, wo der Richter denen Partheyen keinen gewissen Beweis-Termin verordnet hat, können sich dieselben an den ihnen zu stehenden Beweisse und Gegen-Beweisse nicht versäumen, sondern der Weg zu solchen stehet ihnen noch allemahl offen, so lange der Richter keine präclusiuische Frist festgesetzt hat. Allein in den meisten Landes- und Proceß-Ordnungen hat man zu Abkürzung des Processes dergleichen Termine eingeführet, als in Sachsen ist eine Sächsische Frist, an andern Orten aber 4. Wochen in

gitimation überall auf eine zu Recht beständige Weise geschehen sey? Ob die Zeugen zum Zeugniß gänzlich untüchtig sind (43)? Ob die Beweis

Gebrauch. Wann in denen Königlichen Preussischen Landen der Beweis durch Zeugen geführet wird, müssen die Articuli binnen 14 Tagen a die Judicati übergeben werden. COD. FRIDERIC. Part. III. Tit. XXVII. sect. 1. §. 4. Es soll auch dieser Terminus (worinnen die Ferien einzurechnen) niemahlen prorogiret, noch jemahlen zu Antretung des Beweisses eine Dilation verstatet werden §. 5. Dergestalt daß wenn jemand innerhalb solcher Frist von 14 Tagen den Beweis vorgeschriebener massen nicht angetreten, derselbe damit weiter nicht gehöret wird. §. 6. Den Gegen-Beweis betreffend, müssen die Gegen-Beweis- Articuli binnen 14 Tagen von dem Tage, da dem Producten die Beweis- Articuli zu kommen, in duplo subpoena prælusi übergeben werden COD. FRID. Part. III. Tit. 29. §. 5.

(43) Einige Zeugen sind zum Zeugniß für ganz untüchtig zu halten, dergestalt, daß wenn man auch selbige vernehmen wolte, ihre Aussagen doch nicht den mindesten Beweis ausmachen würden. Dahin gehören impuberes, coeci, surdi, muti, furiosi, mente capti, infames u. s. w. Herr D. SEYFARTH Teutscher Reichs-Process Cap. XIII §. 18. Andere Zeugen hingegen sind zwar einigermaßen verwerfflich, können aber doch nicht ganz und gar zum Zeugniß vor untüchtig gehalten werden, mithin müssen solche salvo exceptionibus zum Zeugniß admittiret werden. Hierher sind zu rechnen cognati et affines, domestici, subditi, inimici, amici u. s. f. Herr D. SEYFARTH cit. §. 18. Von denen Personen, welche in den Königlichen Preussischen Landen Zeugen seyn können und welche zum Zeugniß nicht

nicht

weiß oder Gegen-Beweis-Articul für pertinent zu halten (44)? Ob einer die von Gegentheil inducirte Urkunden zu recognosciren (45), oder wohl

nicht admittiret werden handelt der *COD. FRID. P. III. Tit. 28. sect. III.* ausführlicher.

(44) Denn diejenigen Articul, welche solche Umstände in sich enthalten, die zur Sache nicht gehören, müssen allerdings, um allen unnöthigen Weitläufigkeiten vorzubeugen, als impertinent verworfen werden.

(45) Massen verschiedene Documente so beschaffen seyn, daß der Gegentheil zur Recognition derselben mit bestande Rechts nicht angehalten werden kann. Z. E. ist niemand den gemeinen Rechten nach eine fremde Hand zu recognosciren verbunden, wo er davon keine wahrscheinliche Wissenschaft hat. Welches jedoch in Sachsen und andern Orten sich anders verhält, obgleich den Producten frey steht eydlich zu erhalten, daß er weder Hand noch Siegel kenne. *B. PARENS l. c. Lib. I. Cap. 12. §. 13.* Noch den *COD. FRID. P. III. lit. 25. §. 12.* muß er schwören, daß er nicht glaube noch dafür halte, daß der Aussteller selbige geschrieben, oder unterschrieben habe, oder solche mit seinem Wissen und Willen durch einen andern geschrieben oder unterschrieben worden. Ferner will öfters der Product die von ihm geforderte Recognition nicht bewürcken, indem er einwendet, daß die Urkunden nichts zum Beweisse beytragen könnten, daß selbige durchschnitten, zerrissen; durchstrichen, oder auch Rasuren in der Haupt-Summe zu befinden wären. Worüber denn vor allen Dingen interloquiret und der Product entweder mit der Recognition verschonet oder ihm solche sub pōna recogniti auferleget werden muß. *P. BARENS l. c. §. 16.*

wohl gar demselben einige Documenta zu ediren (46) angehalten werden könne? Bey so gestalten Sachen hat man nur diejenigen Schriften zu lesen nöthig, welche denjenigen Punct concerniren, der jeko einzig und allein abgemacht werden soll. Und dieses wird die Besondere Lesung der Acten geheissen. Denn da des übrigen halben gegenwärtig kein Streit obwaltet; so würde der Referent sich einer überflüssigen Arbeit unterziehen, daferne er solches demohnerachtet durchlesen wolte. Wie wohl ein anderes statt findet, wenn 1) diejenigen Umstände, so zur Entscheidung des Neben-Puncts dienen, in den Acten hin und wieder zerstreuet angetroffen werden (47), wenn 2) die

(46) Oftermahlen fordert bey den Proceß ein Theil von den andern die Edition verschiedener Urkunden, wozu sich aber dieser in Güte nicht verstehen will, daher über die verlangte Edition richterliches Erkendtniß ertheilet werden muß. Es ist aber ordentlicher Weiße der Kläger dem Beklagten alle in Händen habende Urkunden zu ediren schuldig *l. 1. §. 3. D. de Edend. l. f. C. eod.* Wenn nur der Beklagte sich solcher zur Begründung einer neuen Klage nicht bedienen will. *B. PARENS l. c. §. 29.* Dahingegen der Beklagte zu solcher Edition nicht angehalten werden kann, und sind das sehr wenige Fälle, wo das Gegentheil statt findet. *B. PARENS l. c. §. 30.*

(47) An vielen Orten auffer Sachsen pflegen die Advocaten alles nnter einander herdurch zu werffen, indem sie bald von der Haupt-Sache reden, bald aber die Neben-Puncte berühren. In Sachsen aber und andern
Orten

die Erörterung solcher Neben-Puncte entweder ausdrücklich oder stillschweigend von denen Partheyen bis zur Entscheidung der Hauptsache ausgesetzt worden (48); Oder es soll 3) aus den Acten mündlich oder schriftlich referiret werden, da der Referent die Beschaffenheit der Sache und die Geschichte des Processes nicht anders vorstellig machen kann, als wenn er die ganzen Acten durchgelesen hat (49).

§. XIII.

Wenn beyde Theile, oder einer von den Partheyen

Orten, wo die Advocaten eines ordentlichen Processes gewohret sind, pflegen sie über die Incident- und Neben-Puncte besonders abzusetzen und darüber mit einander zum Urtheil zu beschliessen. Da denn der Referent nicht nöthig hat, die ganze Acten zu lesen, indem er dasjenige beisammen antrifft, was zur Erörterung des streitigen Neben-Puncts zu wissen diensam ist.

48) In welchen Fall man untersuchen muß, ob die Neben-Puncte benebst der Haupt-Sache entschieden werden können, oder ob allein jene zu erörtern seyn, massen diese zum End-Urtheil noch nicht reiff ist. Wovon aber der Referent nicht anders urtheilen kann, als wenn er die ganzen Acten verlesen und die Haupt-Sache sowohl, als die Neben-Puncte in genaue Betrachtung gezogen hat.

(49) Weilen aber der Referent die Acten bis er auf den zu entscheidenden Punct kommt, dem Collegio nur kürzlich und historic denon Haupt-Umständen nach referiren darf, so hat er eben nicht nöthig, die Acten von Blat zu Blat durch zu lesen; sondern er wird gar leichtlich mit sothaner Relation zu rechte kommen können, wenn er die Acten cursorie durchgegangen ist.

theyen wieder ein Urtheil *remedia suspensiva* eingewandt haben: so muß ein Referent zu erst darauf sehen, ob dieselben vor zulässig zu achten, und ob die *Fatalia* überall richtig beobachtet worden (50). Hiernechst liest er das gravierliche

(50) SCHAUMBURG *l. c.* §. 23. Wenn das gebrauchte *remedium suspensivum* an sich nicht zulässig ist, oder daferne die in den Gesetzen vorgeschriebene *Fatalia* nicht genau beobachtet worden; so brauchet ein Referent sich auf die *materialia* des interponirten *remedii* nicht einzulassen, HOMMEL *l. c. Part. II. Cap. VII. §. 106.* sondern er erkennet so fort, daß die eingewandte Appellation, Leuterung für unzulässig zu halten, oder daß die eingewandte Leuterung für desert und erloschen zu achten. Es sind aber denen gemeinen Rechten nach verschiedene Fälle, wo keine *remedia suspensiva* statt haben. Demnach ist es eine bekannte Sache, daß nach den Römischen Rechten von keinen *Bey-Urtheile* appelliret werden kann *l. 16. C. de Judic. l. 36. C. de Appell.* welches jedoch vermöge derer Canonischen Gesetze von einem jeden *Interlocut* geschehen kann, *cap. 10. X. de Appellat.* Biewohlen an verschiedenen Orten in Teutschland wieder die *Bey-Urtheile* nicht anders eine Appellation zu gelassen wird, als wenn solches *vim definitivam* hat oder ein *damnum irreparabile* nach sich ziehet B. PARENS *l. c. Lib. 1. Cap. 26. §. 2.* HERR D. SEYFART *l. c. Cap. 25. §. 5.* Welches auch der *COD. FRID. Part. III. Tit. 4. §. 37. Tit. 20. §. 17.* von neuen bestätigt. Weiterhin erlaubt zwar das Päpstliche Recht gegen ein in *possessorio summarissimo* gesprochenes Urtheil sich einer Appellation zu bedienen *cap. 7. X. vt lit. non contest. cap. 10. X. de restit. spoliat.* ob gleich in solchen Fall nach den Römischen Rechten ordentlicher Weise keine Appellation zugelassen wird *l. un. C. si. de monent. possess.* welches
heut

liche Urtheil, desselben Entscheidungs-Gründe (51) und die Beschwerden, wie auch endlich dasjenige, was der Gegentheil darauf geantwortet, gestalt er auf die Weise ohne viele Schwierigkeiten die Gründe einsehen wird, woher der gravierte Theil eine Aenderung des gefällten Urtheils verlanget hat. Daferne er aber nach Durchlesung derer angeführten Stücke noch nicht im Stande seyn sollte, von den Ursachen der angebrachten Beschwerden ein begründetes Urtheil zu fällen; so muß er nach Gelegenheit der Umstände entweder die ganzen Acten lesen, oder zum wenigsten dasjenige, was die Beschwerden concerniret, nachsehen. Welches so dann hauptsächlich sich ereignet, wenn die Partheyen nur annoch einiger Puncte halben mit einander in Streit befangen sind, oder wenn das

in

heut zu Tage noch an vielen Orten statt findet. Herr D. SEYFART *l. c.* §. 5. Ferner wird die Appellation für unzulässig geachtet, wenn drey gleichlautende Urtheile in einer Sache vorhanden sind *cap. 65. X. de Appellat.* Die übrigen Fälle, wo die Appellationes für unstatthast zu erkennen sind hat Herr D. SEYFART *l. c.* §. 5. mit mehrern ausgeführet. Wo man aber in Sachsen nicht appelliren darf, sondern die Appellation als unzulässig verworffen wird, davon hat HOMMEL. *l. c.* §. 109. ausführlicher gehandelt. Nichtminder kann auch in *possessorio summarissimo*, in Sachen die *alimenta futura* betreffen, und an vielen Orten wieder *interlocutorias simplices* nicht leuteriret werden. B. PARENS *l. c. Lib. I. Cap. 21. §. 7. lit. b.*

(51) Welche an den meisten Orten denen Acten pfeilgen beygefüget zu werden. *Not. 8.*

interponirte remedium einen Incident- oder Neben-Punct allein betreffen sollte.

§. XIV.

Die Acta Concursus werden in generalia und specialia eingetheilet. Jene betreffen den ganzen Concurs-Process und haben es mit der Form desselben zu thun (52). Diese hergegen gehen die besondern Rechte einzelner Gläubiger an (53). Wenn dieselben in besondern voluminibus enthalten

(52) In diesen Concurs-Acten trifft man daher alles dasjenige an, was den Process und die Rechte derer sämtliche Gläubiger überhaupt angehet, und bestehen dieselben insgemein aus folgenden Stücken. Z. E. findet man 1) das Protocoll wegen der Versiegelung derer den gemeinen Schuldner zugehörigen Sachen und Waaren; 2) das Inventarium so die Gerichte über das Vermögen des Schuldners errichtet haben; 3) die Bestellung eines Curatoris bonorum und Contradictoris; 4) die Ansuchung des Contradictoris, daß die Gläubiger edictaliter mögten citiret werden; 5) die Verordnung des Richters daß die Creditores in dreyer Herrn Landen edictaliter citiret werden sollen; 6) die Original-Litaciones, welche nach verflorrenen Termino wiederum abgenommen worden, 7) das Liquidations-Protocoll, da die sämtlichen Gläubiger ihre Forderungen liquidiret haben; 8) die Vorstellung des Contradictoris daß dem gemeinen Schuldner zustehende Haus zu subhastiren, und desselben Waaren und Sachen auctionis lege zu verkauffen; 9) die Subhastations-Pactente; 10) das Licitations-Protocoll wegen des Hausses; 11) der Adjudications-Receipt; 12) das Protocoll wegen der öffentlich verkaufften Sachen und Waaren; u. s. w.

(53) Daher in solchen Acten sich weiter nichts befindet als was die besondern Gläubiger und die ihnen zustehende Rechte betrifft.

ten seyn (54); so erleichtert solches das Lesen un-
gemein. Denn aus den volumine generali er-
siehet man, ob auch alles dasjenige genau beob-
achtet worden, was die Gesetze, um den Pro-
cess gehörig einzurichten, zu erfordern pflegen.
Z. E. Ob die unbekandten Gläubiger edictaliter
citiret (55) und ihnen ein gewisser Termin be-
stimmet worden, um ihre Forderungen zu liquidir-
ren? Hat man aber forhane Conkurs-Acten
nicht

(54) Welches in Sachsen und an einigen andern Or-
ten üblich ist. Daher wenn von solchen Orten Conkurs-
Acten versendet werden, dieselben öfters aus dreyßig und
auch wohl nach Beschaffenheit des Concursses und der
Vielheit der Gläubiger noch mehrern voluminibus be-
stehen, indem ausser den volumine generali, so viel vo-
lumina specialia vorhanden sind, als verschiedene Gläu-
biger bey den Conkurs etwas zu fordern haben.

(55) Nach den gemeinen Rechten machet man einen
Unterscheid zwischen den bekandten und unbekandten
Gläubigern. Jene müssen absonderlich vorgeladen wer-
den, diese aber pfleget man per edictales zu citiren.
Wiewohlen in Chur-Sachsen um unnöthige Kosten zu
ersparen alle Gläubiger bekandte und unbekandte auf
einmahl durch edictales vorgeladen werden sollen. B.
PARENS l. c. Lib. III. Cap 7. §. 7. In den Königlichen
Preußischen Landen müssen alle bekandte Gläubiger ab-
sonderlich, die unbekandten aber per citationem edictalem
ad liquidandum vorgeladen werden COD. FRID. Part.
IV. Tit. IX. sect. 2. §. 10. die Edictal-Citation muß der
Richter ordentlicher Weise dreymahl wiederholen. Da
hergegen in Chur-Sachsen und in den Königlichen Preuß-
sichen Landen eine Citation für hinreichend gehalten wird.
COD. FRID. cit. §. 10. lit. d. B. PARENS l. c. §. 8.

nicht von einander abgesondert; so wird die Arbeit dadurch schon etwas beschwerlicher gemacht, massen ein Referent bey Durchlesung solcher Acten bald etwas antrifft, so die Form des ganzen Processes angehet, bald aber etwas findet, welches die Rechte verschiedener Gläubiger concerniret. Daher er alles genau von einander separiren und bey Durchlesung der Acten aufschreiben muß, damit er so dann beurtheilen kann, ob etwa hin und wieder annoch ein Interlocut von nöthen sey oder nicht?

§. XV.

Insonderheit aber muß er das Liquidations-Protocoll (56) nachschlagen und solches durchlesen; indem sich aus denselben veroffenbahret, was die Gläubiger für Forderungen haben, und worinnen ihre Rechte von einander unterschieden sind. Hierauf lieset und untersucht er dasjenige, was die Gläubiger zur Bescheinigung ihrer Forderungen angeführet, und was der Contradictor oder Curator litis ihnen entgegen gesetzt hat. Daferne auch die Gläubiger das ihnen zustehende Vorzugs-Recht ausgeführet haben solten; so muß der Referent die Gründe, worauf das angebliche Vorzugs-Recht beruhet, in genaue Erwägung ziehen, und die Credita nach der Ordnung derer General-Classen zu Papier

(56) Welches sich in den volumine actorum generali leichtlich auffinden läffet. Not. 51.

piere bringen (57), zugleich aber anmercken, ob etwa bey dieser oder jener Schuld-Forderung annoch ein Interlocut erfordert werde, damit solche darauf unter der Bedingung, wenn selbigen ein Genüge geleistet worden, an den gehörigen Ort gesetzt werden könnte (58). Und ob schon die Gläubiger ihre Vorzugs-Rechte zu deduciren unterlassen hätten; so muß demohnerachtet ein Urthels-Verfasser bestimmen, zu welcher Classe eines jeden creditum gehöre.

§. XVI.

(57) Wovon unten Not. 74. ein Exempel vorkommen wird.

(58) Sind in einen Proceß die Interlocute nöthig; so ist solches insonderheit von den Concurs-Proceß zu behaupten, da wegen der vielen Gläubiger und der Verschiedenheit ihrer Forderungen, zu mehrerer Berichtigung der Sache, oftmahlen ein oder das andere durch ein Interlocut reguliret werden muß. Und ob wohlen bey einigen Creditis noch etwas ermangelt, so pflegen dieselben doch an den gebührenden Ort gesetzt, durch ein Interlocut aber dasjenige bestimmt zu werden, was dieser oder jener Gläubiger vorher annoch zu berichtigen habe, ehe und bevor er in der gehörigen Ordnung seine Befriedigung erhalten könne. Z. E. haben einige Gläubiger sich noch nicht hinlänglich legitimiret, welchen deswegen durch ein Interlocut eine bessere legitimatio aufzuerlegen ist; andere Gläubiger haben in Termino Liquidationis zwar ihre Forderungen liquidiret solche aber noch nicht bescheiniget, dieserhalben denn in den Prioritäts Urtheil auf Bescheinigung und Gegen-Bescheinigung mit interloquiret werden muß. Wiedervum kommen verschiedene Gläubiger vor, welche ihre Credita zu bescheinigen gesucht haben, weilen aber solche nicht hinreichend ist, so wird ihnen der Erfüllungspyd zuerkandt.

§. XVI.

Daraus sich den von selbst zu Tage leget, daß die oben angeführte Art die Acten nach Hebräischer Weise zu lesen (59), bey Concurſ-Processen ganz und gar keine statt habe. Denn obgleich ein Referent nicht eben allemahl nöthig hat, die General-Acten Blat vor Blat durchzuſehen; ſo muß er doch ſelbige cursorie durchlauſen und dabey mit Fleiß bemerken, ob auch dasjenige, was die Geſetze zur Form des Concurſ-Processes erfordern, überall gehörig beobachtet worden (60). Hingegen aber muß er die Special-Acten ganz und gar verlesen, weil er anderer Geſtalt von denen Rechten, welche denen Gläubigern zuſtehen, kein geſchicktes Urtheil fällen kann. Welches jedoch ſeinen

Ab-

(59) §. IV. Not. 13.

(60) Es hat zwar ein jeder Richter die rechtliche Vermuthung für ſich, daß er legaliter verfahren habe, und bey Concurſ-Processen inſonderheit wird von einem Richter vermuthet, daß er die Form des Processes geſetzmäßig obſerviret habe. Weiln aber ein Richter dennoch fehlen und hin und wieder etwas unterlaſſen kann, woher eine Nullität des Processes entſtehen möchte: ſo muß der Urtheils-Verfaſſer darauf mit attendiren, und daſer er einen oder den andern Mangel entdecken ſolte; ſolchen ergänzen und darauf erkennen. Z. E. Bey Durchgehung der General-Acten bemercket er, daß die unbekanntten Gläubiger nicht edictaliter citiret worden, da zu ſolches ſchlechterdings geſchehen muß, ſo ſpricht er das Urtheil unter andern mit dahin ab, daß vor allen Dingen mit der Edictal-Citation zu verfahren ſey.

Abfall leidet, wenn nur ein Incident- oder Neben-Punctt entschieden werden soll. Z. E. Ob und in welcher Masse ein Document zu recognosciren sey? Ob die Recognition gehörig bewürcket worden? Ob dem Contradictori der Eyd deferiret werden könne (61)? Ob einer von den Gläubigern sich an der ihm nachgelassenen Bescheinigung versäümet habe? Wiewohl dieses bey Concurſ-Processen sich selten ereignet, gestalt die Gläubiger in der sententia classificatoria unter der Bedingung, wenn sie diesen oder jenen vorhero ein Genüge würde gethan haben, sogleich mit lociret werden, auch ihnen daneben wegen der noch nicht entschiedenen Puncte die Bescheinigung auferleget wird (62).

§. XVII.

In peinlichen Sachen wird entweder vermittelst eines Untersuchungs- oder Anklage-Processes verfahren (63). Im ersteren Fall muß der

(61) Welches verschiedene Rechts-Lehrer zulassen und arg. l. 26. pr. de Jurejur. behaupten, daß die Gläubiger dem Curatori Litis das Gewissen zu rühren befugt wären BRUNNEMANN Process. Concurſ. Cap. 3. §. 13. B. PARENS l. c. Lib. III. Cap. 7. §. 12. Ob gleich dieses in Ehur-Sachsen nicht verstattet wird. v. p. o. Tit. 41. §. 4. SHLITTE über LUDOVICK Einleit. 3. Concurſ-Process Cap. VII. §. 4. lit. B.

(62) Siehe Not. 58.

(63) PERILLVSTRIS BOEHMER Jurisprud. Criminal. sect. 1. Cap. VI. §. 77. B. PARENS l. c. Lib. III. Cap.

Der Referent 1) untersuchen, was den Richter bewogen habe, die Inquisition anzustellen (64);
Hiers

Cap. I. §. 1. Jedoch geschiehet das erstere häufiger als das letztere. Denn man siehet insgemein, daß wenn ein Verbrechen begangen worden, daß der Richter *ex officio* vermittelst des Inquisitions-Processes verfähret. Hergegen ist es ein gar seltener Fall, wenn ein *privatus* wieder den andern eines Verbrechens wegen einen peinlichen Anklage-Proceß anstellet. Denn es ist nicht allein der Beweis eines Verbrechens an sich eine sehr schwere Sache, sondern ein Ankläger soll hiernächst nach mehreren Inhalt der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung dem Angeklagten wegen Schimpf, Schäden, Unkosten und Versäumniß Vorstand leisten, oder dafern er dieses zu thun nicht vermag, sich bis zum Austrag der Sache mit seinen Leibe verwahren lassen. *CONST. CRIMINAL. Art. XIII. XIV.* Welche Privat-Person aber wird sich so leichte diesen Beschwerlichkeiten, deren sie entheben seyn kann, unterziehen? In den Königlichen Preussischen Landen wird der Anklage-Proceß gar nicht mehr verstattet, sondern es soll wegen der Verbrechen jederzeit ein Inquisitions-Proceß geführt werden *EDICT* wegen Abkürzung der Inquisitions-Processen *d. d. Berlin den 21 Aug. 1724.*

(64) Denn da ein Richter nicht anders eines Verbrechens halben mit der Inquisition verfahren darf, als wenn ein genugsamer Grund hierzu vorhanden, so muß dieses vor allen Dingen von den Referenten in Obacht genommen werden. *BOEHMER l. c. Cap. I. §. 13. lit. r.* Die ersten Registraturen aber geben einen insgemein den Grund der ganzen Inquisition an die Hand, dannenhero man dieselbe gleich Anfangs mit Bedacht zu lesen hat. Zu denen rechtmäßigen Ursachen aber un-
derentwillen ein Richter eine peinliche Untersuchung un-
ter-

von Lesung derer gerichtlichen Acten. 51

Hierauf muß er 2) dieienigen Protocolle lesen, welche das corpus delicti oder die Gewißheit des begangenen Verbrechens betreffen (65), und hier

pernehmen kann, rechnet man, 1) die Denunciation PERILLUSTRIS BOEHMER *Element. Jurispr. Criminal. sect. 1. Cap. V. §. 92.* wenn nemlich einer das Verbrechen bey den Richter denunciiret, oder wie die Sachsen reden, gerüget hat, wobey man fürnehmlich auf die Person des Denuncianten zu sehen hat, ob nemlich dieselbige einigen Glauben verdiene, massen verschiedene Personen seyn, denen, wenn sie gleich ein Verbrechen denunciiren wolten, nicht der mindeste Glaube beygelegt werden kann, wohin der Beicht: Vater, welchen jemand das begangene Verbrechen sub sigillo confessionis anvertrauet, die Feinde des Denunciaten und alle diejenigen gehören, welche vorher eine üble Lebens: Art geführet. WILLENBERG *de denunci. crim.* 2) Den gemeine Ruff *cap. 24. X. CONST. CRIM. Art. 6.* Dabey aber insonderheit von einem Urthels: Verfasser auf den Grund desselben zu sehen ist und ob die Person, welche zu dem gemeinen Ruff Anlaß gegeben nicht etwa verdächtig sey. BOEHMER *Jur. Eccles. Protest. Lib. 5. Tit. I. §. 90.* 3) Wenn ein Missethäter seinen Helffers: Helffer mit nöthigen Umständen angiebet, oder 4) die gestohlenen Sachen sind bey einem gefunden worden, ohne daß er anzeigen kann, wie er auf eine rechtmäßige Weise zu dem Besitz derselben gelanget sey, u. s. w. B. PARENS *l. c. Lib. III. Cap. 10. §. 3.* Von den übrigen fundamentis Inquisitionis handelt PERILLUSTRIS BOEHMER *cit. §. 92.*

(65) B. PARENS *l. c. §. 4.* Indem es an dem Corpore delicti bey der ganzen Inquisition hauptsächlich gelegen ist, dergestalt, daß so lange noch nicht ausgemacht worden, ob auch würcklich ein Verbrechen begangen sey, Z. E. ob Caius in der That mit Gift vergeben

hierbey zugleich auf dasjenige sein Augenmerk richten, was die peinlichen Rechte von den delictis facti transeuntis et permanentis verordnen (66); Nicht minder lieget ihm 3) ob, die Antwort des Inquisiten, welche derselbe auf die Inquisitional = Articull erstattet hat, mit Fleiß durchzugehen, sintemahlen man aus derselben ersehen kann, was der Inquisit abgeleugnet und was derselbe eingestanden hat. Und da 4) der Richter, daferne sich der Inquisit aufs Leugnen legen sollte, zum Beweis derer abgeleugneten Punkte schreitet; so muß der Urthels = Verfasser der Zeugen = Aussagen, so dieselben auf die Beweis = Articull gethan, lesen, zugleich aber wohl erwegen, was vor ein Glaube denenselben benzu legen sey? und ob das Verbrechen vollkommen
durch

worden, alle weitere Untersuchung nach den Thäter fruchtlos seyn würde.

(66) Angesehen in solchen Verbrechen, die keine Merckmahle nach sich lassen und daher facti transeuntis geheissen werden, als bey Gotteslästerungen, Heresey, Ehebruch und dergleichen, wo man durch den Augenschein keine Gewisheit des Verbrechens erhalten kan, ein Corpus delicti præsumitium, das sich auf blosser Vermuthungen gründet, für hinreichend gehalten wird. Da hergegen in den übrigen Verbrechen, welche mehrentheils Merckmahle zurücklassen, und deswegen facti permanentis genennet werden, als bey Todschlägen, Vergiftungen u. s. f. ordentlicher Weise ein verum corpus delicti in oculos incurrens erfordert wird. B. P. A. RENS l. c. §. 5. seqq.

durch selbige erwiesen worden, oder nicht (67). Und wenn 5) eine Confrontation angestellet worden; so wird von einem Referenten weiter erfordert, daß er mit der Antwort des Inquisiten die Aussagen der Zeugen vergleiche, nicht minder dasjenige zusammenhalte, was eines Theils die *focci criminis* eingeräumet, andern Theils aber die Zeugen, die einander widersprochen, deponiret haben, massen der Richter bey der veranstalteten Confrontation diese verschiedene einander entgegen lauffende Aussagen zu conciliiren gesucht hat; Endlich muß er 6) auch dasjenige, was dem Inquisiten zu seiner Defension gereicht, mit Fleiß lesen und solches genau überlegen (68). Bey geringern Verbrechen

D 3

brechen

(67) Was für Zeugen in peinlichen Sachen ein Zeugniß ablegen können, und unter welchen Umständen dieselben einen hinreichenden Beweis ausmachen, davon verdienet *PERILLVSTRIS BOEHMER l. c. sect. I. Cap. XI. §. 169. seqq.* mit mehrern nachgesehen zu werden.

(68) Wenn eine Defensions-Schrift sich bey den Acten befindet, kann er sich aus denselben von denjenigen Gründen gar leichtlich informiren, welche zur Entschuldigung des Inquisiten etwas beytragen mögen. Ja wenn auch der Defensor einige Umstände, die zur Defension des beschuldigten Verbrechers dienlich und aus den Acten ersichtlich sind, ausgelassen haben sollte, oder wohl gar keine Schutz-Schrift für den Inquisiten ad Acta gekommen ist; so erfordert demohnerachtet die Pflicht eines Referenten alle für den Inquisiten streitende Entschuldigungen zu bemerken, massen ein Richter nicht allein

lein

brechen wird eine summarische Untersuchung für hinreichend gehalten (69).

§. XVIII.

Wenn hingegen ein peinlicher Anklage-Proceß angestellet worden; so muß man die sämtlichen des Verbrechens wegen ergangene Acten verlesen. Denn aus den Anklage-Libell leget sich zu Tage, was vor eines Verbrechens der Angeklagte beschuldiget worden. Die von ihm erstattete Antwort oder die Litis-Contestation giebet zu erkennen, was er eingestanden und abgeleugnet hat, und was für exceptiones er, um die Straffe entweder gänzlich von sich abzulehnen, oder doch wenigstens eine Milderung derselben zu erhalten, dem Ankläger entgegen gesetzt hat. Aus den geführten Beweis des Anklägers und den Gegen-Beweis des Angeklagten veroffenbahret sich ferner, was jener zum Beweisse des angegebenen Verbrechens, dieser aber um sothanen Beweis zu entkräften und den Grund

kein auf dasjenige zusehen hat, was wieder den Inquisiten ist; sondern er auf gleiche Weise auf die momenta defensionis insbesondere mit sein Augenmerk richten muß, damit die Wahrheit herausgebracht und unschuldige Leute frey gesprochen werden mögen.

(69) Die Inquisition ist einen Inquisiten sehr nachtheilig, daher wenn das Verbrechen geringe ist; so pfeget man den Verbrecher mit der Special-Inquisition zu verschonen und lieber, das Verbrechen summarisch zu untersuchen.

Grund seiner exceptionum darzuthun, an und ausgeführet haben. Es wäre denn, daß der Angeklagte das Verbrechen an sich zugestanden und den Beweis seiner Schutz-Reden, 3. E. daß er bey Entleibung des andern eine Nothwehr begangen, über sich genommen hätte. Als in welchen Fall dem Ankläger der Gegen-Beweis gebühret. Endlich muß man auch dasjenige lesen, was beyde Theile in den Disputations-Verseze so wohl um ihren Beweis zu salviren, als auch den Gegenseitigen zu impugniren mit mehreren vorgebracht haben.

§. XIX.

Daferne aber der Angeklagte wieder ein abgesprachenes Urtheil sich eines remedii suspensivi bedienet; so wird ein Referent dasjenige wohl überlegen, was derselbe angeführet, um dadurch die Unbilligkeit des gefälleten Urtheils zu erweisen, 3. E. daß er des Verbrechens noch nicht völlig überführet worden, oder daß des Anklägers Beweis mit nichten hinreiche, um ihn die Tortur zuzuerkennen, oder daß er den Beweis des Anklägers gänzlich elidiret habe, oder daß doch hinreichende Gründe vorhanden wären, welche den Richter bewegen könnten, ihm eine gelindere Straffe zu dictiren. Ueber welches alles ein Urtheils-Verfasser kein begründetes Urtheil zu sprechen vermögend ist, wo er nicht vorher beyder Theile Beweisse mit Fleiß durchgegangen ist.

Im übrigen kann auch bey einem peinlichen Prozesse sich der Fall ereignen, daß allein über einen Neben-Punct ein Urtheil gesprochen werden soll, Z. E. wenn einer, der sich auf flüchtigen Fuß gesezet, um ein sicher Geleithe Ansuchung gethan, oder es ist wegen Gewißheit des begangenen Verbrechens noch ein oder das andere zu erinnern, oder der Inquisit bittet das ihm ein neuer Beweis seiner Unschuld möge verstattet werden, oder er will die wieder ihn producirte Zeugen nicht zulassen, oder er suchet um eine Defension pro auertenda confrontatione an (70). Da denn ein Referent nur dasjenige zu lesen hat, was den zu entscheidenden Punct betrifft.

Unde

(70) Nichtminder pflegen die Inculpates, welche nicht gerne auf die Inquisitional-Articul antworten wollen, eine defensionem pro auertenda inquisitione speciali zu führen; da denn der Richter, ehe er in der Sache weiter verfähret, darüber muß erkennen lassen, indem es wohl seyn kann, daß der Beschuldigte in der eingegebenen Defension etwas ausgeführet habe, was ihn von der Special-Inquisition befreyen kann. Wie den auch hierher der Fall gehöret, wenn etwa den Inquisiten die Tortur durch Urtheil und Recht zuerkandt worden, dieser aber vermeinet, daß er zur Tortur nicht hinlanglich grauiet sey und dieserhalben eine Defensionem pro auertenda tortura geführet, worauf über diesen Neben-Punct, ob nemlich der Inquisit mit der Tortur zu verschonen sey, oder nicht, vor allen Dingen gesprochen werden muß.

Anderes Haupt-Stück,
Von
Extrahirung derer gericht-
lichen Acten.

§. XXI.

Ein Extract der Acten ist eine kurze Erzählung desjenigen, so die Acten in sich begreifen und wird in einen Privat- und Gerichtlichen Extract abgetheilet.

§. XXII.

Den Privat-Extract verfertiget ein Referent zu seinen eigenen Vortheil, damit er nehmlich dem Gedächtnisse zu Hülffe kommen möge, daferne er etwa mündlich aus den Acten referiren soll (71). Dahero man es denn billig

D 5

des

(71) Wiewohl aber nicht allemahl erfordert wird, daß ein Referent, welcher aus den Acten mündlich referiren soll, dieselben vorher excerpire, um sich derer Excerpten so dann bey der Relation zu bedienen. Denn öfters sind die Acten entweder an sich nicht alzuweitläufig, weilen selbige wenige Punkte betreffen und daneben in guter Ordnung geführet worden, oder es soll nur ein Incident- oder Neben-Punkt entschieden werden. Als in welchen Fällen einen Referenten gar leichte seyn muß, die führnehmsten Gründe, worauf die Sache beruhet, im Gedächtnisse zu behalten, mithin wird er derer Excerpten zur Erleichterung bey der mündlichen Relation

nicht

desselben eignen Willkühr überlässet, nach welcher Methode er dergleichen Extract abfassen will. Demohnerachtet aber thut er am besten, wenn er nur diejenigen Stücke excerpiret, von welchen er bey Durchlesung der Acten bemercket hat, daß die Partheyen darüber mit einander in Streit befangen sind, und da mehrere Puncte erörtert werden sollen, daß er solche mit Numern von einander unterscheide und dieselbe dergestalt auf den Pappiere notire, daß er auf einer Seite dasjenige, was der Kläger, auf der andern Seite aber, was der Beklagte für

nicht bedürffen. Hergegen aber geschiehet es ofte, daß einen Urtheils-Versasser solche Acten in die Hände fallen, welche er nothwendig excerpiren muß, indem er ohne Hülffe derer Excerpten weder bey der mündlichen Relation, noch bey Ausarbeitung des Urtheils zu rechte kommen kann. In dieser Masse hilft man sich durch das excerpiren der Acten, 1) wenn der Proceß sich in einer grossen Unordnung befindet, also, daß man alles untereinander herdurch geworffen, und die Umstände, welche diesen oder jenen Puncte die nöthige Erleuterung geben, in Acten hie und da angetroffen werden, die man den zusammen suchen, und in denen Excerpten an gehörigen Ort setzen muß. Gleichergestalt bedienet man sich 2) derer Excerpten wenn viele und zwar ganz voneinander unterschiedene Puncte zu entscheiden seyn, gestalt einen Referenten mehrmahlen ganz und gar unmöglich fallen würde, alle diese Puncte im Gedächtnisse zu behalten und selbige mit den nöthigen Umständen bey der Relation aufzuführen. Dahin gehören insonderheit weitläufige Concurs-Processse, Erbschafts-Streis

für sich angeführet, schreibe und die Endscheidung jedesmahl gleich darunter setze (72). 3. E.
In

Streitigkeiten, welche unter mehreren Mit-Erben sich entsponnen, ingleichen wenn wegen abgelegter Vormundschafts und andern Rechnungen gestritten wird, und ein Referent über die gezogenen Defecte und formirte Monita zu sprechen hat, oder die Partheyen haben wegen verschiedener Schäden und meliorationen bey Land-Güthern mit einander verfahren. BOEHMER l. c. Cap. II. §. I. SCHAUMBURG l. c. §. 30. Endlich leisten die Excerpten einen Urtheils-Versasser 3) gute Dienste, wenn er Criminal-Acten vor sich hat, zumahlen wenn solche etwas weitläufig seyn und wichtige Verbrechen betreffen, an deren accuraten und genauen Untersuchung ein vieles gelegen ist.

(72) Zu welchen Ende man einen Bogen mitten zusammenschläget, und auf der einen Helffte des Klägers Forderungen, auf der andern gegenüber aber des Beklagten Einwürffe notiret, auch das votum nur gedachtermassen darunter setzet. Es ist auch eine sehr nützliche Sache, wenn man bey jeden aus den Acten excerpirten Haupt-Umstande die folia oder Numern anmercket, denn dieses dienet führnehmlich dazu, daß man hernach bey Ausarbeitung des Urtheils die Excerpten sogleich zum Grunde legen kann und nicht allererst nöthig hat, die folia oder Numern in den Acten von neuem aufzusuchen. Ueberhaupt aber muß ein Referent, welcher Acten excerpiren will, sich dieses zur Richtschnur dienen lassen, daß er die Excerpten kurz, aber doch deutlich einrichte, mithin dasjenige alleine excerpire was zur Sache gehöret, alles übrige aber, was zur Entscheidung derselben, nichts beytragen kann, weglaesse.

In actione locati.

1. Kläger fordert fol. 1. von den Beklagten die Ersetzung der Schäden, die er durch seine Schuld ihm causiret hätte.

1. Beklagter räumt fol. 6. die Schäden an sich zwar ein, leugnet aber, daß selbige durch seine Schuld verursacht worden.

Kläger muß beweisen, daß Beklagter an denen Schäden Schuld habe.

2. Kläger behauptet fol. 10. daß die von Beklagten aufgewandten Kosten weder *impensã necessaria*, noch *vtiles*, sondern allein *voluptuaria* wären.

2. Beklagter leugnet fol. 13. daß die von ihm aufgewandten Unkosten *impensã voluptuaria* wären und prouociret dieserhalb auf eine Besichtigung.

Die Besichtigung ist vor allen Dingen vorzunehmen.

Und nach eben dieser Methode kann man auch verfahren, wenn *Concurs*- oder *Criminal*-Acten *excerpiret* und *referiret* werden sollen (73). Ob es gleich rathsamer ist, den *Extract*

(73) Wer *Criminal*-Acten *excerpiren* will, derselbe muß 1) auf die *Judicia* sehen, welche wieder den *Inquisiten* streiten und ihn verdächtig machen, dabey aber auch 2) erwegen, ob dieselben hinlänglich bewiesen sind und was 3) der *Beschuldigte*, um solche zu *elidiren*, angeführet habe. Solte der *Inquisit* auf die *Inquisitional*-*Articul*

tract aus Concurſ-Acten nach Ordnung derer
General-Claffen abzufaſſen (74).

§. XXIII.

Articul geantwörtet haben, ſo excerpiret ein Referent
4) was der Inquiſit eingestanden und was er abgeleug-
net, nicht minder notiret er 5) wie die Zeugen etwa
mit den Inquiſiten confrontiret worden und was wei-
ter dabey vorgegangen. Endlich kann er 6) dasjenige
nicht auſſer Obacht laſſen, was der Inquiſit zu ſeiner
Defenſion vorgeschicket hat.

(74) 3. C.

Lucii Menii Creditores

Clafis I.

(1) An rückständigen
Erben: Zinß 7 thl. fol. 98.
Act. Gen.

Das Quittungs: Büchlein
wird fol. 5. Act. spec. 1.
für richtig erkandt.

1) Wird fol. 4. Act.
spec. 1. ein Quittungs: Büch-
lein produciret, woraus
erhellet, daß debitor commu-
nis nur noch 5 thl. an Er-
ben: Zinß restiret.

Sind also noch 5 thl. zu bezahlen.

Clafis II.

1. Die Wittwe des ver-
storbenen gemeinen Schuld-
ners liquidiret fol. Act.
Gen. 99. 2000 thl. an
eingebrachten Dotal: Gel-
dern.

Die Wittwe produciret fol.
6. Act. spec. 2. eine Quit-
tung, ſo ihr verstorbenen
Mann wegen der demsel-
ben von ihr inferirten
2000 thl. Dotal: Gelder
ausgestellet hat.

1. Contradictor leugnet
fol. 4. Act. spec. 2. daß die
Wittwe ihren verstorbe-
nen Mann den gemeinen
Schuldner 2000 thl. zuge-
freyet habe.

Contradictor urgiret fol.
7. dict. Act. spec. : daß der-
gleichen Quittung wieder
die Creditores nichts beweise-
sen könne.

Die

Die Wittwe muß illationem dotis in supplementum beschweren.

Clasís III.

1. Lucius liquidiret fol. 100. Act. gen. 200 thl. ex hypotheca publica d. d. 12. Nov. 1740 benebst den Zinsen von 10 Jahren.

1. Contradictor erinnert, daß nur die Zinsen von den 3 letztern Jahren mit dem Capital in eine Classe gesetzt werden könnten.

Muß also Lucius mit diesem Capital a 200 thal, nebst drey Jahr Zinsen in die dritte Classe lociret werden.

Clasís IV.

1. Mevius liquidiret fol. 103. Act. gen. 300 thl. welche er dem debitori communi zur Erbauung seines Hauses vorgeschossen, vermöge Schuld, Verschreibung d. d. 2. April. 1749.

1. Contradictor leugnet fol. 7. Act. spec. daß der Creditor dem debitori das Geld zur Erbauung des Hauses vorgeschossen habe, indem des debitoris Bekändniß solches nicht hinlänglich bewiese.

Mevius muß in supplementum schwerer, daß er den gemeinen Schuldner die 300 thl. wirklich zur Erbauung seines Hauses vorgeschossen habe.

Clasís V.

1. Bartolus fordert 50 thl. fol. 109. Act. gen. welche er den gemeinen Schuldner ohne Handschrift vorgestreckt.

1. Müsse beweissen, daß er dem gemeinen Schuldner wirklich die 50 thal. vorgestreckt habe. fol. 4. Act. spec. 17.

Bar

Bartolus produciret einen Zeugen, den Sempronium, welcher fol. Act. spec. 17. solches endlich bezeuget.

Ein Zeuge mache nur einen halben Beweis aus fol. Act. spec. 17. mithin müsse Creditor seine Forderung annoch in supplementum beschweren.

Bartolus ist gehalten, das suppletorium abzuschweren.

§. XXIII.

Der gerichtliche Extractus wird hinwiederum in Extractum solemne und minus solemne eingetheilet.

§. XXIV.

Man nennet aber einen extractum solemne denjenigen, wo die ganzen Acten mit Anführung derer Nummern und foliorum auszugsweise erzehlet werden (75). Daher man sich der Kürze und Deutlichkeit hierbey zu befließen hat, damit nicht etwa aus einen volumine oder mehrern voluminibus actorum ein neues volumen

(75) Es ist also das Extrahiren der Acten vom Excerptiren derselben gar sehr unterschieden. Der Hauptunterscheid aber bestehet darinn, daß bey dem excerptiren man nur dasjenige aus den Acten auffuchet und in möglichster Kürze zusammenziehet, was zur Entscheidung der Sache etwas beitragen kann §. XXII. und Not. 72; Da hergegen bey dem Extracte die ganzen Acten in einen kurzen Auszug gebracht und derselben Inhalt kürzlich bemercket werden muß.

men erwachse (76). Zum Exempel kann folgender Extract dienen:

Extractus Actorum in Sachen Titii wieder
Meuium in puncto venditi.

Titius hat deswegen wieder Meuium fol. 1.
Klage erhoben, weil er denselben ein Pferd
vor

(76) Ueberhaupt lassen sich von Extrahirung der Acten wenige Regeln geben, da die ganze Sache theils auf eine gute Beurtheilungs-Kraft, theils aber auf eine fleißige Uebung ankommt. Dahero denn die Exempel das beste hierbey thun müssen, indem dieselbe einen Anfänger geschickte Muster vorstellen, nach welchen er sich bey vorkommender Gelegenheit zu richten hat. Jedoch kan man sich bey Extrahirung der Acten annoch folgender Regeln zu Nutze machen. Wenn 1) eine Klage extrahiret werden soll, muß ein Extrahent sich wohl in Acht nehmen, daß er dieselbe nicht von Wort zu Wort abschreibe, massen er nur die Haupt-Umstände benebst den petito aus selbiger ausziehen darf. Was 2) die Wechsel-Schriften derer Partheyen betrifft, so wird mit Extrahirung derselben auf gleiche Weise verfahren, indem man die in solchen Schriften vorkommende Haupt-Momente kürzlich bemercket und dieselben in einen Auszug bringet, 3. E. führet ein Extrahent aus der Litis-Contestation diejenigen Punkte in möglichster Kürze auf, welche der Beklagte theils zugestanden, theils abgeäuget hat, ferner notiret er die verschiedenen exceptiones, deren sich der Beklagte gegen den Kläger bedienet und zeigt zugleich die Gründe an, worauf diese des Beklagten Schutz-Reden beruhen, und nach eben dieser Methode procediret er auch bey den übrigen Schriften als der Replic, Duplic, Salvations, Exceptionis-Schrift u. s. f. in dem er jederzeit seinen Auszug auf die Haupt-Gründe richtet. Die allermehresten Schwierigkeiten finden sich
wenn

vor 15 Ducaten verkauffet, und da er nach bewürckter Uebergabe gedachten Pferdes, von Beflagten das verglichene Kauff-Preitium nicht erhalten kann, so bittet er, den Beflagten zur Bezahlung desselben benebst den Verzugs-Zinssen und verursachten Unkosten anzuhalten.

Nach:

wenn 3) die beyhm Beweisse oder Gegen-Beweisse angeführte Urkunden oder der Zeugen-Aussagen zu extrahiren seyn. Jedennoch wird ein Extrahent auch hier ganz gut zu rechte kommen, wenn er aus den Documenten nur dajenige extrahiret, worauf gegenwärtig die Sache beruhet, den übrigen Inhalt derselben aber weiter nicht berühret. Und eben dieses kann man auch bey den Extract aus der Zeugen-Aussagen mit guten Vorthail beobachten, indem man alleine dasjenige aus den Aussagen der Zeugen extrahiret, was bey der strittigen Sache einige Aufmerksamkeit verdienet, wie man den auch aller Zeugen Aussagen zusammensetzet, welche einen Punct betreffen und gleiches Inhalts sind; daferne aber die Zeugen mit einander nicht übereinstimmen, so muß ihrer Aussagen besondere Erwöhnung geschehen. Wenn 4) in den Acten sich bereits einige Urtheile befinden, so werden solche ihren ganken Inhalte nach dem Extracte einverleibet, die rationes decidendi aber muß man fürklich extrahiren. Ein gleiches soll auch 5) bey denen in den Acten vorkommenden Landes-Fürstlichen Rescripten beobachtet werden, als welche dem Extracte wörtlich zu inseriren seyn. Wäre überdem 6) wieder ein gravierliches Urtheil ein remedium suspensuum eingewandt worden, so extrahiret man die gravamina punctweisse und gedencfet zugleich derer Gründe, welche dieselben unterstützen. Was endlich 7) die in den Acten vorkommenden Verordnungen, Ansetzung derer Termine, Producirung derer Urkunden und Zeugen, dieser ihre Be-

E

endianna

Nachdem hierauf der Richter den Beklagten fol. 4. die Klage communiciret und denselben vorgeladen, mit Klägern der Güthe zu pflegen, in deren Entstehung aber auf die Klage sich einzulassen und zu antworten, in Termino hergegen fol. 5. die Güthe bey den Parthenen nichts verfangen wollen, und der Beklagte fol. 7. litem pure contestiret, auch dabey zwar eingestanden, 1) daß der Kläger ihm das verkaufte Pferd übergeben, 2) aber schlechterdings geleugnet, daß er mit Verkäuffern wegen des Kauff=Prethii auf 15 Ducaten hoch einig worden, und daneben dem Kläger exceptionem equi pituita laborantis adeoque vitiosi et pluris petitionis, und zwar diese aus dem Grunde entgegen gesezet, weilen das unter ihnen verglichene Kauff=Geld nur in 12 Ducaten bestehe, so hat Kläger fol. 10. die geschehene Einlassung acceptiret und zugleich geleugnet, daß das Pferd rosig gewesen. Beklagter fordert duplicando fol. 20, daß Kläger den Grund seiner Klage erweisen
fol.

endigung und übrige zur Form des Processes und Beobachtung derer Fatalien gehörige Stücke anbelanget; derselben geschiehet jedoch nur mit kurzen Worten deswegen einige Erwähnung, damit die ganze Suite des Processes aus den Extract erhellen möge. Nimmest nun ein Extrahent diese Regeln in fleißige Obacht, und lieset daneben wohl ausgearbeitete Extracte mit gebührender Aufmerksamkeit durch; es wird ihm gewiß nicht schwer fallen, aus denen ihm vorgelegten Notizen einen geschickten Extract zu formiren.

solle und erbietet sich dagegen den Beweis seiner Schuld: Keden bezubringen, worauf der Richter fol. 29 einen Terminum publicandi decreti auf den 12. Martii 1753. angesetzt und in selbigen fol. 30 folgendergestalt erkannndt:

Dieweilen Beklagter auf die gegen ihn erhobene Klage sich eingelassen und geantwortet, derselben aber nicht allenthalben geständig: so ist Kläger den Grund seiner Klage und so viel ihm daran verneinet, binnen Ordnungs Frist, Beklagters Gegen: Beweis vorbehältlich, wie Recht zu erweisen schuldig. Worauf 2c.

Kläger hat auch, um diesen Urtheile ein Genüge zu thun, den 6 April. 1753. fol. 31 einige Beweis: Articul mit Benennung dreier Zeugen und den Documenten sub A. und B. übergeben, zugleich aber den Richter gebethen, das Pferd durch zwey Kunst: Verständige Männer besichtigen zu lassen.

Das Document sub A. ist ein Brieff, welchen der Beklagte an den Kläger geschrieben und worin er denselben gebethen, wegen der Schuld der 15 Ducaten annoch 14 Tage in Gedult zu stehen. Das Document sub B. ist gleichfals ein Brieff, darinnen der Beklagte bekandt, daß ihm das verkaufte Pferd sehr wohl gefalle.

Fol. 39. hat der Richter einen Terminum zur Production der Zeugen anberahmet, und dieselben zur Berend: und Abhörung, den Producten aber um zu sehen, und anzuhören, wie die an-

gegebenen Zeugen produciret und verendet werden würden, auch nach Gefallen einige zulässige Frage = Stücke zu übergeben und die Documente zu recognosciren, citiret und zugleich verordnet, daß das Pferd durch zwey Ross = Tauscher den Paulum und Petrum besichtigt werden solle.

In Termino sind so dann die von den Kläger in Gegenwart des Beklagten producirte Zeugen fol. 41. gebührend verendiget worden, Beklagter aber hat das producirte Document sub B. jedoch nicht anders, als *salvis exceptionibus*, recognosciret, und sich zugleich zur endlichen Diffession des Documents sub A. offeriret.

Nachdem die Zeugen fol. 44. abgehöret worden; so hat der Richter fol. 47. über die zu Recht geschene Recognition des Documents sub B. interloquiret; Die beyden Ross = Tauscher Paulus und Petrus aber versichern nach vorgenommener Besichtigung des Pferdes, daß dasselbe rosig und daß dieses ein alter Fehler sey. Worauf fol. 48. der Richter zur endlichen Diffession des Documents sub A. einen Terminum angesetzet, und der Beklagte hat fol. 50. selbige in Gegenwart des Klägers in der That bewerkstelliget. Nach beendigtem Beweisse bittet Kläger um die Eröffnung des Zeugniß = Notuli.

Beklagter aber protestiret fol. 51. wieder die Publication des Zeugniß = Notuli und erbiethet sich, einen Gegen = Beweis zu führen.

Nach

Nachdem also der auf den 18 Maji 1753. von den Richter fol. 5. zur Publication des Zeugniß-Notuli angefetzt gewesene Terminus hinwiederum aufgehoben und den Beflagten zu Vollführung seines Gegen-Beweiffes eine vierwöchentliche Frist verstattet worden, übergiebet derselbe den 13 Jun. 1753. seine Gegen-Beweiff-Articul, denen er die Mahmen zweyer Zeugen und das Document sub O beygefüget, in welchen der Schmidt Vulcanus bezeuget, daß das Pferd rosig wäre und daß dieser Fehler den gehörigen Gebrauch des Pferdes verhindere.

Der Richter hat hierauf dem Kläger fol. 55. die Articul communiciret und zugleich einen Terminum zur Production der Zeugen und Recognition des Documents sub O bestimmet, nicht minder die Zeugen fol. 56. zur Berendz und Abhörung vorgeladen. Nachdem nun der Kläger fol. 58. das Document sub O saluis exceptionibus recognosciret und die Zeugen abgehört worden, hat der Richter fol. 60. über die gebührend geschene Recognition des Documents sub O erkannt und dem Kläger die wieder dasselbe etwa habenden Einwendungen vorbehalten. Fol. 65. bittet der Kläger, daß die Zeugniß-Notuli eröffnet werden möchten, welche denn der Richter in den fol. 67. angefetzten Termino fol. 68. publiciret.

In den Notulo der Zeugen, welche Kläger produciret fol. 70. bis 80. sagen Test. 1. 2. und 3. ad Art. 3. und 4. aus, sie wäre gegenwärtig

wärtig gewesen, als der Kläger dem Beklagten das Pferd verkauft. Ad Art. 5. bezeugen Test. 2. und 3. wie sie aus den Munde des Beklagten vernommen, daß er 15 Ducaten für das verkauftte Pferd zu zahlen versprochen habe, ob er gleich anfangs nicht mehr als 12 Ducaten für selbiges geben wollen. Test. 1. aber deponiret, er hätte es nicht eigentlich verstanden, ob das verglichene Kauff= Pretium in 12 oder 15 Ducaten bestanden, indem beyder Summen Erwähnung geschehen wäre.

In den Rotulo derer von Beklagten producirten Zeugen von fol. 82. bis 94. gestehen Test. 1. und 2. ad Art. 2. und 3. zu, daß die contrahirenden Parthenen endlich untereinander wegen des Kauff= Pretii auf 15 Ducaten hoch einig worden, obwohlen der Käufer im Anfange sich nur zu 12 Ducaten erbothen hätte. Ad Art. 4. und 5. deponiren Test. 2. und 3. sie könnten mit Gewißheit nicht behaupten, daß das verkauftte Pferd den Roß gehabt und ad Int. 1. versichern beyde, daß wenn auch dasselbe mit den gedachten Fehler behaftet wäre, so schiene ihnen demohnerachtet das verglichene Kauff= Pretium nicht unbillig zu seyn und ad Int. 2. thun thun sie die Ursach hinzu, weilen daß Pferd sehr starck und im Stande wäre die schwereste Arbeit zu verrichten.

Fol. 96. bis 109. hat der Kläger eine Deduction übergeben und in selbiger darzuthun sich bemühet, daß er 1) bewiesen habe, wie der Beklagte ihm für das verkaufte Pferd 15 Ducaten

caten

caten zu zahlen, würcklich versprochen, massen dieses Test. 2. und 3. ad Art. 5. einhellig bekräftiget und die Reprobatorial- Zeugen selbst ad Art. 2. und 3. nicht in Abrede seyn können.

2) Veroffenbahre sich aus den Documento sub B. daß Beklagter zugestanden, wie ihm das Pferd sehr wohl gefalle. Und ob schon derselbe 3) eines Gegen- Beweiffes sich angemasset, so hätten doch die Zeugen mehr vor den Kläger ausgesaget und zugleich bekräftiget, wie sie nicht wüsten, daß das Pferd rozig sey, und daß das Kauff- Pretium in keine Wege zu geringe wäre, wenn auch gleich das Pferd mit den angeführten Fehler behaftet seyn sollte. Es könnten auch hiernechst 4) weder das Attestat des Schmiedes sub O, noch 5) das Zeugniß derer Roß- Täuscher des Pauli und Petri einigen Glauben verdienen, indem die Zeugen, welche das Gegentheil ausgesaget, gleichfals Kunst- Verständige sind. Endlich überliesse er es dem Gewissen des Beklagten, wie derselbe das Document sub A. habe endlich diffitiren können, und sey es schon genung, daß solches dem Kläger nicht schaden möge, indem er den Grund seiner Klage auf andere Art sattfam erwiesen hätte. Er bittet demnach in Rechten zu erkennen und auszusprechen:

Das Kläger dasjenige, was ihm zu beweiffen obgelegen, zur Nothdurft bewiesen, dieserwegen Beklagter die 15 Ducaten Kauff- Geld nebst den Verzugs- Zinssen und ver-
ursach-

ursachten Kosten Klägern zu bezahlen schuldig sey:

Fol. 110. bis 120. hat Beklagter seine Gegen-Deduction eingereicht und 1) denen von Klägern producirtten Zeugen exceptionem inhabilitatis deswegen entgegen gesetzt, weil dieselben ad Int. gen. 4. eingeräumt, daß Kläger sie ersuchet, wie sie vor ihn ein Zeugniß ablegen möchten; 2) vermeinet er, daß dem Attestat des Schmiedes Vulcani ein mehrerer Glaube beizulegen sey, als denen Zeugen, welchen der Fehler des Pferdes unbekandt wäre, dergestalt, daß er dieserhalb nicht gezwungen werden könne, das Kauff-Preitium zu bezahlen, sondern daß Kläger vielmehr das Pferd zurückzunehmen verbunden sey, bevorab da die beyden Roß-Täuscher Paulus und Petrus; deren besondere Kentniß in der Roß-Täuscher-Kunst niemand in Zweifel ziehen könne, versichert; wie das Pferd roßig wäre. Und ob er gleich 3) in den Documento sub B. angeführet, daß ihm das Pferd gefalle, so sey doch dieses zu der Zeit geschehen, da er von den nur erwähnten Fehler desselben noch nichts gewußt hätte.

Fol. 127. hat der Richter einen Terminum ad inrotulandum acta angesetzt, die Partheyen dazu citiret und in Termino selbst in Gegenwart derselben fol. 124. mit Inrotulation der Acten gebührend verfahren (77). §. XXV.

(77.) Nach vorstehender Methode werden bey den Kayserlichen Cammer-Gerichte zu Wezlar die Extracte jedes

§. XXV.

Jedennoch kann man bey nur gedachten Extracte dasjenige füglich weglassen, was zur Entscheidung der Sache gar nichts beyträget; Z. E. wenn die Partheyen hin und wieder um Ertheilung einer Frist bey den Richter Ansuchung gethan haben. Es wäre denn, daß durch die Gesetze oder durch den Gebrauch bey einigen Gerichten eingeführet worden, daß auch dergleichen Umstände dem Extracte einverleibet werden müßten.

§. XXVI.

Wenn Concurſ-Acten extrahiret werden sollen, so muß man zuerst dasjenige, was in den General-Acten erhalten ist, so dann aber das übrige, was die einzeln Gläubiger angehet, in einen Auszug bringen (78). Z. E.

E 5

Bol.

jedesmahl abgefasset, wie solches die in des MEISCHNERI *Decisionibus Cameralibus* beym KLOKIO, THVMELARIO, welche *Relationes Camerales* herausgegeben, vorkommende Extracte ausweisen. PUTTER, *Conspect. rei iudiciar. Imper.* p. 242. Denn obwohl andere die Extracte nach Tabellen zu entwerffen pflegen, so schmecket doch diese Methode gar zu sehr nach der Schule und ist daher dieselbe bey keinen Gerichte in Gebrauch.

(78) Wenn bey einem Concurſ-Processse die General-Acten von den Special-Acten separiret sind; so ist es eben nicht schwer auf angezeigte Weise die sämtlichen Concurſ-Acten zu extrahiren. Da aber, wie bey verschiedenen Gerichten üblich ist, dergleichen separation nicht geschehen; sondern in den Concurſ-Acten alles unter ein
ander

Vol. Gen.

Fol. 1. produciren Titius und Meuius wie der den Schuldner Caium und zwar jener eine Handschrift über 100 Ducaten Capital, dieser aber einen Wechsel = Brief, in welchen der Debitor bekandt, daß er Meuius 200 Ducaten schuldig sey, und bitten, daß, da der Verfall = Tag vorlängst verflossen, des Schuldners Vermögen und insbesondere die in desselben Gewölbe vorrathige Waaren versiegelt werden möchten. Fol. 2. hat der Richter die gesuchte Versiegelung beschlossen und solche auch in der That bewerkstelliget, indem der Beklagte sich dadurch verdächtigung gemacht, daß er sich auf flüchtigen Fuß gesetzt. Fol. 4. bis 36. befindet sich das über des Schuldners Vermögen gerichtliche aufgenommene Inuentarium. Fol. 37. ist die Bestellung eines Curatoris litis enthalten. Fol. 38. suchet der Curator an, die creditores edictaliter zu citiren, damit dieselben ihre Forderungen gebührend liquiren könnten. Fol. 39. liquidiret Paulus vermöge gerichtlicher Pfand = Verschreibung d. d. Unrichtig den 25 Maii 1735. 500. Rthlr. nicht weniger fordert Petrus fol. 40. gleich

ander herdurch geworffen worden (§. XVI.) so muß ein Extrahent zuvörderst dasjenige, was zu diesen oder jenen Acten gehörig ist fleißig excerpiren und jeden Punct an seinen gehörigen Ort setzen, sodann aber aus den Excerpten nach oben angezeigter Methode den Extract ordentlich und deutlich einzurichten suchen. BOEHMER l. c. Cap. 11. §. 3. p. m. 45.

gleichfalls kraft gerichtlicher Pfand- Verschreibung d. d. Unrichtig den 14 April. 1748. 200 Rthlr. ferner prärendiret Actius fol. 41. 300 Rthlr. wegen einer ihm auſſer gerichtlich conſtituirten Hypothec. fol. 42. produciren Nigidius und Numerius Wechsel- Brieffe, jener wegen 500 Ducaten, dieſer aber über 200 Ducaten. Fol. 42. meldet ſich des Caii Handlungs- Factor und fordert von dreyen Jahren ſeinen rückſtändigen Gehalt a 150 Rthlr. Fol. 44. erſcheinen des gemeinen Schuldners zwey Dienſt- Mägde, Namens Clara und Sibilla, und zeigen an, daß einer jeden von ihnen jährlich 10 Rthlr. Liedlohn verſprochen worden, und daß ſie binnen zwey Jahren ſolches nicht erhalten hätten. Fol. 46. hat der Richter beſchloſſen, mit der Edictal- Citation nunmehr in dreyer Herren Landen zu verfahren, welche auf fol. 47. ſich befindet. Fol. 50- 52. ſiehet man die Originalia der Edictal- Citation, welche nach verfloſſenen Termino hinweg wiederum abgenommen worden. Fol. 53. bis 59. haben die Gläubigere ihre Forderungen an Capital ſo wohl als Zinſen liquidiret. Fol. 60. bittet der Curator den Richter, das Bohn- Hauß des gemeinen Schuldners öffentlich anzuschlagen und einen gewiſſen Tag zur Auction der Waaren und anderer beweglichen Sachen zu beſtimmen. Welches auch fol. 61. geſchehen. In den beſtimmten Termino licitationis hat Titius fol. 62. auf das ſubhaſtirte Bohn- Hauß 1000 Rthlr. gebothen, und es hat niemand etwas mehrers zu geben

geben sich offeriret. Fol. 63. bittet Titius um die Adiudication des sub hasta erstandenen Wohn-Hausses und um Ansehung eines Termin, damit dieselbe bewerkstelliget werde, worauf der Richter fol. 65. dergleichen Terminum anberahmet. Fol. 66. hat der Käufer in Termino das Kauff-Preitium erleget und ist so dann mit der Adiudication verfahren worden. Fol. 67. bis 72. trift man das wegen der veraussetzlichen Waaren und übrigen Sachen gehaltenene Protocoll an, aus deren Verkauf 1006 Rthlr. 16 gr. und 5 gelöst worden, wie solches die von den Curatore fol. 73. seq. übergebene Berechnung ausweist.

Vol. Spec. I.

Paulus fordert in Termino Liquidationis fol. 1. aus einer gerichtlichen Pfand-Verschreibung d. d. Unrichtig den 25 Maji 1735. 500 Rthlr. an Capital benebst rückständigen Zinsen von sieben Jahren, bringet zugleich die Original-Schuld-Verschreibung bey und erweist aus selbiger, daß debitor ihm 6 procent versprochen habe. Fol. 3. gestehet Curator litis die Richtigkeit Jothanes Forderung ein, erinnert aber, daß nur die Zinsen von drey Jahren mit den Capital in eine Classe lociret werden könnten. Fol. 5. respliciret Kläger, daß auch die Zinsen von den übrigen Jahren mit den Capital gleichen Vorzug verdienen, angesehen er den debitorem öfters gemahnet hätte. Fol. 7. läffet sich der Curator

rator

rator duplicando vernehmen, daß wenn er auch in der That beweisen möchte, daß er den debitorum mehrmahlen wegen Bezahlung der Zinssen erinnert, so könnten doch diesen dahero kein Vorzug zu wachsen.

Bol. Sper. II.

Fol. 1. liquidiret des gemeinen Schuldners Ehe: Frau Vigilantia 800 Rthlr. so sie ihren Ehe: Mann dotis nomine zugebracht habe und erweist zugleich die Illationem dotis durch eine von ihrem Ehemann ausgestellte Quittung vom 1 April. 1729. und erbiethet sich daneben zum Erfüllungs: Ende. Fol. 3. recognosciret zwar der Curator litis die producirte Quittung, behauptet aber zugleich, daß dergleichen Quittung, die ein Ehe: Mann zum Vortheil seines Ehe: Weibes ausgestellet, wieder die Creditores nicht das mindeste bewiese, mithin daß, da aller Beweis hinweg fiele, auch der Erfüllungs: End keinen Platz haben könne. Die Ehe: Frau repliciret fol. 5. das Alter des Pappieres, worauf die Quittung geschrieben, zeige satzsam an, daß dieselbe zur Zeit ihrer geschlossenen Ehe ausgestellet worden, und da also aller Verdacht einiger Gefährde an sich hinweg falle, so bedürffe es nicht einmahl eines Erfüllungs: Endes, welchen sie jedennoch, daferne der Richter solches für gut besinden würde, jederzeit abzuschweren erböthig sey. Fol. 10. seq. dupliciret der Curator litis, daß das Alter des
Papp

Pappieres die Quittung von allen Verdacht nicht befreie, indem auch ihr Ehe-Mann, als es schon mit ihm zu Ende gegangen, um die Creditores zu betrügen, gedachte Quittung auf altes Pappier haben schreiben können, wie denn der gemeine Schuldener eine solche Person sey, auf welche der Verdacht eines Betrugs falle. Aus diesen Exempeln kan man leichtlich ersehen, nach welcher Methode aus denen übrigen voluminibus specialibus der Extract formiret werden müsse.

§. XXVII.

Was hiernächst die Criminal-Acten betrifft, so ist entweder ein peinlicher Anklage oder Untersuchungs-Proceß vorhanden (79). Im ersten Fall arbeitet man den Extract nach eben derjenigen Methode aus, deren man sich in bürgerlichen Sachen zu bedienen pfleget (80). Im andern Fall aber kann der Extract folgendergestalt eingerichtet werden (81).

Ex

(79) §. XVII.

(80) Wovon §. XXIV. ein Exempel befindlich ist.

(81) Wenn Inquisitionen Acten extrahiret werden sollen, so bedienet man sich dabey folgender Regeln. 1) Merket der Extrahent kürzlich den Grund der ganzen Inquisition an und was den Richter demnach bewogen, eine Untersuchung anzustellen; 2) Hiernächst extrahiret er alles dasjenige wodurch das corpus delicti be-richtiget worden, 3. E. bey Entleibungen, Kinder-Mord, Vergiftungen u. s. f. thut er der Section Erwähnung und führet zugleich an, was der beeydigte Medicus und
Chi.

von Extrahirung derer gerichtlichen ꝛc. 79

Extractus Actorum Inquisitionaliū wieder Luciam in puncto imputati infanticidii.

Fol. 1. denunciirt der Gerichts-Frohn, wie in den Wohn-Hausse des Schmid's Vulcani und zwar in den Winckel eines Stalles ein todtes Kind gefunden worden. Fol. 2. hat der Richter befohlen, daß der Leichnam des Kindes zur Gerichts-Stätte gebracht würde und hat zugleich den

Chirurgus nach beendigter Section für ein Urtheil gefället; 3) Siehet ein Extrahent so wohl auf die summarische Antwort des Inculpaten, als auch auf die Aussagen der Zeugen, welche er in einen kurzen Auszug bringet, 4) samlet er die indicia, welche wieder den Beschuldigten streiten, nicht minder muß man 5) die Antwort des Inquisiten extrahiren, welche derselbe auf die Inquisitional-Articul ertheilet hat, dabey aber ein Extrahent nur diejenigen Punkte mit guter Beurtheilung ausziehen wird, welche bey der ganzen Sache einige Achtung verdienen. Ist 6) eine Confrontation in den Acten befindlich, indem der Richter etwa den Inquisiten mit den Zeugen, oder die socios criminis oder die Zeugen unter einander confrontiret; so erfordert die Pflicht des Extrahenten die Haupt-Stücke aus den Confrontations-Protocolle auf gleiche Weise kürzlich im Extracte zu berühren. Hiernechst wird 7) die Defensions-Schrift zu extrahiren seyn, wobey ein Extrahent auf alle Haupt momenta derselben Acht haben muß. Ist 8) in den Acten ein Urtheil bereits enthalten, oder es kommen Landes-Fürstliche Rescripta vor; so werden dieselben ihren ganzen Inhalte nach in den Extracte eingerücket, die rationes decidendi aber pfeget man Punctweise zu extrahiren. Endlich müssen auch 9) die übrigen Umstände, welche zur Form des Processus gehören, mit wenigen Worten bemercket werden.

den geschwornen Medicum und Chirurgum ersuchet, mit der Section des todten Körpers des Kindes zu verfahren. Fol. 3 bis 5. ist die Section bewerkstelliget worden und bezeugen der Medicus und Chirurgus, daß das Kind männlichen Geschlechts, vollkommen und durch Verblutung, wegen nicht verbundener Nabelschnure, gestorben sey, die Lunge habe auch, als man solche auf das Wasser geworfen, auf selbigen geschwommen. Fol. 6. bis 8. findet sich das Attestat des Medici und Chirurgi von gleichen Inhalte. Fol. 9. ist ad aeta angemerket worden, es gehe ein Gerüchte, als ob die Lucia des Schmiedes Vulkani Tochter schwanger gewesen und vorjeko zu Bette liege. Fol. 10. hat der Richter die geschworne Hebamme Martham zur Krancken abgeschicket und derselben befohlen, die Ursach ihrer Kranckheit zu untersuchen. Fol. 11. berichtet die Martha, wie sie den richterlichen Befehl Folge geleistet und obwohl die Lucia, welche ihr sehr verdächtig vorgekommen, die Besichtigung ihrer Person nicht gestatten wollen, so hätte sie doch solche, auch wieder derselben Willen, unternommen, und nicht allein Milch in den Brüsten angetroffen, sondern auch an heimlichen Stätten solche Merckmahle gefunden, aus welchen sich allerdings veroffenbahrete, daß die Lucia vor wenigen Tagen ein Kind zur Welt gebohren habe. Fol. 13. hat so dann der Richter angeordnet, daß die Lucia ohne Verzug zur gefänglichen Haft gebracht wer

werden solle. Nachdem auch fol. 14. diesen richterlichen Befehl ein Gemüge geschehen, so hat der Richter fol. 15. zwen Schöpffen benebst den Gerichts-Schreiber abgeschicket, um die Luciam zu vernehmen. Welche fol. 16 bis 20. schlechterdings geleugnet, daß sie jemahlen schwanger gewesen. Dieserhalben denn der Richter fol. 21. befohlen, daß dieselbe von neuen durch zwen Wehe-Mütter der Martha und Porcilla in Gegenwart des Medici besichtigt werden solte. Worauf aber die Lucia, um diese neue Besichtigung zu vermeiden, fol. 22 bis 28 beandt, daß sie, indem sie sich ganz alleine befunden, und niemanden zu Hülffe ruffen können, das Kind gebohren, bey denselben auch nicht das geringste Zeichen des Lebens bemercket, deswegen sie dasselbe in ein linnen Tuch eingewickelt, und in der Absicht an den Ort, wo man es aufgefunden, verborgen, um solches den folgenden Tag zu vergraben. Magnus ein Schmiede-Gefelle habe sie unter Versprechung der Ehe geschwängert, es sey aber derselbe bereits vor einigen Monathen weggegangen, und sie wisse nicht, wo er zu Hauße gehöre. Fol. 29 hat der Richter der Inquisitin Vater Vulcanum und die Mutter Claudiam ins Gerichte ferdern lassen. Jener deponiret fol. 30 bis 33, daß ihm von der Schwangerschaft seiner Tochter nichts beandt worden, er hätte auch nicht bemercket, daß dieselbe mit den Gefellen den Magno einen verdächtigen Umgang gepflogen, noch viel

F

weni

weniger aber sey ihm von der Geburth des Kindes etwas wissend gewesen, bis er solches nach gescheneher Besichtigung von der Hebamme erfahren habe. Fol. 34 bis 37 bekräftiget die Mutter der Inquisitin auf gleiche Weise, wie sie nicht das geringste weder von der Schwangerschaft ihrer Tochter, noch von den verdächtigen Umgang derselben mit den Magno, noch auch von der Geburth des Kindes gewußt, bis sie dieses aus den Munde der Wehe-Mutter vernommen. Sie saget zugleich aus, daß ihre Tochter jederzeit gesund gewesen, und ob sie gleich für einigen Tagen über die Verstopfung ihrer Monathlichen Zeit geklaget, so wäre doch dieses eine dem weiblichen Geschlechte gar gewöhnliche Kranckheit, und hätte sie daher nichts wiedriges schliessen können. Die Tochter habe zwar seit etlichen Tagen zu Bette gelegen, da sie aber selbige an eben den Tage, als das Verbrechen entdeckt worden, um die Beschaffenheit ihrer Kranckheit befraget, habe sie geantwortet, wie sie im Begriff stünde, das Bette hinwiederum zu verlassen. Fol. 38 und 40 depo-
nirt des Vulkani Dienst-Magd Nahmens Ottilia, daß weder von der Schwangerschaft der Lucia, noch derselben Umgang mit den Gesellen Magno, noch auch der Geburth des Kindes etwas zu ihrer Wissenschaft gekommen, außer was sie nach bekandt gewordenen Verbrechen von anderen gehöret hätte. Fol. 41. bis 50 ist die Inquisitin über die Inquisitionals
Artis

Articul vernommen worden. Da sie denn Art. 4 bis 20 zwar den wiederholten Benschlaff mit den Magno, und daß sie gewußt, wie sie schwanger sey, zugestanden, auch dabey nicht in Abrede seyn können, daß sie einige wenige Tage vor ihrer Niederkunft gespühret, daß das Kind in ihren Leibe gelebet. Ad Art. 21 bis 30, aber saget sie, daß sie sich nicht zu erinnern wisse, zu welcher Zeit sie concipiret habe, und daß sie gewiß geglaubet, die Zeit ihrer Entbindung sey noch etwas entfernet. Um dieser Ursach willen sie auch ihren Eltern ihre Schwangerschaft verheimlicht, indem sie vor zureichend gehalten, wenn sie solche denselben einige Wochen vor der Geburth eröffnete. Daher es denn geschehen wäre, daß, als sie zur Nacht-Zeit sich ganz alleine befunden und ganz und gar keine Hülffe anderer haben können, sie von den Geburths-Schmerzen überfallen worden und das Kind gebohren, dergestalt, daß, da die Nabel-Schnure von selbst gerissen, sie an den Kinde nicht die geringsten Merckmahle eines Lebens verspühret. Sie thut ad Art. 31 bis 49 insonderheit dieses hinzu, wie sie das Kind in ein linnen Tuch gewickelt, solches in den Winckel eines in ihres Vatern Hauße befindlichen Stalles verstecket, und daß sie dieses in der Absicht gethan, um selbiges des folgenden Tages an einen bequemen Orte einzuscharren. Endlich antwortet sie ad Art. 50 bis 55. daß diese That ihr sehr gereue, sie bäthe daher, sie mit einer gelinden Straffe zu belegen.

belegen, indem sie gewiß geglaubet, daß das Kind in ihren Leibe bereits verschieden, mithin sie ganz und gar keinen *animus occidendi* gehabt habe. Fol. 51. hat der Richter dem Defensori *Vigilantio*, welchen die Inquisitin sich erwählet, aufgegeben, binnen Monatsfrist die Defensions-Schrift einzureichen. Welchen Befehl zu folge derselbe fol. 52 bis 69. eine Defension übergeben, und dafür gehalten, daß der Inquisitin führnehmlich zustatten kommen müsse, 1) daß sie das erstemahl gebohren, und da derselben 2) die Zeit der Conception nicht wissend gewesen, mithin sie geglaubet, daß die Zeit der Geburth noch weit entfernet sey; so könne ihr auch 3) nicht zur Last geleyet werden, daß sie ihren Eltern ihre Schwangerschaft nicht eröffnet hätte; 4) wäre dieselbe als sie sich ganz alleine befunden und an nichts weniger, als ihre Entbindung gedacht, zur Nachtzeit durch die Geburths-Schmerzen ganz aussersich selbst gesetzt worden, daher sie als ein junges Mensch von 8 Jahren, welche das erstemahl gebohren und die von dergleichen Umständen nicht die geringste Erfahrung gehabt, und zu dem wegen der heftigen Geburths-Schmerzen ihrer nicht völlig bewußt gewesen, allerdings Vergebung verdiene; wenn sie in Verbindung der Nabel-Schnure etwas versäümet haben sollte; bevor ab 5) da sie ihres Beichtvaters *Credientii* Zeugniß sub A wegen des bishero gut geführten Lebens-Wandels für sich habe, und weil 6) sie an

an

an den Kinde keine Zeichen einiges Lebens bemercket, habe sie gewiß geglaubet, daß dasselbe todt zur Welt gekommen, und obgleich 7) die Lunge über den Wasser geschwommen, so sey doch dieser Versuch sehr trüglich und zweiffelhaft und könne derselbe wieder die Inquisitin nichts beweisen, er bittet daher 8) daß nach reifflicher Erwegung aller für die Inquisitin streitenden Gründe, derselben eine außerordentliche und gelinde Straffe möge auferleget werden. Fol. 70 befindet sich das Zeugniß des Pastoris Credentii wegen der Inquisitin Wohlverhalten, und fol 71. ist das Inrotulations-Protocoll enthalten.

§. XXVIII.

Ein Extractus minus solemnis wird derjenige geheissen, da man nur diejenigen Umstände ausziehet, welche einen Incident-oder Neben-Punct betreffen, der durch ein Urtheil zu entscheiden ist. Z. E. Ob sich der Beklagte an den ihm zustehenden Gegen-Beweisse versäumet habe? Ob einem von den Partheyen wegen nicht beobachteter Fatalien die Herstellung in den vorigen Standt zugestanden werden könne? Ob die Anfündigung des Krieges-Rechtens zuzulassen und dem Kläger oder dem Beklagten die Einlassung auf die angestellte Interuention aufzuerlegen sey? Ob die Urkunden von den Kläger oder den Beklagten recognosciret werden müssen? Jedoch wird ben

Extractus solemnis erfordert, wenn eines Incident- oder Neben-Puncts wegen eine Relation geschehen soll, da man den Extract bis auf denjenigen Punct formiret, welcher vorher zu erörtern ist.

§. XXIX.

Ferner wird der Extract in einen allgemeinen und besondern abgetheilet. Jenen nennet man, wenn die ganzen Acten in einen Auszug gebracht werden; Unter diesen aber verstehet denjenigen, da nur ein Theil der Acten extrahiret wird. Welches letztere so dann geschiehet, wenn über einen Incident- oder Neben-Punct erkannt, oder wegen einer gewissen Handlung z. E. wegen der vorgenommenen Besichtigung der streitigen Sache eine Relation gethan werden soll. Diese Eintheilung aber kommt mit der vorhergehenden in der That überein.

§. XXX.

Endlich hat man bey verschiedenen Gerichten in Gebrauch, daß allezeit der Relation ein Extract voraus gesetzt, und solcher, daferne die Relation mündlich geschiehet, hergelesen wird, ehe und bevor der Referent mit der Relation den Anfang machet. Die Acten liegen zugleich mitten auf den Tische, damit ein jeder Besizer des Gerichts dasjenige so gleich nachschlagen könne, was er etwa bey Verlesung des Extracts nicht hinlänglich verstanden, oder er davor hält, daß dieser oder jener Umstand ei-
ne

von Extrahirung derer gerichtlichen 2c. 87

ne gründlichere Untersuchung verdiene (82).
Bey denen Krieges-Gerichten ist gewöhnlich,
daß die ganzen Acten hergelesen werden
müssen (83).



Drittes Haupt-Stück,

Von

Referirung derer gerichtli-
chen Acten.

§. XXXI.

Die Relation der Acten ist eine Erzählung
desjenigen, was in Betracht einer strit-
tigen Sache unter den streitenden Par-
theyen abgehandelt und bewiesen worden, da-
bey zugleich die Zwenffels- und Entschei-
dungs-Gründe benebst den Urtheile hinzuges-
than

(82) Welches insonderheit bey den Kayserlichen
Cammer-Gerichte zu Wezlar pfeget beobachtet zu
werden.

(83) Da der Auditeur bey versamleten Krieges-
Richte die ganzen Acten von Anfang bis zum Ende ver-
lieset B. PARENS. Anleitung zum Krieges Proceß.
P. 30. 313.

than werden (84). Die Relation selbst wird in die mündliche und schriftliche eingetheilet.

§. XXXII.

Man nennet aber eine mündliche Relation, wenn der Referent die strittige Sache mündlich vortráget. (85) Dabey er denn 1) die *speciem*

(84) LAVREMBERG. *Diss. de actor. lection. & relation. Tit. 1. §. IX.* BROCKES *de Notit. Actor. Cap. 1. thes. 7.* Herr D. SEYFART *l. c. Lib. 11. Cap. VI. §. 3.* Es ist demnach die Relation der Acten von den Extracte derselben wohl zu unterscheiden. Denn bey Extrahirung der Acten thut man weiter nichts, als daß man deren Inhalt kúrtzlich erzehlet, ohne sich weiter darauf einzulassen, ob der Proceß auch überall nach der in den Gesetzen vorgeschriebenen Ordnung gefúhret worden, oder weitläufig zu untersuchen, welcher von den Partheyen Recht habe (§. XXI.). Allein wenn Acten zu referiren seyn, muß ein Referent nicht allein die Geschichte des Processes bey der Relation vorstellig machen, sondern er hat auch insonderheit auf die Beschaffenheit des Processes und auf diejenigen Gründe, welche allerseits Partheyen zu Behauptung ihres Rechtes angeführet haben, sein Augenmerck zu richten, indem er nur gedachte Gründe in genaue Erwegung ziehet und das Urtheil beysúget.

(85) Die mündlichen Relationen sind bey verschiedenen Gerichten und Landes-Collegiis, insbesondere aber bey denen mehresten Juristen-Facultäten und Schöpsen-Stühlen in Gebrauch; da die Acten einem Mitgliede eines solchen Rechts-Collegii zugestellet werden, welcher, nachdem er dieselben gelesen, solche dem versamleten Collegio mündlich referiret, damit so dann nach reifflicher und collegialischer Erwegung der Sache ein Urtheil und
zwar

ciem facti; 2) die Geschichte des Processes bis auf denjenigen Punct, über welchen vorjeho gesprochen werden soll, vorausschicket; hierauf 3) die für beyde Partheyen streitende Gründe aufführet, und endlich 4) sein votum hinzuthut.

§. XXXIII.

Wenn mehrere strittige Puncte zuerörtern seyn (86), so muß der Referent einen jeden Punct
§ 5
besons

zwar allenfalls nach den meisten Stimmen möge abgefasset werden. In Facultäten und Schöpfen: Stühlen werden, auch auffer den Acten, eingesandte Speciesfacti referiret, um nach Anleitung derselben eine Rechts: Beleyhung oder Gutachten zu ertheilen. Allein mit einer solchen Relation kann man gar leichte zu rechte kommen, indem der Referent die facta, wie sie in der Speciesfacti angeführet worden, als wahr annimt und das Responsum hiernächst unter der Bedingung, daferne die angegebenen Umstände sich in factis wirklich wahr befänden, abgefasset wird. Wenn aber auffer der facti specie Privat: oder Manual: Acten mit geschicket worden und der Quärent verlanget, daß das Rechts: Collegium ihm, nach denen in solchen Acten vorliegenden Umständen ein Rechts: Gutachten ertheilen soll, so ist vor sich klar, daß die Acten selbst dem Collegio referiret werden müssen, dabey sich aber ein Referent eben so verhält, als wenn Gererichtliche: Acten in mündlichen Vortrag zu bringen hat, inmassen die Privat: Acten von den Gerichtlichichen ihren Inhalte nach nicht unterschieden sind.
 Not. 2.

(86) Welches bey Concur: Processen, Erbschafft: Streitigkeiten, und wenn wegen Rechnungen, Schätzden

besonders vortragen und so fort mit Anführung derer beyden Theilen zu statten kommenden Gründen darüber sein Urtheil eröffnen.

§. XXXIV.

Fürnehmlich aber hat man die Relation auf diejenigen Umstände zu richten, welche in facta beruhen. Denn was iuris ist, dasselbe bedarf keiner weitläufigen Relation, indem für hinreichend gehalten wird, wenn der Referent allein diejenigen Gründe vorträget, welche seine Meinung unterstützen (§. IX.) (87). Es hat sich derselbe auch wohl in Acht zu nehmen, daß er dasjenige nicht mit in die Relation einmische, was vorlängstens rechtskräftig abgethan worden, massen ein rechtskräftiges Urtheil für die Wahrheit selbst angesehen wird (§. V.) (88).

§. XXXV.

Wenn wegen eines Incident- oder Nebenpuncts gestritten wird, so erzehlet man kürzlich
die

den und Meliorationen gestritten wird, sich mehrmahlen ereignet. Not. 71.

87) Und da die Gründe, welche bey strittigen Rechts-Fragen pro und contra pflegen angeführet zu werden, dem Rechts-Collegio so schon hinlänglich wissend sind; so hat ein Referent nicht einmahl nöthig, sich mit Referirung derer Gründe, welche für seine Meinung streiten, aufzuhalten, sondern es kann, nachdem er den in Streit befangenen Rechts-Fall angeführet hat, so fort von den Collegio durch die meisten Stimmen ein gewisser Schluß gefasset werden. Not. 23.

(88) Siehe Not. 15.

die Geschichte des Processes bis zu den Incident- oder Neben-Punct, und bemercket zugleich mit Weglassung desjenigen, was zur Hauptsache gehöret, worin der Incident- oder Neben-Punct bestehet, und wie derselbe entschieden werden müsse (§. XII.) (89).

§. XXXVI.

Im Gegentheil aber, wenn ein End-Urtheil zu fallen ist, referiret man ausser der Geschichte des Processes, die für beyde Theile streitende Gründe und zwar in der Ordnung, daß man erzehlet 1) was für eine Klage angestellet worden (90), 2) welche Puncte der Beklagte abgeleugnet (91) und 3) was für exceptiones, es mögen

(89) Indem also der Referent die Geschichte des Processes dem Collegio referiret, so muß er die in der Sache bereits abgesprachene Urtheile vorlesen, damit das Collegium von der eigentlichen Beschaffenheit der Sache sich einen deutlichen Begriff machen könne, zu dem Ende schläget er die in den Acten befindliche Urtheile ein, weilen er auf solche Art gar leichte im Stande ist, die Urtheile selbst so fort aufzufinden, ohne sich lange damit aufzuhalten. BOEHMER *l. c.* Cap. 111. §. 2.

(90) Inmassen aus der Klage erhellet, was eigentlich der Kläger von den Beklagten gefordert, und worinnen derselbe den Grund seines Klage-Wercks gesetzt habe. Dannhero muß der Referent gleich anfangs die Forderungen des Klägers aus den Klage-Libell vortragen und insonderheit desselben petitum anzeigen.

(91) Welche einen Referenten aus der von ihn vorgelesenen Klage-Befestigung bekandt seyn werden Not. 34.

Es

mögen nun dieselben dilatoria oder peremptoria seyn, er dem Kläger entgegen gesetzt habe (92); 4) führet man an, ob der Kläger die ihm von den Beklagten abgeleugnete Punkte erwiesen? und ob etwa 5) desselben Beweis durch den Gegen-Beweis entkräftet worden? mithin der Beklagte verurtheilet oder von der wieder ihn angestellten Klage entweder schlechterdings, oder unter dieser Bedingung, wenn vorher der Erfüllungs- oder Reinigungs-Ehd abgeschwo-
ren

Es ist aber keinesweges nöthig, daß derselbe alle und jede Punkte der Litis-Contestation erzähle, sondern es wird vor hinreichend gehalten, wenn er nur dererjenigen Punkte gedencket, welche der Beklagte ins Leugnen gezogen, indem auf diese der Kläger führnehmlich seinen Beweis gerichtet hat, und darüber nunmehr erkandt werden soll, ob er solche ihm von den Beklagten abgeleugnete Punkte erwiesen habe?

(92) Obgleich ordentlicher Weise, wenn ein End-Urtheil zu fallen ist, denen verzögerlichen Schutz-Reden des Beklagten schon vorher pfleget abgeholfen zu seyn; so kann sich doch manchmal das Gegenteil ereignen, dergestalt, daß ein Referent auch bey den End-Urtheile annoch auf dieselben reflectiren und mit darauf erkennen muß. Z. E. der Beklagte hat gleich anfangs des Klägers Mandatario exceptionem deficientis legitimacionis opponiret und obwohlen auf diese Legitimation erkandt worden, des Klägers Mandatarius sich auch bemühet, dieselbe zu berichtigen; so findet doch der Beklagte an derselben noch etwas anzusetzen und verlanget deswegen, daß die Legitimation besser den geschehen, bewürcket werden solle. In diesen Fall nun muß der Referent anzeigen, was es mit den Legitimations-Punkte vor eine Beschaffen-

ren worden, entbunden werden müsse (93),
(S. X. und XI) (94). S. E.

Titiz

schaffenheit habe, und ob er glaube, daß solche richtig gemacht worden oder ob auf eine bessere Legitimation mit zu sprechen sey. Wenn aber der exceptionum dilatoriarum halben, da die Sache zum Definitiv-Urtheil gekommen, weiter nichts zu erinnern ist, so gedencket man derselben als einer abgethanen Sache bey der Relation nur mit wenigen Worten, und schreitet so gleich zu den zerstörlichen Schutz-Reden fort, deren Gründe etwas ausführlicher zu referiren seyn, weil bey den Gegen-Beweisse dieselben in genaue Betrachtung gezogen werden müssen.

(93) Es kann aber dieses nicht anders ausgemacht werden, als wenn der Referent den geführten Beweis und Gegen-Beweis durchgehelt und auf die Beschaffenheit desselben mit mehrern reflectiret. Ist Beweis und Gegen-Beweis durch Zeugen geführt worden, so zeigt er an, was dieselben ausgesaget, und was der Gegentheil an ihren Personen und Aussagen ausgesaget hat. Daferne aber die Partheyen sich einiger Urkunden bey dem Beweisse bedienet haben solten, so muß er gleichergestalt den Inhalt sothaner Urkunden anzeigen und zugleich dasjenige hinzuthun, was wieder die Gültigkeit derselben erinnert worden. Hat der Richter die strittige Sache durch Kunst-Verständige in Augenschein nehmen lassen, so komt es besonders auf das über den eingenommenen Augenschein gehaltene Protocoll an, dessen Inhalt dahero von den Referenten erzählt werden muß. Endlich gedencket er auch derer abgeschwornen Ende, wenn etwa ein Theil dem andern wegen verschiedener Punkte den Eyd solte zugeschoben und dieser solchen wirklich abgeschworen haben. Beroffenbahret sich nun nach geschעהner Relation, daß der Kläger den Grund sei-

ner

Titius hat wieder *Neuium actionem venditi* angestellet und gebethen, den Beklagten zur
 Bezah-

ner Klage erwiesen, der Beklagte auch in seinen Gegenbeweisse nichts dargethan, so des Klägers Beweis entkräften könnte, wird der Beklagte nach des Klägers *petito* verurtheilet und erkannt:

Das Kläger dasjenige, was ihm zu erweisen auferlegt worden, und er sich angemasset, zur Nothdurft erwiesen, diesennach Beklagter ihm das libellirte Capital a 1000 Rthlr. nebst den Verzugs-Zinssen und verursachten Kosten zu bezahlen schuldig.

HOMMEL *l. c. Part. II. Cap. IV. §. 89.* Hat aber der Kläger nichts erwiesen, absolviret man den Beklagten und zwar folgendergestalt:

Daß Kläger dasjenige, so ihm zu erweisen auferlegt worden und er sich angemasset, wie Recht, nicht erwiesen, diesennach Beklagter von der wider ihn angestellten Klage zu entbinden und loszuzahlen.

Unterweilen hat der Kläger etwas vor sich, der Beklagte aber hat im Gegenbeweisse seine Einreden völlig erwiesen, mithin des Klägers Beweis gänzlich zu Boden gestürzet, da denn erkannt wird:

Darausso viel zu befinden, daß Beklagter von der wieder ihn angestellten Klage zu entbinden und loszuzahlen.

HOMMEL *l. c. §. 92.* ESTOR *l. c. Cap. 18. §. 783. 784.* Wenn der Kläger einen halben Beweis oder noch mehr als einen halben Beweis für sich hat, wird auf den Erfüllungs-Eyd also erkannt.

Würde Kläger, daß ihm Beklagter die geforderten 1000 Rthlr. wirklich schuldig worden, vermittelst Eyd erhalten und also in *supplementum* schweren, so hat er dasjenige, was ihm zu erweisen
 auf-

Bezahlung dererjenigen 15 Ducaten, welche er ihm für ein verkaufte und bereits übergebenes Pferd schuldig worden, benebst den Verzugszinsen und verursachten Unkosten anzuhalten. Beklagter ist hierauf in den von den Richter angeetzten Termino erschienen, und ob er zwar den Verkauf und die Uebergabe des Pferdes zugestanden, so leugnet er doch, daß er mit Klägern des Kauff-Geldes wegen auf 15 Ducaten hoch einig worden, und setzet demselben 1) exceptionem plus petitionis aus den Grunde entgegen, weil das Pretium nur in 12 Ducaten bestanden, 2) opponiret er exceptionem equi pituitosi ideoque contractus invalidi. Da denn der Richter, nachdem die Parteyen ihre Sätze ad acta gebracht, dem Kläger

auserleget worden und er sich angemasset, zur Nothdurft erwiesen. Diesennach cet.

HOMMEL l. c. §. 90. Daerne endlich der Kläger zwar etwas, aber nicht halb bewiesen, wird dem Beklagten durch das Urtheil der Reinigung: Eynd auserleget:

Würde Beklagter vermittelst Eyndes sich reinigen, und daß er die libellirten 1000 Rthlr. als ein Jahr Lehn von Klägern nicht erhalten, schweren, so ist er von der wider ihn angestellten Klage zu entbinden und loszuzählen.

HOMMEL l. c. §. 91.

(94) Ein Urtheils: Verfasser hat verschiedenes bey den Proceß ex officio zu suppliren. §. V. Not. 17. Wenn daher der Referent an der Form des Processus oder sonst in den Haupt: Theilen desselben einen Mangel vermercket, muß er darauf mit erkennen, wenn er gleich ein: End: Urtheil zu fällen hat. BOEHMER Cap. III. §. 5.

ger den Beweis durch ein Interlocut auferlesget und den Beklagten den Gegen-Beweis vorbehalten. Beide Theile haben auch den ihnen nachgelassenen Beweis geführet, dergestalt daß nunmehr in der Sache ein End-Urtheil gesprochen werden muß. An denen Formalien des Beweisses und Gegen-Beweisses ist nichts auszufehen, angesehen solche überall richtig beobachtet worden. Es ist vielmehr zu untersuchen, ob der Kläger den Grund seiner Klage nach Nothdurft erwiesen habe? Und ob desselben Beweis durch den Gegen-Beweis des Beklagten elidiret worden? Der Kläger hat drey Zeugen produciret, welche insgesamt zur Zeit des abgeschlossenen Contracts sich gegenwärtig befunden. Von diesen Zeugen sagen zweye, nemlich der andere und der dritte endlich aus, wie beyde Theile in das Kauff-Preitium der 15 Ducaten für das verkaufte Pferd gewilliget. Der erste Zeuge hingegen lästet sich vernehmen, daß er es so genau nicht verstanden, ob der Käuffer 12 oder 15 Ducaten zu zahlen versprochen hätte, indem er gehöret, daß beyder Summen Erwähnung geschehen wäre. Hierauch hat der Kläger zwey Documente sub A und B übergeben. In den ersten hält der Beklagte um eine Nachsicht von 14 Tagen wegen der zu zahlenden 15 Ducaten an; in den andern aber gestehet derselbe, daß ihm das verkaufte Pferd sehr wohl gefalle. Das erste Document hat der Beklagte vermittelst Endes diffinitiret,

tiret, das zwoente aber saluis exceptionibus recognosciret. Es führet auch derselbe zwen Zeugen auf, welche aber beyderseits bekräftigen, das die contrahirenden Parthenen, des Kauff-Geldes wegen auf 15 Ducaten hoch miteinander überein gekommen, ob wohl der Käuffer anfänglich nicht mehr als 12 Ducaten geben wollen. Das aber das Pferd rosig seyn solte, solches könten sie zwar mit Gewisheit nicht behaupten, dennoch aber schiene ihnen das verglichene Kauff-Geld demohnerachtet gerecht zu seyn, indem das Pferd sehr starck und geschickt wäre, die stärckste Acker-Arbeit zu verrichten. Ausser dieser Zeugen Aussage hat der Beklagte ein Attestat von den Schmiede den Vulkano beygebracht, in welchen selbiger bezeuget, wie das Pferd in der That den Ros habe. Ob nun also zwar die von beyden Theilen producirte Zeugen versichert, das der Beklagte für das verkaufte Pferd 15 Ducaten zu geben versprochen hätte; so halte ich doch dafür, das der Beklagte nach vorhergehender Abschwerung des Reinigungs-Endes von der wieder ihn angestellten Klage entbunden und ihm die Zurückgabe des Pferdes verstattet werden müsse. Denn der Ros gehöret ohnstreitig unter diejenigen Fehler, um derentwillen der geschlossene Kauff des Pferdes hinwiederum aufgehoben werden kann. Das aber das Pferd würcklich mit den Ros behaftet ist, wird ausser den Attestato des Vulkani, durch das Zeugniß der beyden

G

den

den Roß-Tauscher des Pauli und Petri hinlänglich erwiesen. Deren Glaube auch um so viel weniger in Zweifel gezogen werden kann, da der Kläger selbst um eine solche Besichtigung des Pferdes Ansuchung gethan. Wie den diesen auch in mindesten nicht entgegen stehet, daß Beklagter in den sub B producirten Brieffe angeführet, wie ihm das Pferd sehr wohl gefalle, indem er versichert, daß ihm der Fehler des Pferdes damahlen, als er diesen Brieff geschrieben, noch nicht bekandt gewesen. Welches auch dahero um so viel wahrscheinlicher wird, da sich in keine Wege vermuthen lästet, daß ein Pferd, welches gedachten Fehler an sich gehabt, dem Käufer gefallen sollen. Und da die Roß-Tauscher ferner versichern, daß es ein alter Fehler sey, so streitet für den Beklagten die gegründeteste Vermuthung, daß das verkaufte Pferd bereits zur Zeit des geschlossenen Contracts mit diesen Fehler behaftet gewesen, und daß solchen der Verkäufer allerdings gewußt habe. Um deswillen gehet meine Meinung dahin, daß für den Beklagten eine sententia absolutoria zu fällen sey, daferne derselben sich vermittelst Endes reinigen würde, daß ihm zu der Zeit, als er den Brieff geschrieben, noch nicht wissend gewesen, daß das Pferd rosig wäre; woben aber die Unkosten compensiret werden müssen.

§. XXXVII.

Da die strittige Sache vermittelst eines Executi- oder Wechsel-Processus abgehandelt worden, wird der Referent gar leichte mit der Relation fertig werden. Denn er darf nur anzeigen, ob der Beklagte die von den Kläger producirte Handschrift oder den Wechsel-Brieff endlich diffitiret oder recognosciret habe, nicht minder hinzuthun, ob die Schutz-Neden, deren sich der Beklagte gegen den Kläger bedienet, so fort erweislich gemacht worden, oder ob dieselben annoch in altiori indagine beruhen und daß also der Beklagte im ersten Falle von der wieder ihn erhobenen Klage zu entbinden, im andern Falle aber zu verurtheilen und mit seinen Einwendungen zur Reconvention zu verweisen sey (95).

§ 2

§. XXXVIII.

(95) Hat der Beklagte die Handschrift oder den Wechsel-Brieff endlich diffitiret, wird erkannt:

Daß Beklagter von der wieder ihn angestellten Klage zu entbinden und loszuzahlen sey.

Wann der Beklagte die Handschrift oder den Wechsel-Brieff zwar recognosciret, daneben aber seine zerstörllichen Schutz-Neden so fort erwiesen, muß derselbe auf gleichen Fuß absolviret werden. Ist hingegen der Beklagte nicht im Stande gewesen, seine Einwendungen so gleich zu beweisen, wird folgendergestalt gesprochen.

Daß Beklagter Einwendens ohnerachtet die libellirte Wechsel-Schuld a 200 Rthlr. Klägern zu bezahlen schuldig. Es bleibet ihm aber unbenommen, seine gegen diese Forderung habende Einwürfe bey der Wieder-Klage an und auszuführen.

§. XXXVIII.

Ben den Concurſ-Process hat ein Referent zuerst darauf zu sehen, ob auch alles dasjenige genau beobachtet worden, was zur Form des Processes erfordert wird. Wenn er dahero einen oder den andern Mangel verspüret, welchen durch ein Interlocut abgeholfen werden muß, Z. E. wenn der Richter die unbekandten Gläubiger nicht edictaliter citiret, oder derselbe hat keinen Curatorem litis bestellet; so ist die Relation auf diesen Punct einzig und allein zu richten (96). Daferne aber wegen der Form des Processes nichts weiter zu erinnern ist, so wird für hinreichend geachtet, wenn der Referent solches kühlich anzeigt, und im übrigen die denen einzeln Gläubigern zu stehende Rechte und Vorzüge und was denenselben so wohl der Contradictor als auch die übrigen Gläubiger entgegen gesetzt, dergestalt vorträgt, daß er bey jeden Puncte sein Urtheil hinzuthut. Welches am füglichsten nach der Ordnung derer General-Classen geschiehet (§. XV.) (97).

Es

(96) §. XVI. und Not. 60.

(97) Z. E. Gegenwärtige Concurſ-Acten betreffen den über des verstorbenen Rauffmanns zu Reichenthal Hans Laugenichts Vermögen entstandenen Concurſ. Nachdem dasjenige, was zur Form des Processes erfordert wird, überall richtig beobachtet worden, die Gläubiger hier nechst ihre Forderungen liquidiret, und deren Wichtigkeit und Vorzugs halben mit den Contradictore und denen an-

dern

Es wäre denn bey diesen oder jenen Rechts-
Collegio übrig, daß der Referent nur diejenigen
Punz

deren Gläubigern gebührend verfahren: so wird es nun
darauf ankommen, daß ein Prioritäts-Urtheil gefället und
daruinnen angezeigt werde, in welcher Ordnung samt-
liche Gläubiger zu befriedigen sind. Anfangs meldet
sich die Kirche St. Ambrosii zu Reichenthal und for-
dert 7 Rthlr. an rückständigen Erben-Zins wegen des
gemeinen Schuldners-Bohn-Hause, und will in die
erste Classe lociret seyn. Der Contradictor räumt die
Schuld an sich zwar ein, opponiret aber der klagenden
Kirche exceptionem pluris petitionis, massen aus den produ-
cirten Quittungs-Büchlein zu ersehen sey daß der gemeine
Schuldner nur noch 5 Rthlr. restire. Da nun dieses
Quittungs-Büchlein für richtig anerkannt worden, so
wird die Kirche nur mit 5 Rthlr. rückständigen Erben-
Zins in die erste Classe zu setzen seyn. Hiernächst liqui-
diret des verstorbenen gemeinen Schuldners hinter-
lassene Wittwe 2000 Rthlr. so sie ihren verstorbenen
Ehe-Mann dotis loco zugebracht habe und produciret zum
Beweisse des inferirten dotis ihres verstorbenen Ehe-
Mannes Quittung d. a. 1729. und erbiethet sich da-
neben zum Erfüllungs-Ende. Contradictor erinnert,
daß der Ehe-Mann die producirte Quittung zum
Nachtheil der Gläubiger ausgestellt habe, welche daher
wieder diese nichts bewiese, mithin könne auch die Witt-
we zu keinem Erfüllungs-Ende gelassen werden. Da
aber die nurerwehnte Quittung bereits an. 1729. aus-
gestellt, folglich nicht zu vermuthen ist, daß der ver-
storbene gemeine Schuldner deswegen diese Quittung
von sich gestellet, um die Gläubiger dadurch zu hinter-
gehen, allensfalls aber aller Verdacht einiger Gefährde
dadurch aufgehoben wird, wenn die Wittwe den Erfül-
lungs-End abschweren kann; so ist meine Meinung die,

Puncte berühret, welche ihm zweyffelhaft scheinen. Denn es ist an sich eine unnütze Weitläufigkeit, wenn die Relation auf alle gewisse und ungezweiffelte Puncte gerichtet wird, besonders da dem Referenten wissend seyn muß, zu welcher Classe im gegenwärtigen Falle eines jeden Gläubigers Forderung gehöret. Weil es aber geschehen kann, daß nur über einen Incident = oder Neben = Punct gesprochen werden muß (§. XVI.) (98); so ist vor sich klar, daß so dann diejenigen Umstände alleine referiret werden dürffen, welche dergleichen Incident = oder Neben = Punct betreffen.

§. XXXIX.

Wenn ein *remedium suspensivum* wieder ein abgesprochenes Urtheil eingewandt worden, muß man darauf sehen, 1) ob die Fatalien ihre Richtigkeit haben, oder ob an solchen etwas auszusetzen ist? Im erstern Falle hat der Referent gar nicht nöthig, sich mit Erzählung derer Fatalien aufzuhalten; im andern Fall aber füh-

ret
 se, daß die Wittwe mit den 2000 Rthlr. Dotalgeldern allerdings in der zweyten Classe ihre Befriedigung erhalten müsse, jedoch unter der Bedingung, wenn sie vorher den Erfüllungs = Eyd abgelegt haben wird.

Nach dieser Methode nun kan man aller übrigen Gläubiger Forderungen vortragen, und dieselben so dann in den Prioritäts = Urtheile an gehörigen Ort setzen.
 (98) Not. 61.

ret er die Gründe an, um derentwillen seiner Meinung nach die Straffe der Desertion Platz habe, oder nicht (99); ferner untersucht er 2), ob das eingewandte remedium für zulässig zu halten sey, oder nicht (100)? Da denn die Gründe so wohl für als wieder die Zulässigkeit

§ 4 des

(99) Hat der Appellante die Appellation nicht binnen 10 Tagen interponiret oder sonst an denen ihm vorgeschriebenen Fatalien sich versäümet, wird erkannt:

Daß die eingewandte Appellation für desert und erloschen zu achten.

Welches auch bey den übrigen remediis suspensivis statt hat, daferne die Fatalien nicht gesetzmäßig beobachtet worden. Glaubet aber der Referent, daß die Straffe der Desertion in gegenwärtigen Falle nicht appliciret werden könne, so fället er ein Urtheil:

Daß die eingewandte Appellation für desert und erloschen nicht zu achten.

Wenn übrigens die Formalien keinen offenbahren Mangel haben, jedoch aber zweyffelhaft und die Materialien daneben von keiner Erheblichkeit sind, dergestalt, daß wenn auch an denen Formalien nichts auszusetzen wäre, demohnerachtet das vorige Urtheil bestätigt werden müste; hält sich der Referent bey den Formalien nicht auf, sondern bringet so gleich die Materialien zur Relation, worauf den erkannt wird:

Daß, wenn gleich die eingewandte Appellation vor erloschen und desert nicht zu achten, so erhellet doch aus denen Acten und derer Partheyen Einbringen allenthalben so viel, daß in erster Instanz wohl gesprochen cet.

BOEHMER *l. c. Cap. III. §. 6. lit. k.*

(100) Not. 50.

des remedii referiret werden müssen (101); auf gleiche Weise führet er 3) an, ob das gravierliche Urtheil ein Bey- oder End-Urtheil sey? Wenn das erstere ist, darf er nur anmercken, 1) was für eine Klage angestellet worden; 2) eine kurze Geschichte des Processes bis auf den entscheidenden Punct hinzuthun, 3) des gravierliche Urtheil verlesen; und endlich 4) die Beschwerden erzehlen und bey jeden Puncte sein Urtheil beyfügen (s. XIII.). Trift aber das andere zu, wird zwar nach eben gedachter Methode mit der Relation verfahren, jedoch dergestalt, daß der Referent führnehmlich auf die Hauptsache siehet und dabey anzeigt, ob der Kläger den Grund seiner Klage vollkommen, oder nur halb, oder wohl gar nicht einmahl halb erwiesen, oder ob desselben Beweis durch den Gegen-Beweis elidiret worden? Wobey er zugleich die Aussagen derer von beyden Theilen producirten Zeugen, den Inhalt derer Urkunden, nicht weniger die exceptiones, welche man so wohl denen Zeugen als Urkunden entgegen gesezet, vorstellig

(101) Nachdem also der Referent das remedium für zulässig oder für unzulässig achtet, spricht er:

Daß die eingewandte Appellation für unzulässig nicht zu achten.

Oder:

Daß die eingewandte Appellation für zulässig nicht zu halten.

■ OMMEL l. c. Part. II. Cap. VII. §. 109.

lig machet. Welches am bequemsten nach der Ordnung derer Beschwerden geschehen kann. Da aber das Urtheil nur wegen einiger Puncte von der Rechts-Kraft suspendiret worden, wie in Concurſ-Proceß häufig geschiehet, inden ein Classifications-Urtheil gefället worden, so kann man die übrigen Puncte mit Stilleschweigen übergehen, wo nicht etwa der Gegentheil dem remedio adhärirer, massen in diesen Falle desselben Beschwerden noch nurgedachter Ordnung gleichfals referiret werden müssen.

§. XL.

Weilen es auch nicht selten zu geschehen pfleget, daß der gravierte Theil mehrere Beschwerden anführet, welche auf eine oder wenigere reduciret werden können; so zeigt zwar der Referent die Anzahl derer Beschwerden an, bringet aber dieselben zugleich unter gewisse Puncte, handelt darauf von einem jeden Puncte besonders und suchet denselben durch ein Urtheil zu entscheiden. Wenn auch wieder ein Urtheil mehrere remedia suspensiuua eingewandt worden, welches bey Concurſ-Processen mehrmahlen zu ereignen pfleget, muß ein jedes remedium besonders referiret und die Beschwerden nach der §. XXXIX. vorgeschriebenen Methode angezeiget werden. Endlich ist leichtlich zu erachten, daß, wenn nicht so wohl über ein factum, als vielmehr über das ius gestritten wird, der Referent, ausser der Beschaffenheit der Sache

G 5

nichts

nichts weiter, als diejenigen Gründe anzuzeigen habe, warum er nehmlich glaubet, daß das vorige Urtheil bestätigt oder geändert werden müsse (S. IX). Was übrigens die Kosten des verzögerten Processes betrifft, so muß der Referent wegen dererselben allezeit sein Urtheil beifügen, er mag nun dafür halten, daß der gravierte Theil in dieselben zu verurtheilen sey, oder daß solche compensiret werden müsten (102).

S. XLI.

Wenn eine Interuention angestellet worden, oder es hat jemand dem andern den Krieg=Rechtens angekündigt, oder der Beklagte hat den rechten Besitzer der von den Kläger in Anspruch genommenen Sache benennet; so muß der Referent anzeigen, ob es eine Interuentio accessoria oder prin-

(102) Erhält der gravierte Theil eine Aenderung des des gravierlichen Urtheils und zwar entweder wegen aller, oder doch wegen einiger Punkte, oder es wird das vorige Urtheil mit einer Erklärung versehen; so werden die Unkosten unter den Partheyen gegen einander aufgehoben. Welches auch so dann statt findet, wenn das vorige Urtheil zwar schlechterdings bestätigt worden, der gravierte Theil aber hat verschiedenes vor sich gehabt, welches ihn zum wenigsten von Erstattung der Kosten des verzögerten Proceß befreyet. Dahingegen ist derselbe in diese Unkosten schlechterdings zu verurtheilen, wenn das vorhergehende Urtheil pure confirmiret wird, und er nicht den geringsten Schein eines Rechts vor sich gehabt, mithin recht friuole durch das eingewandte remedium den Proceß aufzuhalten gesucht hat.

principalis sey (103)? Ob der Interuenient sein Interesse bescheiniget oder nicht (104)? Ob und warum die Haupt-Sache so lange suspendiret werden müsse bis die Interuentio principalis beendiget worden (105)? Ob die Ankündigung des Krieges-Rechtens statt haben könne (106)? Ob der Beklagte, nachdem er den rechten und wahren Besitzer der streitigen Sache benennet, nunmehr ex lite zulassen sey (107)? Wobey er die von beyden Theilen angeführte Gründe referiret und sein Urtheil beyfüget.

§. XLII.

(103) Von welchem Unterschiede B. PARENS *l. c.* Lib. II. Cap. I. §. 2. nachzusehen ist.

(104) Massen ihm solches vor allen Dingen zu thun obliegt. B. PARENS *l. c.* §. 8.

(105) Welches so dann insgemein geschehen muß, wenn ein Dritter eine Principal-Interuention anstellet hat, und weder dem Kläger noch dem Beklagten an der in Streit gezogenen Sache einiges Recht zugestehet. B. PARENS. *l. c.* §. 4. Und wird in diesen Fall erkandt:

Diemeil Beklagter auf die Intervention sich eingelassen, so wird, bis zur Erörterung derselben, mit Klägers Suchen billig in Ruhe gestanden: B. PARENS *cit.* §. 4. *lit. a.*

(106) Diese Ankündigung des Krieges-Rechtens kan in allen den Fällen geschehen, da die Gesetze den Auctorem zur Leistung der Gewähr verbinden. B. PARENS *l. c.* Lib. II. Cap. II. §. 2.

(107) B. PARENS *l. c.* Lib. II. Cap. III. §. 3.

§. XLII.

Betrifft die streitige Sache die Ablegung derer Rechnungen, so hat der Referent die Relation also einzurichten, daß er alle und jede Monita und deren Beantwortung einzeln vorträgt und bey jeden monito seine Meinung dem Collegio eröffnet. Da aber bey Rechnungs-Sachen öfters gar vieles von einem richtigen Calculo und den Urtheile derer Haushaltungs- oder Kunst-Berständigen dependiret, so kann die Abnahme derer Rechnungen am allerbesten durch Commissarien bewürcket werden, welche die Rechnungen von einem jeden Jahre so wohl nach der Einnahme als Ausgabe genau untersuchen müssen. Was also durch Quittungen oder auf andere Art so gleich bewiesen werden kann, oder was der Rechnungsführer als offenbare Defecte anerckennet hat, dasselbe bedarf keiner weiteren Erörterung. Hingegen theil dasjenige, was den Calculum betrifft, oder was zur Haushaltungs-Kunst gehöret, dasselbe müssen verendigte Calculatores und Haushaltungs-Berständige entscheiden. Die in die Rechte einschlagende Puncte aber werden in den Protocolle mit Numern unterschieden, und in denselben dergestalt mit angemerket, daß der Rechnungsführer mit Anführung solcher Numern auf alle und jede monita seine Antwort ertheilet, woben denn demselben, wenn man mit ihn in abgewechselten Saken verfahren, als dem Beklagten der letzten Satz verstaten werden muß.

§. XLIII.

§. XLIII.

Wenn demnach ein Referent vermercket, daß die Rechnungen sehr weitläufig und verworren sind, mithin daß es nöthig sey, derselben Abnahme durch Commissarien zu berichtigen; so kann er bey der Relation der Anführung derer Monitorum und der darauf erstatteten Antworten entübrigen seyn, massen schon genug ist, wenn er nur überhaupt anzeigt, daß die Rechnungen sehr verwirret und intricat wären, dergestalt, daß ohne Hülffe derer Calculatorum und Haus-Haltungs-Verständigen nichts gewisses bestimmt werden könne, und daß dieserhalben Commissarien bestellet werden müsten, um die Rechnungen in genauere Untersuchung zu ziehen, da denn das Urtheil selbstn folgendergestalt abzufassen ist:

Daß vor allen Dingen gewisse Commissarien zu verordnen, welche die Rechnungen von Jahren zu Jahren, auch Posten zu Posten, durchgehen, dasjenige, so auf hauswirthlichen Ermessen beruhet, nach den Gutachten dreyer der Gegend kundiger und hierzu verpflichteter Haus-Wirthe, wovon jedem Theil einen zu benennen nachzulassen, der dritte hergegen ex officio zu setzen, entscheiden, hiernächst aber durch zwey oder drey verendete Calculatores einen richtigen Calculum ziehen lassen, und die in die Rechte einschlagende Streitige Punkte unter gewissen Numern aussetzen.
Worauf

Worauf und wenn die Partheyen darüber, mit Anziehung der Numern, ordentlich und kürzlich verfahren, ferner ergeheth was Recht ist.

§. XLIV.

Soll so dann über die ausgesetzten Punkte rechtlich erkannt werden, so lieget dem Referren ob, daß er 1) von denenjenigen Punkten über welche definitive zu erkennen ist, und da der Beklagte entweder verurtheilet oder absolviret werden muß, einen nach den andern in Vortrag bringet und sein votum bey jeden Punkte so gleich hinzuthuet; 2) muß er die übrigen Punkte, bey welchen annoch ein Interlocut erfordert wird, in gleichmäßiger Ordnung referiren, worauf den das Urtheil also eingerichtet wird:

Daß Beklagter die wieder seine Administrations=Rechnung gezogene Defecte sub Num. 6. 8. 9. 10. und 12. zur Nothdurft iustificiret. Dahingegen derselbe die Num. sub 1. 2. 3. 4. 5. 7. und 11. defectirte Posten, Einwendens ohngeachtet, annoch in Einnahme zu bringen schuldig und werden ihm die sub Num. 13. defectirte Gebühren vor eine Reise nach Leucorea ausser denen Zehrungs=Kosten, so auf 6 Rthlr. 21 gr. zu mässigen in Ausgabe nicht passiret. Würde nun derselbe die sub Num. 14. und 15. ermangelnde Quittungen von Lucio und Aulo, seinen Erbiethen zu Folge annoch beybringen, dess gleichen

gleichem, daß er von Titio, Mevio und Gellio ein mehrers, als er in Einnahme gebracht, nicht empfangen, vermittelst Ene des erhalten, so hat er denen Defecten sub Num. 14. 15. 17. 18. und 19. hinlänglich abgeholfen. Im übrigen findet Klägers Suchen fol. 191. vol. III. wegen Ersekung des durch die im Jahre 1748. erfolgte Wasserfluth an denen Wirthschafts-Gebäuden verursachten Schaden, keine statt. Er könnte und wolte dann, daß solcher durch Beflagten's Schuld, wegen verabsäumeter Besserung des Dammes, verursacht worden, besser als geschehen, erweisen, damit würde er binnen 4 Wochen des Beflagten's Gegen-Beweis und andern rechtlichen Nothdurft in ebensmäßiger Frist vorbehältlich, annoch billig gehöret, und ergeheth so dann ferner in der Sache, was Recht ist.

§. XLV.

Daferne aber der Beflagte gar leugnet, daß er zur Ablegung einer Rechnung verbunden sey, 3. E. wenn der Vormund, wieder welchen die actio tutelæ directa angestellet worden, behauptet, wie der verstorbene Vater ihm in seinen letzten Willen die Ablegung der Vormundschafts-Rechnung erlassen habe; so muß der Referent 1) anzeigen, ob der Vater die Ablegung der Vormundschafts-Rechnung dem Vormunde im Testament würcklich erlassen, und zu dem

Ende

Ende die hieher gehörigen Worte aus den Testamente selbst herlesen; nicht weniger 2) untersuchen, ob der Vater dieses anbefehlen können, daß der Vormund ein tutor aneclogistus seyn solle, indem ein solcher Vormund, wenn er bey Verwaltung der Vormundschaft nicht allzuredlich zu Werke gegangen, demohnerachtet verurtheilet werden muß, hergegen aber die Treue und Redlichkeit des Vormundes sich nicht veroffenbahret, da man in Ermangelung eines über des Pupillen Vermögen errichteten Inventarii oder einer gefertigten Specification nicht wissen kann, was der Vormund eigentlich unter den Vermögen des Pupillen gefunden hat, und daher 3) beurtheilen, ob, wenn gleich der Vater dem Vormunde die Ablegung der Rechnung in Testament erlassen, demselben nichts destoweniger auferleget werden könne, daß er ein privat Verzeichniß von den dem Pupillen zuständigen Vermögen herausgeben und nach Anleitung desselben die Rechnung ablesen müsse.

S. XLVI.

Eben dieses findet auch in den Falle statt, wenn bereits abgenommene und unterschriebene Rechnungen von neuen zur Untersuchung gezogen werden, der Rechnungs-Führer aber sich schlechterdings weigert, auf die neuerlich gegen die Rechnung gemachte Monita zu antworten. Denn sodann müssen die Gründe referiret werden, um derentwillen der Rechnungs-Führer

rer

rer glaubet, daß die Rechnungen von neuen nicht untersucht werden könnten, dabey zugleich der Referent seine Meinung zu eröffnen hat, nach welcher der Rechnungs-Führer entweder loszusprechen oder zu verurtheilen ist;

§. XLVII.

In peinlichen Sachen, da der Richter einen peinlichen Untersuchungs-Proceß angestellet hat, lieget dem Referenten, ob, daß er anzeige, 1) was den Richter bewogen die Untersuchung anstellen (108); 2) ob das Corpus delicti oder die Gewisheit des begangenen Verbrechens in gehörige Richtigkeit gesetzt sey (109), 3. E. bey dem Kinder-Mord, ob der Körper des getödteten Kindes aufgefunden? Ob der Verstorbene würcklich durch Gift getödtet worden? Ob in solchen Verbrechen, welche keine Merckmahle hinter sich lassen, die Anzeigen des vollbrachten Verbrechens zur Anstellung der Inquisition für hinreichend zu halten (110)? 3) was der Inquisit abgeleugnet, und was derselbe eingestanden hat; 4) was die Zeugen ausgesaget, um denselben entweder des begangenen Verbrechens zu überführen, oder ihn zu entschuldigen; 5) Ob der Inquisit, nachdem er mit den Zeugen oder denen Sociis criminis confrontiret worden, bey seinen Zeugen beharret, oder ob er etwas eingeräumet habe?

(108) Not. 64.

(109) Not. 65.

(110) Not. 66.

be? 6) was der Inquisit in der Defension, um seine Unschuld darzuthun, oder doch wenigstens eine Milderung der Straffe zu erhalten, an und ausgeführet (§. XVII); 7) endlich die Ursachen berühret, weswegen er in den Gedancken stehet, daß der Beschuldigte entweder von der wieder ihn angestellten Untersuchung entbunden (111), oder verurtheilet werden müsse, und mit was für einer Straffe er zu belegen (112), oder
durch

(111) Wird der Inquisit gänzlich für unschuldig gehalten, z. E. da er zur Gnüge bewiesen hat, daß er bey der Entleibung des Titii sich einer abgedrungenen Nothwehr bedienen müssen; so erkennet man für den Inquisiten absolutorie:

Daß Inquisit von der wieder ihn angestellten Inquisition zu entbinden und loszuzählen, auch der an Titio begangenen Entleibung halber mit einiger Straffe nicht zu belegen sey.

(112) Wenn der Inquisit des Verbrechens überführet worden, oder er solches zugestanden hat, auch daneben etwas, so ihm zur Milderung der Straffe dienen möchte, nicht ausgeführet, wird ihm die ordentliche Straffe dictiret, etwa folgendergestalt:

Daferne Inquisit auf solchen seinen Bekändniß vor öffentlich gehegten peinlichen Hals-Gerichte nochmahls freywillig verharret, oder des sonst wie Recht überführet wird, so ist er seines begangenen und zugestandenen Verbrechens halber mit den Schwerdte vom Leben zum Todte zu bringen.

ESTOR l. c. Cap. 34. §. 1470. Daferne aber der Inquisit etwas so ihm zur Milderung der Straffe dienen kann,

durch was für ein Mittel derselbe nach der Grösse des Verbrechens und der Beschaffenheit der Anzeigen zum Bekändtniß der Wahrheit anzuhalten sey (113).

§. XLVIII.

kann, ausgeführet hätte, so ist das Urtheil also einzurichten.

Daß Inquisit zwar vorkommenden Umständen nach mit der Straffe des Stranges zu verschonen, es ist aber derselbe demohnerachtet, wegen seines begangenen Verbrechens, mit Staupenschlägen des Landes ewig zu verweisen.

(113) Und hat dahero ein Urtheils-Versasser in genauer Erwägung zu ziehen, ob vorkommenden Umständen nach auf die Tortur, oder auf die Schreckung oder auf den Reinigungs-End erkannt werden müsse. Auf die Tortur wird etwa folgendergestalt gesprochen:

Daß Inquisit, wasserne er sein Bekändtniß nochmahlen in Guten nicht thun wollen, so ist derselbe dem Scharff-Richter auf die Masse zu übergeben, daß er ihn mag ausziehen, entblößen und zur Leiter führen, die zur Peinlichkeit gehörige Instrumenta vorzeigen, auch, da es nöthig, die Daumstöcke anlegen, und damit zuschrauben, jedoch daß es bey dem verbleibe, und mit Inquisiten vor diesesmahl nichts weiter vorgenommen werde, wo bey er denn alles Ernstes zu befragen: cet.

E. PARENS l. c. Lib. III. Cap. X. §. 50. lit. a. p. 677.

HOMMEL l. c. Part. III. Cap. 7. §. 210. Bey der Ver-

bal-Territion richtet man das Urtheil also ein:

Daß wenn Inquisit sein Geständtniß anderweit in Güthe richtig nicht thun will, derselbe dem Scharff-Richter also und in der Masse zu übergeben, daß sich derselbe stelle, als solte und wolte er

§. XLVIII.

Daferne aber wieder einen Verbrecher ein peinlicher Anklage-Proceß angestellet worden, so muß der Referent bey der Relation anmercken, 1) was für ein Verbrechen man den Angeklagten

ihn angreifen, jedoch daß er ihn unangegriffen lasse. Wobey cet.

HOMMEL. *cit.* §. 210. p. 325. B. PARENS *l. c.* §. 48. Welche Formul hauptsächlich nach den sächsischen Stylo in Gebrauch ist. Von denen ausserhalb Sachsen aber gebräuchlichen Formeln kann man LUDOVICI Einleit. 3. peñnl. Proceß Cap. IX. §. 29. *seqq.* nachsehen. Vermeynet der Urthels-Versasser, daß dem Inquisiten die Real-Territion zuuerkennen sey, so spricht er in folgenden Formalien:

Daß wenn Inquisit sein Geständniß anderweit in Gütthe richtig nicht thun will, derselbe dem Scharff-Richter also und in der Masse zu übergeben, daß er denselben ausziehe, zur Leiter führe, jedoch weiter nichts vornehme, sondern er hierauf in guten befraget werde cet.

B. PARENS *l. c.* §. 48. *lit.* 6. Wenn endlich der Urthels-Versasser in den Gedanken stehet, daß der Inquisit nur zum Reinigungs-Ende graviret sey; so erkennet er:

Würde Inquisit vermittelst Eydes sich reinigen und also schweren, daß er den Diebstahl zu N. nicht begangen, so wäre er von der wieder ihn angestellten Inquisition zu entbinden.

Und da das dem Inquisiten Schuld gegebene Verbrechen von einiger Wichtigkeit seyn sollte, wird vorkommenden Umständen nach dem Urtheile die Clausul eingerückt; wobey auch ein (zwey) Geistlicher (Geistliche) zu gebrauchen.

geklagten Schuld gegeben und mit was für einer Straffe derselbe nach den Petito des Anklägers belegt werden solle (114); 2) was der Angeklagte eingestanden oder abgeleugnet hat; 3) was für exceptiones er dem Ankläger opponiret; 4) ob der Ankläger den Grund seiner Anklage bewiesen? oder ob 5) der Angeklagte des Anklägers Beweis durch seinen Gegenz Beweis elidiret; 6) ob derselbe etwa das Verbrechen, Z. E. die Entleibung des andern zugestanden, daneben aber exceptionem homicidii casu commissi eingewendet und den Grund seiner

§ 3

Schutz

(114) Dabey der Referent zugleich aus den Anklage Libell die nöthigen Umstände, deren in selbigen Erwähnung geschehen, anführen muß, damit das Collegium gleich anfangs ersehen möge, wie der Ankläger die Sache vorgestellet habe. Es wird auch in den Gesetzen erfordert, daß ein Ankläger in der Anklage die beschuldigte Missethat mit allen Umständen erzähle, und den Ort, die Zeit, den Monath und das Jahr ausdrücke l. 3. pr. D. de Accus. l. 16. C. eod. B. PARENS l. c. Lib. III. Cap. IX. §. 3. Gleichwie aber ein Ankläger eben nicht nöthig hat, seine Bitte auf eine gewisse Straffe zu richten, sondern er nur überhaupt bitten kann, daß peinlich Angeklagter mit der wegen der verübten Missethat wohlverdiente Straffe belegt werden möge, B. PARENS cit. §. 3, so darf sich auch ein Urtheils Verfasser, wenn der Ankläger demohnerachtet sein Petikum auf eine gewisse Straffe gerichtet haben sollte, daran nicht schlechterdings bey Abfassung des Urtheils binden, sondern er kann vorkommen en Umständen nach dem Angeklagten eine andere Straffe dictiren, von welcher er glaubet, daß dieser solche verdienet habe.

Schutz-Rede vollkommen oder nicht ganz vollkommen erwiesen habe; welches der Referent nach denen in den Acten vorliegenden Umständen am besten beurtheilen kann (115); 7) was sowohl der Ankläger als der Angeklagte und zwar ein jeder zu seinen Vortheil weiter an und ausgeführt, da denn der Referent solches in dieser Ordnung vortragen muß, daß er anfangs dasjenige anzeigt, was der Ankläger beigebracht, um den Angeklagten dadurch entweder des Verbrechens völlig zu überführen, oder doch denselben dieserhalb verdächtig zu machen, hierauf aber auch die Gründe berührt, wodurch der Angeklagte entweder die Straffe gänzlich von sich ablehnen wollen, oder um derentwillen er doch eine Milderung derselben zu erhalten geglaubt hat; Worauf er den 8) hinzu thut, was für ein Urtheil zu fällen sey, und ob der Angeklagte von der wieder ihn angestellten Anklage entbunden, oder ob demselben die Tortur oder Schreckung zuerkannt werden müsse, oder ob er nicht vielmehr nach abgeschworenen Reinigungs-Ende und Erstattung der aufgelaufenen Kosten loszusprechen, oder ob er mit der
ordent-

(115) Dieserhalben er die Haupt-Punkte aus den geführten Beweis und Gegen-Beweis zusammenzuziehen und in gebührenden Vortrag zu bringen hat, damit das Collegium von der Stärke des Beweisses und Gegen-Beweisses ein gegründetes Urtheil fällen könne.

ordentlichen, oder einer auſſerordentlichen Straffe zu belegen ſey (§. XVIII.) (116)?

§. XLIX.

Wenn der Inquiſit eine anderweitige Defenſion unternommen, oder der peinlich Angeklagte ſich eines remedii ſuſpenſiui gegen das geſprochene Urtheil bedienet, ſo muß der Referent aller und jeder Gründe gedencken, welche zum Beweiſſe der Unſchuld oder zur Milderung der Straffe aufgeföhret worden, und ſo dann beurtheilen, ob die angezeigten Gründe zur gänzlich Loſſprechung oder zur Milderung der Straffe für hinreichend geachtet werden können (§. XIX.) (117).

§ 4

§. L.

(116) Welches ſich gar leichtlich wird beſtimmen laſſen, nachdem nehmlich nach Anleitung der Acten der Angeklagte für unſchuldig, für verdächtigt, oder für ſchuldig gehalten werden muß. Was die Formeln derer in den angeführten Fällen abzuſprechenden Urtheile betrifft, ſo kommen dieſelben der Haupt-Sache wegen mit denenjenigen überein, deren bey den Inquiſitions-Proceſſe Not. III. IIII. IIII. Erwähnung geſchehen und darff man nur an ſtatt Inquiſiten peinlich Angeklagter, und für Inquiſition, peinlicher Anklage-Proceß ſetzen, ſo wird das Urtheil überall ſeine gute Richtigkeit haben.

(117) Hat der Inquiſit oder der peinlich Angeklagte ſo viel ausgeföhret, daß der Urthels-Verfaſſer vermeinet, daß derſelbe unſchuldig ſey, ſo erkennet er:

Dannmehr aus den Acten ſo viel zu befinden, daß Inquiſit (peinlich Angeklagter) von der wieder ihn ange-

ange-

§. L.

Da aber auch unterweilen bey einem peinlichen Prozesse über einen Incident: oder Nebenpunct gesprochen werden muß (§. XX.); so lästet sich leicht erachten, wie in solchen Falle der Referent anzuzeigen habe, 1) was für eines Verbrechens man den Beklagten beschuldiget; 2) was bishero in der Sache verhandelt worden; 3) worinnen der Incident: oder Neben-

angestellten Inquisition (peinlichen Anklage) zu entbinden und loszulassen sey.

Hält aber der Referent dafür, daß zwar der Inquisit oder der peinlich Angeklagte von aller Straffe nicht ganz und gar losgesprochen werden könne, daß aber doch dieselbe vorkommenden Umständen nach gemindert werden müsse; wird das Urtheil also abgefasset.

Kunmehr aus den Acten so viel zu befinden, daß zwar Inquisit (peinlich Angeklagter) mit der Straffe des Staupenschlages zu verschonen; Es ist aber derselbe seines begangenen und gestandenen Verbrechens wegen, nichts destoweniger mit zwey Jahr Zucht: Haus billig zu bestraffen.

Wann endlich der Urtheils: Verfasser in den Gedanken stehet, daß das vorige Urtheil schlechterdings bestätigt werden müsse, spricht er in folgenden Formalien:

Daß Inquisit in seiner überreichten Defension etwas, so ihm wieder die zuerkandte Leibes: Straffe zu statten kommen möchte, nicht ausgeführet. Derowegen es bey den fol. 43. befindlichen Urtheile zu lassen.

HÖMMEL *l. c.* Part. III. Cap. IX. §. 226. Oder

Daß es der eingewandten Appellation ohnerachtet bey den in erster Instanz am 14 April. 1748. eröffneten fol. 98 befindlichen Urtheile billig verbleibet.

ben-Punct bestehet, und wie derselbe 4) entschieden werden müsse (118). Wenn der Inculpate eine Defensionem pro auertenda Inquisitione speciali eingereicht hat (119), führet der Referent an, 1) die Beschaffenheit des dem Inculpaten imputirten Verbrechens, 2) die Gründe, worauf derselbe seine Defension gebauet, und bemercket zugleich, ob er allen wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens wieder ihn streitenden Verdacht von sich abgelehnet habe oder nicht, mithin ob der Inculpate im ersten Falle mit der Special-Inquisition zu verschonen sey (120), im andern Falle aber ihm die

§ 5

Antz

(118) Z. E. wenn der Flüchtige um ein sicher Geleithe angesuchet, und die Acten sind über die Frage, ob das gesuchte sichere Geleithe zu verstätten sey (§. XX)? verschicket worden, so erkläret sich der Referent bey der Relation, ob seiner Meinung nach, dem Flüchtigen mit den sichern Geleithe gewillfahret werden könne. Es wird aber einem, der sich auf flüchtigen Fuß gesehet, das sichere Geleithe nicht leichtlich abgeschlagen werden. B. PARENS l. c. Lib. III. Cap. X. §. 18 und dahero in solchen Fall insgemein erkannet:

Das Jürgen Steinbock das gebethene freye Geleithe, gegen die anerbethene Caution gestalten Sachen nach billig ertheilet wird.

HEILS *Judex & defensor. Cap. 11. §. 26. p. 69.*

(119) Not. 70.

(120) Darauf den das Urtheil folgendergestalt abgefasset wird:

Das Märten Gänsekopf mit der Special-Inquisition billig zu verschonen.

Antwort auf die Inquisitional-Articul aufer-
 leget werden müsse (121). Jedoch kann ein
 Referent auch sodann, wenn das Verbrechen
 an sich geringe ist, er aber eine bloße summaris-
 sche Untersuchung nicht für zureichend erach-
 tet (122), dahin die Relation richten, daß der
 Beschuldigte auf die Inquisitional-Articul zu
 antworten schuldig sey, es wolte und könnte den
 derselbe so fort durch Abschwerung des Reini-
 gungs-Eydes die wieder ihn militirenden An-
 zeigen von sich ablehnen, welches aber insge-
 mein in Gegenwart eines Geistlichen zu geschehen
 pflieget (123).

§. LI.

(121) Das Urtheil aber lautet also:

Das Haus Gottloß etwas, so ihm sonderlich zu
 statten kommen möchte, nicht ausgeführet, dannen-
 hero derselbe über gewisse Articul zu vernehmen,
 über dasjenige, so er verneinet, Zeugen, so viel
 deren zu erlangen, vermittelst Eydes abzuhören,
 auch, da nöthig, mit den Inquisten zu confron-
 tiren, worauf, und wenn derselbe mit seiner Haupt-
 Defension eingekommen, ferner ergeheth was Recht
 ist.

B. PARENS l. c. Lib. III. Cap. X. §. 26.

(122) Welche jedoch ordentlicher Weiße bey gerin-
 gern Verbrechen statt hat (§. XVII. und Not. 69.).

(123) Auf diese Weiße erkennet der Urthels-Ver-
 fasser, wenn er vorher siehet, daß durch die Special-In-
 quisition doch nichts weiter herausgebracht werden wür-
 de, als daß der Inculpate den Reinigungs-Eyd am
 Ende abschweren müste. Daher schonet man auf sol-
 che

§. LI.

Die schriftliche Relation wird in die Gemeine und Solenne eingetheilet (124).

§. LII.

Der Gemeinen Relation bedienet man sich bey verschiedenen Gerichten, insbesondere aber ist solche bey denen üblich, bey welchen die Acten nebst der Relation und den Voto allen und jeden Besizern des Gerichts zugeschicket werden müssen. Es ist aber diese Relation von der mündlichen in nichts weiter, als darinn unterschieden, daß der Referent dasjenige, was er sonst mündlich vortragen sollen, in gehöriger Ordnung zu Pappiere bringet und die Formul des abzufassenden Urtheils hinzuthut (§. XXXVI. XLIII.

Die Art der Ehre des Inculpaten und leget demselben gleich anfangs den Reinigungs-Eyd auf, und befreiet ihn, daerne er solchen Eyd abzulegen im Stande ist, von aller weiteren Untersuchung. Das Urtheil selbst kann in dieser Masse abgesprochen werden:

Daß Stephen Nothkopf etwas, so ihm sonderlich zu statten kommen möchte, nicht ausgeführet, dannhero derselbe über gewisse Articul zu vernehmen. Er könnte und wolte denn nach vorhergehender scharffen Verwarnung vor der schweren Straffe des Meinenydes, wobey auch ein Geistlicher zu gebrauchen, vermittelst leiblichen Eydes sich reinigen und daß er schweren, so ist er mit der Special-Inquisition zu verschonen.

(124) BOEHMER l. c. Cap. 3. §. 9. SCHAVMBURG l. c. Cap. 3. §. 37.

XLIII. und XLIV.). Bey einigen Gerichten ist es daneben gebräuchlich, daß man der Relation entweder einen Extractum Actorum prämittiret (§. XXIV.), und die rationes dubitandi et decidendi dem Voto beyfüget (125) oder es werden die rationes alleine mit den Voto und den Urtheile für hinreichend gehalten.

§. LIII.

Die Solenne Relation pfleget bey den höchsten Reichs = Gerichten sodann insonderheit zu geschehen, wenn in der strittigen Sache ein End = Urtheil gesprochen werden soll (126).
Denn

(125) Also müssen in Hannöverischen, Bremischen und Hildesheimischen, wenn die Sache zum Definitiv = Urtheile, oder zum Interlocut, welches die Kraft eines End = Urtheils hat, stehen, alle Relationes cum Voto et Rationibus decidendi schriftlich verfasst werden. B. PARENS *l. c. Lib. 1. Cap. 19 §. 8.*

(126) BOEHMER *l. c. Cap. III. §. 10.* Diese Relationes Camerales werden insgemein sehr weitläufig ausgearbeitet und mit häufigen allegationibus iuris versehen, wie solches die gedruckten Relationes bey MEISCHNERO, THVLEMARIO, KLOKIO und DEKHERO mit mehreren beweisen. BOEHMER *cit. §. 10. lit. m.* Sonsten soll es nach Verordnung des jüngsten Reichs = Abschiedes d. a. 1654. §. 143. seqq. mit denen Relationen bey der Reichs = Cammer also gehalten werden:

Anfänglich sollen die Relationen wie bey anderen Tribunalien in Gebrauch ist, langsam abgelesen werden

Denn da eines Incident- oder Neben- Puncts wegen die Partheyen mit einander gestritten haben

werden, damit die Beyfizer die Nothdurft vermercken und so viel möglich annotiren mögen. 2) Soll der Referent zu Anfange derselbigen nur mit wenig Worten, worauf submittiret und beschlossen worden, und was etwa die merita caussa seyn, anzeigen, sonst aber 3) alle andere Generalia zu erzählen gänzlich unterlassen, sondern also bald was er aus denen Acten nothdürftig und zu der Sache dienlich protocolliret, und mit der gebührenden Kürze geschicklich referiren, und sich hingegen 4) aller überflüssigen Weitläufigkeit in Referir- und Lesung allerdings enthalten, fürnehmlich aber die Punkte, die albereit durch ordentliche Bescheide erörtert, in die Relation nicht wieder einziehen. 5) Soll denen Referenten das lange Ausführen ihres Boti sine de facto, sine de iure, oder von demjenigen, was albereit in Relatione vorbracht, langwierig zu reden, nicht verstattet werden. Würde 6) der Correferent oder nachfolgende Botanten sich mit den Referenten vergleichen und übereinstimmen, so haben sie sich allein per verbum, placet zu erklären; In wiedrigen aber und da ein oder anderer Botant zu mehrerer Bestärkung des Referenten oder Correferenten Meinung in etwas vorzubringen hätte, wäre ihm solches nicht zu benehmen, sondern in alle Wege frey zu lassen. Wann 7) das Conclusum gemacht, die Sentenz zu Pappiere gebracht und in Senatu beliebt, so soll dieselbe alsobald dem Notario angegeben, von den Re- und Correferenten unterschrieben und folgendes gebührend publiciret werden. Vorgehend dieses soll 8) der Referent die
Relation

haben, so wird eine so mühsame Relation keinesweges erfordert, sondern es ist schon genug,

Relation samt seinen Voto eigenhändig unterschrieben, und in dem Falle, da entweder unanimiter oder per maiora mit ihm geschlossen worden, den Cammer= Richter oder dessen Amt= Verweßern verpietschirt übergeben, und auch alsdann solche verpietschierte Relationes Actorum und abgelegte Vota in einen Kasten zu legen schuldig seyn, und solche niemand anders, als den Revisorn oder wann es sonst in Puncto Executionis oder Liquidationum vonnöthen, gegen Recognition ausständigige.

BOEHMER *l. c. Cap. III. §. 14. lit. u. p. m. 84.* Auf was Art und Weise bey den Kayserlichen Reichs= Hoff= Rathe mit Referirung der Acten pfleget verfahren zu werden, davon hat von UFFENBACH vom Kayserlichen Reichs= Hoff= Rathe *Cap. XVI. sect. V.* und MOSER Einleit. zum Reichs= Hof= Raths= Proceß *P. II. p. 4. seqq.* ausführlicher gehandelt, welcher auch im Anhange *p. 150.* eine Probe einer Definitiv= Relation, wie solche bey dem Reichs= Hoff= Rathe ausgearbeitet worden, mit andrucken lassen. Die Reichs= Hoff= Raths= Ordnung Kaiser Ferdinands III. *Tit. 5. §. 1.* verordnet von denen Relationen folgendes:

Es soll von den Referenten, ob die Procuratoria dem Formular gemäß eingerichtet, auch sonst keine Nullität begangen worden, mit kurzen Worten erinnert, darauf des ganzen Proceßes factum von den Referenten vorgetragen, ferner libellus des Klägers, und wie er solchen mit Documentis und Zeugen bewiesen, darauf wie der Beklagte hauptsächlich excipiret und des Klägers action elidiret,
referi:

nung, wenn nur dieselbe nach der §. LII. erwehnten Methode ausgearbeitet wird (127).

§. LIV.

Wenn demnach die Sache sattfam instruiert ist, dergestalt, daß ein End-Urtheil gesprochen werden kann, so wird die Relation auf alle und jede in den Acten vorkommende Umstände gerichtet, und zugleich mit Fleiß untersucht, ob der Proceß nach der in den Gesetzen vorgeschriebenen Ordnung geführet, auch hiernechst alles dasjenige genau beobachtet worden, was die Rechte zur Essenz und Form des Processes erfordern, und trägt daher der Referent die
Sache

referiret, die Documenta aber, auf welcher der Sachen Ausschlag beruhet, bevorab wenn sie kurz seyn, völlig, da sie aber wegen ihrer Länge durch die Referenten selbst in allen substantialibus fleißig und aller Nothdurft nach extrahiret; so sollen jedoch allezeit aus denenselben die importirenden Clausula und die rechten verba formalia aus dem Original wohl verständlich abgelesen und hiervon der an unsern Kayserlichen Cammer-Gerichte gebräuchliche modus referendi obseruiret werden.

Ordentlicher Weise werden die Relationen bey dem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rathe in teutscher Sprache abgefasset und bedienet man sich der lateinischen Sprache nur so dann, wenn etwa Italiänische Sachen in Vortrag zu bringen sind.

(127) BOEHMER l.c. §. II. SCHAVMBURG l. c. Cap. III. §. 38.

Sache nicht so wohl nach derjenigen Ordnung vor, nach welcher solche wirklich getrieben worden, sondern nach der dieselbe denen Rechten nach hätte abgehandelt werden sollen (128).

§. LV.

In dieser Masse hat der Referent 1) die *speciem facti* oder die Gestalt der Sache, worüber ein Urtheil abgefasset werden soll, kürzlich und deutlich aus den Acten und besonders aus den Schlusse des Klage = Libells zu extrahiren; 2) muß er die Geschichte des ganzen Processes mit Anführung der Numern und Foliorum derer Acten kürzlich erzählen. Welche beyde Stücke unter den Nahmen des *Status Causæ* pflegen begriffen zu werden. 3) Untersuchet der Referent, was für eine Klage angestellet worden, und ob wegen des strittigen *facti* mehrere Klagen hätten erhoben werden können, und ob der Kläger in diesen Falle diejenige Klage erwählet habe, welche er erwählen solle

(128) Bey solchen Solennen Relationen pfleget deswegen der Referent über alle in den Acten vorkommende Umstände sein Urtheil zu fällen, indem er mit mehreren zeigt, daß man entweder überall recht verfahren, oder daß hie und da der Proceß hätte besser eingerichtet werden können und sollen, oder daß es für den Kläger oder den Beklagten vortheilhafter gewesen wäre, wenn sie anderer Gestalt als geschehen, ihre Gerechtsame zu vertheidigen gesucht hätten.

sollen. (129). Welches aber nur so dann statt finden kann, wenn der Kläger in den Klage-Libell deutlich ausgedrucket hat, was für eine Klage er anstellen wollen. Also verfähret derjenige, welcher wieder einen Gast-Wirth oder Schiffer actionem conducti anstellet, da er sich doch wieder denselben der actionis de recepto bedienen können, sehr unklüglich, weilen ein Verpächter alleine für die culpam leuem zu stehen schuldig ist (130), und welche culpam der Kläger noch darzu beweisen muß; da hergegen ein Gast-Wirth oder Schiffer zur Leistung der culpa leuissima verbunden, mithin alle Schäden dem Gegentheile zu ersetzen gehalten ist, daferne er nicht beweisen kann, daß dieselben durch einen ohngefahren Unglücks-Fall verursacht worden (131). Wann aber in den Klage-Libell weder eine gewisse actio ausgedrucket worden, noch auch aus denselben geschlossen werden kann, welcher actionis sich der Kläger eigentlich bedienet habe, so wird dafür gehalten, daß er diejenige actionem erwählen wollen, welche mit denen in den Klage-Libell angeführten Umständen am besten übereinstimmet und welche für ihm am vortheil-

(129) SCHAUMBURG l. c. Cap. III. §. 39.

(130) l. 23. D. de reg. iur. l. 13. §. 1. l. 25. §. 3. D. Locati.

(131) l. 1. pr. §. 2. §. 6. 7. §. ult. l. 3. §. 1. l. 5. D. Naut. Caup. stabul.

theilhaftesten ist (132). 3. E. Wenn gezwweifelt wird, ob der Kläger rei vindicationem, oder actionem publicianam angestellet, so vermutet man allerdings, daß er diese actionem für jener ergriffen habe, indem es bey der actione publiciana mit den Beweisse viel leichter hergehet, als bey der rei vindicatione (133).

§ LVI.

Sodann muß der Referent 4) die Beschaffenheit des Processes in Betrachtung ziehen, und darauf bemerken, was für ein Proceß angestellet worden? Dieses aber kann er keinesweges hinlänglich beurtheilen, wo ihm nicht satzsam bekannnt ist, welche Sachen nach den ordentlichen und summarischen Proceß, und zwar entweder nach den Processu summario in specie tali, oder nach den Executiiv- oder Wechsel-Proceß tractiret werden müssen. Daferne er aber die Verschiedenheit des Processes genau verstehet, wird er ohne viele Schwierigkeiten entscheiden können, ob die strittige Sache nach derjenigen Art des Processes verhandelt worden, nach welcher selbige hätte abgehandelt wer-

(132) *Illud enim in dubio presumitur, quod cum verisimilibus concludit l. 8. §. 1. C. de Quest. l. 14. C. de Testam. l. 2. C. Qui testam. fac. poss.*

(133) *LUDOVICI Doctrin. Pandectar. Lib. Vl. Tit. 11. §. 1.*

werden sollen (134), und ob man auch überall die gebührende Form des Processes beobachtet hat?

§. LVII.

Ferner hat der Referent 5) zu erwegen, ob die Gerichtsbarkeit des Richters so wohl wegen der ersten, als zwenten Instanz, wie auch in Betracht der Sache selbstem gegründet sey (135).
Denn

(134) Auf gleiche Weise wird der Referent auch anzuzeigen haben, ob der Kläger das petitorium oder possessorium und zwar entweder das possessorium ordinarium oder summarium erwählet habe, und überdem beurtheilen, ob der Kläger das petitorium dem possessorio oder das possessorium ordinarium dem summario vorgezogen, und ob derselbe nicht klüger gehandelt hätte, wenn er an statt des petitorii das possessorium und für den possessorio ordinario das summarium ergriffen gehabt, massen bekandter als bekandt, daß es insgemein für den Kläger besser sey in possessorio, als petitorio zu klagen, indem die Erhaltung des Besizes der strittigen Sache demselben zu grossen Vorthail gereicht. Nicht zudencken, daß der Beweis in possessorio allemahl leichter ist, als wenn man denselben in petitorio über sich nehmen muß.

(135) Indem die Gerichtsbarkeit gar verschieden ist, und so wohl denen Gemeinen Rechten nach, als auch vermöge verschiedener Landes-Gesetze, ein Richter eines Theils nur über diejenigen Personen die Gerichtsbarkeit ausüben kann, welche seinen Gerichts-Sprengel unterworfen sind, andern Theils aber auch verschiedener Sachen halber verschiedene Richter cognosciren müssen, von denen einer den andern keinen Eingriff thun

Denn der Kläger muß sich nach den Foro des Beklagten richten. Wann aber der Beklagte, der von einem nicht gehörigen Richter vorge-

laden

thun darf. Also muß ordentlicher Weiße ein jeder für seinen Richter belanget werden, dergestalt daß einer für einen andern Richter wieder seinen Willen Recht zu nehmen nicht verbunden ist. Ferner kann in Ehe: Sachen nur das Consistorium, in Lehns: Sachen die Lehns: Curie erkennen. In der Ehur: und Marck: Brandenburg stehen die Scharff: Richter, Schweine: Schneider und Abdecker weder in civilibus noch criminalibus unter der Obrigkeit des Orts, sondern es gehören dieselben unter des Ober: Hoff: Jägermeisters Jurisdiction. EDICT VON 6 Martii 1683. Damit nun alles seine gehörige Richtigkeit habe, so untersuchet der Referent auch diesen Punkt, und bemercket, ob des Richters Gerichtsbarkeit in gegenwärtigen Falle gegründet sey, oder nicht? In denen Relationen, welche bey der Reichs: Cammer zu Weßlar, wie auch bey den Kayserlichen Reichs: Hoff: Rathe ausgefertigt werden, wird die competentia fori um so viel mehr in genaue Erwägung gezogen, angesehen die Reichs: Gerichte entweder in einigen Sachen und bey verschiedenen Fällen gar keine Cognition haben, oder doch solche in gewisser Masse eingeschrencket ist. Also müssen sich die höchsten Reichs: Gerichte in Geistlichen, und Consistorial: Sachen, nicht minder in bürgerlichen Streitigkeiten, wenn der Reichs: Stand in dessen seinen Landen der Streit von den Unterthanen geführet wird, ein Privilegium de non appellando illimitatum hat, aller Cognition enthalten. STRUVIVS Jurispublici prudentia Cap. XXIV. §. 41. 53. Und eben dieses findet auch bey den Privilegio de non appellando limitato statt, daferne keine summa appellabilis vorhanden seyn solte. B. PARENS l. c. Lib. 1. Cap. XXVII. §. 18. lit. 4.

laden worden, dieser richterlichen Ladung Folge geleistet und die *exceptionem Judicis incompetentis* zu opponiren unterlassen haben solte, ist die Gerichtsbarkeit eines solchen Richters für hinlänglich gegründet zu halten (136), wo nicht etwa die strittige Sache so beschaffen ist, daß der Richter in derselben zu erkennen ganz und gar keine Befugniß hat, gestalt in solchen Falle alles, was derselbe in der Sache unternommen, als null und nichtig angesehen wird (137).
Z. E. Wenn ein weltlicher Richter eine Ehes-
Führung oder eine andere Consistorial- Sache in
Untersuchung gezogen haben solte.

§. LVIII.

Da aber 6) die Legitimation derer Parthenen
ad substantiam Judicii gehöret (138), so muß
der Referent auch auf solche sein Augenmerk
mit richten. Wenn daher jemand als Erbe
oder als Cessionarius klaget; hat er vor allen
Dingen bezubringen, daß er würcklich Erbe
des

J 3

(136) Angesehen in solchen Falle der Beklagte frey-
willig die Gerichtsbarkeit prorogiret, welches ihm billig
zu verstaten ist. *LVDOVICI Doctrin. Pand. Lib. II.
Tit. I. §. IX.*

(137) Massen dem *Privilegio caussa* niemand renun-
ciiren kann *LVDOVICI cit. §. IX.* Dahero hier die
Regel Platz greiffet, *quod omnia, quae acta sunt co-
ram indice incompetente, sint ipso iure nulla.*

(138) *Not. 17. MEVIVS Part. 2. Dec. 112. n. 1.
2. Part. 5. Dec. 13. n. 4.*

des Verstorbenen sey, oder daß ihm der andere in der That sein Recht cediret und abgetreten habe. Welches die Legitimatio ad causam genennet wird (139). Derjenige, so nicht in seinen eigenen, sondern in eines fremden Nahmen klaget, muß sich ad Judicium, oder Processum gebührend legitimiren (140). Darnhero muß der Anwald eine Vollmacht, der Vormund ein Tutorium, der Curator ein Curatorium, der Actor ein Actorium und der Syndicus ein Syndicat produciren. Ob nun alle diese Stücke ihre hinlängliche Richtigkeit haben, und ob nicht an der Form derselben anoch etwas auszufetzen sey, darüber muß der Referent, nach vorhero angestellter Untersuchung, ein Urtheil fällen (141), zugleich aber auch darauf mit sehen, ob etwa der Principal dasjenige, was der Defensor unternommen, genehmiget habe.

§. LIX.

Nachdem also der Referent die Legitimation derer Parthenen (142) nebst denen übrigen verzögerlichen Schutz = Reden und der Krieges = Befestigung in gebührende Betrachtung gezogen hat, so

(139) Herr D. SEYFART *l. c.* Cap. V. §. 1.

(140) B. PARENS *l. c.* Lib. I. Cap. IV. §. 1.

(141) Was aber für Requisita zu einer zu Recht beständigen Vollmacht erfordert werden, davon hat B. PARENS *cit.* Cap. IV. §. 3. mit mehreren gehandelt.

(142) §. LVIII.

so lieget ihm 7) ob, zu untersuchen, ob der Kläger den Grund seiner Klage vollkommen, oder nur halb oder nicht einmahl halb erwiesen habe. Daben der Referent den statum controversiä richtig formiren und zugleich die von den Beklagten abgeleugnete Puncte, deren Beweis der Kläger daher führen sollen, deutlich anzeigen, nicht minder genau bestimmen muß, welcher Beweis-Mittel sich der Kläger bey seinen Beweisse bedienet habe? Ob die Zeugen omni exceptione maiores sind, oder nicht? Und wie viel die Urkunden zum Beweisse beitragen können (143)? Wann aber nicht dem Kläger, sondern dem Beklagten der Beweis auferleget worden, Z. E. wenn dieser litem adfirmatiue contestiret, und einige zerstörliche exceptiones opponiret, oder der Kläger eine Negatorien-Klage angestellet hat, so ist vor sich klar, daß nach nur gedachter Methode des Beklagten Beweis in Untersuchung gezogen werden müsse.

§. LX.

Ist der Referent hiermit zum Stande gekommen, so untersuchet er 8), ob etwa der

J 4

Bes

(143) Denn nach dem er alles dieses mit Fleiß aus einander gesezet hat, wird sich hernach sehr leichtlich von der Stärke des geführten Beweisses ein geschicktes Urtheil fällen lassen. Bey denen Relationibus Camera-libus pfleget man diesen Punct sehr weitläufig auszuführen und mit allegatis zu illustriren. BOEHMER *cit.* Cap. III. §. 10. p. m. 71.

Beklagte in seinen Gegen= Beweisse des Klägers Beweis elidiret habe? Da aber der Gegen= Beweis entweder gerade auf das Gegentheil von demjenigen, was der Kläger beim Beweisse behauptet, gerichtet wird, oder auf den Beweis derer gebrauchten zerstörllichen Schutz= Reden gehet (144), so muß man in den ersten Falle genau erwegen, ob der Kläger oder der Beklagte stärkere und bessere Beweissthümer für sich haben? oder ob dieselben von gleicher Stärke sind? gestalt sodann für den Beklagten, als welchen die Geseze in zweiffelhaften Fällen allezeit mehr als den Kläger fauorisiren (145), gesprochen werden muß. Im andern Falle hergegen hat der Referent in Betrachtung zu ziehen, ob des Beklagten Schutz= Reden an sich so beschaffen sind, daß durch selbige die Klage gänzlich entkräftet worden, und ob der Beklagte solche vollkommen bewiesen habe, mithin ob durch des Beklagten Einreden des Klägers bewiesene Klage elidiret sey. Da aber der Beklagte den Beweis und der Kläger den Gegen= Beweis geführt hat, verfähret der Referent nach dieser Ordnung, daß er anfangs in Untersuchung ziehet, ob der Beklagte den Grund seiner Schutz= Reden bewiesen, hierauf aber anmercket, ob etwa

Der

(144) B. PARENS l. c. Lib. 1. Cap. 16. §. 1.

(145) *Rei partes enim fauorabiliores sunt partibus actoris l. 125. D. de reg iur. Immo in iure cum reo benignius, quam cum actore agitur l. 4. C. ult. C. de edend.*

der Kläger durch den Beweis seiner Replik des
Beklagten Beweis derer nurgedachten Schutz-
Reden zu Boden gestürzet hat.

§. LXI.

Nichtweniger lieget 9) dem Referenten ob,
anzuzeigen, was wegen der Früchte, Schäz-
den, Zinssen und Unkosten zu erkennen sey? Ob
der Beklagte alle Früchte, nicht allein die einge-
hobenen, sondern auch die einzuhebenden berech-
nen und dem Kläger heraus geben müsse?
Oder ob er nur allein zur Erstattung derer
würcklich eingehobenen oder annoch vorrätthi-
gen Früchte, in so ferne er solche nicht usucap-
piret, angehalten werden könne? Welches al-
les der Referent daher leicht bestimmen kann,
wenn er nach denen Acten und was in solchen
bewiesen worden, in genauere Betrachtung zie-
het, ob der Beklagte sich in bona oder mala
fide befindet (146)? Ist die Frage von Ersetzung
I 5 der

(146) Denn der *bona fidei possessor* lucriret alle ein-
gehobene und aufgebrauchte Früchte *l. 4. 8. D. de acq.
rer. domin.* und ist nur die vorrätthigen herauszugeben
verbunden, welche von denen drey letztern Jahren sind,
indem er an den übrigen durch die Verjährung ein voll-
kommenes Eigenthum erhalten *l. 22. C. de rei vind.*
BOEHMER *Fur. Digest. Lib. VI. Tit. 1 §. 11.* Dahingeg-
gen ein *mala fidei possessor* nicht allein den wahren Ei-
genthümer alle percipirte Früchte herausgeben muß,
sondern er ist auch schuldig, demselben die *fructus perci-
piendos* zu vergüthen BOEHMER *cit. §. 11.*

der Schäden, muß man erwegen, ob dem Be-
 klagten eine Schuld beygemessen werden könne?
 Und was für eine Culpam derselbe nach Bes-
 schaffenheit der Sache zu prästiren schuldig
 sey (147)? Wegen derer Zinssen, hat der Re-
 ferent zwischen denen versprochenen, denen
 Verzugs = Zinssen und denenjenigen, welche
 nach Vorschrift der Geseze entrichtet werden
 müssen, einen Unterschied zu machen (148), und
 daneben auf die Gebräuche eines jeden Landes
 Achtung zu geben, ob nemlich daselbst nur
 Fünf oder Sechs Thaler an Zinssen von Hun-
 derten jährlich genommen werden dürffen (149).
 Was

(147) Ungesehen ein Beklagter in einigen Fällen nur
 culpam latam oder leuem, in andern aber leuissimam
 prästiren muß. Dannenhero der Referent allerdings
 nach Beschaffenheit der Umstände in der Relation aus-
 zuführen hat, ob der Beklagte die Schäden, die er dem
 Kläger lata, leui oder leuissima culpa verursachet, zu
 vergüten gehalten sey.

(148) Daher in der Relation mit Fleiß bemercket
 werden muß, aus was für einem Grunde der Beklagte
 in die Zinssen zu verurtheilen sey? ob er solche dem Klä-
 ger ausdrücklich versprochen, oder ob er einen Verzug
 admittiret, oder ob ein solcher Fall vorhanden ist, da
 der Beklagte nach Vorschrift der Geseze, wenn er
 gleich keine Zinssen versprochen, noch in einiger mora
 sich befindet, demohnerachtet zur Erlegung der Zinssen an-
 gehalten werden könne. *LVDOVICI Doctrin. Pan-
 dect. Lib. XXII. Tit. I. §. 2.*

(149) Nach den Reichs = Gesezen soll nur
 5 procent genommen werden R. I. d. a. 1600. § 159.
 R. I.

Was die Proceß = Kosten betrifft, muß zwar insgemein der verlierende Theil dieselben dem obsiegenden erstatten, welches aber nicht des Sieges halber, sondern wegen der von den verlierenden Theile bey den ganzen Proceß geäußerten Hartnäckigkeit zugeschehen pfleget (150). Wenn daher der Gegner wahrscheinliche Gründe für sich anführen können, müssen die Unkosten compensiret werden (151). Welches aber
auf

R. I. d. a. 1654. §. 174. Es ist aber in verschiedenen teutschen Landen auch erlaubt den sechsten Zins = Thaler, zu nehmen, dafern solches unter den Contrahirenden Partheyen verglichen worden. Welches also in den Königlich Preussischen Landen gehalten wird. In Sachsen verstattet man zwar nur ordentlicher Weise Fünfe von Hunderten zu nehmen, wiewohl wegen der Wechsel ein anderes statt findet. Nachdem nun also die Uertheilten aus diesen oder jenen Lande her sind, wird der Referent bestimmen müssen, ob der Beklagte in 5 oder 6 procent zu condemniren sey?

(150) *Victus enim victori condemnatur in expensas non ratione victoriae, sed ob temeritatem* §. 1. *Inst. de poen. temer. litigant. l. 79. de Judic. l. 15. C. eod.*

(151) Wohin man auch insgemein den Fall rechnet, wenn der Gegentheil ein beyfälliges Responsum für sich gehabt. BRUNNEMANN *Process. civil. Cap. 27. n. 78.* Allein in denen Hannöberischen Landen soll unter die Urtheile, warum die Vergleichung der Kosten statt haben könnte, die beyfälligen Responsa iuris nicht mit gezahlet werden. B. PARENS *l. c. Lib. 1. Cap. 19. §. 5. lit. b.* Und auf gleichen Fuß verordnet der COD. FRID. *Part. III. Tit. 32. §. 2.* daß ein Responsum Facultatis zu
Com

auf die Kosten, so einer von den Partheyen durch seinen Ungehorsam verursacht, nicht gezogen werden kann, massen dieselbe der ungehorsame Theil dem andern allezeit zu ersetzen schuldig ist, es mag nun derselbe in der Hauptsache gewonnen oder verlohren haben.

§. LXI.

Endlich thut 10) der Referent hinzu, auf was Art und Weise seiner Meinung nach in der Sache zu sprechen und wie das Urtheil abzufassen sey. Da er denn die Zweiffels- und Entscheidungs-Gründe prämittiret, und das Urtheil beyfüget.

§. LXIII.

Diese Relationen, welche nach angezeigter Methode ausgearbeitet worden, pfleget man pro statu zu benennen, und zwar aus der Ursache, weil diejenigen, so bey den höchsten Reichs-Gerichten oder bey einem Landes-Fürstlichen Collegio Räte oder Beysäker werden wollen, vorhero eine solche Relation zur Probe

Compensirung der Kosten nicht sollte zureichend seyn. Sonsten pflegen auch so dann die Proceß-Kosten unter den Partheyen gegen einander aufgehoben zu werden, wenn die Sache auf vorhergehenden Erfüllungs- oder Reinigungs-End entschieden, oder auch der End-in der Hauptsache deferiret oder reseriret und abgeschworen worden. B. PARENS cit. §. 5. Herr D. SEYFART *Diss. de compens. expens. int. litig. Cap. 2. §. 4. 1.*

be verfertigen müssen. Obgleich nicht zu leugnen ist, daß die mehresten Relationes Cameralis, welche durch den Druck bekandt gemacht worden (152), so weitläufig abgefaßt und mit so vielen unnöthigen Dingen angefüllet sind, daß sie von denenjenigen, welche eine bequeme Kürze und Deutlichkeit lieben, alle unnöthige und überflüssige Einstreuungen aber hassen, nicht ohne Eckel gelesen werden können. Denn wozu soll doch wohl die weitläufige Erzählung dererjenigen Stücke dienen, welche zur Natur einer jeden Klage gehören, indem gewiß und ausgemacht ist, was für eine Klage der Kläger angestellt hat? Es ist vielmehr für hinreichend zu achten, wenn der Referent mit wenigen Worten anzeigt, ob der Kläger nicht eine bessere und seiner Absicht gemässere Klage erwählen können? Und wenn auch derselbe sich nicht deutlich erkläret, was für einer Klage er sich bedienen wollen, dieselbe aber veroffenbahret sich entweder aus den erzählten Umständen, oder es muß zum wenigsten vermuthet werden, daß er auf diejenige seine Absicht genommen, die vor ihm am vortheilhaftesten ist (s. LV.), so würde der Referent allerdings eine überflüssige Arbeit übernehmen, wenn er sich mit einer weitläufigen Erörterung aller hierher einschlagenden

(152) Und die man in des MEISCHNERI *Decisionibus Cameralibus* beym THYLEMARIO KLOKIO und DEKHERO finden kann.

den Umstände aufhalten wolte. Ein gleiches stehet auch wegen der *competentia fori*, derer Partheyen Legitimation und denen übrigen bey dem Proceß vorkommenden Stücken zu behaupten. Denn zu welchem Ende gebrauchet man sich in Ausführung desjenigen einer so grossen Weitläufigkeit, was eigentlich zur Entscheidung der Sache nichts beytragen kann, sondern nur die Partheyen belehret, was sie hätten thun sollen? Welche jedennoch nicht den mindesten Vortheil davon haben, indem ihnen der Inhalt der Relationen doch nicht bekandt gemacht wird. Im übrigen verfahren diejenigen sehr unweisslich, welche die Relationen mit einer weitläufigen Vorrede anfangen, oder alle und jede Umstände aus der Römischen Historie oder aus den Griechischen und Römischen Alterthümern zu erläutern, oder andere nach der Schule schmeckende Künste anzubringen suchen.

§. LXIV.

Die allerbeste Methode schriftliche Relationen zu entwerffen, ist wohl in den *CODICE FRIDERICIANO Part. III. Tit. 36. §. 2.* vorgeschrieben worden. Da der Referent 1) eine deutliche *facti speciem* prämittiren, 2) das *genus actionis* gründlich vorstellen, 3) die *rationes dubitandi et decidendi* anführen, darauf 4) die *dubia* resolviren, und endlich 5) nach dem *Voto* zugleich *Formulam* des ganzen Urtheils

Urtheils beyfügen muß. Inzwischen verstehet es sich von selbst, daß man bey Ausarbeitung einer schriftlichen Relation sich allemahl an eine Ordnung nicht binden könne, sondern daß man hauptsächlich auf die Beschaffenheit der Acten und der strittigen Sache sein Augenmerk richten müsse. Wenn demnach eine strittige Rechtsfrage entschieden werden soll, würde es in der That lächerlich herauskommen, wenn der Referent untersuchen wolte, ob der Kläger den Grund seiner Klage bewiesen, oder ob der Beklagte durch seinen Gegen-Beweis, des Klägers Beweis elidiret habe? Denn es muß vielmehr derselbe die Gründe, welche beyde streitende Partheyen vor sich haben, nach derjenigen Ordnung, welche bey Ausarbeitung derer Relationum pfleget beobachtet zu werden, dergestalt erzählen, daß die Entscheidungs-Gründe auf diejenige Meinung gerichtet sind, welche er vor die gegründeteste hält. In iudicio duplici ereignet sich unterweilen der Fall, daß, obgleich der Kläger sich des ihm zustehenden Beweises begeben, oder er sich an solchen versäumet hat, der Beklagte demohngeachtet den Gegen-Beweis geführet, dahero der Referent sich einzig und allein mit sothanen Gegen-Beweisse beschäftigen muß. Und da auch mehrmahlen in den Acten Incident- oder Neben-Puncte vorkommen, deren Erörterung man bis zur Entscheidung der Haupt-Sache ausgeseket hat (S. XII.); so muß der Referent, nachdem er
mit

mit der Relation in der Haupt=Sache zum Stande gekommen, solche Incident= oder Neben=Puncte nach und nach gleichfalls aufführen, und bey jeden von denselben die Gründe erzählen, und lezlich anzeigen, wie selbige zu entscheiden seyn werden. Die Verschiedenheit der Umstände also machet allerdings, daß auch die Relationen nach Gelegenheit der Sache verschiedentlich eingerichtet werden müssen, also und dergestalt, daß es fast ohnmöglich ist, solche Formeln vorzuschreiben, wo nicht in besondern Fällen in ein oder den andern Stücke eine Veränderung erfordert werden sollte. Inzwischen kan folgende Relation zu einem Exempel dienen.

Relatio

ex actis in Sachen Titii wieder Mevium in puncto venditi.

Status Causæ.

Aus denen mir ad referendum übergebenen Acten veroffenbahret sich, daß Titius fol. 1. dieserwegen wieder Mevium actionem venditi angestellet habe, weilen er denselben einen Schimmel für 15 Ducaten verkauffet, da er aber nach geschehener Uebergabe des verkaufften Pferdes, das verglichene Kauff=Geld in Gütthe

Güthe nicht erhalten können, so bittet er den
 Beklagten zur Bezahlung desselben benebst den
 Verzugs-Zinssen und den verursachten Unkosten
 anzuhalten. Der Richter hat fol. 4. dem Be-
 klagten das Klage-Libell zugeschicket und dem-
 selben einen gewissen Tag bestimmet, da er in
 Gerichten erscheinen, und mit Klägern der Güthe
 pflegen, daferne aber solche nicht zu erhalten
 stünde, auf die gegen ihm erhobene Klage sich
 einlassen und antworten solle. Da nun hier-
 auf fol. 5. die Güthe wiewohl fruchtlos unter
 denen Partheyen versuchet worden, hat der
 Beklagte fol. 7. seq. litem pure contestiret,
 und ob er zwar die Uebergabe des Pferdes zu-
 gestehen müssen, so leugnet er doch schlechter-
 dings, daß das verglichene Kauff-Geld in 15.
 Ducaten bestanden, und hat dem Kläger pro
 perimenda lite exceptionem pluris petitionis et
 equi pituitosi entgegen gesetzt. Nachdem der
 Kläger fol. 10. seq. replicando und der Beklag-
 te fol. 20. seq. duplicando zum Urtheil beschloß-
 sen, hat der Richter fol. 29. einen Terminum
 publicandi Decreti angesetzet, und in denselben
 fol. 30. dem Kläger den Beweis auferleget, und
 zugleich dem Beklagten den Gegen-Beweis
 vorbehalten. Fol. 31. übergiebet der Kläger eini-
 ge Beweis-Articul nebst denen Nahmen dreyer
 Zeugen und den angefügten Documenten sub
 A und B und bittet daneben den Richter, das
 Pferd durch zwen Kunst-Berständige in Aus-
 gensehein nehmen zu lassen. Es hat auch der Klä-
 ger

K

ger

ger in den von den Richter anberahmten Termino die Zeugen produciret, welche den fol. 44. so wohl über die Beweis = Articul, als auch über die von den Beklagten überreichte Frage = Stücke der Ordnung nach abgehöhret, das Pferd aber durch zwey Koß = Tauscher den Petrum und Paulum in gebührenden Augenschein genommen worden; nicht weniger hat der Beklagte das von Klägern producirte Document sub B saluis exceptionibus recognosciret, und der Richter über die zu Recht geschene Recognition fol. 47. erkandt, dahingegen der Beklagte das Document sub A. fol. 50. vermittelst Endes diffitiret. Fol. 51. ersuchet der Kläger den Richter, mit Eröffnung des Zeugniß = Notuli zu verfahren, zu deren Bewürckung auch der Richter einen Terminum angesetzt. Da aber der Beklagte fol. 52. wieder sothane Publication des Zeugniß = Notuli protestiret, hat derselbe binnen der ihm von den Richter nachgelassen Frist einige Gegen = Beweis = Articul mit Benennung zweyer Zeugen und den angebogenen Attestat des Schmides Bultani sub C übergeben. Der Richter hat sodann fol. 55. und 56. einen Terminum zur Recognition des Documents und Production der Zeugen angesetzt. Darauf der Kläger fol. 58. das Document sub C saluis exceptionibus recognosciret, der Richter aber hat, nachdem die Zeugen inzwischen abgehöhret worden, nicht nur fol. 60. über die Recognition

cogni-

cognition des Documents interloquiere, sondern auch, da der Kläger fol. 65. um die Eröffnung der Zeugniß: Notulorum angesuchet, in den fol. 67. anberahmten Termino, gedachte Zeugniß: Notulos fol. 68. publiciret. Fol. 69. seq. hat der Kläger eine Deductions: Schrift übergeben, worauf der Beklagte fol. 110. seq. seine Gegen: Deduction eingerichtet. Endlich ist in den hierzu fol. 122. bestimmten Termino fol. 124. mit Inrotulation der Acten verfahren worden. Da also über den von beyden Theilen geführten Beweis und Gegen: Beweis gesprochen werden muß, so wird gefragt:

I. Quæ actio instituta sit?

Es erhellet aber aus den Klage: Libell selbst, wie der Kläger an dem Beklagten einen Schimmel verkauffet und solchen demselben bereits würcklich übergeben habe. Da also der Kläger von seiner Seite dem Contract ein völliges Genüge geleistet und dem Käuffer das verkaufte Pferd übergeben, so folget daher von selbst, daß er, um zu den ihm versprochenen Kauff: Gelde zu gelangen, keine andere Klage, als die actionem venditi wider den Beklagten habe anstellen können, und daß er sich auch nicht befürchten dürfen, daß ihm die exceptio nondum adimpleti contractus von den Beklagten opponiret werden würde. Da man aber allezeit für die Re-

gel vermuthen muß, so wird die folgende Frage leichtlich zu entscheiden seyn:

II. Quo Processus genere causa acta fit?

Denn diejenigen actiones, welche aus einem Contract ihren Ursprung nehmen, müssen nach dem ordentlichen Proceß abgehandelt und alles dasjenige dabey genau beobachtet werden, was die Gesetze zur Form dieses Proceßes erfordern, massen von derselben weder der Richter, noch einer von den Partheyen, wieder Willen des andern, abzugehen, und an statt des ordentlichen Proceßes den summarischen zu erwählen befuget ist. Daß aber diese Ordnung in gegenwärtigen Fall sowohl von den Richter, als denen Partheyen überall befolget worden, solches beweisen die Acten mit mehrern. Ich schreite daher zur Erörterung der Frage

III. An Jurisdictio sit fundata?

fort, und halte dafür, daß die Gerichtsbarkeit thatsam gegründet sey. Denn da der Verkäufer aus dem geschlossenen Kauff-Contract eine actionem personalem anstellen und sich nach dem Foro des Beklagten richten müssen, so folget daher offenbar, daß er den Käufer bey keinem andern Richter als bey dem Judice domicilii habe in Anspruch nehmen können. Weilen aber die
Legitis

Legitimation der Partheyen ad substantiam Iudicii gehöret, und daher pfleget gefraget zu werden

IV. An Legitimatio rite facta sit?

so wird hierben fürnehmlich zu untersuchen seyn, ob die Bollmachten überall ihre gehörige Richtigkeit haben, oder ob, daferne selbige gar ermangeln solten, und die von denen Gesetze vorgeschriebene Form auffer Acht gelassen worden, die Legitimation benebst der Genehmhaltung derer retro actorum denen Defensoren annoch auferleget werden müsse. Allein es wird solches in gegenwärtigen Falle nicht nöthig seyn, weilen die streitenden Partheyen in jeglichen Terminis mit ihren rechtlichen Beyständen sich allemahl in Person gegenwärtig befunden haben, die Landes-Gesetze aber nirgends gebiethen, daß auch in diesen Falle die Partheyen Anwälde bestellen müsten. Die übrigen verzoegerlichen Ausflüchte fallen gänzlich hinweg, massen der Beklagte litem pure contestiret hat. Dieserhalben wird nun insonderheit darauf zu sehen seyn:

V. An actio probata sit?

Es fordert nemlich der Kläger von den Beklagten das Kauff-Geld von 15 Ducaten für ein demselben verkaufftes und übergebenes Pferd. Der Beklagte hat den Verkauf und
R 3 die

die Uebergabe des Pferdes an sich zugestanden, und nur allein dieses geleugnet, daß er mit Klägern des Kauff-Geldes wegen auf 15 Ducaten hoch einig worden, indem er demselben nicht mehr als 12 Ducaten zu geben versprochen hätte. Dieses abgeleugneten Punkts halben hat der Richter dem Kläger den Beweis auferlegt. Welchen Beweis derselbe auch durch drey Zeugen und zwey Urkunden geführet, und da er die Formalien desselben überall richtig beobachtet, so wird hauptsächlich zu untersuchen seyn, was die Zeugen eigentlich ausgesaget haben? Es bekräftigen aber Test. 1. und 2. ad Art. V. fol. 78. wie sie aus den Munde des Beklagten vernommen, daß er seine Einwilligung in das Kauff-Preitium von 15 Ducaten gegeben, ob er gleich anfangs nicht mehr als 12 Ducaten für das Pferd zahlen wollen. Und eben dieses haben die Reprobatorial-Zeugen 1 und 2 ad Art. 2 und 3. fol. 84. eingestehen müssen. Es ist daher eine ausgemachte Sache, daß der Kläger den Grund seiner Klage, so ihm der Beklagte abgeleugnet, vollkommen erwiesen habe. Und obgleich der Probatorial Zeuge 1. ad Art. 5. deponiret, wie er es nicht recht verstanden hätte, ob die Contractanten des Kauff-Preitii wegen auf 15 oder 12 Ducaten hoch mit einander einig worden, indem er gehöret, daß beyder Summen Meldung geschehen sey, und überdem der Beklagte das von den Kläger producirte Document

sub

sub A wodurch dieser beweisen wollen, daß Beklagter bey ihm um eine Nachsicht von 14 Tagen wegen der 15 Ducaten schriftlich angehalten hätte, vermittelst Endes diffitiret; so wird doch hierdurch dem Beweisse des Klägers nicht das geringste entzogen, massen die Aussage des ersten Probatorial-Zeugen derer übrigen Zeugen Aussagen ganz und gar nicht widerspricht und die endliche Diffession des Documents sub A nichts weiter verursachet, als daß durch selbiges von den Kläger nichts bewiesen worden. Daher den ferner untersucht werden muß.

VI. An actio reprobando elisa sit?

Da der Beklagte geleugnet, daß das Kauff-Pretium in 15 Ducaten bestanden, angesehen er nicht mehr als 12 Ducaten für das ihm verkaufte Pferd zu geben versprochen hätte, so hat derselbe dieses sein Anführen zu beweisen gesucht, und zu dem Ende zwey Zeugen produciret. Weilen aber beyde Zeugen ad Art. 2 und 3. fol. 84. bekräftigen, daß die Contrahenten in der That in das Kauff-Pretium von 15 Ducaten gewilliget, so folget daher, daß des Klägers Beweis durch des Beklagten Gegen-Beweis mit nichten elidiret worden. Dannenhero wird vielmehr zu erwegen seyn, ob der Beklagte die dem Kläger entgegen gesetzte exceptiones

peremptorias erwiesen habe? Was demnach die erste, nemlich die exceptionem pluris petitionis betrifft, so fället dieselbe nunmehr von selbst über den Hauffen, nachdem der Kläger den Grund seiner Klage hinlänglich bewiesen. Die zweyte exceptionem equi puvita laborantis aber hat der Kläger durch den Beweis seiner Replic aus den Wege zu räumen gesucht, und diserhalben 1) einen Brieff des Beklagten sub B. produciret, in welchen selbiger gemeldet, wie ihm das verkauffte Pferd sehr wohl gefalle; nicht weniger 2) geleugnet, daß das Pferd rosig sey, und zugleich behauptet, daß wenn auch dasselbe mit diesen Fehler behaftet wäre, so sey doch das Kauff= Pretium für gerecht und billig zu halten, und hat daher den Richter gebethen, das Pferd durch zwey Kunst=verständige in Augenschein nehmen zu lassen. Das Document sub B. hat zwar der Beklagte recognosciret, aber auch dagegen dieses erinnert, wie er zu der Zeit, als er den Brieff geschrieben, von den Fehler des Pferdes noch nichts gewust hätte. Welches auch um so viel wahrscheinlicher ist, massen ganz und gar nicht vermuthet werden kann, daß dem Käufer das fehlerhafte Pferd gefallen sollen. Inzwischen, da doch aus nur gedachten des Beklagten Schreiben einiger Verdacht wieder denselben erwächset, so muß er solchen Verdacht durch Abschwerung des Reinigungs=Endes von sich abzulehnen suchen. Und obchon die von den Beklagten producirte

Zeug

Zeugen ad Art. 4 und 5 eigentlich nicht sagen können, daß das Pferd rozig sey, und dieselben noch darzu ad Int. 1 und 2 dafür halten wollen, daß das Pretium an sich gerecht wäre, wenn auch das Pferd gleich mit den Köße behaftet seyn solte, das Attestat des Schmiedes Vulkani sub O hiernächst unbeschworen ist, so hat demohnerachtet der Beklagte den Grund seiner exceptionis hinlänglich bewiesen. In mehreren Betracht die beyden Köße Täuscher der Petrus und Paulus bezeugen, daß das Pferd in der That rozig und der Fehler sehr alt sey, der Kläger auch an derselben Glaubwürdigkeit nichts aussetzen können, welche er noch darzu dadurch selbst gebilliget, indem er den Richter gebethen, daß in Streit befangene Pferd durch zwey Kunstverständige besichtigen zu lassen, die Wahl derselben aber richterlichen Bestimmung überlassen hat. Und da zu dem der Schmid Vulkanus gleichfalls ein Kunstverständiger ist, so kann desselben Attestato, wenn gleich solches unbeschworen ist, mit nichten alle Kraft eines Beweisses abgesprochen werden, bevorab da das Zeugniß derer Köße Täuscher solches bestätigt. Um dieser Ursachen willen halte ich allerdings dafür, daß dem Beklagten die Zurückgabe des Pferdes zu verstaten sey, indem der Köße unter diejenigen Fehler gerechnet wird, um derentwillen dieselbe geschehen kann. Endlich ist annoch auszumachen:

VII. Quid de Impensis sentien-
dum sit?

Ich solte aber meinen, daß die Proceß = Kos-
ten deswegen unter denen Parthenen vergli-
chen werden müsten, und zwar 1) weil der
Kläger den Grund seiner Klage, so ihm der
Becklagte abgeleugnet, vollkommen erwiesen;
2) die Reprobatorial = Zeugen selbstem geglaubet
haben, daß das Pretium an sich nicht unbillig
sey, wenn auch gleich das Pferd rozig wäre;
endlich 3) wieder den Becklagten aus desselben
eigenen Brieffe, in welchen er bekannet, daß
ihm das Pferd gefalle, einiger Verdacht erwäch-
set, daß er den Fehler des Pferdes gewußt,
von welchen Verdacht er sich dannenhero ver-
mittelst Eydes befreien muß.

Ob nun wohl 1) die von beyden Theilen
producirte Zeugen eingestanden, daß Becklagter
für das ihm verkaufte Pferd 15 Ducaten zu
zahlen versprochen habe, mithin der Kläger den
Grund seiner Klage dadurch völlig erwiesen.
Hiernächst es auch 2) das Ansehen zu haben
scheinet, als ob die exceptio equi pituita labo-
rantis durch das eigene Geständniß des Be-
cklagten elidiret worden, indem er den Kläger
benachrichtiget, wie ihm das Pferd sehr wohl
gefallt. Bevorab 3) dergleichen Fehler den Ge-
brauch des Pferdes nicht gänzlich verhindere.
Nicht weniger 4) die Reprobatorial = Zeugen ad
Int.

Jnt. 1. Art. 4 und 5 deponiret hätten, daß ihnen das verglichene Pretium ganz und gar nicht unbillig schiene, wenn auch das Pferd mit besagten Fehler in der That behaftet seyn solte, wie sie den auch ad Jnt. 2. die Ursach dieses ihres Anführens hinzugethan, indem das Pferd sehr starck und im Stande sey, die schwereste Acker-Arbeit zu verrichten. Ueberdem aber 5) die beyden Rosz-Täuscher der Petrus und Paulus nicht vernediget worden wären, dahero es scheinen möchte, als ob derselben Zeugnisse kein mehrerer Glaube bezulegen sey, als welchen das unbeschwoorenen Attestat des Schmiedes Vulkani verdienete, mithin als ob der Beklagte den Grund seiner Exception nicht sattfam bewiesen, und derselbe dahero zur Bezahlung des Kauff-Geldes benebst den Zinssen und Kosten angehalten werden müsse, es das Ansehen haben dürfte. Endlich 6) der Rosz nicht aller Orten unter diejenigen Fehler gerechnet würde, deswegen der Verkauf eines Pferdes hinwiederum aufgehoben werden könne, dergestalt, daß demnach dem Beklagten keinesweges frey stünde, von den einmahl abgeschlossenen Contract hinwiederum abzugehen, wenn auch gleich erwiesen worden, daß das Pferd rozig sey;

Dennoch aber und dieweilen der Kläger 1) den Richter selbst gebethen, daß er das Pferd durch zwey Kunst-Berständige Männer besichtigen lassen möchte, dieser aber die beyden Rosz-Täuscher

scher

scher den Petrum und Paulum hierzu erwählet, an deren Erfahrung und Glaubwürdigkeit der Kläger nichts ausgesetzt, noch auch verlanget, daß dieselben vorhero, ehe die Besichtigung des Pferdes von ihnen unternommen würde, mit einem Ende beleget werden möchten, oder daß sie nachdem die Besichtigung geschehen, ihre Aussagen mit einem End-Schwur bestärcken solten, mithin der Kläger dadurch derselben Glaubwürdigkeit selbst gebilliget. Hiernächst 2) dem Attestat des Schmiedes Vulkani deswegen nicht alle Kraft eines Beweisses abgesprochen werden kann, weilens dasselbe mit den Zeugniß der beyden Ross-Täuscher vollkommen übereinstimmet, und dahero dreyer Kunstverständigen Zeugniß, wenn gleich solches unbeschworen seyn solte, allerdings einen hinreichenden Beweis ausmachet, devorab der Kläger weder des Vulkani Kenntniß in solchen in seine Profession einschlagenden Sachen in Zweifel ziehen, noch den Fehler des Pferdes gänzlich ableugnen können. Und wenn gleich der Beklagte 3) in den an den Kläger abgelassenen Schreiben gemeldet, daß ihm das Pferd sehr wohl gefalle; so kann doch daher mit nichten gefolgert werden, daß der Beklagte zu der Zeit, als er den nur gedachten Brieff geschrieben, von den Fehler des Pferdes bereits einige Wissenschaft gehabt habe. In mehrern Betracht ganz und gar nicht wahrscheinlich ist, daß demselben ein solches fehlerhaftes Pferd gefallen sollen, besonders da 4) die Ross-Täuscher anführen, wie

wie

wie der Fehler sehr alt sey, dannenhero denn zum Vorthail des Beklagten vermuthet werden muß, daß das Pferd mit den osterwehnten Fehler zur Zeit des geschlossenen Kauff-Contractts bereits behaftet und solches dem Kläger gar nicht unbekandt gewesen. Ueberdem auch der Noß 5) allerdings unter diejenigen Fehler gerechnet werden muß, welche man zur Redhibition des verkauften Pferdes für hinreichend zu halten pfleget. Aus dieser Ursach denn 6) dem Beklagten die Zurückgabe des Pferdes zu verstaten ist, daferne derselbe vermittelst Endes erhalten kann, daß ihm zu der Zeit, als er den oben erwehnten Brieff an den Kläger geschrieben, der Fehler des Pferdes völlig unbekandt gewesen. Endlich was die Unkosten betrifft werden dieselben allerdings zu compensiren seyn, angesehen der Kläger nicht nur verschiedene wahrscheinliche Gründe für sich anzuführen gewußt, sondern auch der ganze Streit vermittelst eines Endes zu entscheiden ist. Welchen allen auch dasjenige, was oben in den zweyfels-Gründen angeführet worden, in mindesten nicht im Wege stehet. Denn 1) kann es dem Kläger nichts helfen, daß er den Grund seiner Klage erwiesen, nachdem die ganze Klage durch die von den Beklagten bewiesene Exception elidiret worden. Hiernechst hat 2) der Beklagte durch das in den Brieffe enthaltene Geständniß nichts weiter als einigen Verdacht auf sich geladen, welchen derselbe aber durch den zuleistenden End

von

von sich ablehnen muß. Und wenn gleich 3) der Kofs das Pferd nicht gänzlich unbrauchbar macht, so ist es doch schon genung, daß dieses Fehlers halben die Zurückgabe geschehen kann, dergestalt daß 4) das Urtheil derer Reprobatorial = Zeugen, als ob ihnen das Pretium nicht unbillig schiene, wenn auch gleich das Pferd denselben Fehler an sich hätte, die Zurückgabe in keine Wege verhindern mag. Es kann auch 5) der Glaubwürdigkeit dreier Kunstverständigen nichts schaden, daß selbige nicht verendiget worden, angesehen der Kläger den Glauben derer beyden Kofs = Täuscher selbst gebilliget, und den Fehler des Pferdes an sich nicht ableugnen können. Und wenn auch gesetzten Falls dem Beweisse des Beklagten noch etwas abgehen sollte, so würde doch auf den Erfüllungs = End gesprochen werden müssen, welcher aber in der That unter den dem Beklagten zuerkannnten Reinigung = Ende mit begriffen ist. Endlich rechnet man 6) fast aller Orten ausser Sachsen unter diejenigen Fehler, wes halben die Redhibition eines erkauften Pferdes dem Käufer erlaubt werden muß, insbesondere den Kofs. Um dieser Ursachen willen wird den meiner Meinung nach das Urtheil folgendergestalt abzufassen seyn:

Auf Klage, Antwort, geführten Beweis und Gegen = Beweis, auch erfolgte Sätze in Sachen Titii Klägers, Producentens und Reproductens an einen, Mevii Beklagten, Pro-
ductens

ductens und Reproducentens (am andern Theile, erkennen = nach fleißiger Verles- und Erwegung der Acten, vor Recht:

Würde Beklagter sich vermittelst Endes reinigen, und daß ihm zu der Zeit, als er den von Klägern sub A producirten Brieff an denselben abgeschicket und darinne gemeldet, daß ihm das verkaufte Pferd gefiele, noch nicht bewust gewesen, daß es mit den Noß behaftet sey, sondern solches erst nachhero entdeckt habe, schweren, so wäre Kläger sothanes Pferd hinwieder zurück zu nehmen schuldig. Die auf diesen Proceß verwandte Unkosten aber werden aus darzu bewegenden Ursachen gegen einander verglichen und aufgehoben. B. K. W.

§. LXV.

Wenn aber wieder ein End-Urtheil ein remedium suspensivum eingewandt worden (§. XXXIX); kann die schriftliche Relation in dieser Ordnung abgefasst werden. Der Referent præmittiret nemlich 1) den Statum causæ (§. LV.); 2) ziehet er die Beschaffenheit der erhobenen Klage in genaue Betrachtung (cit. §. LV.) und zeigt 3) an, was bishero in der Sache erlândt worden, und thut das abgesprochene Urtheil selbst hinzu, gegen welches entweder beyde Partheyen, oder doch einer von denselben eines remedii suspensivi sich bedienet haben. Ferner be-
mercket

mercket er 4), ob das ergriffene remedium an sich für zulässig zu halten (§. XXXIX, 2.) (153.) und ob man 5) die Formalien dabei richtig beobachtet (§. XXXIX.) (154), nicht minder erweget 6) ob das ganze Urtheil, oder nur ein Theil desselben von der Rechtskraft suspendiret worden (§. XXXIX)? Hiernechst führet er 7) die Beschwerden an und bey jeder derselben träget er besonders dasienige vor, was so wohl für den gravirten Theil ist, als auch was wider denselben streitet (XXXIX, XL). Hierauf bringet er 8) nach vorausgeschickten Zweiffels-Gründen, diejenigen Ursachen bey, welche ihn bewegen, das vorige Urtheil entweder zu bestätigen, oder dasselbe abzuändern. Nach welcher Ordnung fernerweit der Referent verfähret, wenn 9) das angefochtene Urtheil wegen einiger Beschwerden bestätigt, der übrigen halben aber verändert werden muß. Wo nicht etwa 10) nöthig seyn will, das dem vorigen Urtheile eine Erklärung angehänget werde, massen in solchen Falle denen Entscheidungs-Gründen diejenigen Ursachen beyzufügen sind, um welcher willen das Urtheil mit dergleichen Erklärung versehen werden muß. Z. E. das der Bürge zwar zur Bezahlung anzuhalten, der Gläubiger aber ihm seine an den Haupt-Schuldner habende Rechte

dage

(153) Not. 50.

(154) Not. 99.

dagegen abzutreten und zu cediren schuldig
sey (155). Daneben eröffnet der Referent 11)
der Unkosten wegen seine Meinung, ob diesel-
ben nemlich unter denen Partheyen zu verglei-
chen seyn, oder nicht (§. XL.) (156), und füget
endlich 12) die Formul des abzusprechenden Ur-
theiles bey (157).

§. LXVI.

In Executio- und Wechsel-Sachen pfleget
die Relation sehr selten schriftlich zu geschehen.
Und da auch selbige erfordert werden solte, so
würden doch dabey ganz und gar keine Weitz-
läufigkeiten vonnöthen, sondern vielmehr
hinreichend seyn, wenn der Referent die
Relation nach derjenigen Ordnung schrifts-
lich verfasset, nach welcher in solchen Sachen
bey

(155) Gestalt ein Bürge dem Gläubiger nicht anders
Zahlung zu leisten verbunden ist, als wenn dieser dar-
für die an den Haupt-Schuldner habende Rechte auf ihm
übertragen will BOEHMER *Fur. Digestor. Lib. XLII.*
Tit. 1. §. 21.

156) Wenn eher der gravierte Theil entweder in die Kos-
ten des verzögerten Processes zu verurtheilen sey, oder ob
die Proceß-Kosten compensiret werden müssen, dieses
ist oben Not. 102. ausführlicher erörtert worden.

(157) Wie aber das Urtheil in denen verschiedenen
Fällen, welche hier vorkommen können, abgefasset wer-
den müsse, davon kan HOMMEL *l. c. P. 2. C. 7.*
§. 116. seqq. mit mehrern nachgesehen werden.

§

bey der mündlichen Relation verfahren werden muß (S. XXXVII). (158).

§. LXVII.

Wenn Concurſ = Acten ſchriftlich referiret werden ſollen, muß der Referent hierbey 1) die
Ur

(158) Es komt also bey dergleichen Relation alles darauf an, daß der Referent 1) eine kurze facti speciem aus der Klage benebst den petito des Klägers anführet, damit man wissen könne, weshalb eigentlich geklaget werde. Hiernechst hat er 2) fürnehmlich zu untersuchen, ob auch das Document so beschaffen sey, daß daraus executiv hat geklaget werden können, massen nur aus solchen Urkunden, welche die nöthigen requisita haben, nach den Executiv = Proceß verfahren werden kann, wie solches B. FARENS *l. c. Lib. III. Cap. 2. §. 2. seqq.* mit mehrern gewiesen, oder daferne der Kläger nach der Strenge des Wechsel = Rechts geklaget, hat er insonderheit zu erwegen, ob auch der Wechsel = Brieff, welchen der Kläger zum Grunde geleyet, von solcher Art sey, daß daher die Sache nach den Wechsel = Recht getrieben werden dürfen. Wie aber ein zu Recht beständiger Wechsel = Brieff so wohl bey eignen als trassirten Wechselln beschaffen seyn müsse, dieses haben SIEGEL Einleit. zum Wechsel = Recht *Part. I. Cap. I. Part. II. Cap. I. LUDOVICI Einleitung zum Wechsel = Proceß. Cap. III. IV. HEINECCIUS Element. iuris cambialis. Cap. IV.* und BEK von Wechsel = Recht *Cap. II. XI.* ausführlicher vorgetragen. So dann muß der Referent 3) die exceptiones des Beklagten in Betrachtung ziehen, und dabey anzeigen, ob dieselben liquide sind, oder in altiori indagine beruhen, angesehen in Executiv = und Wechsel = Proceß alle exceptiones,

Ursachen anführen, welche den Richter bewogen haben, den Conkurs-Proceß zu eröffnen; 2) hat er zu untersuchen, ob auch allenthalben die von den Gesetzen vorgeschriebene Form des Processus beobachtet worden? Denn daferne er an derselben ein oder andern Mangel verspüren würde, Z. E. wenn die unbekandten Gläubiger nicht edictaliter citiret sind (159), so muß er auf diesen Punct einzig und allein die Relation richten (§. XXVIII). Im Gegentheil aber, wenn an der Form des Processus nichts ausgesetzt werden kann, muß er 3) beurtheilen, was wegen der Unkosten, welche den ganken Conkurs-Proceß überhaupt angehen, zu erkennen sey (160)? und ob etwa 4) eini-

ges, welche nicht so gleich erweislich sind, verworfen und zur Reconvention verwiesen werden. Endlich muß er 4) die Zweyffels- und Entscheidungs-Gründe mit dem Urtheile beysügen. Herr D. SEYFART *l. c. Part. II. Cap. VI. §. 8.* Wie aber das Urtheil nach Verschiedenheit der Fälle einzurichten sey, solches ist bereits oben Not. 95. angemercket worden.

(159) §. XVI. und Not. 55.

(160) Die Kosten, welche bey Gelegenheit eines Concurses auslaufen sind von verschiedener Beschaffenheit. Denn einige gehen den ganken Conkurs und alle Gläubiger überhaupt an, andere aber betreffen die einzeln Gläubiger insonderheit, indem sie dieselben etwa bey Liquidation und Bescheinigung ihrer Forderungen, wegen interponirter Reuterung, Appellation und so weiter auf-

nige Personen vorhanden sind, die entweder zu
den

gewandt haben. *SPLITTE* Anmerckung. über *LVDOVICI* Einleit. 3. *Conc. Process Cap. X. §. XI. lit. K.* Was nun diese Kosten betrifft, so werden selbige aus der *Concurs*-Masse nicht bezahlet, sondern, da dieselben zu eines jeden Gläubigers sonderlichen Vortheil dienen, muß auch ein jeder solche vor sich tragen. *RIVINVS* *Enunt. Jur. En. 3, 4.* Dahingegen jene, als die eigentlichen *Concurs*-Kosten, indem sie den *Concurs* und alle Gläubiger überhaupt angehen, auch aus der *Concurs*-Masse abgeführt werden müssen. Es sind aber die Rechtsgelehrten nicht einig, ob solche Kosten von den zum *Concurs* gebrachten Vermögen vorauszunehmen, oder nur denenjenigen Gläubigern, welche ihre Befriedigung erhalten, *pro rata* zu kürzen sind? Ob nun wohl diese letztere Meinung *SCHAVMBURG Princ. prax. iud. Lib. 2. Cap. 8. §. 78.* und *ESTOR l. c. Cap. 27. §. 1057.* mit mehreren Gründen zu vertheidigen gesucht haben; so scheint mir doch die erstere Meinung denen gemeinen Rechten nach gegründeter zu seyn. Denn da die ersten Gläubiger, welche ihr Vorrecht entweder in alten Zeiten, oder doch durch genungsame Vorsicht und Beobachtung der in denen Rechten vorgeschriebenen Mittel erhalten, an den nachgehends entstandenen *Concurs* keine Schuld tragen, hingegen den letztern Gläubigern einige Schuld bezgemessen werden kann, daß sie sich nicht besser vorsehen: so würde es in der That unbillig seyn, wenn man den erstern Gläubigern wegen derer letztern Unvorsichtigkeit und des dadurch erregten *Concurses*, einen Theil von ihrem Capital abziehen wolte. *B. PARENS l. c. Lib. III. Cap. 8. §. 23. lit. b.* Herr Hoffrath *NETTELBLADT* *Diss. de sumtibus concursus Creditorum Cap. IV. §. 25. sqq.* Nur in *Chursachsen* ist die gegenseitige Meinung angenommen worden. *v. p. o. Tit. XLII. §. 1.* Und auf
glei

den Gläubigern eigentlich nicht gehören (161),
oder die auf das ihnen zustehende Separations-
Recht sich beruffen (162), dabey er denn
nach

gleichen Fuß verordnet der COD. FRID. *Part. IV. Tit. IX. sect. 11. §. 31.* Woferne aber das Vermögen nicht hinreichend alle Creditores an Capital und Zinssen zu befriedigen, müssen diejenigen, so Bezahlung erhalten, die Kosten pro rata tragen.

(161) Wohin alle diejenigen zu rechnen sind, welche eine ihnen eigenthümlich zustehende Sache, welche sich bishero in den Besitz des gemeinen Schuldners befunden, zurücke fordern *LVDOVICI Einleit. 3. Concurs. Proceß Cap. IX. §. 1. seqq.* Denn da diese das ihrige fordern, haben sie in keine Wege nöthig, sich an des gemeinen Schuldners Vermögen zu halten und sich bey dem Concurs einzulassen. *B. PARENS l. c. Lib. 1. Cap. VII. §. 19.* Wiewohlen nach Vorschrift des *COD. FRIDER. P. IV. Tit. 9. sect. 7. §. 33.* diejenigen, welche ein Eigenthum, so in des Schuldners Vermögen vorhanden ist, zurücke fordern, in die erste Classe gesetzt werden sollen.

(162) Das Separations- oder Sonderungs-Recht findet so dann insonderheit statt, wenn jemand gestorben, der zwar viele Schulden verlassen, da aber doch das Vermögen zu Abführung solcher Schulden annoch ausreichend ist; Dahingegen der Erbe alle seine Gläubiger zu befriedigen nicht im Stande ist. Wenn demnach des Erblassers und des Erben Gläubiger unter einander gemischt werden solten, würden jene sehr dabey zu kurz kommen, deswegen suchen sie eine Absonderung des dem verstorbenen Erblasser zustehenden Vermögens von den Habseligkeiten des Erben zu erhalten, um sich aus denselben bezahlet zu machen. *LVDOVICI l. c. Cap. XI.*

nach vorausgesetzten Zweiffels = Gründen, die Entscheidungs = Gründe benebst seinen Voto hinzuzufügen hat. Hiernechst muß der Referent 5) wegen eines jeden Gläubigers besonderen Forderung erinnern, ob dieselben a) sich gehörig legitimiret haben? b) worinnen derselben Forderungen bestehen, und was einem Gläubiger vor den andern für ein Vorzugs = Recht gebühret? c) ob auffer den Capital auch Zinssen gefordert worden, und wenn selbige bezahlet werden müssen, ob es Fünffe oder Sechse von Hunderten seyn (163)? d) von wie viel Jahren die Zinssen mit den Capital in eine Classe gesetzt werden müssen (164)? e) was für

§. 1. Von den übrigen Fällen, wo einige Gläubiger sich auf sothanes Separations = Recht fernerweit gründen können und was weiter von diesen Sonderungs = Rechte zu bemerken ist, davon hat *LVDOVICI cit. Cap. IX.*

§. 2. *seqq* ausführlicher gehandelt.

(163) In mehreren Betracht wegen der Zinssen nicht aller Orten einerley rechtens ist, massen in einigen Landen nur Fünffe, in andern aber Sechse von Hunderten genovinnen werden können *Not. 149.* Dahero nach Verschiedenheit der Landes = Gesetze und nachdem dem Schuldner dem Gläubiger 5. oder 6. procent zu zahlen versprochen, die Zinssen in den Prioritäts = Urtheil bestimmet werden müssen.

(164) Denen gemeinen Rechten nach bekommt ein jeder Gläubiger die Zinssen mit den Capital in einer Classe, indem das *accessorium* sich jederzeit nach den *principali* richtet. *LVDOVICI l. c. Cap. X. §. 71.*
Wels

für exceptiones der Contradictor denen Gläubigern oder diese sich unter einander opponiret haben? f) was für Zweifel diesem oder jenem Gläubiger wegen des von ihm gesuchten Vorzugs = Rechte gemacht worden? und g) zu welcher Classe eines jeden Gläubigers Forderung gehöre und in welcher Ordnung dieselben zu lociren seyn? Welches am bequemsten nach der Ordnung der General = Classen in dieser Masse geschehen kann, daß die verschiedenen Gläubiger mit Numern von einander unterschieden, und überall die Folia oder Numern aus den Acten und deren besondern Voluminibus angeführet werden (165).

§. LXVIII.

In solchen Sachen, welche die Ablegung derer Rechnungen betreffen, kann bey der schriftlichen Relation in folgender Ordnung verfahren werden. Es zeigt nemlich der Referent 1) an, was es für Rechnungen und von wie

L 4

viel

Welches aber in den Königlichen Preussischen Landen und in Chur = Sachsen auf die Zinsen von den drey letzteren Jahren restringiret worden; dergestalt daß die übrigen Zinsen allererst in der letzten Classe allen übrigen Gläubigern nachgesezet werden sollen. Hypothec und Conc. Ordnung §. 127. v. P. O. Tit. 46. §. 3.

(165) Ein Exempel von einem Classifications = Urtheile hat B. PARENS l. c. Lib. III. Cap. VII. §. 20. lit. a. mit eindruckten lassen, woselbst man solches nachsehen kann.

viel Jahren selbige seyn, 2) träget er diejenigen Articuli vor, welche entweder schon iustificiret sind, oder die annoch in die Rechnung gebracht und in selbiger mit aufgeföhret werden müssen, 3) referiret er die übrigen Punkte, welche ein Interlocut erfordern, da er denn bey jeden Punkte und Articulo die Zweyffels- und Entscheidungs-Gründe benebst dem Urtheile anführet (§. XLII. XLIII).

§. LXIX.

Wenn in einer peinlichen Sache ein Untersuchungs = Proceß angestellet worden (§. XVII); pfleget die schriftliche Relation auf diesen Fuß ausgearbeitet zu werden. Der Referent setzet nemlich den Statum Causæ voraus und erinnert 1) was für ein Verbrechen vorhanden sey, was den Richter bewogen, die Untersuchung anzustellen (166) und was bishero in der Sache verhandelt worden; 2) untersucht er, ob in Ansehung der *competentiâ fori* (167),
oder

(166) Not. 64.

(167) Denn es kann nicht ein jedweder Richter ein Verbrechen zur Untersuchung ziehen, massen die Geseze verordnen, daß ein Verbrechen entweder in *foro commissi delicti*, oder in *foro domicilii*, oder in *foro deprehensionis* untersucht und der Verbrecher mit der wohl verdienten Straffe belegt werden solle. PERILLVSTRIS BOEHMER *Element. Jurispr. Criminal. sect. I. Cap. III. §. 68. seqq.* Nicht zu gedencken, daß eines Theils eini-
ger

oder wegen Besetzung des peinlichen Gerichts
etwas zu erinnern sey (168)? 3) Ziehet er das
corz

ger Verbrechen halben die Untersuchung idem Landes-
Herren alleine zustehet. PERILLVSTRIS BOEHMER
cit. Cap. III. §. 73. andern Theils aber einige Perso-
nen ein forum privilegiatum haben, dergestalt, daß
wenn selbige ein Verbrechen begangen, sie sich für einen
andern Richter einzulassen nicht verbunden sind. PER-
ILLVSTRIS BOEHMER l. c. §. 73. Bey so gestalten
Sachen muß der Referent insonderheit auf die compe-
tentiam fori sein Augenmerk richten, und dabey kürz-
lich ausführen, ob seiner Meinung nach der gehörige
Richter das Verbrechen untersucht habe oder nicht?

(168) Nach Vorschrift der peinlichen Rechte sollen
alle peinliche Gerichte mit den Richter, Urtheilern oder
Schöpsen und den Gerichtschreiber versehen und be-
setzet werden. CONST. CRIM. Art. 1. Die Anzahl der
rer Schöpsen ist nicht jederzeit gleich, indem nach Be-
schaffenheit der Handlungen, welche vorzunehmen sind, bald
mehrere, bald aber weniger erfordert werden, wie sol-
ches die angezogene CONST. CRIM. Art. XII. XIII.
XLVII. LXXI. LXXXI. LXXXIV. CLXXX. CLXXXI.
mit mehrern ausweist. In der Königlichen Preassi-
schen Criminal-Ordnung Cap. I. §. 1. seqq. ist gleich-
falls verordnet worden, daß die Criminal-Gerichte mit
den Richter, Schöpsen und Gerichtschreiber der Ge-
bühr nach besetzt werden sollen. Findet demnach der
Referent, daß das peinliche Gerichte bey der bishero
geführten Inquisition nicht so, wie es doch die Gesetze
erfordern, besetzt gewesen, muß er solches bey der Relas-
tion mit anzeigen, damit im Urtheile das nöthige dieses
Puncts wegen interlocutorie erkandt werden könne, wel-
ches aber um so viel nöthiger ist, damit nicht etwa der
§ 5 Inquis

corpus delicti oder die Gewißheit des begangenen Verbrechens in genaue Betrachtung (cit. §. XVII. 2) (169); 4) erweget er ferner ob die Form des Processes allenthalben richtig beobachtet worden, oder ob noch ein oder das andere suppliret werden müsse, 3. E. wenn die abgehörten Zeugen ihre Aussagen nicht endlich gethan (170), oder der Richter keine Confrontation angestellet hat, da doch dieselbe sehr nöthig zu seyn scheint (§. XVII. 5.) (171), 5)

trās

Inquisit am Ende die ganze Inquisition ex capite nullitatis angreifen möge.

(169) Not. 65. 66.

(170) Denn gleichwie überhaupt einen unbeendigten Zeugen in keiner Sache ein völliger Glaube beygelegt werden kann Not. 39; so findet solches sühnehmlich in peinlichen Sachen statt, da allezeit zur Ueberführung des Verbrechers probationes luce meridiana clariores erfordert werden. PERILLVSTIS BOEHMER *l. c. sect. 1. Cap. XI. §. 189.* Bemerket dahero der Urthels-Versasser, daß noch ein oder der andere Zeuge nicht verendiget worden; so erkennet er vor allen Dingen darauf, damit alles so viel möglich seine vollkommene Gewisheit erhalte.

(171) Ungesehen in peinlichen Sachen durch die Confrontation manchemahl verschiedenes herausgebracht wird, welches sonst dem Richter unbekandt geblieben seyn würde, indem der Inquisit insgemein alles dasjenige zu verschweigen pfleget, was ihm irgends nachtheilig seyn kann, dahingegen derselbe öfters bewogen wird, die Wahrheit zu gestehen, wenn die socii criminis oder die Zeu-

Zeu-

träget er die Puncte vor, welche der Inquisit zum Theil zugestanden, zum Theil aber abgeleugnet hat, und bemercket 6) ob etwa der Inquisit wegen der von ihm ins Leugnen gezogenen Umstände überführet worden, oder nicht (172)? 7) gedencket er alles desjenigen, was so wohl für den Inquisiten, als wieder denselben streitet (cit. §. XVII. 6) (173). Und da hiernechst 8) derselbe entweder loßgesprochen, oder verurtheilet, oder auf ein Mittel die Wahrheit herauszubringen erkandt werden muß (174), so führet der Referent 9) die Zweifels-Gründe an und thut endlich 10) die Entscheidungs-Gründe nebst den Urtheile hinzu (175). Es lieget auch hierbey dem Referenten fürnehmlich ob, sich einer beliebten Kürze und Deutlichkeit so viel möglich zu befleißigen, alle unnütze

Zeugen es ihm bey der Confrontation unter die Augen gesaget haben. LVDOVICI Einleit. zum Peinlichen Proesse Cap. VII. §. 1. seqq.

(172) Dabey er dasjenige referiren muß, was die Zeugen deponiret, und zugleich anführen, ob der Inquisit an denen Zeugen etwas auszusetzen gewust, Not. 62. und ob solches gegründet sey, mithin ob der Inquisit des Verbrechens ganz und gar, oder zum Theil überführet, oder nur einigermaßen verdächtig gemacht worden.

(173) Not. 68.

(174) §. LXVII.

(175) Die hierher gehörigen Formeln, nach welchen das Urtheil in verschiedenen Fällen abgefasset werden muß, sind oben Not. 111. 112. 113. angeführet worden.

unnütze und verdrießliche Weitläufigkeiten aber sorgfältig zu vermeiden (176). Daferne hingegen ein peinlicher Anklage-Proceß gegen den Verbrecher unternommen worden, kann die Relation fast nach eben der Ordnung eingerichtet werden, deren man sich in bürgerlichen Sachen zu bedienen pfleget. (§. LXVIII.) (177).

§. LXX.

(176) Siehe §. LXIII.

(177) Was endlich die Lehns-Sachen betrifft, so wird bey selbigen der ordentliche Proceß in Acht genommen. Wenn dahero in einer Lehns-Sache eine Relation gemacht werden soll, so muß dieselbe an sich nach eben der Ordnung ausgebreitet werden, nach welcher man sonst in bürgerlichen Sachen die schriftlichen Relationen abzufassen pfleget und wie solches oben §. LIV. seqq. vorgeschrieben worden. Da aber die Lehns-Sachen in einigen Stücken von andern bürgerlichen Sachen unterschieden seyn; so hat ein Referent fürnehmlich hierbey zu untersuchen, 1) was die Lehn-Brieffe in sich enthalten, und wie die mit denen Agnaten und Mitbelehnten errichtete Verträge beschaffen sind, 2) ob besondere Lehns-Constitutiones im Lande vorhanden, wornach der strittige Lehn-Punct zu entscheiden, oder ob in Ermangelung derselben nach denen gemeinen Lehns oder andern Rechten zu sprechen sey. *Herz D. SEYFART l. c. Part. II. Cap. VI. §. 7.* Denn überhaupt müssen bey Erörterung der Lehns-Streitigkeiten vor allen Dingen die Lehn-Brieffe und die mit den Mitbelehnten und Agnaten abgeschlossene Verträge in Betrachtung gezogen und bey Abfassung des Urtheils zum Grunde geleget werden. Daferne aber
aus

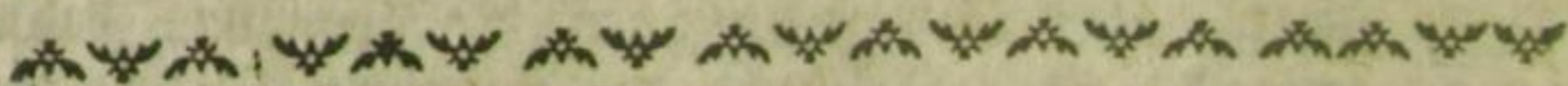
§. LXX.

Da auch bey vielen Gerichten gebräuchlich ist, daß in jeder Sache ein Correferent bestellet wird (178), so ist daher leicht zu erachten, daß derselbe mit eben den Fleiße und gleicher Geduld als der Referent die Acten durchlesen, und daferne dieselben mündlich referiret werden, er es erinnern müsse, wenn er davor hält, daß der Referent bey der Relation in facto etwas übergangen habe, oder daß solches in einigen Umständen ganz anders beschaffen sey, als derselbe vermeinet hat. Wenn aber
 der

aus selbigen der Streit nicht geschlichtet werden mag, muß man auf die besondern Landes- und Lehns-Gesetze sehen, endlich aber und zuletzt auf die gemeinen Lehn und andere Rechte gehen und den strittigen Fall daher zu entscheiden suchen. WOLF Element. Jur. feud. Cap. 11. §. 23. seqq.

(178) Im COD. FRID. Part. II. Tit. VI. §. 10. seqq. ist folgendes wegen der Re- und Correlation verordnet worden: Der Referent muß eine umständliche schriftliche Relation cum rationibus dubitandi et decidendi verfertigen. Wann der Rath mit seiner Relation fertig, muß er dieselbe dem Präsidenten einliefern, die Acten dem Correferenten zusenden, sich aber gegen denselben nicht das geringste von seiner Meinung oder Voto merken lassen. Der Correferent muß hierauf seine Correlation verfertigen, dieselbe gleichsals dem Präsidenten verschlossen zusenden, die Acten aber der Registratur wieder einlieffern. Wie denn auch nach der Tribunals-Ordnung Tit. 1. §. 1. Tit. 11. §. 2. in allen Sachen bey den Tribunal-Referenten und Correferenten bestellet werden sollen.

Der Correferent nichts weiter bey der Relation zu erinnern weiß, so ist auch keine neue Relation vonnöthen, wo nicht etwa bey diesen oder jenen Berichte ein anderes eingeführet ist, sondern es wird für hinreichend gehalten, wenn nur der Correferent mit wenigen Worten, oder durch das Wort placet sich erkläret, daß er mit den Referenten in allen Stücken einstimmig sey (179). Wenn die Correlation schriftlich verfaßt werden muß, so hat man bey Ausarbeitung derselben alles dasjenige zu beobachten, was bey Verfertigung einer schriftlichen Relation überhaupt erfordert wird. Nach geendigter Re- und Correlation wird endlich durch die meisten Stimmen ein Urtheil gefällt.



Viertes Haupt = Stück,

Von

Abfassung derer Decrete.

§. LXXI.

Wenn der Richter auf Ansuchung eines von den Partheyen entweder etwas anbefohlen oder verbothen hat; so pfles

(179) Welches bey den Kayserlichen Cammer: Gerichte zu Wehlar nach Vorschrift des jüngsten Reichs: Abschiedes. d. d. 1654. §. 148. also gehalten werden soll.

pfleget solches ein Decret, Resolution oder Verordnung genennet zu werden (180). Es stellen aber die Partheyen dem Richter ihre Nothdurft entweder mündlich, oder schriftlich vor (181). Im ersten Falle wird die Verordnung dem Protocolle einverleibet, im andern Falle aber ist der Richter gewohnet, selbige auf die Bitt-Schrift zuschreiben (182).

§. LXXII

(180) Die Decrete und Verordnungen sind demnach von den Urtheilen wohl zu unterscheiden. Denn die Urtheile werden nicht eher abgesprochen, als bis beyde Theile gerungsam gehöret worden, und dieselben über die strittige Sache mit einander gehörig verfahren haben; immassen das Urtheil eine von den Richter gegebene Entscheidung der strittigen Sache ist *B. PARENS l. c. Lib. 1. Cap. 19. §. 1.* Dahingegen die Verordnungen auf einseitiges Anhalten einer oder der andern Parthey, ohne den Gegentheil vorher zu hören, ertheilet werden. *BOEHMER l. c. Cap. V. §. 1.*

(181) Gleichwie jenes bey den Unter-Gerichten und insonderheit in geringfügigen Sachen, da alles mündlich angebracht worden, zu geschehen pfleget; so ist es hergegen bey denen obern Gerichten und denen hohen Landes-Collegiis gebräuchlich, daß die Partheyen den Richter schriftlich angehen, wenn sie demselben um etwas bitten wollen, zu dem Ende sie ein ordentliches Bittschreiben dem Richter übergeben.

(182) Dabey der Richter sehr kurz zu verfahren pfleget und nur mit wenigen Worten die Resolution unter das Bittschreiben setzet, *Z. E. Fiat, Fiat wie gebethen, detur petitum mandatum, communicetur dem Gegen-*

§. LXXII.

Dergleichen auf einseitiges Anbringen derer Partheyen von den Richter gegebene Verordnungen, welche ohne die Sache vorhero vollkommen zu untersuchen, oder den Gegentheil darüber allererst zu hören, pflegen ertheilet zu werden, erhalten niemahlen einige Rechtskraft (183), und können daher jederzeit, wenn rechtmäßige Ursachen darzu vorhanden sind, hinwegwiederum aufgehoben und das Gegentheil von den Richter decretiret werden. (184).

§. LXXIII.

Soll demnach von den Richter ein Decret ertheilet werden, so wird ganz und gar keine Relation vorhero erfordert, wenn es einzig und allein von des Richters Willkühr dependiret, ob er der Bitte Platz geben will oder nicht (185). Daferne aber die Verordnung
nach

gentheil zur Nachricht, oder zur Vernehmung, wie gebethen abgeschlagen, ad Acta. Denn der Secretarius oder Notarius muß hernach solche Verordnung gebührend extendiren, und nach den gehörigen Formalien ausfertigen. LUDOVICI Einleit. 3. Civil: Proceß. Anhang Cap. VI. §. 6.

(183) BOEHMER *Diff. de sentent. in rem iudic. non transf.*

(184) BOEHMER *cit. Cap. V. §. I.*

(185.) Dieses findet so dann führnehmlich statt, wenn ein Unterrichter, der dem Gerichte alleine vorstehet und
dann

nach den meisten Stimmen abgefasset werden muß; so beobachtet man entweder die sonst bey der Relation übliche Ordnung, oder, welches am häufigsten geschieht, wird es dem Präsidenten des Gerichts überlassen, einem Mitgliede desselben die Bittschrift zu übergeben, damit derselbe daraus den Vortrag thun möge. Es wäre denn, daß der Proceß in der Haupt-Sache bereits bey diesen Gerichte geführt würde. Denn in solchen Falle pflegen bey den mehresten Gerichten alle und jede Sachen ihre besondere Referenten zu haben, welche, da sie den ganzen Proceß inne haben und von der Beschaffenheit der Sache sattsam informirt sind, viel leichter und besser als die übrigen Collegen beurtheilen können, ob dasjenige, worum einer von den Partheyen Ansuchung gethan, zu verstaten oder abzuschlagen sey. (186).

§. LXXIV.

danaenhero nach seinen eigenen Belieben verfahren kann, dergleichen Verordnung ertheilen soll. Denn da keine Bessiger des Gerichts vorhanden sind, so brauchet er auch keinem die Sache vorher zu referiren, sondern er verstatet entweder dasjenige so fort, weswegen er gebethen worden, oder er schläget es ab, nachdem er nehmlich glaubet, daß die Bitte gegründet sey, oder nicht.

(186) Auf diesen Fuß disponiret der COD., FRID. Pars II. Tit. 4. §. 5. also: derjenige Rath, so zum erstem mahl decretiret hat, (welches der Registrator zugleich auf die Specification notiren muß) soll perpetuus decernens bleiben und vor die Richtigkeit des Vortrags stehen. Wann über dessen Decret geklaget wird, soll der Präsi-
dent

M

dent

§. LXXIV.

Weilen aber derjenige, welcher den Richter um Verfügung dieses oder jenes gebethen, die Ursachen und Gründe anzeigen muß, wodurch er den Richter zu bewegen glaubet, ein seiner Bitte gemässes Decret zu ertheilen, so wird in diesen Falle die Relation dem Referent gar nicht schwer fallen können. Denn da demselben nicht unbekandt ist, was in denen Gesetzen des angebrachten Falles wegen geordnet worden; so darf er nur 1) den Casum oder das Factum, 2) die in der Bittschrift angeführte Gründe vortragen, und endlich 3) die Ursachen hinzuthun, warum dem Supplicanten sein Suchen zu verstaten sey, oder ihm solches abgeschlagen werden müsse (187).

§. LXXV.

Wenn dannenhero der Richter bemercken sollte; daß seine Gerichtsbarkeit in der Sache entweder ganz und gar, oder doch wenigstens
noch

dent ihm einen Correferenten zugeben, welcher in pleno daraus den Vortrag thun muß.

(187) Im COD. FRID. Part. 1. Tit. 6. §. 2. ist hiervon folgendes verordnet worden: die Memorialien, welche denen Rätthen distribuiret worden, müssen dieselben mit Bedacht zu Hauße lesen, mit den Acten (welche zu dem Ende jederzeit beygefüget worden) conferiren, die contenta auf einen besondern Zettel extrahiren, das Decret darunter schreiben, und des andern Tages in pleno daraus vortragen, die Supplicanten auf alle und jede Punkte klar und deutlich bescheiden, auch, wann sie nach den angeführten Umständen etwas unrecht bitten, dieselben, was sie thun sollen anweisen, und, wann wieder die Acta und Jura geschrieben wird, die Partheyen und die Advocaten mit Gelde oder Gefängniß bestraffen.

noch zur Zeit nicht gegründet (188), oder daß des Supplicantens Suchen denen Befehlen offenbar zu wieder sey, Z. E. wenn jemand um einen Arrest oder eine Sequestration angehalten, und doch, daß rechtmäßige Ursachen hierzu vorhanden sind, nicht bescheiniget (189), so muß in solchen

(188) Denn da eines Theils keiner wieder seinen Willen vor einen andern als den gehörigen Richter Recht zu nehmen schuldig ist, andern Theils auch in verschiedenen Sachen, als in Consistorial- und Lehus-Sachen nur gewisse Richter cognosciren können, Not. 135. so muß in solchen Falle, wenn einer bey den nicht gehörigen Richter um etwas Nachsuchung gethan, dem Supplicanten ein Rejections-Decret ertheilet und derselbe angewiesen werden, sich dieser Sache wegen bey der ordentlichen Obrigkeit des Beklagten zu melden. Und ein gleiches findet statt, wenn zwar die Gerichtsbarkeit des Richters in der Sache überhaupt nicht ungegründet ist, derselbe aber noch zur Zeit darin nicht erkennen darf, Z. E. wenn einer sich mit Uebergewendung des Unter-Richters gleich an den Ober-Richter gewendet, indem keinem Beklagten ordentlicher Weise das privilegium primæ instantiæ zu entziehen ist. Daher den der Supplicant von den Ober-Richter mit seinen Suchen ab und an den Unter-Richter als den Richter der ersten Instanz gewiesen wird.

(189) Angesehen ein Richter nicht eher den wieder die Person des Schuldners oder wieder desselben Sachen gesuchten Arrest verstaten darf, als bis der Supplicant bescheiniget, daß hierzu hinlängliche Ursachen vorhanden sind, dergestalt, daß einem Richter in keine Wege frey stehet auf des Gläubigers Gefahr so fort den gebethenen Arrest zu verhängen. B. PARENS l. c. Lib. III. Cap. IV. §. 2. 3. COD. FRID. Part III. Tit. 42. §. 1. 2. Und eben dieses ist auch wegen der Sequestration derer dem Beklagten

solchen Falle von den Richter ein Rejections-
Decret, wie man es zu nennen pfleget, gege-
ben werden (190). Dergleichen Rejections-
Decret kan auch ein Richter unter der Bedin-
gung ertheilen, wo nicht etwa der Supplican-
te im Stande sey, den Grund seines Suchens
gebührend zu bescheinigen (191). Z. E. Bey der
Prouocation ex ege diffamari wird in den Falle,
wenn das in der Prouocation enthaltene Fac-
tum ganz und gar nicht bescheiniget worden,
(192) decretiret:

Daß Prouocantens Suchen angebrachter
Massen nicht statt hat; Würde aber ders-
selbe die angegebene Diffamation gebüh-
rend bescheinigen, ergethet der gebethenen
Ladung halber an den Prouocaten ferner
was Recht ist. §. LXXIV.

Klagten zusiehenden Güther zu sagen, indem der Richter
solche wieder Willen des Beklagten auf blosses einseitiges
Unhalten des Klägers nicht anders verhängen kann, als
wenn rechtmäßige Ursachen hierzu vorhanden sind. BOEH-
MER *Fur. Digest. Lib. XVI. Tit. III. §. 21. 22.*

(190) Z. E. wird in den angeführten Fällen der
Richter decretiren:

Daß der gesuchte Arrest noch zur Zeit keine statt hat.

Oder:

Daß die gebethene Sequestration noch zur Zeit
nicht zu verstatten.

(191) BOEHMER *l. c. Cap. V. §. 9.*

(192) Denn da der Prouocant die in der Prouoca-
tion vorgetragene Umstände ganz und gar nicht beschei-
niget hat, kan auch der Richter mit feiaer Ladung ver-
fahren. R. I. d. a. 1654. §. 83. COD, FRID. *Part. V. Tit. 7. §. 3.* B. PARENS *l. c. Lib. VI. Cap. V. §. 4.*

§. LXXVI.

Daferne aber der Richter um etwas gebethen worden, was derselbe nach Beschaffenheit der Umstände nicht anders verstaten kann, als wenn die Sache vorhero in gebührende Untersuchung gezogen und der Gegentheil deswegen gehöret worden, Z. E. wenn jemand bey den Richter um ein mandatum cum clausula oder sine clausula Nachsuchung gethan (193); so wird der Supplicante entweder mit seinen Suchen gänzlich abgewiesen, oder der Richter setzet einen Termin zum Verhör an, oder er leget dem Beklagten auf, daß er binnen einer gewissen Frist auf daß von den Kläger übergebene und ihm vorhero zugeschickte des Klägers Bittschreiben antworten solle. Ja wenn auch der Supplicante ein mandatum Z. E. de solvendo oder de non amplius turbando bey den Richter ausgewürcket haben solte, der Beklagte aber hernach die Schuld oder die ihm zur Last gelegte Turbation leugnet, oder vorgiebet, wie ihm verschiedene zerstörliche Schutzreden zu statten kämen, muß das mandatum hinwiederum aufgehoben (194), und entweder

M 3

der

(193) Von den mandatis cum vel sine clausula, und wenn auf dieselbe erkandt werden könne, davon hat B. PARENS *l. c. Lib. III. Cap. IV. §. 18. seqq.* ausführlicher gehandelt.

(194) Massen dergleichen auf einseitiges Ansuchen derer Partheyen ertheilte Decrete niemahlen rechtskräftig werden, und dahero allezeit vorkommenden Umständen nach und um rechtmäßiger Ursachen willen hinwiederum aufgehoben werden können (§. LXXV.).

182 Viertes Haupt-Stück, von Abfassung.

der ein Termin zum Verhör anberahmet, oder dem Beklagten die Einlassung und Antwort auferleget werden.

§. LXXVII.

Endlich ist das Suchen des Supplicanten öfters so beschaffen, daß gar kein Decret erfordert wird, Z. E. wenn einer dem Richter bittet, den Beklagten auf einen gewissen Termin vorzuladen, da doch die Vorladung schon geschehen ist. In welchen Falle der Richter nichts weiter auf die Bittschrift schreibt, als *ad Acta*, oder es wird dieselbe, ohne etwas darauf zu schreiben, zu den Acten geheftet oder geleyet. Unterweilen wird auch wohl das Supplicat von den Acten durch ein Decret gänzlich rejiciret, Z. E. wenn einer von den Partheyen, nachdem der Richter die Sache für beschlossen erkandt, annoch eine Schrift übergeben hat (195). Es wäre denn, daß der Referent vermeinete, daß wegen der rechtmäßigen angeführten Ursachen der Schluß in der Sache wieder aufgehoben, und dem Gegentheil die eingegebene Schrift, um darauf zu antworten, zugefertiget werden müsse (196).

Anhang

(195) Denn so bald in einer strittigen Sache geschlossen ist, wird denen Partheyen keine weitere Handlung verstattet. B. PARENS *l. c. Lib. 1. Cap. 18. §. 4.*

(196) Sintemahl dem Richter allezeit frey steht, den Schluß in der Sache wieder aufzuheben, wenn gegründete Ursachen ihm solches an die Hand geben. B. PARENS *cit. §. 4.*

Anhang

von

Extracten, Relationen

und

Urtheilen.



I.

Extractus Actorum Ciuilium

In Sachen

Johann George Ulrichs Imploranten an
einen,
wieder

George Salomonen Imploraten am andern
Theil.

In puncto verweigerter Aliment- & Gelder

Es hat vor den Berg- & Gerichten zu Halle
Johann George Ulrich fol. 1. wieder
George Salomonen klagend vorgestel-
let, daß er an. 1712. Annen Catharinen Kohls-
stockin geheirathet, welche vorhero von Geor-
ge Salomonen geschwängert worden und
eine Tochter gezeuget, welche Tochter er
Implorant seithero alimentiret und immer
gehoffet, Implorat werde als Vater ihm in
Gütthe die alimenta mit 25 thl. jährlich bezahlen,
besonders da er sich mit Implorantens Ehe-Frauen
der Dotation wegen verglichen, auch für das Kind
bereits 2 Jahr Kost- & Geld gezahlet; Da aber
Implorat sich zu fernerer Alimentation seiner
Tochter nicht verstehen will, so bittet Implo-
rant zu verabschieden:

Daß Implorat von an. 1712. die bishero
verfallenen alimenta wegen seiner Tochter

M 5

an

an Imploranten jährlich mit 25 Rthlr. zu bezahlen, auch die verursachten Kosten zu erstatten schuldig sey.

Nachdem hierauf der Implorat mündlich citiret worden, auf den 8 Aug. 1718. vor den Berg-Verichten zu erscheinen, Implorant auch in termino fol. 3. Imploraten prouociret, dessen Anwald aber durch die fol. 4. übergebene Vollmacht sich legitimiret, so hat Implorat fol. 6. litem pure und zwar folgendergestalt contestiret; 1) Weiß er nicht, daß Implorant an. 1712. Annen Catharinen Kohlstockin geheirathet; 2) leugnet er, daß gedachte Kohlstockin jemahlen von ihm geschwängert worden, und daß dieselben 3) eine Tochter von ihm gezeuget, 4) negiret er, daß Implorant diese Tochter nach seiner Verheirathung bis jezo alimentiret; weiß auch 5) nicht, ob Implorant seithero gehoffet, daß Implorat ihm die alimenta in Güthe mit 25 Rthlr. jährlich bezahlen würde; leugnet hiernechst 6) daß er sich mit Implorantens Frau der Dotation halber verglichen, und daß er 7) ohngefähr 2 Jahr Kost-Geld bezahlt; Ueberdem aber annectiret er dieser seiner Litis-Contestation in vim peremptoriarum, exceptionem nondum excussa quæstionis præiudicialis, an reus sit pater, non fundatâ intentionis, doli mali et vno nomine non competentis actionis.

Replicando stellet Implorant fol. 8. des gegenseitigen Mandatarii Legitimation, wie auch
die

die geschene Einlassung zum rechtlichen Erkenntniß, gleichwie er übrigens die peremptorie opponirten exceptiones negiret.

Duplicando antwortet Implorat fol. 9, daß der Richter an der Legitimation nichts werde aussetzen können. Es acceptiret auch derselbe, daß der Gegentheil an der Einlassung nichts zu desideriren gewußt, und in der That die exceptiones peremptorias eingestehen müssen, indem es allemahl eine quæstio præiudicialis wäre; Ob Implorat Vater zum Kinde sey?

Fol. 10. hat Implorant um Ansetzung eines termini publicandæ sententiæ Nachsuchung gethan, welcher Termin auch fol. 11. auf den 24 Sept. 1718. anberahmet und in selbigen fol. 11. folgendergestalt erkandt worden:

Alldieweilen Implorat der Imploration nicht geständig, so ist Implorant dieselbe und so viel ihm daran verneinet, binnen 14 Tagen sub pœna præclusionis, Implorantens Gegen-Bescheinigung, Endes-Desolation und anderer ferneren Nothdurft vorbehältlich, zu bescheinigen schuldig.

Diesem Erkendtniß zu Folge übergiebet Implorant den 14 Octobr. 1718. fol. 12. einige Bescheinigungs-Articul mit Benennung dreier Zeugen und den Documenten sub A. B. und C. und bittet:

Die eingereichten Bescheinigungs-Articul
Implor

Imploraten abschriftlich zu communiciren und ihn so wohl zur Recognition derer documentorum als auch ad videndum produci et iurare testes, nicht minder die Zeugen ad iurato deponendum citiren zu lassen.

Das Document sub A. fol. 15 ist ein Attestat von den Herrn Consistorial-Rath Heineccius, in welchen derselbe bezeuget, daß besage des Copulations-Registers der Kirchen zur Lieben-Frauen Johann George Ulrich mit Annen Catharinen Kohlstokin den 4 Octobr. 1712 copuliret worden. Das Document sub B. fol. 16. ist ein Extract aus der Magdeburgischen Policeny-Ordnung Cap. 69. §. 1. Nach welcher eine ledige Manns-Person die geschwängerte Weibes-Person, welcher er die Ehe nicht versprochen, dotiren und die Leibes-Frucht bis ins 15 Jahr ernähren soll. Das Document sub C. fol. 16. ist eine vor den Berg-Gerichten zu Halle gehaltene Registratur von 2 May. 1710. da des Imploraten Vater versprochen, Annen Dorotheen Kohlstokin 10 thlr. und zwar jedes viertel Jahr 2 thlr. 12 gr. zubezahlen, welches dieselbe auch acceptiret und sich dagegen alles Anspruches an den Imploraten begeben.

Fol. 17. und 18. ist der 4te May 1718. pro termino zur Production der Zeugen und Recognition derer documentorum anberahmet, der Producte auch um zu sehen und anzuhören, wie die angegebenen Zeugen produciret
und

und verendiget werden würden und die Documente zu recognosciren, die Zeugen aber zur Verend- und Abhörnung citiret worden.

Worauf in termino fol. 20. a. Implorant die angegebenen drey Zeugen produciret und um deren Verend- und Abhörnung gebethen, daneben auch die angezeigten Documente produciret und deren Recognition von Imploranten gesfordert. Es beschuldiget auch derselbe zwey Zeugen nemlich Christian Lochnern und dessen Ehe-Frau Ungehorsams, weilen selbige in termino nicht erschienen, er bittet daher dieselben anderweitig bey Straffe mündlich citiren zu lassen. Nachdem nun hierauf die Zeugen und Partheyen fol. 21. auf den 9 Octobr. 1718. vorbechieden worden; so hat man die Zeugen in termino fol. 21. 22. gebührend verendiget und mit derselben Abhörnung verfahren.

Gleichergestalt erscheinet fol. 23. der Implorat und recognosciret zwar die producirten Documenta, setzet aber denenselben zugleich exceptionem documentorum irrelevantium et nihil probantium entgegen, indem die Hauptsache auf die präiudicial Quästion ankomme, ob Implorat zu des von Implorantens Ehe-Frau vor ihrer Verheirathung in Unehren erzeugten Kinde Vater sey? welches aber die producirten Documente nicht erwiesen. Wie denn insonderheit Implorat dafür hält, daß das Document sub. C. worauf sich Implorant am meisten gestüzet, ganz und gar zum Beweisse nicht dien-

dienlich wäre, angesehen dasselbe 1) ein documentum inter alios factum sey, nemlich zwischen Implorantens Ehe-Frauen und des Implorantens Vater, daher Implorant sich solches wieder Imploraten nicht bedienen könne, bevorab durch selbiges der Art. 10. verificiret werden solle, nach welchen Implorat mit des Implorantens Ehe-Frauen sich der Dotation halben auf 20. rthl. verglichen habe, da doch hiervon in den angezogenen Documente nicht das geringste enthalten; wie sich denn auch in denselben 2) keine caussa debendi befände, und 3) dasselbe ein referens sey, so sich auf einen ausgestellten Schein bezöge.

Fol. 23. hat der Implorant, nachdem die Zeugen abgehört worden, um die Eröffnung derer Bezeugnisse gebethen. Es ist auch fol. 24. ein Termin zur Publication derselben auf den 28. Nou. 1718. angesetzt worden. Wieder welche Publication aber Implorat fol. 25. protestiret und sich erbothen, annoch vorhero eine Gegen-Bescheinigung zu führen, auch zu dem Ende die Berg-Gerichte gebethen:

Zuförderst den auf den 28. Nou. 1718. anberahmten Publications-Termin wieder aufzuheben, hiernächst ihm aber zu Führung seiner Gegen-Bescheinigung eine 4. wöchentliche Frist zu verstaten.

Welches fol. 26 dem Imploraten zugestanden, der angesetzte Termin hinwiederum aufgehoben und ihm eine 4 wöchentliche Frist zur Einbringung

bringung seiner Gegen-Bescheinigung concediret worden. Darauf der Implorat fol. 27. um eine Frist von 14 Tagen gebethen und da ihm solche die Berg-Gerichte fol. 28. zugestanden, hat derselbe den 17. Jan. 1719. fol. 29. einige Gegen-Bescheinigungs- Articul nebst den Nahmen dreyer Zeugen und den Documenten sub A und B. übergeben, auch daneben die Gerichte ersuchet.

Die eingegebenen Gegen-Bescheinigungs- Articul dem Gegentheil zu communiciren, beliebigen terminum productionis anzuberahmen, und so wohl die Zeugen ad producendum et deponendum, als auch den Gegentheil ad videndum produci et iurare testes, nicht minder zur Recognition derer so dann in originali zu producirenden documentorum vorladen zu lassen.

Das Document sub A fol. 33. b. ist ein Attestat des Herrn Pastoris Freylinghaussen, in welchen derselbe aus den Kirchen-Buche der St. Ulrichs-Kirche attestiret, daß Catharinen Kohlstockin unehliches Töchterlein, womit sie den 24. Jun. 1707. niedergekommen, den 25. darauf in der Ulrichs-Kirche auf George Stiren einen Zimmer-Gesellen getauffet worden. Das Document sub B fol. 34. ist ein Reuers, welchen die Kohlstockin vor Notarien und Zeugen von sich gestellet, und darinnen dieselbe eingestanden, daß George Salomon der jüngere mit ihr niehmahlen Unzucht getrieben, wie wohl die Rede

Kede gegangen, und daß sie an selbigen nicht den geringsten Anspruch zu machen habe.

Fol. 36. sind so wohl die Zeugen zur Verend- und Abhörung, als auch der Reproducte, um zu sehen und anzuhören, wie die Zeugen würden verendiget werden, wie auch zur Recognition der Urkunden citiret worden. In termino den 3. Febr. 1719. fol. 37. hat Herr Dr. Greiff mandataris nomine des Imploraten die drey Zeugen produciret und um deren Verend- und Abhörung nochmalts gebethen; Nichtweniger consentiret Implorant, daß die producirte Zeugen verendiget werden mögten. Da denn die Zeugen mit den gewöhnlichen Zeugen Ende be- leget und mit Abhörung derselben verfahren worden. Worauf in der zur Production der Documente auf den 3. Febr. 1719 angesetzten termino Imploratischer Anwald Herr Dr. Greiff fol. 38. die Documente sub A. und B. in originali produciret und deren Recognition von Imploranten gefordert. Dieser hat auch fol. 39. beyde producirte Documente dafür, wofür sie ausgegeben worden, jedoch nicht anders, als *salvis exceptionibus recognosciret*; Implorat hergegen acceptiret fol. 40. die von Imploranten gethane Recognition, und submittiret übrighens zum Abschiede. Fol. 41. ist das Protocoll wegen der abgehörten Zeugen, so Implorant angegeben, enthalten, und fol. 44. befindet sich dergleichen die Vernehmung derer Zeugen betreffend, welche bey der
Gegen-

Gegen: Bescheinigung von Imploraten producirt worden. Fol. 47. bis 51. ist der Bescheinigungs: Rotulus und fol. 52. bis 58. der Gegen: Bescheinigungs: Rotulus enthalten, welche auf Anhalten des Imploranten fol. 63. und 65. ad Acta gebracht worden. Es deponiren aber in den Bescheinigungs: Rotulo Test. 1. und 2. ad Art. 2. daß Implorant die Kohlstockin geheirathet habe, ob solches aber an. 1712. geschehen sey, wüsten sie eigentlich nicht, Test. 3. hergegen bekräftiget solches ad Art. 2. schlechterdings. Als die Zeugen Art. 3. gefragt worden; Ob George Salomon die Kohlstockin geschwängert und sie eine Tochter von ihm gezeuget habe, saget Test. 1. er wisse wohl, daß sie, ehe sie geheirathet, eine Tochter bekommen, es wäre ihm aber nicht bekandt, daß diese Tochter George Salomon gezeuget habe, Test. 2. aber adfirmiret, daß ihr die Kohlstockin, da sie schwanger gegangen, gesaget, daß sie George Salomon geschwängert. Testis 3. beantwortet den ganken Articul mit Ja. Ferner deponiret Test. 1. ad Art. 4. der Implorant habe das Kind bey sich, sie wisse aber nicht wer es alimentire. Test. 2. aber saget, Implorant habe das Kind bey sich und gebe für dasselbe alle Wochen 2 Gr. Schulgeld, Test. 3. hergegen weiß hiervon gar nichts. Also will auch Test. 1. ad Art. 7. nichts darvon wissen, daß Implorant der Kohlstockin Kind, ehe diese Imploranten geheirathet, zwey Jahre alimentiret habe,

N

wele

welches aber Testis 3. bejahet, dahingegen Test. 3. deponiret, daß des Imploraten Mutter der Kohlstockin 10 Rthlr. gegeben, ob dieselbe aber von Imploraten etwas bekommen, daß wisse sie nicht. Ad Art. 8. gestehet Test. 3. zu, daß, als die Kohlstockin bey ihr gewohnet und auch bey ihr niedergekommen, sie Zeugin zum Unterhalte des Kindes bey Imploraten etwas Geld gehohlet habe. Ferner deponiret Test. 3. ad Art. 9. Implorat und seine Eltern hätten zwey Jahr zu des Kindes Alimentation das Geld willig gezahlet, und auch das Kindtauffen ausgerichtet, davon aber Test. 1. gar nichts wissen will, und Test. 2. weiß nur von 10. Rthlr. kann auch nicht sagen, wer das Kindtauffen ausgerichtet. Was nun die Gegen- Bescheinigung betrifft, können zwar Test. 1. und 2. ad Art. 2. nicht bekräftigen; daß Implorat die Kohlstockin geschwängert, und daß diese ein Kind von ihm bekommen, Test. 3. aber saget ausdrücklich; so viel ihr wissend, so wäre kein anderer zu der Kohlstockin gegangen, als Salomon, und hätte solcher bey derselben im Bette gelegen. Es thut auch Test. 3. ad Art. 3. die Ursach ihrer Wissenschaft hinzu; weilen sie nemlich bey der Kohlstockin gewohnet. Ad Art. 4. saget Test. 1. auf Befragen, ob Zeuge dabey gewesen und gesehen, daß Implorat die Kohlstockin geschwängert, Nein, Test. 2. und 3. aber antworten, sie hätten sie nicht dabey gesehet. Nicht minder deponiren Test. 1. 2. und

2. und 3. ad Art. 5. daß sie solches gehöret, und Test. 3. thut hinzu, daß es ihr die Kohlstockin gesaget, wie sie von Salomon geschwängert worden. Ad Art. 14. können Test. 1. und 2. nicht eigentlich sagen, daß Salomon zu der von der Kohlstockin in Unehren erzeugten Kinde Vater sey, Test. 3. aber behauptet dieses, weil solches nicht anders seyn könnte. Endlich deponiret Test. 3. ad Art. 16. bis 18. daß Salomon der Kohlstockin so viel Geld geschicket und selbst gebracht, als diese nöthig gehabt, daß er das Kind zwey Jahr alimentiret, das Kind tauffen ausgerichtet, und Vater zum Kinde sey, wovon aber Test. 1. und 2. weiter nichts wissen, als das Test. 2. gehöret, daß die Kohlstockin von Salomon wöchentlich 4 Gr. geholet, wo vor sie aber dieses Geld erhalten, sey ihr unbekandt.

Fol. 67. bis 78. hat Implorat eine Deduction ab Acta gegeben und darinnen behauptet, daß die Entscheidung der ganzen Sache auf der Präjudicial-Frage beruhe, ob er Salomon Vater zu den von der Kohlstockin in Unehren erzeugten Kinde sey, indem so dann der Punctus alimentorum sich von selbst reguliren liesse, wenn dieser Präjudicial-Punct seine Erledigung erhalten. Es glaubet aber Implorat, daß Implorant nichts weniger als dieses, daß Implorat Vater zu der Kohlstockin Kinde sey, bescheiniget, ob gleich ihm solches zu bescheinigen obgelegen. Denn 1) könnte Test. 1.

N 2

ad

ad Art. demonst. 3. fol. 49. nicht bezeugen, daß Salomon Vater zum Kinde wäre, 2) wolten Test. 1. und 2. ad Art. demonst. 7. 8. und 9. nichts darvon wissen, daß Implorat der Kohlstockin Kind zwey Jahre alimentiret, und daß sie Zeugen von Imploraten Geld gehohlet hätten. Und obgleich 3) Test. 2. und 3. ad Art. demonst. 3. fol. 49. vorgegeben, daß Implorat die Kohlstockin geschwängert, nicht minder Test. 3. ad Art. demonst. 7. 8. und 9. deponiret, daß Salomon der Kohlstockin zwey Jahre alimenta für das Kind gereicht, so wäre doch auf dieser Zeugen Aussage keine rechtliche Reflexion zu machen. Angesehen a) alle Zeugen de auditu alieno deponiret und ad Art. redemonst. 4. fol. 55. einhellig bekennen müssen: daß keiner dabey gewesen, oder gesehen, daß Implorat Salomon die Kohlstockin geschwängert, auch ad Art. redemonst. 5. fol. 55. dieselben ferner ausgesaget, wie sie es nur von der Kohlstockin gehöret, daß sie Salomon geschwängert haben solte. Dahero denn alles dasjenige auf einmahl hinweg falle, was etwa Test. 3. ad Art. redemonst. 14. 15. 16. 17. und 18. wieder Imploraten deponiret, massen sie solches alles von hören sagen hätte, indem ihr solches die Kohlstockin selbst gesaget. Wie den b) die Kohlstockin wegen ihrer Aussage nicht den mindesten Glaube verdiene, wohlerwegen dieselbe nicht allein ein liederlich Mensch und eine allgemeine Hure gewesen, die ein Hur-Kind erlauf-

erlauffen, sondern auch selbige in den Documente sub B. fol. 34. Imploraten exculpiret und vor Notarien und Zeugen selbstem beandt, daß sie mit Imploraten nichts zu thun gehabt, und von solchen nichts fordern könne. Welchem auch dieses hinzu träte, daß die Kohlstockin vermöge des Taufscheins sub A. fol. 33. das Kind nicht auf Salomon, sondern auf einen andern tauffen lassen, mithin der Kohlstockin eignes Geständniß satzsam bewiese, das Implorat nicht Vater zum Kinde sey. Ferner stritte c) vor Imploraten, daß die Kohlstockin ganzer 12 Jahr stille gefessen, indem das Kind laut documenti sub A. fol. 33. an. 1707. gebohren worden, und gegen Imploraten nicht geklaget, auch denselben heirathen lassen, und sich dagegen nicht gereget, welches alles damit nicht bestehen könne, daß Implorat Vater zum Kinde seyn solte. Endlich d) dem Imploranten exceptio transactionis und iudicalis renunciatio- nis im Wege stehe, in mehrern Betracht die Berg- Gerichts Registratur sub C. von 10. Maji 1710. fol. 16. klar bezeugete, daß die Kohlstockin mit des Imploraten Vater sich vötlig verglichen, und alles fernern an den Imploraten habenden Anspruches sich begeben. Bey so bewandten Umständen, da Implorant dasjenige nicht bescheiniget, was er bescheinigen solten, allenfalls aber die Bescheinigung durch die Gegen-Bescheinigung elidiret worden, mithin Implorant weder zum iuramento suppletorio

torio zu lassen, noch auch Implorate zum purgatorio grauiret sey, so bittet er nunmehr zu verabschieden:

Daß Implorant dasjenige, was ihm zu bescheinigen auferleget worden und er sich angemasset, wie Recht nicht bescheiniget; Daher Implorat von der wieder ihn angestellten Imploration zu entbinden, Implorant auch Imploraten alle Unkosten zu ersetzen schuldig sey.

In der fol. 79. von Imploranten eingereichten Deduction hat derselbe zu zeigen sich angelegen seyn lassen, daß er dasjenige bescheiniget, was er bescheinigen sollen, und daß des Imploraten Gegen-Bescheinigung mehr wieder denselben als für ihn sey. Denn es hätten die Zeugen einhellig aussagen müssen, 1) daß Implorantens Frau, als er sie geheirathet, ein Kind gehabt, und daß solches 2) Implorant seit seiner Verheirathung ernähret, 3) erhelle sowohl aus der Zeugen Aussage, als auch aus der gerichtlichen Registratur fol. 16, daß Implorat Vater zum Kinde sey, solches 4) eine zeitlang dafür erkandt und es 5) alimentiret, auch 6) des Imploranten Ehe-Frau dotiret habe, es können auch 7) nichts hindern, daß des Implorantens Ehe-Frau das Kind auf eines andern Nahmen tauffen lassen und 8) coram Notario und testibus ein anderes bekennen müssen, indem sie darzu dolose persuadiret worden.

Hier

Hiernächst hätte 9) Test. 2. und 3. bey der Bescheinigung und Gegen-Bescheinigung ad omnes Articulos ausgesaget, daß Implorat und des Implorantens jetzige Frau mit des Imploranten Eltern Vorwissen wie man und Weib mit einander umgegangen. Endlich habe 10) Implorantens Ehe-Frau bey den gerichtlichen Vergleich fol. 16. ihrem Kinde nichts vergeben können noch wollen. Implorant will also hiermit gleichfalls zum rechtlichen Abschiede beschlossen haben.

Hierauf ist fol. 81. der 4 April 1719. pro termino publicandâ sententiâ angeſetzt worden.

II.

Extractus Actorum Concurſus.

Das Credit-Besen des Buchdruckers Johann Gottfrieds betreffend

Vol. Gen.

Es hat fol. 1. Herr Hoff-Rath Johann Friedrich Samuel den 11 Jul. 1739. in termino executionis wegen ausgeklagter 560 Rthlr. Capital wieder Johann Gottfrieden und dessen Ehe-Frauen bey den Universitäts-Gerichten vorgestellet, daß, weilen der Schuldner und dessen Ehe-Frau keine Zahlung geleistet, ihren ausgestellten Wechsel aber einmahl recognosciret,

N 4

nun

nunmehr gegen die Gottfriedischen Ehe-Leute
 mit Personal-Arrest nach Wechsel-Recht ver-
 fahren, und insonderheit deren Buchdruckeren
 versiegelt werden möchte. Nachdem sich nun
 hierauf der Actuarius Schulke nebst den Pedell
 und der Wache auf erhaltenen Befehl nach des
 Gottfrieds Wohnung begeben und denselben so
 wenig als desselben Frau angetroffen, so hat er
 fol. 2. 1) die Druckeren, 2) die Wohnstube,
 3) die Küche nebst einer Cammer, 4) die Ges-
 sellen Cammer und 5) den Boden mit den klei-
 nen Universitäts-Siegel versiegelt, und die
 Gesellen beuhrlaubt. Ferner haben des Caji Er-
 ben und Herr Sempronius wegen 200. Rthlr.
 so ihnen Gottfried laut Extracts fol. 4. schuldig
 sey, auf desselben gankes Vermögen und ins-
 besondere die Buchdruckeren den 11 Jul. 1739.
 hor. VI vespert fol. 3. Arrest angeleget, sich
 auch wegen der Schriften, so Gottfried für
 des Caji Buchhandlung zu drucken gehabt, das
 Eigenthum reseruiret. Welchem Petito Bez-
 richtswegen auch deferiret worden. Nichts
 minder meldet sich den 13 Jul. 1739. fol. 5.
 Andreas und leget auf des Gottfrieds und sei-
 ner Ehe-Frauen sämtliches Vermögen Arrest
 an, indem die Gottfriedischen Eheleute von ihm
 den 24 Jun. 1735. 100 Rthlr gegen einen
 Schein erborget, und ihm darauf 81 Rthlr.
 an Capital und Zinsen annoch restireten. Auf
 gleiche Weise hat Daniel wegen 9 Rthlr. 19 Gr.
 5 Pf. so die Gottfriedischen Ehe-Leute ihm
 für

für

für allerhand Waaren schuldig wären, fol. 7. auf derselben sämtliches Vermögen und insbesondere die Buchdruckeren Arrest angeleget. Fol. 9. verlanget Herr Sempronius nomine des Cajj Handlung, daß ihm die bey den Gottfried sich befindende Schriften und das Pappier, so ihnen eigenthümlich zugehörete, verabsolget werden möchte. Nachdem er nun fol. 10. cauiet, daß er allezeit dafür stehen wolle, wenn die Gläubiger hieran einigen Anspruch machen solten, so sind ihm die Schriften und Pappier würcklich ausgelieffert worden, davon die Specification sich fol. 11. befindet. Hiernächst erscheinen fol. 14. die Buchdrucker = Gesellen als Johann, Johann Adam und Johann Adam junior und liquidiren und zwar der erste 14. Rthlr. 8 Gr. fol. 15. der andere 8 Rthlr. 6 Pf. fol. 16. und der dritte 5 Rthlr. 4 Gr. fol. 17. an verdienten rückständigen Lohn.

Fol. 21. meldet sich vermittelst eines Schreibens der Buchdrucker Johann Gottfried und bittet, daß, weilen er sonst gänzlich ruiniret würde, man seine Buchdruckeren wieder entsiegeln, zur Sicherheit der Gläubiger einen Factor bestellen und solchen in Pflichten nehmen möchte. Als nun von diesen des Gottfrieds Ansuchen dem Haupt = Gläubiger Herrn Hoff = Rath Samuel fol. 24. Nachricht gegeben worden, so hat derselbe fol. 25. in die Entsigelung der Buchdruckeren gewilliget, wenn sich des Gottfrieds Schwägere, wie sie sich erbothen, vorhero zu gewissen cons

ditionibus gerichtlich würden verbunden haben. Fol. 26. sind die Buchdruckere und Gebrüdere Friedrichs vor den Universitäts-Gerichten nebst den Buchdrucker Gottfried den 4 Aug. 1739. erschienen und haben angelobet, daß sie 1) auf des Gottfrieds Buchdruckerey so lange bis der Herr Hoff-Rath Samuel völlig befriediget sey, ein wachsammes Augen haben wolten, damit nichts entwendet würde, 2) wenn etwas verdächtiges vorkiele, solches dem Herrn Hoff-Rath Samuel so fort anzuzeigen, 3) was wöchentlich aus des Capi Handlung verdienet würde, stehen zu lassen, und nicht mehr an Gelde aufzunehmen, als zum Gesellen Lohn und Unterhaltung der Buchdruckerey erforderlich sey, und 4) alle halbe Jahre dem Herrn Hoff-Rath Samuel was übrig geblieben zu bezahlen. Welches alles der Herr Hoff-Rath Samuel zwar acceptiret, dagegen aber sich das ex Cambio et Arresto einmahl erhaltene Recht an den Personen und Vermögen der Gottfriedischen Eheleute ausdrücklich bedungen, worauf den die versiegelte Buchdruckerey hinwiederum entsiegelt worden. Als aber einige Zeit darauf die Buchdruckere Friedrichs bey den Herrn Hoff-Rath Samuel angezeigt, daß ihr Schwager Gottfried ein sehr unordentliches Leben führe, und zu befürchten stünde, daß er durch Verschleppung derer Schriften die Druckerey sehr verringern möchte, hat der Herr Hoff-Rath Samuel fol. 38. um die Versiegelung der Gottfriedis

friedis

friedischen Druckerey und Effecten wie auch um Tax = und Subhastation derselben gebethen. Daher man denn diesem Petito gemäß Universitätswegen fol. 38. b. mit Versiegelung des Gottfrieds Buchdruckerey, dessen Küche, Keller und Vorsaales verfahren.

Fol. 44. bis 57. befindet sich das gerichtlich aufgenommene Inuentarium über des Gottfrieds Druckerey, und sind die in solcher Druckerey befindliche Schriften und andere Sachen von zwey Buchdruckern auf 1108 Rthlr. 12 Gr. 10 Pf. taxiret worden. Hierüber hat man fol. 63. die Gottfriedische Buchdruckerey öffentlich subhastiret und den 29 Maji 1741. pro termino Licitationis ultimo anberahmet. Und da auch der Buchdrucker Gottfried sich von Halle weggewandt und sich noch nicht wieder eingefunden, als ist um die Sache unter den Gläubigern in gehörige Richtigkeit zu setzen, den 19 April. 1741. der Herr Advocat Johann Ernst zum Curatore Litis bestellet worden.

Fol. 67. trägt der Curator Litis an, daß weilen in der Gottfriedischen Credit = Sache noch kein Liquidum von den Creditoribus constituiret sey, die bekandten Gläubiger durch einen Umlauff, die Unbekandten aber durch einen öffentlichen Anschlag ad liquidandum citiret werden möchten. Deswegen denn die bekandten Gläubiger fol. 68. die Unbekandten aber fol. 69. und zwar diese edictaliter citiret worden, ihre Forderungen gebührend zu liquidiren. Wie man

man

man den auch die Edictal-Citation fol. 70. vermittelst eines Schreiben an die Stadt-Gerichte zu Leipzig und Cöthen abgeschicket, und gebethen, solche dasiger Orten öffentlich anschlagen zu lassen.

Fol. 71. ist das Original Subhastations-Patent von der Gottfriedischen Druckerey enthalten, welches zu Halle den 20 Febr. 1741. affigiret und den 20 Maji darauf refigiret worden.

In termino Licitationis den 20 Maji 1741. fol. 72. licitiret Herr Hoff-Rath Samuel auf die Gottfriedische Druckerey das Privilegium mit eingeschlossen 800 Rthlr., und da sich Niemand gemeldet, der ein mehrers gebothen, als hat man dem Herrn Licitanten gedachte Buchdruckerey zugeschlagen. Nachdem hierauf fol. 73. der Herr Hoff-Rath Samuel um die Adiudication der von ihm sub hasta erstandenen Druckerey nachgesuchet, die Universitäts-Gerichte auch fol. 74. terminum Adiudicationis auf den 1. Jul. 1741. anberahmet, und solches dem Curatori Litis und denen übrigen Gläubigern gemeldet, und daneben dieses durch die Intelligenz-Blätter fol. 80. b. zu jedermanns Wissenschaft gebracht, so ist die nur gedachte Buchdruckerey fol. 89. dem Herrn Hoff-Rath Samuel, als welcher vorher die licitirten Kauff-Gelder a 800 Rthlr. gerichtlich deponiret gehabt, adiudiciret worden.

Fol. 100. befindet sich das Original von der
Edictal-

Edictal: Citation, so man zu Halle den 8 Mañ
1741. affigiret und den 12 Aug. 1741. refigiret.

Und fol. 101. ist folgender Abschied den
12 Aug. 1741. erfolgt.

Das nunmehr diejenigen unbekandten
Gottfriedischen Creditores, so sich bishero
und in heutigen termino mit ihren For-
derungen nicht ad Acta gemeldet haben,
von des debitoris communis Vermögen
gänzlich abzuweisen, gestalt sie denn hier-
durch und kraft dieses völlig abgewiesen
und präcludiret werden.

Weilen auch hiernächst einige bekandte Gläu-
biger ihre Forderungen nicht gebührend liquidis-
ret, als bittet der Curator Litis fol. 102. denens-
selben aufzuerlegen binnen endlichen 3 Tagen ihre
Forderungen sub pōna präclusionis zum Liquis-
do zu bringen. Daher denn diesen Gläubigern
fol. 104. die Auflage geschehen, sich binnen 8
Tagen zu melden und ihre Forderungen sub
pōna präclusionis ad liquidum zu bringen.

Fol. 105. suchet der Curator Litis an, die weni-
gen Mobilien die ausser der Druckerey annoch
vorhanden wären zu Berichtigung der Concur-
s-Masse baldigst durch eine Auction verkauffen
zu lassen.

Fol. 111. remittiret der Stadt: Rath zu Cōs-
then die Edictal: Citation welche fol. 113. ent-
halten und zu Cōthen den 25 Maji 1741. an-
geschlagen, den 14 Aug. 1741. aber abgenom-
men

men worden. Die liquidirten Unkosten belauffen sich auf 16 Gr. nebst 8 Gr. Bothen-Lohn. Desgleichen schicket der Stadt-Rath zu Leipzig fol. 114. die Edictal-Citation, so sich fol. 115. befindet und welche Magistratus Lipsiensis den 12 Mart. 1742. refigiren lassen, durch ein Schreiben an die Universität zurück.

Fol. 123. in den auf Anhalten des Contradictoris einigen bekandten Gläubigern, die sich noch nicht gehörig gemeldet, angeetzten endlichen termino Liquidationis den 12 Febr. 1744. haben sich verschiedene bekandte Gläubiger, welche vorhero nicht erschienen gewesen, gemeldet und Theils ihre Forderungen liquidiret, Theils aber sich erkläret, daß sie an den Gottfriedischen Conkurs nichts mehr zu fordern hätten. Worauf folgender Abschied den 12 Febr. 1744. fol. 126. publiciret worden:

Daß die bekandten Gottfriedischen Creditores, so sich in den ad liquidandum präfigirt gewesenen termino mit ihren an den Gottfriedischen Vermögen zu habenden vermeinten Forderungen nicht gemeldet, noch solche gehörig ad Acta liquidiret, haben, nunmehr davon zu präcludiren und von diesen Conkurs damit gänzlich abzuweisen seyn, immassen sie dann kraft dieses davon gänzlich abgewiesen und präcludiret seyn sollen.

Fol. 131. seqq. liquidiret der Curator Litis seine Curate-Gebühren auf 45 Rthlr. 4 Gr. und

und bittet, solche durch ein Decret zu moderiren. Daher denn fol. 141. dieses Decret erfolgt:

Daß die von Liquidanten Vol. Gen. fol. 131. seqq. liquidirte deseruita auf 32 Rthlr. zu moderiren und demselben von der Massa Concurfus zu bezahlen.

Fol. 150. seqq. ist die Specification derer gerichtlichen Gebühren in des Gottfrieds Concurfus-Sache enthalten, welche sich auf 58 Rthlr. 3 Gr. 6 Pf. belaufen.

Hierauf ist endlich auf Ansuchen des Curatoris Litis fol. 161. der 28 Nou. 1744. pro termino zur Publication eines Graduations-Bescheides fol. 162. bestimmt worden.

Vol. Spec. I.

Fol. 1. bringet Herr Sempronius nomine des Cajii Buchhandlung den 30. Nou. 1740. an, daß der Buchdrucker Gottfried des Cajii Handlung 158 Rthlr. 2 Gr. Theils baares Geld, Theils auch wegen geliefferten Druck-Pappieres schuldig sey, und wolle er dieserhalben auf denselben ganzes Vermögen insbesondere aber auf die Druckerey Arrest angeleget, dessen Prosecution sich vorbehalten und um den gewöhnlichen Recognitions-Schein gebethen haben. Welchen gesuchten Arrest-Schein er so dann erhalten. Worauf derselbe fol. 4. und 5. eine Kummer-Klage übergeben und gebethen, den Beflagten zur Recogni-

cogni-

cognition des Documents sub. A. und Einlassung auf die Klage anzuhalten, so dann aber zu verabschieden:

Daß die formalia Arresti zu Recht beständig, materialia anlangend so haben Klägere und Arrestanten wegen der libellirten 158. Rthlr. 2 Gr. a die interpositionis arresti an des Beklagten und Arrestaten sämtlichen Vermögen und insonderheit an dessen Druckeren ein dinglich Recht erhalten, daher denenselben vor allen andern Gläubigern, die kein besseres Recht haben, zu ihrer Befriedigung zu verheiffen sey.

Das in Abschrift beyliegende Document sub A. ist die Rechnung wegen der des Caji Buchhandlung schuldigen 158 Rthlr. 2 Gr. so Gottfried nebst seiner Ehe-Frauen und diese mit ihren Curatore als Selbst-Schuldenerin unterschrieben. Nachdem hierauf ein Termin auf den 31. Dec. 1740. angesetzt und der Buchdrucker Gottfried fol. 9. citiret worden; haben in termino fol. 10. des Caji Erben und Sempronius den angelegten Arrest iustificiret, und weilen der Beklagte nicht erschienen dessen Ungehorsam accusiret. Dahero fol. 15. der 18. Jan. 1741. pro termino publicandi decreti angesetzt, Beklagter citiret und in termino den 18 Jan. 1741. fol. 16. folgender Abschied publiciret worden:

Daß formalia Arresti richtig, quoad materialia aber ist Beklagter und Arrestat
in

in einen anderweitigen Termino zu erscheinen und sich auf die Kummer = Klage sub poena confessi et conuicti einzulassen, auch das geklagte Document sub poeno recogniti zu recognosciren, und weilen derselbe solches anjeko nicht gethan, die verursachten Unkosten nach deren Ansetzung und Mäßigung zu erstatten schuldig.

Da aber inzwischen über des Gottfrieds Vermögen ein Concursum Creditorum entstanden, und auf Anhalten des Curatoris Litis der 17. Jun. 1741. pro termino Liquidationis angesetzt worden, so erscheinen des Caji Erben und Sempronius fol. 17. in termino Liquidationis und liquidiren 1) 158 Rthlr. 2 Gr. wegen Vorschusses und gelieferten Druck = Pappieres, welches die Gottfriedischen Ehe = Leute in ihrer Obligation fol. 8. zugestanden, 2) 5 Rthlr. so Liquidanten an des Gottfrieds Hauß = Wirth Herrn Capitain von Milie iuxta fol. 7. b. Act. spec. II. sub conditione prälationis durch Vorschuß bezahlet; 3) an Unkosten 7 Rthlr. 4 Gr. mithin zusammen 170 Rthlr. 6 Gr. produciren hiernächst nicht nur ermeldte Acta specialia II. in originali, sondern auch den fol. 8. befindlichen Schuld = Schein gleichfalls in originali und fordern von den Contradictore der ersteren Agn. und des letzteren Recognition. Fol. 19. läffet sich der Contradictor excipiendo vernehmen und opponiret zuörderst in vim litis ingressum impediendum exceptionem solutionis,

D

com

compensationis et intus habes, quod petis, weisen Liquidanten besage Act. Gen. fol. 11. auf ihre Forderung verschiedene Schriften und andere Sachen empfangen, wovon sie eine ordentliche Rechnung ad Acta geben wollen, wenn nun dieses letztere geschehen sollte, würde sich veroffenbahren, daß Liquidanten gar nichts an den Concurs zu fordern hätten, daher bittet der Contradictor, sie gänzlich von Concurs abzuweisen. Allenfalls aber müßten sich Liquidanten gefallen lassen, daß ihnen nach berichtigter Berechnung so viel an ihrer Forderung gekürzt würde, als sie wirklich empfangen, deswegen Contradictor zu verabschieden bittet; daß Liquidanten gedachte Berechnung zu übergeben schuldig. Hiernächst recognosciret er die Acta spec. II. und das Document sub A. jedoch nicht anders als *salvis exceptionibus*. Wie er den wegen des Gottfrieds Ehefrauen *exceptionem S. Et. Bellejani et Authentica si qua mulier opponeret*, indem die Gottfriedin sich des S. Et. Bellejani auffergerichtlich und ohne vorhergehende Certioration in der Obligation fol. 8. begeben, nicht minder dieselbe der Authentica si qua mulier, die doch eigentlich einer Ehefrauen wegen der für ihren Ehe-Mann geleisteten Bürgschaft zu statten kommen muß, gar nicht renunciirt, obwohlen den eigentlichen Prälations-Streit der Contradictor der Gottfriedischen Ehe-Frauen überläßt. Endlich kan er an den constituirten Liquido nur 158 Rthl. 2 Gr. vermöge

möge

möge des Scheins fol. 8. und die 5 Rthlr. bezahlte Hausmiethe passiren lassen, wegen der geforderten Kosten aber setzet er Liquidanten exceptionem plus petitionis entgegen, angesehen die pendente concursu aufgewandte Kosten ein jeder Creditor selbstem tragen müsse.

Replicando vermeinen Liquidanten daß die in vni litis ingressum impediendum opponirten exceptiones von selbstem hinweg fielen, massen die Schriften so ihnen ausgeliefert worden, ihr Eigenthum gewesen, und die Berechnung hätten sie sich deswegen reserviret, damit man wissen könnte, ob sie etwa dem Buchdrucker Gottfried an Drucker-Lohn etwas schuldig bleiben möchten. Ob sie sich aber würcklich mit Gottfriedem berechnet, das gehöre hierher als eine bereits abgethane Sache gar nicht. Bevorab das fol. 27. sub O von denen Drey Friedrichs ausgestellte Attestat bewiese, daß diese Berechnung vorlängsten geschehen. Es acceptiren auch dieselben, daß der Contradictor die Acten und das Document sub A. agn. und recognosciren müssen, und glauben daß die exceptio *Et i Bellejani et Authentica si qua mulier* gegenwärtig keinen Platz habe, indem Liquidanten es schon mit des Gottfrieds Ehefrauen ausmachen würden, in so ferne selbige sich darauf beruffen solte, der Contradictor aber könne solches, indem es *ad iura singulorum creditorum* gehörete, keinesweges wieder die Liquidanten urgiren. Endlich acceptiren die Liquidanten, daß der Contradictor

Das constituirte Liquidum von 158 Rthlr. 2 Gr. laut Obligation fol 8. und 5 Rthlr an Haus- Miethe agnosciret, und halten dafür, daß die wegen der Unkosten opponirte exceptio pluris petitionis hinwegfalle, indem die liquidirten Kosten nicht pendente concursu, sondern ante mortuum concursum von den Buchdrucker Gottfried durch seinen bezeugten Ungehorsam verursacht worden.

Duplicando läugnet der Contradictor, daß die gerühmte Berechnung würcklich geschehen sey. Insbesondere aber stehet er in den Gedancken, daß das Attestat sub O fol. 27. so des debitoris communis Schwägereausgestellet, gar sehr verdächtig wäre und daher nichts beweisen könnte. Und wenn sich auch Liquidanten mit den debitore communi berechnen wollen, so hätte doch solches gerichtlich geschehen sollen, und könne die außsergerichtlich unternommene Berechnung denen Creditoribus nichts schaden. Was der Contradictor wegen der Ehe-Frauen mit einfließen lassen, solches habe er nur erinnern wollen, indem er sich selbst bescheidet, daß es vor ihm eigentlich nicht gehöre. Was übrigens die exceptionem pluris petitionis anbeträfe, so hätten Liquidanten solche mit nichts aus den Wege räumen können, indem es eine ausgemachte Sache sey, daß ein Creditor die Proceß-Kosten aus den Concurs zu fordern nicht befugget wäre.

Fol.

Fol. 38. ist dieser Abschied den 25. Nou.
1741. publiciret worden.

Daß Liquidat Einwendens ohngeachtet die
producirten Acten und das libellirte Do-
cument sub A. resp. zu agn. und recognoscis-
ren schuldig. Weilen er nun solches fol. 20.
bereits euentualiter gethan, so ist er seine
dagegen habenden Einwendungen binnen
14 Tagen sub pōna præclusi, derer Liqui-
danten Gegen-Bescheinigung und beyder
Theile Endes Relation binnen gleicher præ-
clusivischer Frist vorbehältlich, rechtlicher
Arth nach ein und beyzubringen verbun-
den. Und wird sich bey künftiger dedus-
ctione prioritatis und den dieserhalb ab-
zufassen den Graduations-Bescheide finden,
in wie weit auf des debitoris communis
Ehe-Frauen exceptiones zu reflectiren.

Welchem Abschiede zu Folge der Contradictor
fol. 39. einige Bescheinigungs-Articul nebst den
Documento sub C. übergeben und zugleich ge-
bethen, des Caji Erben solche zu communiciren,
und einen terminum zur agnition der alsdann
in originali zu producirenden Registratur sub
C. zu bestimmen und Producte dazu vorzuladen.
Die Bescheinigung selbstn gehet hauptsächlich
darauf, daß die Liquidanten einige Schriften und
Pappier aus der versiegelten Gottfriedischen
Druckerey sich auslieffern lassen, daß sie sich
mit den Gottfried nicht berechnet und daß sie
ihm

ihm Drucker-Lohn schuldig wären, welches Liquidat Theils durch die Registratur sub C. Theils durch der Liquidanten Geständniß erweisen wollen, und wegen der abgeleugneten Punkte von Liquidanten Beweis gefordert.

Das Document sub C. ist eine gerichtliche Registratur d. d. Halle den 14 Jul. 1739. aus welcher erhellet, was für Schriften und Sachen des Caji Handlung ausgelieffert worden.

Nachdem man nun den 26 Sept. zur Production und Agnition des inducirten Documents angesetzt und die Producten hierzu fol. 46. citiret, Producent aber in Termino fol. 47. die Acta Concursus generatia worinnen die Registratur sub C. enthalten in originali produciret, so haben die Producten fol. 48. zur Agnition dieser Registratur sich nicht verstehen wollen, angesehen eines Theils diese Registratur einmahl pars actorum geworden, mithin auch ohne Recognition plene beweisen müsse, andern Theils aber gedachte Registratur nicht das mindeste zum Beweise beitragen könne, wie Producten solches bey der Gegen-Bescheinigung ausführen würden. Replicando beschuldiget der Producent fol. 52. die Producten Ungehorsams, weilien sie der Verordnung fol. 46. gemäß die Agnition des producirten Documents sub C. nicht bewerkstelliget, und bittet, ihnen die Agnition sub pona agniti nebst der Erstattung derer Kosten aufzuerlegen. Duplican-

plicando bleiben die Producten dabey, daß sie nicht schuldig wären, das producirte Document sub C. zu agnosceiren, weilen es als ein Instrumentum publicum so schon vollkommenen fidem habe, dahero auch keine Ungehorsams- Besuldigung statt haben, und sie noch vielweniger in die Unkosten vertheilet werden könten.

Darauf den fol. 59. verabschiedet worden:

Weilen Producten fol. 58. b. die von Producenten bey seiner Bescheinigung inducirte Registratur sub C. fol. 44. als eine gerichtliche Registratur anerkennt haben, so hat es dabey sein Bewenden und ist solches pro agnitione, als welche auch bey den gerichtlichen documentis als lerdings nöthig ist, zu achten.

Fol. 60. haben Liquidanten ihre Gegen-Bescheinigungs-Articul nebst den Nahmen zwenner Zeugen und den Documenten sub A. und O übergeben und gebethen, einen Terminum Productionis anzuberahmen, den Producten ad videndum produci et iurare testes, und zur Agnition derer inducirten Urkunden, die Zeugen aber zur Berend- und Abhörung vorzuladen.

Das Document sub A. ist der sub dato den 1. Dec. 1740. von den debitore communi ausgestellte Schuld-Schein fol. 3. Das Document sub O ist ein Attestat derer Gebrüdere Friedrichs d. d. 1. Sept. 1741. fol. 27. in welchen dieselben bezeugen, daß die des Caji

D 4 Hand

Handlung ausgelieferte Schriften und Sachen derselben Eigenthum gewesen, und daß sie sich mit Gottfriedem ehemals berechnet hätten.

Nachdem hierauf fol. 69. so wohl der Reproduct als die Zeugen gebührend citiret worden, so haben die Reproducenten in termino die zwey Zeugen und die inducirten Documente sub A. und O in originali produciret und da die Documente von Reproducten fol. 20. bereits recognosciret sind, derselben Agnition von solchen gefordert; hiernächst aber gebethen mit Verend- und Abhörnung der Zeugen zu verfahren. Reproduct als Contradictor consentiret in die Verend- und Abhörnung derer Zeugen salvis exceptionibus, und erinnert, daß da er die producirten Documente sub A. und O fol. 20. bereits salvis exceptionibus recognosciret, so werde es hierbey sein Bewenden haben. Fol. 71. hat man die zwey Zeugen verendet und abgehört. Es deponiren aber dieselben 1) ad Art. 6. und 7. daß der debitor communis für des Caji Buchhandlung gedrucket und derselben vieles an Vor- schuß und empfangenen Druck- Pappiere restire, 2) ad Art. 18. 20. daß dasjenige, was des Caji Buchhandlung im Aug. 1739. aus der versiegelten Gottfriedischen Buchdruckeren an Schriften und Pappiere ausgeliefert worden, ihr Eigenthum gewesen, 3) ad Art. 121. bis 27. daß sich die Buchhandlung mit Gottfriedem hierauf berechnet und was Gottfried zu fordern gehabt man in der Berechnung ihm zu guthe gehen lassen. Fol.

Fol. 76. sind des Caii Erben und Sempronius mit einer Deduction eingekommen und haben I. der gegenseitigen Bescheinigung exceptionem desertionis opponiret, inmassen der unter den 25 Nou. 1741 ertheilte Abschied, in welchen auf Bescheinigung und Gegenbescheinigung gesprochen worden, den 5 Dec. 1741. seine Rechtskraft erhalten, dieserhalben die nachgelassene 14 Tägige Frist mit den 19 eiusdem abgelauffen, mithin da der Contradictor seine Bescheinigung allererst den 2 Jan. 1742. übergeben und um keine prorogationem termini gebethen, so folgete offenbahr, daß er die Bescheinigung habe desert werden lassen. II. Geszen Liquidanten denen materialibus der von den Contradictore geführten Bescheinigung exceptionem demonstrationis irrelevantis et tu non demonstraisti, quod demonstrare debuisti entgegen. Denn es hat Liquidat bescheinigen sollen 1) daß Liquidanten die ihnen ausgeliefferte Schriften und Pappier sich von den liquidirten 170 Rthl. 6 gr. abziehen lassen müsten, 2) daß Liquidanten dem debitori communi anoch Drucker Lohn schuldig wären, und 3) daß Liquidanten die mit liquidirten Kosten aus den Coneurs nicht fordern könten. Quoad 1) hat zwar Liquidat aus der gerichtlichen Registratur sub C. sein Anführen bescheinigen wollen, da aber diese Registratur vor längst abgethane Sachen in sich enthält, des Caii Buchhandlung sich auch mit, den Gottfried

D 5

nach

nachgehends berechnet, und hiernächst die nach Inhalt der gerichtlichen Registratur der Handlung ausgeliefferte Schriften und Pappier ihr Eigenthum gewesen, so kann daher solche Registratur nichts wie der Liquidanten beweisen. — Wie denn auch quoad 2) nicht der mindeste Beweis vorhanden ist. Denn ob wohl der Contradictor aus der Liquidanten Geständniß darthun wollen, daß sie dem Gottfried annoch Drucker Lohn schuldig wären, indem dieselbe in Replicis fol. 22. angeführet, daß sie sich mit Gottfriedem berechnen wollen, damit sich veroffenbahre, ob sie ihm noch etwas an Drucker-Lohn schuldig seyn mögten, so folget doch daher in keine Wege, daß nach geschehener Berechnung Liquidanten vorjehs dem Gottfried annoch Drucker-Lohn restireten. Quoad 3) endlich der Contradictor gar nicht einmahl darauf mit articuliret, mithin tacite eingeräümet, daß die ante motum concursum des Caii Handlung verursachte fol. 16 zuerkandte Kosten aus den Concurs bezahlet werden müßten. Was hiernächst die Gegenbescheinigung betrifft haben Liquidanten weitläufig ausgeführet, wie sie durch die abgehörten Zeugen und die producirte Urkunden sattsam erwiesen, daß die ihnen ehedem extradirten Schriften und Pappier ihr Eigenthum gewesen, und daß sie sich mit dem Buchdrucker Gottfried berechnet, auch ihm dasjenige zu guthe gehen lassen, was sie ihm an Drucker Lohn schuldig gewesen, mithin
daß

Daß an den constituirten Liquido sie sich etwas abrechnen zu lassen nicht schuldig wären. Wor-
auf in den fol. 91. auf den 22 Maji 1743.
angesezte Termino publicandi Decreti fol. 92
dieser Abschied publiciret worden.

Daß Liquidat dasjenige, so ihm zu beschei-
nigen obgelegen und er sich angemasset,
wie recht nicht bescheiniget hat. Daher
Liquidanten ihre fol. 17. liquidirte Forde-
rung an 163 Rthl. 2 gr. Capital und 3 thl.
an expensis contumacial. für liquid zu
achten.

Fol. 93 seqq. haben des Caii Erben und Sem-
pronius ihre iura prioritatis deduciret und ver-
meinet, daß sie gleich nach den Herrn Hoff-
rath Samuel lociret und allen übrigen Gläubi-
gern vorgezogen werden müsten. Angesehen
sie bereits den 30 Nou. 1740 Arrest angeleget,
mithin von dieser Zeit an, an des gemeinen
Schuldners Vermögen ein dingliches Recht
erhalten. Dahingegen 1) Daniel allererst den
30 Febr. und 2) Johann Andreas den 21 Febr.
1741. Arrest gesucht und erhalten hätten, nicht
minder wäre 3) Anna Magdalena denen übrigen
Creditoribus nachzusetzen, massen solche sich nicht
eher, als den 8 Martii 1741 gemeldet. Und
ob wohl die Gottfriedische Ehe-Frau an Illatis
500 Rthl. gefordert und solche Illata auch für
richtig erkandt worden, so könne doch dieselbe
ihnen nicht vorgehen, weilen sie ihre debitorix
sen

sey und cum consensu Curatoris sich ihrer weiblichen Verechtfahmen begeben habe, daher müsten sie allenfals an derselben Stelle gesezet werden.

Bol. spec. II.

Fol. 1. gestehet der Hauptmann von Milie, daß ihm der Buchdrucker Friedrich wegen des Gottfriedischen Mithzinses 7 Rthl. und in die Berg-Gerichte vor ihn 6 Rthl. bezahlet, weswegen er demselben sein an den Gottfried habendes Recht abgetreten. Ferner haben fol. 9. b. auf Anhalten des Hauptmanns von Milie Herr Hoffrath Samuel 5 Rthlr und Herr Sempronius gleichfals 5 Rthl. an demselben auf Abschlag des an den Gottfried zu fordern habenden Haus = Zinses mit Einwilligung der creditorum bezahlet und wegen dieser 10 Rthlr von den creditoribus ein ius prælationis erhalten. Fol. 15. produciret Herr Friedrich 2 Quittungen über 9 Rthlr. so er auf Befehl der Universität wegen der Gottfriedischen Druckerey an den Schulzen = Frohnen und den Hauptmann von Milie gezahlet habe. Die Quittungen befinden sich fol. 16, und 17.

Bol. spec. III.

Fol. 1. bringet Johann Andreas den 9 Jan. 1741. an, daß er ehemahlen, als des Gottfrieds Buchdruckerey versiegelt worden, wegen einer an denselben habenden Schuld = Forderung auf
des

dessen Vermögen im Jahr 1739. Arrest angeleget. Als aber die übrigen Creditores dem Gottfried nachgesehen, so habe er sich auch hierzu bereden lassen und d. d. 4 Jun. 1740. von den Gottfriedischen Ehe-Leuten einen neuen Wechsel auf 75. Rthlr. angenommen. Nunmehr da der Gottfried in völligen Verfall gerathen, wolte er hinwiederum wegen der 75. Rthlr. nebst den Verzugs-Zinsen auf des Gottfrieds Vermögen Arrest anlegen. Fol. 2. ist der Wechsel-Brieff der Gottfriedischen Ehe-Leute enthalten. Nachdem der gebethene Arrest verstatet worden, erscheinet Johann Andreas fol. 3. den 25 Febr. 1741. und fordert von den Gottfriedischen Ehe-Leuten die Recognition des producirten Wechsels.

Der Contradictor opponiret zuörderst dem producirten angeblichen Wechsel in vim litis ingressum impredientium exceptionem deficientis formæ et obligationis cambii, plus petitionis, Sæti Belleiani et Authentica si qua mulier, Diuisionis et Documenti irrecognoscibilis adeoque arresti inualidi. In mehrern Betracht 1) aus den stylo des producirten vermeintlichen Wechsels nichts weniger als dieses erhelle, daß es ein Wechsel sey, 2) wäre keine valuta darinnen enthalten, noch solcher 3) auf einen 3 Groschen Bogen geschrieben, 4) könne dieser angebliche Wechsel nicht einmahl als ein Schuld-Schein die Gottfriedische Ehe-Frau verbinden, indem sie solchen ohne Curatore un-

ters

terschrieben, mithin von ihren weiblichen Geschlechtern vorher keine Nachricht erhalten hätte, dahero derselben das *Scutum Bellejanum* und die *Authentica si qua mulier* zu statten komme, einfolglich sey dieselbe 5) gar nicht zu bezahlen schuldig, oder es müssen 6) die Schuld zwischen beyden Ehe-Leuten allenfalls getheilet werden, 7) sey die Verfall-Zeit allererst den 24 Jun. 1741. daher 8) Liquidant kein Interesse *mora præterita* könne, vorher aber wären ihm keine Zinsen versprochen worden. Hiernächst recognosciret der Contradictor das producirte Document für einen von den Gottfriedischen Ehe-Leuten den 24 Jun. 1740. ausgestellten Schuld-Schein, wiederhohlet die vorher opponirten exceptiones in vim peremptorias, und da Liquidant die Helffte seiner Forderung bey der Gottfriedischen Ehe-Frauen suchen müste, so agnosciret er pro Liquido nicht mehr als 37 Rthlr. 12 Gr. derentwegen Liquidant unter die chirographarischen Gläubiger zu setzen sey, weil er den ehedem gesuchten Arrest nicht prosequiret und solchen intempestive post motum concursum allererst von neuen gebethen.

Liquidat läset sich replicando vernehmen, daß ihm als einem einfältigen Manne nicht zur Last geleyet werden könnte, daß 1) der Wechsel nicht nach den gehörigen stylo abgefasset worden, 2) sey es genung, daß die Gottfriedischen Ehe-Leute bekandt, daß sie von ihm

75 Rthlr.

75 Rthlr. erhalten. Der Mangel des 3. Groschen Bogens könne 3) nach den Stempel-Edict leichtlich ersetzt werden, und wenn gleich 4) und 5) der Curator der Gottfriedischen Ehe-Frauen den Wechsel nicht mit unterschrieben, so würde es sich doch künftig finden, in weit gedachte des Gottfrieds Ehe-Frau Liquidanten zu widersprechen befuget sey, indem sie das Geld von ihm als einen einfältigen Manne zu treuen Händen empfangen hätten. Uebrigens unterwürffet er sich 6) richterlichen Erkendtniß und ist 7) zufrieden, wenn er nur sein Capital retten kann, daher er 8) die Interessen gerne schwinden lassen will.

Duplicando regeriret der Contradictor, daß denen exceptionibus in Replicis mit nichts abgeholfen worden. Angesehen quoad 1. 2. und 3. ein jeder nach den Landes Gesetzen sich richten müsse, bevorab Liquidant mit seiner Einfalt sich nicht schützen möge, indem er gar leichte andere um Rath fragen können. Und ob wohl 4. und 5. Contradictor sich in den Streit mit der Gottfriedischen Ehe-Frauen nicht einmischen wolle, so sey es doch 6) gewiß, daß propter beneficium diuisionis Liquidant nur die Helffte seiner Forderung bey dem Concurs suchen dürffte. Und da der angebliche Wechsel erst den 24 Jun. 1741. gefällig gewesen, Liquidant aber den 9 Jan. 1741. bereits geklaget, so wäre offenbahr, daß er zu frühzeitig seine Klage angestellet habe. Gleichwie auch der Contradictor im übrigen
 accep

acceptiret, daß Liquidant sich der Zinsen begeben, also bittet er hiernächst, angeführter Ursachen wegen, Liquidanten vom Concurs gänzlich abzuweisen.

Darauf in den fol. 13 auf den 22 Jul. 1741. zur Publication eines Abschiedes angeetzten Termino fol. 14 folgendergestalt verabschiedet worden:

Das formalia Arresti zu Recht beständig und quoad materialia Beklagter den geklagten Schuld-Schein Einwendens ohnerachtet zu recognosciren schuldig. Weilen er nun solches fol. 6. euentualiter gethan; so hat Kläger und Arrestant wegen der Helffte des geklagten Capitals auf des Buchdruckers Gottfrieds Vermögen von Zeit des angelegten Arrests ein dinglich Recht erhalten und wird daraus vor allen andern Gläubigern, so kein älter und besser Recht haben, befriediget. Es bleibet ihm auch unbenommen wegen der andern Helffte sein Recht wieder des debitoris communis Ehe-Frauen gehörig an und auszuführen.

Vol. spec. IV.

Fol. 1. stellet Daniel den 10 Febr. 1741. schriftlich vor, wie er wegen 9 Rthlr. 19 gr. 3 pf. bereits ad. 1739. auf des Gottfrieds Vermögen Arrest angeleget habe. Da nun über desselben Ver-

Vermögen sich ein Concurſus entſponnen, ſo bittet er dem Arreſte zu deſeriren und den gewöhnlichen Recognitionſchein darüber auszuſtellen. Deswegen der 21. Jun. 1741 pro Termino fol. 2. anberahmet und der Contradictor auf ſelbigen zu erſcheinen citiret worden. In Termino Fol. 3. ſtellet der Kläger eine Kummer Klage an und fordert, daß der Gegentheil ſich ſo wohl auf ſelbige einlaſſen, als auch die Recognition des von Gottfriedem ausgeſtelleten und fol. 8. Act. gen. befindlichen Schuldſcheines bewerkſtelligen ſolle, hierauf aber bittet er gewöhnlicher Maſſen zu verabschieden. Der Contradictor opponiret anfangs dem Kläger exceptionem Arreſti deſerti, Concurſus et hinc Arreſti fruſtra petiti, in maſſen der Kläger den 13 Jul. 1739 zwar Arreſt angeleget, jedoch ſolchen nachgehends nicht gebührend proſequiret, vorjeko aber könne kein weiterer Arreſt ſtatt finden, da bereits ein Contradictor beſtellet ſey, übrigens recognosciret er den fol. 8. Act. gen. producirten Gottfriediſchen Schuldſchein dafür wofür er ausgegeben worden, und müſſe Kläger und Liquidant erwarten, wie er bey den Graduations-Abschiede lociret werden würde. Zinſſen und Koſten aber könnten nicht gefordert werden, indem der deſitor communis keine Zinſſen verſprochen, auch die Schuld für Waaren herrührete, die Koſten aber bey dem Concurſus vor ſich hinweg fielen.

Replicando antwortet der Kläger fol. 7. daß der Arreſt in formalibus ſeine gute Richtigkeit habe,

P

habe,

habe, weilen derselbe ante motum Concursum gesucht und um den Recognitions-Schein gebethen worden, daß man aber Klägern denselben nicht ertheilet, dieses könne ihm nicht zur Last geleset werden. Hiernächst acceptiret der Kläger die geschene Recognition des Schuld-Scheines, und da der debitor communis sich in mora befunden, vermeinet er, daß ihm auch die Verzugs-Zinssen usque ad tempus moti Concurfus zuerkandt werden müsten.

Duplicando bleibet der Contradictor dabey, daß der Kläger den Arrest habe desert werden lassen, indem er sich es selbst imputiren müsten, daß er den Recognitions-Schein nicht zu rechter Zeit abgelöset, da er selbigen wohl würde erhalten haben. Ferner sey es falsch, daß der debitor communis sich in mora befunden, allermassen die Schuld in der Petri und Pauli Messe 1739. bezahlet werden sollen, der Concurus aber bereits den 11 Jul. 1739. seinen eigentlichen Anfang genommen, und da auch keine Kosten aus den Concurus gefordert werden mögten, so könne er nicht mehr als 9 Rthl. 19 Gr. 3 Pf. für liquid und richtig erkennen. Darauf den fol. 10. der 1 Jul. 1741. pro termino publicandi decreti angeleset und in selbigen erkandt worden:

Daß weilen Beklagter die geklagte Forderung fol. 56. eingeränmet hat, so ist solche auf 9 Rthl. 19 Gr. 3 Pf. hoch vor
liquid

liquid zu achten und Kläger aus des debitoris communis Vermögen in gehöriger Ordnung zu befriedigen. Würde nun daneben Kläger den gerichtlichen Recognitionsschein gebührend auslösen, so wären formalia Arresti vor zu Recht beständig zu achten, und quoad materialia Kläger von 10 Febr. 1741. an wegen der gellagten Forderung auf des debitoris communis sämtlichen Vermögen ein dinglich Recht erlanget, nach welchen er vor allen andern Gläubigern, so fein älter und besser Recht haben, billig zu bezahlen.

Vol. spec. V.

Es bringet Anna Magdalena fol. 3. klagend an, was gestalt der Buchdrucker Gottfried von ihren nunmehr verstorbenen Ehe-Manne zu verschiedenen mahlen Lein-Dehl und Rüst erkauftet und demselben dafür 56 Rthlr. 19 gr. 6 pf. schuldig worden, welche Schuld auch gedachter Gottfried vermöge Registratur sub A. gerichtlich eingestanden, und alle Woche 1 Rthlr. zu zahlen versprochen, bis die Schuld getilget seyn würde. Es habe aber derselbe sein Versprechen nur einige Zeit gehalten und in allen nicht mehr als 24 Rthl. 15 gr. laut Beilage sub C. bezahlt, und da er von neuen besage Liquidation sub B. vor 4 Rthlr 12 gr. Lein-Dehl geborget, so belausse sich der Klägerin

ein Schuld-Forderung nach Abzug derer entrichteten 24 Rthlr. 15 gr. annoch auf 36 Rthlr. 16 gr. 6 pf. Weilen nun über des Schuldners Vermögen ein Concurſ entstanden, so bittet Klägerin den Schuldner vorfordern zu lassen, ihm darüber zu vernehmen, nachhero aber Klägerin und Liquidantin vor allen andern Gläubigern, die kein besseres Recht erlanget, aus den Concurſ zu befriedigen.

Fol. 5 befindet sich die gerichtliche Registratur sub A. d. d. Halle den 14 Jun. 1738 nach welcher die Gottfriedischen Ehe-Leute die Schuld a 56 Rthlr. durch ihre Mandatarium Hr. Advocat Beck vor richtig anerkannt und wöchentlich 1 Rthlr. zu bezahlen versprochen, woben des Gottfrieds Ehe-Frau sich zur Selbst-Schuldnerin constituiert und sich ihrer weiblichen Gerechtsahme begeben. Fol. 6 ist die Liquidation sub B. enthalten, nach deren Anzeige der Buchdrucker Gottfried Annen Magdalenen 16 Rthlr. 7 gr. 6 pf. schuldig ist, nicht weniger ist fol. 6 die Specification von denjenigen befindlich, was auf Abschlag dieser Schuld-Forderung bezahlet worden, vermöge welcher Berechnung ein Rest von 36 Rthlr. 16 gr. 6 pf. verbleibet.

Nachdem nun die Klage fol. 7. dem Contradictori communiciret und der 1 Jul. 1741. pro Termino zum Verhör anberahmet worden, so erscheinet in gedachten Termino fol. 8. die Klägerin und prouociret den Contradictorem
daß

Daß er sich auf die von ihr übergebene Klage benebst der Rechnung sub C. einlassen, nicht minder die gerichtliche Registratur sub A. agnosciren solle.

Fol. 9. erscheint der Contradictor in Termino, und opponiret gleich anfangs der Klägerin exceptionem deficientis legitimationis ad causam, massen dieselbe vor allen Dingen beybringen müsse, daß sie ihres verstorbenen Mannes alleinige Erbin sey. Hiernächst lässet sich derselbe auf die Klage und die Rechnung sub C. folgendergestalt ein: Er gestehet nemlich 1) daß Gottfried von der Klägerin nunmehr verstorbenen Manne zu verschiedenen mahlen Lein = Vehl und Rüst erkauffet und demselben dafür 56 Rthlr. 19 gr. 6 pf. schuldig worden, welche Schuld auch der debitor in der gerichtlichen Registratur sub A. eingeräumet habe. Gleichwie er aber 2) leugnet, daß der debitor solche 56 Rthlr. 19 gr. 6 pf. wöchentlich mit 1 Rthlr. abzuführen versprochen, so gestehet er dagegen 3) daß derselbe sein Versprechen nur einige Zeit gehalten. Wie er den auch ferner 4) leugnet, daß Gottfried an Lein = Vehl neuerlich 4 Rthlr. 12 gr. erborget, und daß also die Schuld laut Liquidation sub B. sich auf 61 Rthlr. 7 gr. 6 pf. belauffen. Hergegen aber gestehet und acceptiret er 5) daß der debitor laut Benlage sub C. 24 Rthlr. 15 gr. particulariter bezahlet, und leugnet endlich 6) daß der Rest annoch 36 Rthlr. 16 gr. 6 pf.

P 3

6 pf. betrage. Pro perimenda lite opponeret der Contradictor exceptionem plus petitionis, Transactionis, Solutionis particularis promissã ac intuitu uxoris exceptionem S. Et. Belleiani et Authentici si qua mulier, Diuisionis et sic non fundatã intentionis nec non Liquidum minus recte constituti. Allermassen besage der Registratur sub A. 1) der debitor die Schuld auf 56 Rthlr. 19 gr. 6 pf. agnosciere, welche nachhero auf 56 Rthlr. verglichen worden; und daß solche mit 1 Rthlr. wöchentlich bezahlet werden solle. Weilen aber 2) wegen der letztern 4 Rthlr. 12 gr. des debitoris Geständniß nicht vorhanden, mithin auch solche nicht gefordert werden könnten, so sey das ganze Liquidum nur 56 Rthlr. und wenn die gezahlten 24 Rthlr. 15 Gr. davon abgezogen würden, verblieben nicht mehr als 1 Rthlr. 9 gr. als liquide übrig. Was hiernächst 3) die Ehe-Frau des Gottfrieds betrafte, so könne solche gar nicht in Anspruch genommen werden, indem aus der Registratur sub A. sich nicht veroffenbahrete, daß der Mandatarius, welcher sich in ihren Nahmen der derselben zustehenden weiblichen Gerechtigkeiten begeben, ein Mandatum speciale gehabt, bevor ab da sich nicht fände daß selbige einen Curatorem gehabt und ihrer weiblichen Gerechtigkeiten vorhero verständiget worden; Obgleich der Contradictor dieses eigentlich der Gottfriedischen Ehe-Frauen wieder die Klägerin auszuführen überlässet; und vielmehr 4) erinnert daß da der
Kläg

Klägerin verstorbenen Mann einmahl 1 Rthlr. verglichener massen angenommen, - sie die Klägerin als angebliche Erbin ihres Mannes auch dieses halten und von Gottfried den die Schuld particulariter einfordern müsse, an den Conkurs aber könne sie sich nicht halten.

Replicando acceptiret Klägerin und Liquidantin fol. 12. des Contradictoris Geständniß sub num 1 und 3. Und wie dieselbe nicht nöthig hat, sich ad causam zu legitimiren, indem es bekandt genug sey, daß Meister Adam sie als seine Ehe-Frau ohne Kinder zur Erbin hinterlassen: so verwundert sich Liquidantin dagegen gar sehr, wie Liquidat sub num. 2. ableugnen können, daß der debitor Gottfried die schuldigen 56 Rthlr. 19 gr. 6 pf. mit 1 Rthlr. wöchentlich abzutragen versprochen, da er doch sub num. 3 und 5. zugestehen müssen, daß der debitor sein Versprechen nur auf einige Zeit gehalten, und solches auch die Registratur sub A. deutlich bezeuget, deswegen derselbe von solchen seinen Leugnen wenigen Vortheil haben werde. Hierüber hält Klägerin dafür, daß die opponirten exceptiones peremptoria von schlechter Erheblichkeit wären. Angesehen 1) die exceptio pluris petitionis von selbstem hinweg falle, da der debitor bereits ad. 1738. mit der besondern Zahlung den Anfang gemacht, und weil er damit nicht inne gehalten, sey Liquidantin allerdings befugt, nunmehr den ganzen Rest auf

einmahl zu fordern. Was aber 2) die exceptionen *Sci Belleiani*, *Authentica si qua mulier*, et *Divisionis* beträffe, so wären solche de iure tertii, welcher dahero sich der Contradictor wieder die Klägerin ganz und gar nicht bedienen können. Das constituirte Liquidum habe auch seine vollkommene Richtigkeit, wie solches die Specification sub C. mit mehrern auswiese.

Duplicando inhäret Liquidat fol. 14. der exceptioni Legitimationis ad causam, so lange noch nicht ad Acta dociret worden, daß die Klägerin ihres Mannes einzige Erbin sey. Daß er aber die Schuld a 56 Rthlr. 19 Gr. 6 Pf. eingestanden, hingegen geleugnet, daß der Debitor versprochen habe dieselbe wöchentlich mit 1 Rthlr. abzustossen, wäre daher geschehen, weil laut der Registratur sub A. die Schuld auf 56 Rthlr. gerade Geld verglichen worden, und zur Bezahlung dieser 56 Rthlr. der Debitor sich alleine gerichtlich verstanden habe. Ueberdem hätte die Klägerin die exceptionem pluris petitionis mit nichts aus den Wege geräumt. Denn obwohl der Zahlungs-Termin längstens verstrichen, so habe es sich doch die Klägerin selbst zu imputiren, daß sie den versprochenen 1 Rthlr. von den debitore nicht fleißiger incassiret, mithin müsse sie sich an denselben halten und beim Concurse könnte sie nichts fordern. Und wenn gleich 2) der Contradictor es der Gottfriedischen Ehe-Frauen überliesse, ihre Ver-

rechts

rechtsame wieder die Klägerin auszuführen, so käme doch 3) die exceptio Diuisionis dem Concurs zu statten, massen beyde Ehe-Leute derselben sich nicht begeben. Endlich sey 4) das Liquidum keinesweges richtig, wohlervogen die erweislich gemachte Schuld laut der Registratur sub A. 56 Rthl. betragen, nachdem also 24 Rthlr. 15 Gr. bezahlet wäre, verbliebe nur ein Rest von 31 Rthlr. 9 Gr. Wenn nun von dieser Forderung aus den Concurs die Helfte gefordert werden könne, so bestünde das eigentliche Liquidum in 15 Rthlr. 16 Gr. 6 pf. welches Liquidum auch Contradictor vor richtig erkennet.

Nachdem hierauf fol. 16. der Contradictor um Ansetzung eines Termini publicandi Decreti gebethen und Terminus auf den 22 Jul. präfigiret worden, so haben die Universitäts-Berichte fol. 19. in dieser Masse erkandt.

Daß Liquidantin sich binnen 8 Tagen bey Vermeidung der in den Landes-Gesetzen darauf gesetzten Straffe zu legitimiren schuldig. Hiernächst sind von denen fol. 5. in der Registratur angegebenen und von Liquidaten fol. 9. und 10. eingeräumten 56 Rthlr. nach Abzug derer fol. 6. b. geständtlich darauf gezahlten 24 Rthlr. 15 Gr. 31 Rthlr. 9 Gr. dergestalt vor Liquid zu halten, daß Liquidantin wegen der Helfte von solchen 31 Rthlr. 9 Gr. aus des debitoris communis Vermögen in gehöriger Ordnung zu bezahlen.

digen. Jedoch stehet ihr frey, wegen der andern Helfte ihr Recht wieder des debitoris communis Ehe-Frauen gehörig an und auszuführen. Was endlich die fol. 10. von Liquidaten num. 4. negirten 4 Rthlr 12 Gr. anlanget, so ist Liquidantin solche zuörderst binnen 14 Tagen sub pōna præclusi, des Liquidatens Gegen-Bescheinigung binnen gleicher præclusivischen Frist vorbehältlich, zu bescheinigen verbunden.

Weilen aber Liquidantin nach Inhalt dieses Judicati sich weder ad caussam legitimiret, noch auch die ihr vorbehaltene Bescheinigung binnen der ihr nachgelassenen Frist geführet, als beschuldiget Contradictor dieselbe fol. 20. Ungehorsams und bittet einen Terminum publicandi Decreti anzusetzen, die Liquidantin darzu vorzuladen, und zu verabschieden: daß Liquidantin sich binnen 8 Tagen bey 5 Rthlr. Straffe ad caussam zu legitimiren schuldig, zugleich auch die Bescheinigung für desert und erloschen zu erklären, und die Liquidantin zu verurtheilen, dem Concurſ die durch ihren Ungehorsam verursachte Kosten zu ersetzen. Nachdem hierauf fol. 22. der 22 Sept. 1742. pro Termino publicandi Decreti bestimmet und die Liquidantin darzu vorgeladen worden, hat die Universität fol. 23. also verabschiedet.

Daß Liquidantin binnen endlichen 8 Tagen bey 5 Rthlr. Straffe die fol. 19. er-
lands

Kandte Legitimation zu berichtigen schuldig. Im übrigen aber hat dieselbe sich an der daselbst ihr nachgelassenen Bescheinigung versäumt, sie ist auch dem Conkurs die deshalb verursachte Unkosten *prævia liquidatione et iudicali moderatione* zu erstatten verbunden.

Da aber die Liquidantin auch diesem Abschiede keine Folge geleistet, und der Contradictor fol. 24. und 28. derselben Ungehorsam fernersweit accusiret; so ist ihr endlich fol. 30. die Legitimation nochmahlen auferleget und ihr zugleich iniungiret worden, die durch ihren Ungehorsam verursachten Unkosten *sub pona executionis* dem Conkurs zu bezahlen.

Fol. 30. b. ist ad Acta registriret worden, daß besage Original = Umlaufs ad Creditores fol. 156. Vol. Gen. sub num. 6. die Liquidantin sich ihrer Forderung begeben habe.

Vol. Spec. VI.

Den 12 Aug. 1741. erscheinet des debitoris communis Ehefrau Maria Elisabeth Gottfriedin und bringet fol. 1. an, daß sie ihren Ehemann dem Gottfried die aus ihres Vaters Erbschaft ihr zugefallenen 569 Rthlr. und ausser diesen noch 40 Rthlr. also in Summa 609. Rthlr. baares Geld in dotem inferiret habe, da nun über ihres Mannes Vermögen ein Conkursus Creditorum entstanden, als bittet sie,
ihre

ihr zu ihren Eingebachten für den übrigen Gläubigern vorzüglich zu verhelffen.

Gleichergestalt erscheinet fol. 1. b. der Contradictor und weiß nicht, daß die Gottfriedin ihren Ehe-Mann die aus ihres Vaters Erbschaft ihr zugefallenen 569 Rthlr. und ausser dem noch 40 Rthlr. also in Summa 609 Rthlr. in dotem inferiret habe, deswegen er den Beweis von sothanen Anführen erwarten wolle. Resplicando erbiethet sich die Gottfriedin zum Beweisse und submittiret zum Abschiede, worauf der Contradictor duplicando ebenermassen zum Abschiede submittiret hat. Dannenhero fol. 3. Dieser Abschied ertheilet worden:

Weilen Implorat die von der Implorantin libellirte 609 Rthlr. Illata geleugnet hat, so ist Implorantin solche binnen 4. Wochen sub pona præclusi, des Implorantens Gegen-Beweis und Endes-Delation binnen gleicher præclusivischen Frist vorbehaltenlich, wie Recht zu erweisen schuldig.

Diesem rechtlichen Bescheide zu Folge übergiebet die Gottfriedin fol. 2. b. einige Beweis- Articul nebst den Nahmen zweyer Zeugen und den Documente sub A. mit Bitte, einen forderfamsten Termin zur Production des Documentis sub A. und derer Zeugen, wie auch dieser ihre Verend- und Abhörung zu bestimmen und sowohl den Contradictorem, als auch die Zeugen hierzu vorladen zu lassen.

Daß

Das Document sub A. fol. 4. ist eine Abschrift von den gerichtlich bestätigten Erb-Vergleich, so die Friederichischen Geschwister unter einander errichtet d. d. Halle den 2 Jan. 1737. aus welchen erhellet, daß die Gottfriedin aus ihres Vatern Verlassenschaft 569 Rthlr. auf ihren Antheil erhalten.

Fol. 9. haben die Universitäts-Gerichte auf den 1. Sept. einen Termin angesetzt und den Contradictorem nebst den Zeugen auf selbigen citiret. Darauf in termino fol. 10. die Zeugen produciret und in Gegenwart des Contradictoris verendiget, auch so dann mit Abhörung derselben der Gebühr nach verfahren worden.

In eodem termino produciret ferner die Klägerin fol. 11. das sub A. inducirte Document in originali und fordert von den Contradictore desselben Recognition. Ob nun wohl der Contradictor fol. 12. dem inducirten documento exceptionem inadmissibilis hincque documenti irrecognoscibilis aus den Grunde opponiret, weil über eben diejenigen 8 ersten Beweis-Articul, welche das Document beweisen sollen, auch die Zeugen abgehöret worden, dergleichen gedoppelter modus probandi aber in Betracht einerley Umstände in den Rechten keinesweges erlaubet sey; so recognosciret doch derselbe eventualiter das producirte Document dafür, wofür es ausgegeben worden und reserviret sich den Schluß-Satz. Replicando acceptiret die Klägerin fol. 13. die von den Contradictore befolgte

folgte Recognition des Documentis sub A. und glaubet, daß die exceptio inadmissibilis hincque Documenti irrecognoscibilis keine statt habe. Angesehen sie sich 1) eigentlich keines doppelten modi probandi bedienet, indem sie das Document nur in subsidium zu Hülfe genommen, wenn etwa die Articul durch der Zeugen Aussagen nicht völlig bewiesen werden solten, und so dann sey es 2) nirgends in Rechten verboten einen doppelten modum probandi einer Sache halben zu gebrauchen. Duplicando stehet der Contradictor fol. 14. in den Gedancken, daß die geschehene Recognition des Documentis der Klägerin nicht viel helffen würde, massen 1) nichts zur Sache thue, daß die Klägerin das Document nur in subsidium angeführet, da es genung wäre, daß über eben diejenigen 8 ersten Articul, zu deren Beweisse des Document dienete, die Zeugen gleichfals abgehöret worden, und 2) sey es notorisch, daß die Rechte sothanen doppelten modum probandi nicht verstatteten.

Fol. 16. suchet der Contradictor um Ansetzung eines Termini publicandi Decreti an, daher den der 18 Nou. 1741. fol. 16. b. pro Termino publicandi Decreti bestimmet und in selbigen folgender Abschied fol. 17. publiciret worden.

Daß Beklagter Einwendens ohngeachtet das producirte Document sub A. fol. 4. zu recognosciren schuldig. Weilen er nun
fol

solches fol. 13. euentualiter gethan, so hat es dabey sein Bewenden und bleibet ihm unbenommen seine dagegen habende exceptiones künftig gehörig an uns auszuführen.

Fol. 22 bis 25 befindet sich der Zeugniß: Kos-
tulus, in welchen Test. 1 und 2. ad Art. 1 bis 3
deponiret, daß die Friederichischen Geschwi-
ster wegen der Väterlichen Verlassenschaft sich
verglichen und dem ältesten Bruder ihres seel.
Vaters Haus und Buchdruckerey überlassen und
verkauft hätten. Ferner saget zwar Test. 1.
ad Art 4. daß die Kauff-Summe in 2187 Rthlr.
bestanden, dahingegen Test. 2. ad Art. 4. nicht
eigentlich weiß, wie hoch die Kauff-Summe
sich belauffen. Nichtweniger bezeuget Test. 1.
ad Art. 5. daß dieses Kauff-Preitium in vier
gleiche portiones getheilet worden, Test. 2. aber
beruffet sich ad Art 4. auf den Erbvergleich.
Hierüber behauptet Test. 1. ad Art. 6. daß von
solchen Kauffgeldern auf der Producentin Por-
tion 569 Rthlr. gekommen, und Test. 2 ad
Art. 6 deponiret: Er Deponent hätte wegen
der Fr. Gottfriedin von ihren Bruder Herrn
Johann Friedrich zu Erkauffung der Drucke-
ren in Leipzig 500 Rthlr. empfangen und solche
Herrn Gottfrien wiederum baar zugestellet,
welcher damit nach Leipzig gereiset und von dies-
sen 500 Rthlr. die Druckerey mit bezahlet.
Gleichergestalt bejahet Test. 1. ad Art. 7. daß
der Producentin 569 Rthlr. würcklich ausge-
zahlet

zahlet worden, Test. 2 ad Art. 7. aber weiß nur von 500 Rthlr. Ad Art 9. bekräftigen beyde Zeugen, daß der Gottfriedin Ehe-Mann 500 Rthlr. ausgezahlt erhalten, was hingegen die übrigen 69 Rthlr. betrifft, saget Test. 1. daß dieses Ausstattungs-Gelder zur Hochzeit gewesen, weiln die Gottfriedin aber das Geld darzu nicht gebrauchet, so hätte ihr Ehe-Mann dasselbe gleichfals baar empfangen und damit sein Buchdrucker Privilegium in Berlin ausgelöset. Endlich wissen beyde Zeugen ad Art. 11. und 12 nichts davon, daß die Gottfriedin ihren Ehe-Mann ausser den 569 Rthlr. annoch 40 Rthlr. zugefreyet habe.

Fol. 43 bittet der Gottfriedin Mandatarius Herr Johann Dietrich einen Terminum publicandi Decreti anzusetzen, welchen Termin man fol. 44 auf den 26 Jan. 1743 anberahmet, und ist in selbigen fol. 45 dieser Abschied publiciret worden:

Daß Klägerin dasjenige, so ihr zu beweisen obgelegen und sie sich angemasset, wie Recht erwiesen und dannenhero der Gottfriedischen Ehe-Frauen Illata jedoch nur auf 500 Rthlr. hoch vor liquid zu achten auch dieselbe bey diesen Credit-Besen in gehöriger Ordnung zu befriedigen.

Fol. 46 seqq. hat der nunmehr verstorbenen Gottfriedin Erben Mandatarius Herr Johann Dietrich derselben iura prioritatis deduciret und

zu zeigen sich bemühet, daß die Gottfriedische Ehe-Fraue jeko derselben Erben allen übrigen Gläubigern vorgezogen werden müsten, indem die verstorbene Gottfriedin wegen ihres eingebrachten Guthes an den sämtlichen Vermögen ihres Mannes ein stillschweigendes Unterpfand cum iure prälationis gehabt, und daher derselben Erben dieserhalb in die 2te Classe zu lociren wären, dergleichen Privilegium aber keinem von den andern Gläubigern competirete. Denn was 1) des Herrn Hoffrath Samuels Forderung beträffe, so habe zwar die Gottfriedin den von ihrem Ehe-Manne den 12 Mart. 1737. an den Herrn Hoffrath ausgestellten Wechsel cum Curatore unterschrieben und sich ihrer weiblichen Gerechtsahmen begeben, da aber aus dem Wechsel nicht erhellete, daß diese Renunciatio prævia certioratione beneficiorum muliebrium geschehen sey, so könne solcher Verzicht zu Recht nicht bestehen. Hiernächst mögte auch Liquidanten nichts schaden, daß der Herr Hoffrath Samuel seiner Forderung wegen den 4 Aug. 1739. auf des debitoris communis Vermögen eine hypothecam expressam erhalten, massen der Liquidanten Erblasserin derer ihrem Ehe-Manne zugefreneten und vor Liquid erkandten 500 Rthlr. halben bereits a tempore Illationis den 2 Jan. 1737. ein stillschweigendes Unterpfand auf desselben gankes Vermögen überkommen habe, und da der Liquidanten Erblasserin in die dem Herrn Hoffrath Samuel constituirte hypothecam expressam

Q

pressam

pressam nicht gewilliget, noch sich des privilegii dotis begeben, so sey es offenbahr, daß Liquidanten dem Herrn Hoffrath Samuel vorgesetzt werden müsten. Endlich komme dem Herrn Hoffrath im mindesten nicht zu statten, daß er den 22 Jul. 1737. auf des debitoris communis Vermögen Arrest angeleget habe, wohlerwogen solches eines Theils post Illationem dotis geschehen, andern Theils aber der angelegte Arrest von denselben nicht gehörig prosequiret worden. Was hiernächst 2) des Caii Handlung und Sempronii Forderung anlangete, so hätte zwar der Liquidanten Erblasserin den von ihren Ehe-Manne ausgestellten Schuld-Schein cum Curatore unterschrieben, weilen sie aber der Authentica si qua mulier nicht renunciiret, auch von den Curatore als einen illiterato ihrer weiblichen Verechtsahmen halber nicht certioriret worden, so sey es offenbahr, daß des Caii Handlung und Sempronius ihrer Forderung wegen den Liquidanten nachzusetzen wären. Auf gleiche Weise könne 3) Anna Magdalena mit ihrer Forderung ohnmöglich Liquidanten vorgezogen werden, wenn gleich ihre Erblasserin besage der Registratur fol. 5. Act. spec. 5. sich vor den debitorem communem verbürget, ihren weiblichen Verechtsahmen renunciiret und sich als Selbst-Schuldnerin constituiret hätte. In mehrerer Erwägung derselben fol. 19. Act. spec. 5. die Legitimatio ad caussam durch einen Abschied auferleget worden, welche

Legitima

aitimation aber dieselbe nicht berichtigtet, mithin selbige überhaupt aus den Concurſ etwas zu fordern in keine Wege berechtiget ſey, geſchweige denn, daß ihr vor Liquidanten ein Vorzugs-Recht zuſtehen ſolte. Und da endlich 4) in Betracht der von Johann Andreas libellirten Forderung fol. 14. Act. ſpec. 3. erkannt worden, daß derſelbe wegen der Helffte aus den Concurſ zu befriedigen ſey, in Anſehung der andern Helffte aber habe er ſich an die Gottfriediſche Ehe-Frau zu halten, hergegen der an Johann Andreas aus-gestellte Wechsel den debitorem communem eigentlich angehet, und die Gottfriediſche Ehe-Frau denſelben absque Curatore et sine omni renunciatio-
tione beneticiorum muliebrium unterſchrieben, ſo hätte ſich der Creditor weiter nicht gemeldet, und könne daher derſelbe in keine Wege Liquidanten vorgezogen werden.

Vol. ſpec. VII.

Weilen der Buchdrucker Gottfried und deſſen Ehe-Fraue am 12 Merz 1737. von den Herrn Hoffrath Samuel 600 Rthlr. gegen einen ausgestellten Wechsel erborget, und Oſtern 1737. dieſe Wechsel-Schuld, wie ſie doch verſprochen gehabt, nicht bezahlet, der Gottfried auch ſeit einiger Zeit ſich abweſend befunden und mit mehreren Schulden behaftet iſt: ſo hat der Herr Hoffrath Samuel fol. 1. jedoch *saluo jure Cambii au* des debitoris communis ſämtliches Vermögen und inſeſondere auf deſſelben Druckeren den 22 Jul. 1737. Arrest angeleget

leget und um Ertheilung des gewöhnlichen Recognitionis: Scheines gebethen.

Fol. 3. ist die Abschrift des Wechselbrieffs der Gottfriedischen Ehe: Leute befindlich; und fol. 4. enthält den Recognitionis: Schein, so wegen des angelegten Arrests dem Herrn Hoff: Rath Samuel ertheilet worden.

Fol. 17. meldet sich Herr Hoffrath Samuel um sowohl das Liquidum gebührend zu constituiren, als auch die ihm zustehenden iura prioritatis zu deduciren. Was die Constitutionem Liquidum anfangs betrifft, so führet der Herr Liquidant an, daß der Buchdrucker Gottfried von ihm auf einen Wechsel: Brieff d. d. Halle den 12 März. 1737. 600 Rthlr. Franz: Geld erborget, da aber diese Wechsel: Schuld um Ostern 1737. hinwiederum abgeführt werden sollen, und der Buchdrucker Gottfried solches nicht gethan, so habe er deswegen auf desselben Vermögen Arrest gesucht, und solchen dadurch erhalten, indem ihm der gewöhnliche Recognitionis: Schein ertheilet worden. Worauf der debitor communis auf gedachte Wechsel: Schuld 40 Rthlr. abschläglic bezahlet und fol. 21. Act. gen. selbst eingestanden, daß er Herrn Liquidanten annoch 560 Rthlr. schuldig sey, demselben auch fol. 26. Act. gen. dieser Schuld a. 560 Rthlr. wegen auf sein sämtliches Vermögen und insbesondere auf seine Druckeren eine hypothecam expressam constituiret,

tuiret, nicht weniger hätten die Gebrüdere
 Friedrichs dem Herrn Liquidanten abermahlen
 40 Rthlr. benebst den Interessen bis Michaelis
 1740. bezahlet. Solchergestalt fordert der Herr
 Liquidant 520 Rthlr. an rückständigen Capital,
 16 Rthl. 21 Gr. 6 Pf. Interessen von Michaelis
 1740 bis zur Constitution des Curatoris den
 19 April 1741. von einem halben Jahre und drey
 Wochen, 8 Rthl. 16 Gr. Algio von 520 Rthlr.
 Capital a 1 Rthlr. 16 Gr. procent, 4 Gr. so Herr
 Liquidant an den Schloßer Stieffen für Aufma-
 chung zweyer Schräncke und zweyer Laden laut
 Quittung fol. 58. Act. gen. bezahlet, 2 Rthlr. 9
 Gr. desgleichen so von Herrn Liquidanten besage
 Quittung fol. 59. Act. gen. vor Tischer Arbeit
 zur Verwahrung der Gottfriedischen Druckerey
 Meister Heinken bezahlet worden, 3 Rthl. 8 Gr.
 so Herr Liquidant denen Tagelöhnern, welche
 man bey der Taxation und Inventur der
 Druckerey gebrauchet nach Inhalt der Quittung
 fol. 60. Act. gen. bezahlet hat, 3 Rthl. 6 Gr.
 3 Pf. so der Wag-Meister Herr Striegel laut
 Quittung sub A. von Herrn Liquidanten bezahlt
 erhalten, 15 Gr. Wächter Geld, so Herr Aes-
 tuarius Schulke attestiren muß, mithin in Sum-
 ma 555 Rthl. 8 Gr. 11 Pf. Was hiernächst den
 punctum Prioritatis anlanget, so glaubet Hr.
 Liquidant, daß kein einziger Creditor ein Vor-
 recht vor ihn prätendiren würde, immassen der
 Wechsel den 12 Mart. 1737. von den Gotts-
 friedischen Ehe-Leuten ausgestellet worden,

Herr Liquidant auch den 22 Jul. 1737. bereits Arrest angeleget, nicht weniger den 4 Aug. 1739. hypothecam expressam auf des debitoris Vermögen und dessen Druckeren erhalten. Dahingegen des Cui Handlung den Arrest als lererst den 30 Nou. 1740. gesucht und erhalten, die übrigen Creditores arrestantes aber sämtlich noch später auf des debitoris Vermögen Arrest angeleget hätten. Uebrigens fordert Herr Liquidant wegen des constituirten Liquidation von den Contradictore die gebührende Einlassung. Der Contradictor gestehet fol. 24. 1) daß debitor communis dem Herrn Liquidanten auf einen Wechsel Brieff d. d. Halle den 12 Merz. 1737. 600 Rthlr. Frank = Geld schuldig worden. Gestehet 2) daß Herr Liquidant auf des debitoris communis Vermögen Arrest gesucht und solchen erlanget. Gestehet und acceptiret 3) daß der Debitor abschläglich 40 Rthlr bezahlet, mithin noch 560 Rthlr. schuldig geblieben, weswegen er dem Herrn Liquidanten auf sein sämtliches Vermögen und Druckeren eine hypothecam expressam constituiret. Gestehet und acceptiret 4) daß die Gebrüdere Friedrichs abermahls 40 Rthl. nebst den Interessen bis Michaelis 1740. bezahlet, und also das rückständige Capital 520 Rthlr. annoch betrage. Gestehet und räumet 5) aus der Constitutione Liquidation ein, 520 Rthlr. Capital, 16 Rthlr. 2 Gr. 10 Pf. Interessen, 4 Gr. fol. 58 Act. gen. 2 Rthlr. 9 Gr. 10 Pf. desgleichen fol. 59. 3 Rthlr.

3 Rthl. 6 Gr. desgleichen fol. 60. 3 Rthl. 6 Gr.
 3 Pf. laut Beylage sub. A. in Summa 546
 Rthlr. 1 Gr. 11 Pf. Regieret hergegen 6)
 das Agio a. 8 Rthlr. 16 Gr. und das Wäch-
 ter-Geld a. 11 Gr. Allermassen in Concursu
 Creditorum kein Aufgeld passierete; und Herr
 Liquidant die Druckeren selbst erstanden, das
 her derselbe nicht sagen könne, daß er schlech-
 ter Geld empfangen, als er bekommen sollen.
 Das Wächter Geld aber müsse vorher bescheis-
 niget werden. Auf den passum Prioritatis lässet
 sich der Contradictor ganz und gar nicht ein,
 weilen Herr Liquidant solchen mit den Concre-
 ditoribus auszumachen habe. Replicando
 acceptiret fol. 27. Herr Liquidant dasjenige,
 was Liquidat an der Constitutione Liquidi ein-
 geräumet. Und wenn gleich der Contradictor das
 Wächter-Geld a. 15 Gr. und das Agio a
 8 Rthlr 16 Gr. nicht passiren lassen wollen, so
 würde doch was jenes betrifft der Actuarius
 Schulke noch vor der Verabschiedung solches
 attestiren; anlanget aber das Agio, so sey
 falsch, daß selbiges aus den Concurs nicht ge-
 fordert werden könne, massen der Concurs kein
 besseres Recht habe, als dem debitori commu-
 ni selbst zustünde. Und ob wohl Herr
 Liquidant die Druckeren erstanden, so sey er
 doch nicht schuldig, das Kauff-Preitium in Frank-
 Gelde zu erlegen. Das hiernächst Herr Liqui-
 dant, die ihm zustehende iura Prioritatis ausge-
 führet, sey nicht des Liquidaten, sondern der

Concreditorum wegen geschehen, und müsse Liquidant erwarten, ob dieselben dagegegen etwas würden zu erinnern haben. Uebrigens submittiret er zum Abschiede.

Duplicando agnosciere Liquidat fol. 31. die 15 Gr. Wächter-Geld für liquide, wenn Herr Actuarius Schulze das nöthige attestiren werde. Wegen des Agio aber inhäriret er prioribus iam deductis und erinnert nur dieses, daß wenn das Agio passiren solte, Herr Liquidant sich mit den Schaden der Concreditorum bereichern würde, welches wieder alle Billigkeit sey. Und weilien der Prioritäts-Streit die Concreditores und nicht Liquidaten eigentlich beträffe, so wolle er gleichfalls zum Abschiede submittiren. Fol. 31. befindet sich das Attestat des Actuarii Schulzens wegen Richtigkeit des Wächter-Geldes a 15 Gr.

In den fol. 37. auf den 19 Octobr. 1743. angefaßten Termino publicandi Decreti ist fol. 38. also erkannet worden:

Daß die von Liquidaten fol. 25. eingeräumte 546 Rthlr. 1 Gr. 11 Pf. benebst denen von den Act. Schulzen fol. 31. attestirten 15 Gr. Wächter-Gelde vor Liquid zu achten und Herr Liquidant so wohl ratione dieser Posten, als auch wegen des von 520 Rthlr. Capital geforderten Agio a 8 Rthlr. 16 Gr. wenn dieses zuförderst nach dem Wechsel-Cours auf so hoch bescheiniget wird, von denen 800 Rthlr. Kauff-Geld

Geldern der Gottfriedischen Buchdruckes-
 ren vor allen andern Gläubigern, welche
 kein älteres und besseres Recht haben, zu
 sey befriedigen.

Fol. 40. seqq. hat der Herr Hoff-Rath Sas-
 muel die ihm zustehende iura Prioritatis noch-
 mahlen deduciret und zugleich behauptet, daß
 weilen die Wechsel-Schuld den 12 Merz. 1737.
 contrahiret worden, er aber den 12 Jul. 1737.
 bereits Arrest angeleget und selbigen auch erhal-
 ten hätte, nicht weniger der debitor communis
 ihm 20. 1739. den 4 Aug. salvo iure Cambii et
 Arresti eine gerichtliche Hypothec auf sein
 sämtliches Vermögen und insonderheit auf seine
 Druckeren constituiret, er nunmehr allen
 übrigen Gläubigern vorgezogen werden müsse.
 In mehrerer Erwägung 1) des Caji Hand-
 lung den 30 Nou. 1740. 2) Daniel den
 10 Febr. 1741. und 3) Johann Andreas
 den 21 Febr. 1741. Arrest gesucht und erhalten.
 Wie denn auch 4) Anna Magdalena allererst
 den 8 Mart. 1741. sich gemeldet, mithin auch
 diese für Herrn Deducenten keinen Vorzug ver-
 langen könne. Und eben dieses fände auch
 5) ratione der nunmehr verstorbenen Gotts-
 friedischen Ehefrauen Erben statt, indem die
 gedachte Gottfriedische Ehefrau in den Wech-
 sel-Brieff d. d. Halle den 12 Merz 1737. sich
 zur Selbst-Schuldnerin constituiret und sich ih-
 rer weiblichen Verechtsahmen cum Curatore be-
 geben, daher derselben Erben wegen der vor Li-

quid erkannten 500 Rthlr. an Gillatis Herrn Deducenten nicht vorgesezet werden mögten. Allenfalls müste Herr Deducent an derselben Stelle treten und seine Befriedigung aus den Gillatis erhalten. Was endlich 6) Daniel Wilhelms Anforderung Act. spec. 8. anlangete, so komme solche um deswillen in keine Consideration, weil selbige aus einem mit den debitorre communi abgeschlossenen Contract hergeleitet worden, mithin da der Daniel Wilhelm ein blosses ius personale habe, selbiger unter die Creditores Chirographarios gesezet werden müsse. Gleichwie nun übrigens in den den 19 Octob. 1743. eröffneten und fol. 38. Act. sec. 7. befindlichen Abschiede Herrn Deducentens Forderung auf 546 Rthlr. 1 Gr. 11 Pf. für Liquid erkanndt, und die Bescheinigung des Agio auf 8 Rthlr. 16 Gr. hoch ihm auferleget worden, aus den Königlichen Edict sich aber klar veroffenbahrete, daß der Louis d'or in den Königlichen Cassen für 4 Rthlr. 22 Gr. angenommen werden solle, welches 1 Rthlr. 16 Gr. procent ausmachte, so glaubet Herr Deducent, daß er hierdurch das Agio a 8 Rthlr. 16 Gr. wegen 520 Rthlr. Frankz. Geldes hinlänglich berichtet habe, und daß also das Liquidum sich auf 555 Rthlr. 8 Gr. 11 Pf. belauffe. Deswegen bittet der Herr Deducent in den Graduations Abschiede zu erkennen:

Daß Deducent wegen der fol. 38. vor Liquid erkannten 555 Rthlr. 8 Gr. 11 Pf. vor

vor

vor allen übrigen Mit-Gläubigern von denen für die Buchdruckeren erhaltenen 800 Rthlr. zu befriedigen sey.

Vol. Spec. VIII.

Fol. 2. stellet Daniel Wilhelm klagend vor, was massen er laut begehenden Pacht-Contract sub. A dem Buchdrucker Gottfried untern 1 Octobr. 1738 in seinen auf den Berlien gelegenen Hauffe das ganze unterste Stock-Werck auf 4 Jahre als von Michaelis 1738. bis dahin 1742. dergestalt verpachtet gehabt, das Pächter an jährlichen Pacht-Gelde 45 Rthlr. bezahlen und solches Pacht-Geld jedesmahl auf Ostern und Michaelis zur Helffte abführen sollte. Ob er nun wohl dem Beklagten das verpachtete unterste Stockwerck Michaelis 1738. eingeräumet, so habe doch Pächter bis hieher noch keine Pacht-Gelder bezahlt, und sey ihm derselben nunmehr von Michaelis 1738. bis Johannis 1739. 33 Rthlr. 18 Gr. schuldig. Da er aber in Güthe die gedachten Pacht-Gelder nicht erhalten können, so bittet er den Beklagten nebst den Interesse mora und den verursachten Kosten zur Bezahlung desselben anzuhalten. Fol. 5. befindet sich der Original-Pacht-Brieff sub A.

Fol. 9 erscheint der Contradictor des Gottfriedischen Concurses und hat sich auf vorstehende Klage also eingelassen. Er gestehet nemlich 1) das Kläger mit dem Buchdrucker Gottz

Gottfried untern 1 Octobr. 1738. einen Pacht-Contract getroffen, und an den Gottfried in seinen des Klägers Hauſſe das ganze unterſte Stock-Werck auf 4 Jahre als von Michaelis 1738. bis dahin 1742. verpachtet. Geſtehet 2) das Pächter dafür ein jährliches Pacht-Geld a 45 Rthlr. zu geben und allezeit um Oſtern und Michaelis jedesmahl die Helffte zu zahlen verſprochen. Geſtehet 3) das Kläger dem Beflagten das verpachtete unterſte Stockwerck Michaelis 1738. eingeräumt, dieſer hingegen von gedachten Michaelis bis Johannis 1739. die Pacht-Gelder nicht bezahlet, mithin Klägern 33 Rthlr. 18 Gr. an Hauß-Miethen ſchuldig ſey. Regieret 4) das übrige und bittet Sententiam abſolutoriam reſuſis expenſis zu fallen. Er opponiret hier nächſt dem Kläger in vim peremptoriarum exceptionem vis maioris, ejectus ſum et non fundata intentionis et actionis. In mehreren Betracht dem Beflagten das unterſte Stockwerck von den Kläger auf 4 Jahre zwar vermiethet worden, hingegen als Beflagter nur $\frac{1}{4}$ Jahr in Hauſſe gewohnet, habe er ausziehen müſſen, indem der Herr Capitain von L. ſich in des Klägers-Hauß eingelegt. Daher Beflagter an Klägern ganz und gar keine Miethen zu bezahlen verbunden wäre.

Replicando acceptiret der Kläger fol. 15. daß der Contradictar den ganzen Grund der Klage eingestehen müſſen. Wie denn auch die opponirten

ten

ten exceptiones peremptoria gantz und gar keinen Stich hielten, indem Klägern nicht imputiret werden mögte, daß der Herr Capitain von L. sein Quartier in besagten Hauſſe genommen und Beflagter dahero weichen müſſen. Nicht zu gedencfen, daß der Debitor Gottfried sich selbst mit den Herrn Capitain verglichen, und dieser ihm annoch ein Viertel Jahr in der Miethe ſizen laſſen.

Duplicando inhäriret der Contradictor fol. 17. ſeinem exceptionibus, indem der Kläger ſolche in Replicis mit nichts aus den Wege geräumet. In mehrern Betracht es nicht andem ſey und ſlechterdings geläugnet werde, daß Beflagter Gottfried ſich mit den Hrn. Capitain verglichen, und dieser ihm noch ein Viertel Jahr in der Miethe ſizen laſſen. Zu dem habe es ſich der Kläger allerdings zu imputiren, daß der Herr Capitain von L. in ſein Hauß ſich eingeleget, da es doch vörhero niemahlen ein Officiers Quartier geweſen, und er dahero höhern Orts Beſchwerden führen ſollen. Indem er nun dieſes unterlaſſen, ſo habe er offenbahr Schuld daran, daß Beflagter die beſtimmte 4 Pachts Jahre nicht aushalten könne. Uebrigens ſubmittiret er zum Rechtlichen Abschiede.

Fol. 20. in gerichtswegen der 6 May 1744. pro Termino publicandi Decreti beſtimmet und darauf in beſagten Termino fol. 21. dieſer Abschied publiciret worden:

Weis

se gewohnet, demselben einige Miethe zu bezahlen nicht verbunden sey, immassen Klägere von seiner Seiten den Contract nicht erfüllet, indem der debitor durch den Herrn Hauptmann von L. gezwungen worden, vor der Zeit auszuziehen. Es würde auch wenig gefruchtet haben, wenn sich der debitor communis allererst dieserhalben bey der Universität melden wollen. Und wenn auch der debitor communis davon eben keinen Schaden gehabt, daß er vor der Zeit seine Miethe quittiren müssen, so habe ihm doch solches auch zu keinen Vortheil und Nutzen gereicht, deswegen der Contradictor zu erkennen bittet, daß Kläger sich sub poena confessi et convicti auf den 5. 6. und 7. Articul einzulassen schuldig.

Duplicando urgieret der Kläger, daß, wenn debitor communis dieserhalben die drey vierteljährigen Miethe-Gelder zu bezahlen nicht vor schuldig gehalten werden sollte, weiln ihm der Herr Capitain von L. vor der Zeit auszuziehen genöthiget, derselbe sich mit Klägers Schaden offenbahr bereichern würde. Hierüber komme es jeko nicht darauf an, ob der debitor communis davon Vortheil gehabt oder nicht, daß er vor der Zeit aus Klägers Hausse ziehen müssen, da es schon genung sey, daß er keinen erweistlich gemachten Schaden dadurch erlitten. Und da auch der debitor communis diesen Vorfall der Universität nicht denunciirt, so könne er nicht einmahl von Klägern einiges Interesse verlangen.

Uebrijs

Uebrigens submittiret Kläger zum rechtlichen Erkenntniß

Fol. 38. haben die Universitäts-Gerichte den 15 Aug. 1744. pro Termino publicandi Decreti bestimmt, auch hiernächst in Termino fol. 39. folgenden Abschied publiciret.

Daß Kläger auf den 5. 6. und 7 Bescheinigungs-Articul gestalten Sachen und Umständen nach sich einzulassen nicht schuldig, Beklagter auch dasjenige so ihm zu bescheinigen obgelegen und er sich angemasset, wie Recht nicht bescheiniget hat; Dannenhero die geklagten 33 Rthlr. 18 Gr. Hauß-Mieths-Gelder nunmehr vor Liquid zu achten und aus den Gottfriedischen Vermögen in gehöriger Ordnung zu bezahlen sind. Compensatis expensis.

III.

Extractus Actorum Inquisitionalium.

Die auf den Wege nach P. zwischen denen beyden Studiosis Mevio und Titio verübten Schlägeren und des ersteren erfolgte Entleibung betreffend de No. 1734.

Es ist fol. 1. ad Acta registriret worden, daß den 20 Aug. 1734. des Morgens in der Stadt sich ein Gerüchte ausgebreitet, als ob der Studiosus Mevius den vorigen Abend von den Studioso Titio zu P. erstochen worden. Des-

R

wegen

wegen der Herr Pro-Rector dem Pedell so gleich Befehl ertheilet, sich nach den Studioso Titio zu erkundigen und daferne derselbe nicht anzutreffen sey, dessen Stube, wie auch des Studiosi Mevii Stube zu versiegeln. Weilen nun der Pedell den Titium zu Hauße nicht angetroffen, so hat er desselben Stube benebst des Mevii Stube versiegelt. Hiernächst ist dem Actuario Judicii aufgegeben worden, nach P. zu gehen und der Sache halben sich weiter zu erkundigen, auch ein Universitäts-Schreiben dem Gerichten zu P. einzuhändigen. Fol. 2. befindet sich gedachtes der Universität an die Gerichte zu P. abgelassenes Schreiben; in welchen die Universität sothane Gerichte gebethen, den Wirth in der Unterschencke, wo die Uneinigkeit zwischen den beyden Studiosis entstanden, benebst seinen Leuten und allen denenjenigen, die von der Sache Wissenschaft haben mögten, summarisch zu vernehmen, und sie zu befragen, was für Studiosi dabey gewesen, wo und von wem die Entleibung geschehen, hierauf aber von allen und insonderheit von der vorzunehmenden Section glaubhafte Nachricht an die Universität zu überschießen; damit dieselbe als die ordentliche Obrigkeit des Studiosi Titii mit der General- und Special-Inquisition verfahren könne, zumahlen die Universität mit Auffuchung des Studiosi Titii bereits den Anfang gemacht habe. Fol. 3. ist eine Registratur enthalten, aus
welc

welcher erhellet, daß, weilen Nachricht eingelauffen, daß die Studiosi Sempronius, Caius und Paulus bey der Uneinigkeith derer Studiosorum Mevii und Titii sich gegenwärtig befunden, dieselben aufgesuchet und mit Personal-Arrest beleet werden solten, darauf denn auch die beyden Studiosi Sempronius und Caius durch den Pedell ad Carcerem gebracht worden.

An eben gedachten 20 Aug. 1734. Nachmittags hat man den Studiosum Sempronium summarisch vernommen, welcher den folgendes ausgesaget. Als er gestern Abends mit seinen Stuben-Purschen den Caio nach P. gegangen und in der Laube in der Anterschencke den Studiosum Paulum angetroffen, hätten sie alle drey l'ombre gespiellet, vor der Laube aber wären Mevius, Titius und andere ihm unbekandte Studiosi mit Regel spielen beschäftiget gewesen, da er denn gehöret, daß Mevius um 9. Uhr gesaget; solche infame Canaille moquiret sich über uns, darauf Titius geantwortet, er Bruder ich thue dir ja nichts, Mevius aber regeriret, ich will dich schon kriegen, und wären Deponent, Caius, Ulpianus, Galenus und Theodorus um 10 Uhr weggegangen. Nachdem sie aber ein paar hundert Schritte fortgegangen gewesen, und wie ihm düncke Ulpianus gesaget, wir wollen Mevium abhohlen, es möchten sonst Handel passiren, wären sie wieder umgekehret, und da er Deponent Me-

vium in der Stube angetroffen, auch zu ihm
 gesaget, kommen sie heraus, es suchet sie je-
 mand, so hätte derselbe geantwortet, ey was
 Compagnie, als aber Ulpianus und Caius ihn
 zugeredet, sey er endlich mitgegangen, nach-
 dem er in der Stube vorhero gesaget, ich will
 den Kerl, Titium welcher in der andern Stube
 gewesen meinend, noch attaquieren oder mein Le-
 ben nicht haben. Wie er denn auch unterwe-
 gens erzehlet, daß er den Kerl Titio vor 14 Ta-
 gen Ohrfeigen gegeben, der Kerl aber habe sich
 nicht gestellet, und da der Studiosus Caius
 geantwortet, so sitzen sie ja in Advantage, habe
 Mevius regeriret, was Advantage, ich kann den
 Kerl nicht leiden, er wäre auch wohl drey mahl
 umgekehret, in Meinung den Titium anzutref-
 fen, auf derer übrigen Studiosorum Zureden
 aber habe er sich besänftigen lassen, und sey nach der
 Stadt zugegangen. Als sie auf den halben
 Wege gewesen und Mevius den Titium mit
 Augusto, Herrn von Neburg und Ulpiano
 nachkommen sehen, sey er mit blossen Degen,
 den er fast auf den ganzen Wege herausge-
 habt, auf Titium losgegangen und gesaget,
 bist du da? Worauf Titius geantwortet,
 Bruder ich bitte dich um Gottes willen fange
 heute nichts an, es ist Monden-Schein und
 du bist betruncken, du siehest in welchen Um-
 ständen ich bin, und habe ohne Zweifel dieses letz-
 tere Titius deswegen gesaget, weil er ein Theo-
 logus gewesen und ein Testimonium gebrauchet.

Ins

Inzwischen hätte Titius den Degen auch gezogen, und Mevius wäre auf ihn losgegangen, dabey Titius nicht gestossen, sondern den Degen nur vorgehalten, Mevius sey hergegen mit solcher Force auf Titium eingedrungen, daß sein Stichblat auf Titii Schulter gelegen, und müsse sich dahero Mevius aufgelauffen haben, indem die Action kaum eine halbe Minute gewähret, als Mevius geruffen, Herr Jesu ich bin gestochen, und da er einige Schritte fortgegangen habe er sich gedrehet und sey todt zur Erden niedergefallen. Worauf Titius gefraget, ob er todt sey, und als er zur Antwort erhalten, ja; hätte er gesaget; nun ist es um mein Glücke geschehen, ich muß ein Spitzhube oder Bettelhube werden. Darauf er sehr geweynet und wieder nach P. gegangen. Endlich erinnert Deponent annoch, daß Ulpianus den Degen gezogen und sie auseinander treiben wollen, da aber inzwischen Mevius schon blessirt gewesen.

An eben den Tage ist auf Erfordern erschienen der Studiosus Galenus und hat fol. 7. dieses deponiret: Er sey gestern Abends um 5 Uhr mit Theodoro und Ulpiano nach P. gegangen, allwo er in der Unterschencke in der Laube die Studiosos Sempronium, Caium und Paulum angetroffen, welche l'ombre gespielt, vor der Laube aber hätten Mevius, Titius und andere, die er nicht kenne, Regel gespielt. Bey den Regel-Spiel wäre kein Streit vorgefallen, als er aber gegen 10 Uhr

wegzugehen im Begriff gestanden, habe er gehört, daß Mevius sich mit Titio schlagen wollen, demselben geschimpfet und vor den Hauffe den Degen gezogen, dagegen Titius im Hauffe geblieben und geantwortet, ich schlage mich nicht. Hierüber sey er mit Sempronio, Caio, Theodoro, Ulpiano und Paulo fortgegangen, da, wie ihm düncke, Ulpianus gesaget, sie könten die andern nicht zurücke lassen, sie müsten sehen, daß sie die Schlägeren verhüteten, Sempronius, Caius und Ulpianus wären auch umgekehret, Deponent aber sey mit Theodoro und Paulo am Ufer der Saale stehen geblieben, und habe auf die andern gewartet. Nach einer halben Viertel Stunde hätten Sempronius und Caius den Mevium mit zurücke gebracht, welcher den blossen Degen unter den Arme gehabt und geschimpfet, deswegen ihm die andern zugeredet. Weilen aber Titius mit Ulpiano, Augusto und zweyen ihm unbekandten Studiosis nachgekommen, sey Mevius umgekehret, mit blossen Degen auf Titium losgegangen, und gesaget: Canaille zieh! Indem nun Titius geantwortet, Messieurs sie sehen daß ich genöthiget werde, und zugleich den Degen gezogen, Mevius auch auf ihn zugestossen, wäre dieser zurücke gesprungen, gleich aber wieder auf Titium losgegangen und den Stich erhalten. Er Deponent habe 8 bis 10 Schritte davon gestanden, mithin wisse er nicht, auf was Art Mevius verwundet worden. Mevius habe

habe

habe gesaget, Messieurs ich bin bleßiret, sey einige Schritte darauf fortgegangen, habe sich so gleich umgedrehet und sey zur Erden gefallen, dieserhalben Titius sehr lamentiret und gesaget, ich kann nichts davor, Messieurs, sie sehen, daß ich bin gezwungen worden. Titius sey so dann mit Ulpiano und Augusto nach P. zurücke, er Deponent aber mit den übrigen Studiosis nach der Stadt gegangen.

Ferner wurde fol. 10. der Studiosus Caius vernommen, welcher folgendes ausgesaget: Gestern um 5 Uhr als er mit seinen Stubens-Purschen Sempronio nach P. gegangen, und in der Unterschencke den Studiosum Paulum angetroffen, hätten sie drehe l'ombre gespielt, die Studiosos Meuium aber und Titium nicht eher als um 8 Uhr gesehen, da Meuius in der Stube gefessen, Titius aber sey in einer andern Cammer gewesen, endlich auch in die Stube gekommen und mit ihnen gesprochen, da er Deponent gar nicht gemercket, daß Meuius mit Titio sich verunwilliget. Inzdem er nun mit Sempronio, Theodoro, Galesno, Ulpiano und Paulo nach der Stadt gegangen, so hätte einer, er wüßte aber nicht welcher, gesaget, Meuius hat sich mit Titio gezanket, wir müssen umkehren, daß wir sie auseinander kriegen; Worauf Deponent mit Sempronio und Ulpiano zurückgegangen, und letzterer Meuium persuadiret, daß er ihnen gefolget, dabey dieser aber immer auf Titium

geschimpfet, ohne daß derselbe geantwortet. Meuius habe auch den Degen auf Deponens tens Zureden wieder eingestecket, und ihnen unterwegens erzehlet, daß er dem Titio bey dem Kegelspiel Ohrfeigen gegeben und ihn prouociret, derselbe habe aber kein Hertz, und hätte er wieder den Kerl ein rechtes Gift. Als inzwischen Titius mit seiner Gesellschaft nachgekommen, hätte sich Meuius von Deponenten losgerissen, wäre mit blossen Degen auf Titium losgegangen und dabey gesaget; heraus infame Canaille, wenn du was haben willst! Weiln aber Deponent mit der Schlägeren nichts zu thun haben wollen, sey er nach der Stadt gegangen, und daher habe er die Action nicht mit angesehen, der Studiosus Paulus wäre hinter ihn drein gelauffen und habe gesaget, daß Meuius gestochen sey, wie denn die übrigen nebst Titio ihm berichtet, daß Meuius todt gestochen worden, dabey Titius sehr lamentiret und mit Ulpiano zurücke, er aber nach der Stadt gegangen.

Den 1. Aug. 1734. erscheinet citatus der Studiosus von Neburg und deponiret: Er sey vorgestern Abends halb 1 Uhr mit den Studiosis Titio, Paulo und Kridolpho nach P. in die Unterschencke gegangen und sich meistens in der Stube aufgehalten, Meuius aber und Titius hätten im Hoffe mit andern Studiosis, die ler nicht lerne, gelegelt, woben Meuius mit Titio sich nicht gezancket. Allein als Deponent vor 3 Wochen nebst den Studiosis Friederico,
Mes

Meuio, Titio und Stephano in P. Regel geschoben, hätte sich Meuius mit Titio, als sie auf die meisten Regel pariret, verunwilliget, daß sie sich auch mit Fäusten geschlagen, nachhero hätte Meuius immer auf Titium geschimpfet, ob sie gleich mit einander in Gesellschaft gewesen. Vorgestern um 8 Uhr wäre Meuius vor die Stube, in welcher Deponent mit Titio gefessen, gekommen und auf diesen geschimpfet, welcher darauf geantwortet, man sehe wohl, daß er gerne Händel haben wolle. Nach 10 Uhr sey endlich Meuius mit der Gesellschaft fortgegangen, worauf Deponent und die übrigen Titium gebethen, annoch ein wenig zu verziehen, welcher auch wohl noch eine viertel Stunde da geblieben, so dann aber mit Ulpiano weggegangen. Deponent wäre darauf gefolget, und hätte von ferne gesehen, daß Meuius sich mit Titio geschlagen, auch bald darauf gehöret, daß Meuius gesaget, er sey blekiret, worauf derselbe noch einige Schritte fortgegangen und so dann zur Erden gefallen, dahero Titius sehr lamentiret, und zurücke nach P. Deponent aber in die Stadt gegangen.

Fol. 15 haben die inhaftirten drey Studiosi Galenus, Sempronius und Caius juratorische Caution prästiret und endlich angelobet, vor Auszug der Sache nicht wegzugehen, darauf denn dieselben des Personal-Arrests erlassen worden.

Fol. 15. b. referiret der Bedell, daß weilien er die Studiosos Ulpianum und Paulum nirgends antreffen können, er auf Befehl des Herrn Pro-Rectoris derselben Stuben versiegelt.

Fol. 17. befindet sich ein offener Steck-Brieff, womit der Studiosus Titius verfolgt worden, und welchen man den 21 Aug. mit 2 Bothen weggeschicket. Fol. 18 aber ist ein verschlossener Steck-Brieff enthalten, welcher den 21 Aug. mit der Post nach Leipzig, Jena, Wittenberg, Helmstädt, Erfurth und Halberstadt abgegangen. Fol. 19 übergiebet der Studiosus Paulus ein Schreiben, und bittet, daß da er mit der Schlägeren eigentlich nichts zu thun gehabt, man ihn nach prästirter Juratorischen Caution auf freyen Fuß lassen mögte. Und da sich auch derselbe in Person bey den Herrn Pro-Rectore eingefunden, als ist ihm mündlich zur Resolution ertheilet worden, daß er auf Erfordern seine Aussage thun sollte.

Fol. 22. den 24 Aug. 1734. ist der Studiosus Theodorus vernommen worden, welcher dieses ausgesaget: An eben den Tage als Mevius entleibet worden, sey er mit Galeno und Ulpiano des Abends um 5 Uhr nach P. gegangen und in der Unterschencke denen Studiosis Sempronio und Paulo, welche l'ombre gespielet mit Ulpiano zusehen, Mevius habe mit andern Studiosis, die er nicht kenne, gekegelt, und Titium hätte Deponent dabey nicht, aber doch kegelu gesehen, auch nicht gehört, daß
sich

sich Meuius mit Titio gezancket. Als es finster worden, wäre Deponent mit Ulpiano, Paulo, Sempronio und Caio in die Stube gegangen, dahin ihnen Meuius gefolget und mit ihnen gesungen, auch bald hernach gesaget, es moquire sich jemand in der andern Stube über ihr Singen, Deponent aber hätte nicht gewust, wen er gemeinet. Als sie um 10 Uhr weggehen wollen, habe Meuius auf Titium, der in der andern Stube geseßen, geschimpfet, deshalben dieser herausgetommen und auf sein schwarzes Kleid gewiesen, auch wie ihn düncke gesaget, er dürffe sich nicht schlagen, weil er ein Theologus sey, worauf Meuius wieder geschimpfet, darüber Deponent mit der Compagnie fortgegangen. Als aber wie er glaube Ulpianus gesaget, sie wolten Meuium oder Titium holen, um die Schlägeren zu verhindern, wären Ulpianus, Sempronius und Caius zurücke gegangen und den Meuium abgehohlet, auch bey ihn vorbegegungen, weil er aber mit Galeno discurret, habe er nicht gehöret, was Meuius gesaget, bis Titius mit Ulpiano nachgetommen, da denn Meuius auf denselben mit bloßen Degen losgegangen, deswegen Titius seinen Degen gleichfals gezogen, indem aber Deponent etwas entfernt gestanden, so hätte er nicht vernommen, was beyde Theile für Worte gegen einander ausgestossen, er wiße auch nicht, welcher von beyden am heftigsten gestossen, hätte auch nicht observiret, ob Titius seinen Degen gezogen, sonst

sondern nach einigen Stößen hätte Meuius gesaget, Messieurs ich bin blefuret und als er einige Schritte gegangen, sey er zur Erden gefallen, deswegen Titius sehr lamentiret und gesaget, Messieurs ihr habt gesehen, daß ich bin gezwungen worden, es ist heute ein recht unglückseeliger Tag vor mir. Worauf Titius mit Ulpiano nach P. er Deponent hergegen nach der Stadt gegangen.

Fol. 24 hat Deponent Juratorische Caution præstiret, und ist darauf dimittiret worden.

Eben gedachien 24 Aug. fol. 24 ist der Studiosus Paulus erschienen und hat folgendes deponiret. Er sey an den Tage, als die Entleibung vorgefallen, mit Sempronio und Caio um 5 Uhr nach P. gegangen und daselbst in der Laube der Unterschencke l'ombre gespiellet, er habe Meuium Kegel spielen gesehen, aber nicht gehöret, daß selbiger mit Titio sich gezancket. Des Abends als er sich in die Stube verfüget, worinnen Meuius, bey einer andern Gesellschaft sich befunden und gesungen, hätte er gehöret, daß Meuius nach der andern Stube, wo Titius gefessen, zugeruffen, ein Hundsvott moquirret sich über unser Singen, worauf aber keiner geantwortet. Gegen 10 Uhr sey er mit Sempronio, Caio, Galeno, Theodoro und Ulpiano fortgegangen, da wie ihm düncke, Ulpianus gesaget, sie wolten Meuium mit nehmen damit kein Unglücke geschehe, worauf Sempronius, Ulpianus und Caius zurückgegangen und kurz hernach den Meuium mitgebracht, Titius sey

sey

sey hiernächst mit seiner Gesellschaft nachgefolget, nach welchen sich Meuius umgekehret und mit blossen Degen auf denselben losgegangen, was dabey geredet worden, wisse er nicht, weil er weit davon gestanden, er hätte auch nicht wahrgenommen, wie sie mit den Degens an einander gekommen, so viel hätte er wohl gesehen, daß Meuius sehr furieux auf Titium loß dieser aber nur defensive gegangen. Hierauf habe Meuius geruffen, ich bin bleßiret, wäre auch nachdem er einige Schritte gegangen, zur Erden gefallen und gleich todt gewesen, deswegen Titius sehr lamentiret, er Deponent aber sey gleich nach der Stadt gegangen. Deponent ist so dann nachdem er Juratorische Caution geleistet, gleichfals dimittiret worden.

Fol. 29. und 30. befinden sich die Originallia von den zwey offenen Steck-Brieffen, davon den Ersten der Bothe Bauer eils Meilen, den Zwenten aber der Bothe Baack acht Meilen herumgetragen und solche laut der darunter geschriebenen Registraturen bey verschiedenen umliegenden Gerichten insinuiret.

Fol. 34. ist die erste Edictal-Citation des Studiosi Titii und fol. 35. ein Requisitions-Schreiben an die Universitäten zu Leipzig und Jena enthalten, worinnen man bey besagten Universitäten nachgesuchet, die Edictal-Citation öffentlich anschlagen zu lassen.

Fol. 35. b. hat des Studiosi Ulpiani Stuben-Pursche Boldy endlich angelobet, des
Ulpiani

Ulpiani nachgelassene Sachen anzuzeigen und nichts davon zu verschweigen. Worauf fol. 36. b. der Studiosus Ulpianus sich gemeldet, und versichert, daß er sich jederzeit stellen wolle, daher derselbe dieserwegen Juratorische Caution prästiren müssen, da denn desselben Stube wiederum aufgesiegelt worden.

Fol. 37. und 39. haben so wohl der Stadts Rath zu Halberstadt, als auch die Universität Helmstadt auf der hiesigen Universität Requisitions-Schreiben geantwortet und gemeldet, wie sie die gehörigen Befehle gegeben, daß, wenn sich der Studiosus Titius bey ihnen betreten liesse, solcher so fort arretiret werden sollte.

Fol. 41. befindet sich ein Schreiben von denen adelichen Gerichten zu P. in welchen dieselben der Universität berichten, daß sie den Schenck-Wirth nebst seinen Leuten wegen des Mexii Entleibung vernommen, und die Section des todten Körpers gehörig vollzogen, und haben zugleich eine Liquidation von den hierbey aufgelauffenen Urkosten a 29 Rthlr. 23 Gr. 9 Pf. mit übersendet.

Fol. 47. ist die Original-Edictal-Citation des Studiosi Titii enthalten, welche zu H. den 26 Aug. 1734. in loco publico affigiret und den 2 Octobr. 1734. refigiret worden. Fol. 48. berichtet die Universität Jena, daß sie die Edictal-Citation anschlagen lassen und nachdem man solche hinwiederum abgenommen, wolten sie selbige hiermit in Originali remittiren. Es

ist

ist diese fol. 50. befindliche Original: Citation den 28 Aug. 1734. zu Jena affigiret und den 1. Octobr. 1734. refigiret worden. Die dieserhalb aufgelauffenen und fol. 49. specificirten Kosten betragen 2 Rthlr. Fol. 52. befindet sich dergleichen Schreiben von der Universität Leipzig nebst den specificirten Kosten a 1 Rthlr. 3 Gr. und fol. 54. ist das Original von der Edictal: Citation enthalten, welches man zu Leipzig den 28 Aug. affigiret und den 2 Octobr. 1734. refigiret hat.

Weilen immittelst der Studiosus Titius auf die erste an ihm ergangene Edictal: Citation sich nicht gemeldet; so ist Universitäts wegen fol. 56. resolviret worden; mit der zweyten Edictal: Citation wieder selbigen zu verfahren; welche zweynte Edictal: Citation fol. 57. sich befindet. Es hat auch die Universität fol. 58. die Universitäten Leipzig und Jena durch ein Requisitions: Schreiben von neuen in subsidium iuris ersuchet, die Edictal: Citation bey ihnen öffentlich anschlagen zu lassen.

Nachdem hiernächst der Waisenhäuser Buch: Laden 30 Rthlr. so derselbe von des entleibeten Mevii Anverwandten erhalten, gegen Quittung fol. 59. an die Universität bezahlet, um mit solchen Gelde die bey den Gerichten zu P. verursachte Kosten zu berichtigen; so hat die Universität fol. 61. die liquidirte Kosten a 29 Rthlr. 23 Gr. 9 Pf. an nur gedachte Gerichte zu P. überschicket und sich dagegen eine beglaubte Abschrift

schrift

Schrift von denen daselbst gehaltenen Registraturen ausgebethen.

Fol. 62. ist die Original-Edictal-Citation ad Acta gebracht worden, welche man zu H. den 8 Octobr. 1734. affigiret und den 20 Nov. 1734. refigiret gehabt. Wie denn ferner fol. 63. die Universität Jena die an sie überschickte Edictal-Citation zurücke gesendet und 1 Rthlr. 22 Gr. an Kosten liquidiret. Die Edictal-Citation selbst fol. 65. ist zu Jena den 9 Octob. affigiret und den 8 Nov. 1734. refigiret worden. Gleichergestalt hat die Universität Leipzig die abgenommene Edictal-Citation fol. 62. vermittelst Schreiben remittiret und 1 Rthlr. 4 Gr. an Kosten specificiret, nachdem gedachte fol. 69. befindliche Edictal-Citation von 15 Octobr. 1734. bis den 8 Nov. 1734. in loco publico angeschlagen gestanden.

Und da auch der Studiosus Titius der an ihm ergangenen zweyten Edictal-Citation noch keine gebührende Folge geleistet, als hat die Universität beschlossen, mit der dritten Citation edictaliter zu verfahren, dieserhalben man denn fol. 72. die Universitäten Leipzig und Jena nochmahlen durch ein Requisitions-Schreiben in subsidium iuris ersuchet, die an sie überschickte Edictal-Citation an öffentlichen Orte anschlagen zu lassen.

Fol. 73. hat die Universität durch ein Schreiben den Stadt-Rath zu Halberstadt gebethen, nicht allein die Edictal-Citation daselbst gleichfalls

falls

fals zu affigiren, sondern auch des Titii Eltern zu bedeuten, daß sie sich in Zeiten ihres Sohnes annehmen und daß nöthige bey der vorzunehmenden Inquisition besorgen möchten. Inzwischen haben fol. 75. die Gerichte zu P. die verlangten Registraturen an die Universität übermachtet. Nach deren Anzeige fol. 76. man den 21. Aug. 1734. den Schenck: Wirth zu P. Nahmens Hoffmann summarisch vernommen, welcher den folgendes berichtet: Etwa vor 3 Wochen hätten Mevius und Titius vor seiner Schencke Regel gespielt, und wenn andere geschoben, um Geld pariret, da Mevius etwa 2 Gr. profitiret, und als ihn Titius gefraget, ob er nicht weiter halten wolle, solches abgeschlagen, darauf Titius geantwortet; du bist einfältig, welches dem Mevio dergestalt verdrossen, daß er den Titium einen tummen Jungen gescholten, und mit denselben Schlägeren anfangen wollen, welches aber auf der andern Putsche Zureden unterblieben, dabey sich jedoch Mevius verlauten lassen; Ich werde hier nichts anfangen, denn ich weiß gar wohl, daß es viel Geld kostet, aber ich will mich schon auf ein andermahl revengiren. Sonsten habe Mevius dieser Sache wegen nichts weiter angefangen, auch einigemahl hernach wieder mit den Titio gekegelt. Vorgestern wäre Titius mit den Herrn von Neburg, Nidolpho und Augusto bey ihn gewesen, und in der so genandten Bettel: Cammer gesessen,

S

in

in der Stube aber habe Mevius nebst Ulpiano, Sempronio und Caio sich aufgehalten, brav getruncken und gesungen, auch ziemlich gelernet. Unter solcher Lust sey Mevius in die Stubens Thüre getreten und habe geschrien: Ein tummer Junge mocquiret sich über unser Singen, und als Ulpianus denselben gefraget, wer sich den mocquire, habe er geantwortet; Ja Titius. Da nun Ulpianus den Titium heraus geruffen und hierüber befraget, habe dieser sich entschuldiget, Nein, er habe solches nicht gethan. Mevius wäre zwar nach der Cammer zugegangen, wo Titius nebst noch drehen Studiosis gessen, er hätte ihn aber zurücke gezerret. Und da hienächst der Studiosus Sempronius, welcher nach Mevio zurücke gekommen, von ihm verlanget, daß er mitgehen solte, weil die ganze Compagnie auf ihn wartete, habe Mevius geantwortet: Die ganze Compagnie solte ihm s. v. was anders thun. Allein die Compagnie sey zurücke gekommen und habe Mevium mitgenommen, welcher auch, so Deponent aber nicht gehöret, Titium vor der Schencke noch einmahl proudiret haben solte. Eine kurze Zeit darauf hätte Titius mit der bey sich gehaltenen Compagnie auch nach Hauße gehen wollen, sie hätten sich aber auf sein zweymahl wiederholtes Zureden noch eine Weile aufgehalten, darauf sey Titius endlich um halb eilf Uhr fortgegangen. Wie übrigens Mevius den Titium rencontriret und was weiter dabey vorgegangen, das wisse er nicht

nicht, auffer daß er die Entleibung des Mevii von den Studioso Ridolpho vernommen. Sonsten erinnert sich Deponent noch dieses Umstandes, daß, als Mevius die Worte ausgestossen, Ein tummer Junge mocquiret sich über unser Singen, Titius den Augustum an Mevium geschicket und ihm sagen lassen: Er solle ihn unmolestiret lassen, seine Umstände, da er eine Versorgung vor der Hand zu hoffen habe, lieffen ihm nicht zu, sich mit ihn zu duelliren, er solte aber Morgen von ihn als einen ehrlichen Kerl Satisfaction bekommen.

Ferner ist eodem die an ordentlicher Berichtsstelle auf mündliches Erfordern erschienen Anna Regina Hoffmannin des Schenck-Wirths Ehe-Weib und hat fol. 83. dieses ausgesaget. Es wäre ihr eigentlich nicht bekandt, wie die Uneinigkeith zwischen den Mevio und Titio sich entsponnen, indem sie sich meistens in Keller aufhielte, oder ihre Haushaltung besorgete, mithin auf die Gäste wenig Achtung gäbe. Jedoch habe sie gehöret; daß Mevius und seine Gesellschaft gesungen und ersterer geruffen: Ein tummer Junge mocquiret sich über unser Singen, deswegen Titius einen von seinen Cameraden an Mevium geschicket und selbigen fragen lassen, ob es ihm anginge, worauf Mevius zur Thür herausgesprungen und gesaget; Ja das gehet dich an. Und weiter habe sie von der ganken Sache keine Wissenschaft.

Nicht minder hat eodem die des Schenck's Wirths Magd Johanna Christina Lobenstet- tin fol. 85. deponiret: daß, als Mevius ohn- gefehr vor 3 Wochen beyhm Regel- Schub sich mit Titio veruneiniget, letzterer den ersten einen einfältigen tummen Hunde- Jungen geheissen und ihm eine Ohrfeige gegeben, da denn Mevius sich gewehret und den Degen hohlen wollen, der Wirth aber und die übrigen gegenwärtigen Studiosi hätten sie von der Schlägeren abge- halten, obgleich Mevius zu Titio gesaget; Ich will es dir nimmermehr vergessen, daß du mich einen einfältigen tummen Hunde- Jungen ge- heissen, und von der Zeit an wäre Mevius mit Titio nicht weiter umgegangen, auffer daß sie an eben den Tage, da Mevius entleibet worden, mit einander ein paar Spiele Regel geschoben, dabey sie wenig oder nichts geredet. Worauf Mevius mit seiner Compagnie in die Stube ge- gangen, getruncken und gesungen, dabey auch geschrien; Ein tummer Junge moequiret sich über unser Singen, welches Titius, der mit seinen Gefehrden in der so genannten Bettels Cammer ganz stille gefessen, auf sich gedeutet und Mevio sagen lassen, er solte nur heute stille seyn, morgen wolte er ihm Satisfaction ge- ben. Worann sich aber Mevius nicht gefeh- ret, sondern fort gelernet und beyhm Begge- hen Titium heraus gefordert haben solte. Mevius wäre wohl eine halbe Stunde eher als Titius weggegangen. Weiter sey ihr von
der

der Sache nichts bewußt, als daß Mevius ein sehr zänckischer Mensch gewesen, vor den sich jeder Purſche geſcheuet.

Eodem die deponiret des Schenck: Wirths Aufwarte: Junge Leopold Carl Heinrich Wipper fol. 87. daß ihm von der zwischen Mevio und Titio vorgegangenen Schlägeren nichts wiſſend ſey, als daß dieſelben vor 3 Wochen bey dem Kegelschieben einander Maulſchellen gegeben.

Den 21 Aug. 1734. hat man Johann Heinrich Möbiſſen einen Born: Knecht zu H. vernommen, welcher fol. 88. dieſes ausgeſaget: Als er ehegeſtern Abends ohngeſehr gegen 12 Uhr von P. nach der Stadt zurückgehen wollen, habe der erſtochene Mevius hart am Wege gelegen, welchen er bey dem Kopfe angefaſſet, in die Höhe heben wollen und zu ihm geſaget; Schwager lauff, weil aber derſelbe nicht geantwortet, ſondern nur einen Laut mit einem Köcheln von ſich gegeben, ſey er fort gelauffen, um des Mevii Compagnie einzuhohlen, welche er aber nicht angetroffen, deßwegen er wieder zurücke gegangen, und den erſtochenen Mevium ganz ſtarre und kalt, auch etwa ein paar Schritte von ihm ſeinen Degen, der eine Handbreit aus der Scheide gezogen geweſen, auf der Erden gefunden; welchen er denn nach P. zum Richter Baſſchen getragen, worauf ſo fort Anſtalt gemacht worden, den Körper aufzuheben, welches auch geſchehen wäre. Von der

ganzen Sache und der Rencontre sey ihm übrigens nichts bekandt, auffer daß vorgestern Abends, als er vor der Schencke bey Hofmannen gessen, er gesehen und gehöret, daß der erstochene Mevius in die Stuben-Thüre getreten und die ganze Compagnie Hunds-Bötter gescholten, dabey er auch sehr betruncken gewesen.

Nach den von den beyderseits geschworenen Land-Physico Herrn D. Lucio und den Land-Chirurgo Herrn Decio fol. 91. übergebenen Sections-Berichte und den super lethali- tate vulneris erstatteten in denen principiis medico chirurgicis fundirten Iudicio medico, ist das vulnus pro absolute lethali zu halten, inmassen 1) der dem Defuncto beygebrachte Stich oben auf der linken Brust zwischen der andern und dritten Rippe unmittelbar an den sterno, welches zugleich einen halben Zoll breit durchstochen gewesen, in die lincke Cavität der Brust eingedrungen, und auf eben dieser Seite unten zwischen der siebenden und achten Rippe fast in media incurvatione costarum wieder herausgegangen, wobey die obere Wunde in der Länge $1\frac{1}{2}$ Zoll, die untere aber etwas mehr als einen halben Zoll betragen, ingleichen so viel 2) die innern Theile betrifft, das pericardium an der linken Seite von oben gegen unten zu, über $\frac{1}{2}$ Zoll lang discindiret worden, in welchen mehr als 6 Unzen dickes und schwarzes coagulirtes Geblütze sich befunden. Wie denn auch der Stoß 3) nicht allein auriculam cor-
dis

dis sinistram ganz durchschnitten, sondern auch in die muskulöse Substanz des Herzens oben an den lincken ventriculo eines Daumens breit lange Incision gemacht, welche jedoch in ipsam ventriculi cauitatem nicht penetrirret. Hierüber 4) der Stich per pulmonem sinistram, welche bey nahe durchgehends an der pleura angewachsen war, passiret, massen er fast in der Mitte derselben ohngefahr einen Zoll weit von den vordern margine hineingegangen, und gegen unten zu, etwa eines Daumens breit, weit von den hintern Rande seinen Ausgang genommen, welches vulnus in der Länge 5 Zoll und in der Breite 1½ Zoll betragen, dabey aber die vasa maiora pulmonaria nicht verletzet worden. Ferner 5) in der Cavität der lincken Brust nur etwas weniges extravasirtes Geblütthe sich befunden, nicht minder beyde Herz = Cammern nur einige Tropfen und die grossen Blut = Gefässe nach Proportion des Körpers eine gar geringe Quantität Geblüths in sich gefasset. Dahin gegen 6) nicht nur an und in der rechten Brust nicht die geringste Läsion zu vermercken, obgleich die Lunge alhier eben wie auf der Lincken Seite mit der pleura gar genau verknüpffet gewesen; sondern auch 7) die viscera abdominis bey völliger und natürlicher Integrität sich befunden, und ausser dem an den übrigen und äussern Theilen des Leibes keine Verletzung wahrzunehmen war.

Fol. 99. meldet sich der Studiosus Titius
 S 4 und

und bittet, daß man ihm zur Ausführung seiner Unschuld ein sicheres Geleithe gegen Bestellung fideiussorischer Cautio auf 50 Rthlr. hoch ertheilet und allenfalls die Acten, um das Quantum Cautiois zu bestimmen, verschicken möchte. Hierauf ist fol. 100. die Verschickung der Acten super Quanto Cautiois Universitäts wegen resoluiret, Terminus Inrotulationis auf den 29 Decembr. 1734. angesetzt, und der Studiosus Titius darzu citiret worden.

Fol. 101. befindet sich das Original von der dritten Edictal-Citation welche man zu S. den 13 Nou. 1734. affigiret und den 15 Dec. 1734. refigiret hat.

Den 12 Dec. 1734. ist auf Erfordern erschienen der Studiosus Ulpianus, welcher denn fol. 102. dieses ausgesaget: Er sey an den Tage, da Messius erstochen worden, des Abends um 6 Uhr mit den Studiosis Theodoro und Galeno nach P. gegangen und sich in die Laube der Unterschenecke gesetzt, wo die Studiosi Caius, Sempronius und Paulus l'ombre gespielt. Er habe zwar Mevium und Titium in Hoffe gesehen, aber auf ihr Thun keine Acht gegeben, und er wäre sodann, da es finster worden, mit der Compagnie in die Stube gegangen. Als hierauf Mevius auch herein gekommen, hätte die ganze Compagnie auf denselben Anhalten gesungen, da eine kleine Weile hernach Mevius gesaget, es singet uns einer nach und mocquiret sich jemand über uns, wäre auch in die Stuben-Thüre getreten und hätte

te

te angefangen; ein tummer Junge mocquiret sich über unser Singen. Weiln nun Deponent ihm befraget, wer sich denn mocquire, habe er geantwortet, Ey Titius! Deponent sey so dann in den Hoff gegangen, daß er aber Titium befraget, ob er sich mocquirete? sey nicht andern. Als er vom Hoffe zurück gekommen, habe er gehöret, daß Mevius im Hauffe auf Titium, so in der andern Stube gefessen, geschimpfet und von ihn verlanget, daß er sich mit ihn schlagen solle, worauf aber Titius nicht wieder geschimpfet, sondern nur geantwortet, er schlage sich nicht mit ihn, seine Umstände liesen solches nicht zu, er wäre nicht schlagens, sondern studirens halber in H. und müsse er ein Testimonium haben. Ob nun wohl Mevius hierauf regeriret, Titius habe keine Courage, so hätte doch Deponent nebst den andern Studiosis Mevium besänftiget, daß er wieder in die Stube gegangen. Gegen 9 Uhr wären sie weggegangen und da Deponent Mevium vermisset, sey er wieder zurücke gefehret und habe selbigen endlich, indem derselbe beständig auf Titium geschimpfet, mit sich fortgenommen. So bald aber Mevius den nachfolgenden Titium erblicket, sey er mit blossen Degen auf selbigen zugelauffen, und habe von ihn verlanget, daß er sich mit ihn schmeissen solle, welches zwar Titius schlechterdings verweigert, jedoch endlich, indem Mevius ihm nahe auf den Hals gekommen, seinen Degen gleichfals gezogen

S 5

und

und gesaget, Messieurs sie sehen, daß ich gezwungen werde, mich zu schlagen. Worauf Mevius sehr furieux auf Titium losgegangen, dergestalt, daß die Stich-Blätter an einander gestossen. Und müsse es geschehen seyn, daß sich Mevius aufgelauffen, weiln Titius ihn in pariren den Degen vorgehalten, und Mevius sich gleich darauf zurücke gezogen und gesaget, ich bin blessirt, wobey er sich umgekehrt, ein paar Schritte fortgegangen und zur Erden gefallen. Dieserhalben Titius gesaget, Unser Herr Gott nehme deine Seele zu sich in Gnaden, du hast es heute den ganzen Tag nicht anders haben wollen, sondern es an mir gesuchet, dabey er sehr lamentiret. Deponent wäre mit Titio nach M. gegangen, wo Titius Extra-Post genommen und sich nach J. begeben. Deponent habe sich noch einige Tage in M. incognito aufgehalten, bis er nach erhaltenen sicheren Beleithe sich in H. wieder eingefunden.

Fol. 110. hat die Universität Leipzig die dritte Edictal-Citation remittiret, und eine Specification derer Unkosten a 1 Rthlr. 4 Gr. bengefügert. Das Original der Edictal-Citation fol. 111. ist zu Leipzig den 23 Nou. angeschlagen und den 20 Dec. 1734. hinwieder abgenommen worden. Dergleichen Schreiben von der Universität Jena nebst der Liquidatione Expensarum a 1 Rthlr. 22 Gr. fol. 114. enthalten ist. Die Edictal-Citation fol. 115. hat

hat

hat man zu Jena den 17 Nou. affigiret und den 20 Dec. 1734. refigiret.

Fol. 118. hat der Rath zu Halberstadt vermittelst eines Schreibens an die Universität berichtet, wie sie nicht allein die Edictal-Citation in loco publico anschlagen lassen, sondern auch des Titii Vater gehörige Remonstration gethan, sich seines Sohnes in Zeiten anzunehmen.

Fol. 120. ist eine Specification der in dieser Sache bis dato baar aufgewendeten Kosten a 13 Rthlr. 23 Gr. enthalten.

In Termino Inrotulationis den 29 Dec. 1734. erscheinet Herr Dr. Seiuss defensorio nomine des Studiosi Titii, consentiret in die Verschickung der Acten, und da die summarisch abgehörten Zeugen so viel deponiret, daß Inculpat künftig wegen der an den Studioso Mesvio geschehenen Entleibung das moderamen inculpatâ tutelâ sattfam ausführen könnte, so habe er zu den künftigen Urthels-Versassern das rechtliche Vertrauen, daß sie Inculpateu nebst den gesuchten sichereren Geleithe wegen seiner Unvermögenheit ein geringes Quantum Cautiois zusprechen würden.

Fol. 122. enthält die Urthels-Frage, und fol. 123. ist der Studiosus Titius citiret worden, den 8 Jan. 1735. zu erscheinen und der Publication des eingeholten Urtheils zu gewärtigen. Darauf das von den Hallischen Schöpfen-Stuhle fol. 127. gesprochene Urtheil

theil publiciret worden, welches folgenden Inhalts ist:

Daß Eingangß erwehnten Inculpaten Titio der gebethene saluus conductus gegen Bestellung einer Caution von Einhundert Thalern durch Bürgen oder Pfand zu ertheilen sey.

In denen Rationibus Decidendi fol. 128. seq. wird angeführet, daß 1) in den gemeinen Rechten und Landes-Gesetzen heilsam verordnet sey, einem jedem ausgetretenen Delinquenten auch in den schweresten Verbrechen, auf sein Ansuchen, mit den sichereren Geleithe zu willfahren. Wie denn 2) in Bestimmung der Caution nicht nur auf die Umstände der Person, als vielmehr auf die Beschaffenheit der That und wie weit der Inculpate deshalb zu einer härteren oder gelinderen Straffe grauiret wäre, gesehen werden müsse. Hierüber 3) aus den summarischen Aussagen der Zeugen sich veroffenbahrte, daß Inculpate weder mit einer Lebens- noch Leibes-Straffe belegt werden könne. Indem 4) der entleibete Mevius Inculpaten bereits in P. angezapfet, denselben geschimpfet, und sich mit ihm schlagen wollen, dessen sich dieser aber beständig geweigert. Gestalt denn auch 5) als Mevius auf den Rück-Wege nach H. den Titium ansichtig worden, er auf selbigen mit blossen Degen losgegangen, obgleich dieser sich mit ihm zu schlagen keinesweges

ges

ges willens gewesen, endlich aber unter ausdrücklicher Contestation, daß er von Mevio darzu genöthiget werde, seinen Degen auch gezogen, jedoch dabey nur beständig defensiue gegangen, dergestalt, daß Mevius nicht sowohl durch das Aufstossen des Titii, als vielmehr durch sein eigenes Auflaufen verwundet worden, einfolglich 6) nicht gesaget werden kann, daß Titius einen *animus occidendi* gehabt habe.

Fol. 133. hat Meister Mund die dem Studioso Titio zu erkandte Caution bey den Stadtgerichten mit seinen auf der Brunonis Warte gelegenen Hausse auf 100 Rthlr. hoch würcklich bestellet; worauf dem Studioso Titio das verstattete sichere Geleithe fol. 134. ertheilet worden.

Fol. 136. übergiebet der Studiosus Titius einige *Articulos defensionales* und bittet, über solche die Studiosos Sempronium und Ulpianum endlich abzuhören. Daher man den 19 Febr. 1735. den Studiosum Ulpianum vorgfordert, selbigen mit den gewöhnlichen Zeugen Ende beleet und über die eingerichten *Articulos defensionales* der Ordnung nach vernommen. Desgleichen auch fol. 146. mit den Studioso Sempronio geschehen ist.

In den Zeugniß *Rotulo* fol. 151. bis 158. haben die endlich vernommenen *Defensional-Zeugen* folgendes deponiret. Es bekräftiget nemlich 1) Test. 2. ad Art. 3. 4. und 5. daß er
Mevius

Mevium wohl gekandt und ihm bewust sey, daß derselbe sehr liederlich gelebet und wenn er besoffen gewesen, Zänckereyen und Händel angefangen. Test. 1. hingegen saget, daß er den entleibten Mevium zwar gekandt, aber nicht speciel, er habe auch nachhero erfahren, daß selbiger sehr liederlich gelebet, und in keine Collegia gegangen, sondern täglich zu P. zu Biere gewesen, davon aber wisse Zeuge nichts, daß derselbe gerne Zänckereyen und Händel angefangen. Hiernächst können 2) beyde Zeugen ad Art. 6. nicht eigentlich angeben, daß Mevius mit Titio einige Wochen vorhero zu P. Regel gespielt, indem Test. 2. solches von Mevio gehöret, der es ihm gesaget, Test. 1. aber bezeuget, daß Mevius und Titius ofte mit einander gekegelt hätten. Wie denn auch 3) beyden Zeugen ad Art. 7. und 8. unbekandt ist, daß Mevius sich damahlen mit Titio bey dem Spiel veruneiniget, und jener nach letzteren geschlagen, ausser daß dieses denen Zeugen andere gesaget. Nicht minder wissen 4) beyde Zeugen ad Art. 9. nichts darvon, daß Mevius sich ofte berühmet, daß er Titio Ohrfeigen gegeben. Im Gegentheil bekräftiget 5) Test. 1. ad Art. 10. daß Mevius von Titio ofte sehr schimpflich geredet, wovon aber Test. 2. nichts gehöret. Desgleichen können 6) die Zeugen ad Art. 11. nicht sagen, daß Mevius dem Titio mehrmahlen den Todt gedrohet, obwohlen Test. 1. gehöret, wie Mevius zu ihm gesaget,

get,

get, daß er Titium attaquieren wolle. Hierüber wissen die Zeugen 7) ad Art. 12. und 13. nichts davon, daß Mevius dieserhalben ein Zerzerol bey sich getragen, und daß derselbe zu seiner Wäscherin gesaget, wenn das Zerzerol nicht trifft, so solle doch der Degen gewiß treffen. Gleichergestalt deponiren 8) Test. 1. und 2. ad Art. 19. daß Titius, wenn er in P. gewesen, sich nicht zu Mevio, sondern an einen andern Ort gesetzt, welches jedennoch Test. 1. nur von den Tage, da die Entleibung geschehen, anzugeben weiß. Daher denn auch 9) die Zeugen ad Art. 15. zugestehen, daß Titius alle Handel mit Mevio zu vermeiden gesucht, und deshalb ofte unvermerckt nach Hauße gegangen, welches Titius dem ersten Zeugen selbst gesaget. Es adfirmiren ferner 10) beyde Zeugen ad Art. 16. bis 22. daß sie den 19 Aug. 1734. als an welchen Tage Mevius entleibet worden, sich in P. befunden, woselbst Mevius und Titius auch gewesen, und habe Titius mit den Studiosis Herr von Neburg und Kidolpho in einer besondern Stube gefessen, der Mevius aber hätte sich in einer andern Stube aufgehalten, gesungen und ofte geruffen; Ein Hundszott und tummer Junge mocquiret sich! Und ob sich gleich niemand mocquiret, habe Mevius demohnerachtet gesaget: Titius mocquiret sich. Gestalt dann die Zeugen 11) ad Art. 23. und 24. deponiren, daß Mevius darauf aus der Stube gegangen, auf Titium geschimpfet und ver-

verlanget, daß er sich mit ihm schlagen solle. Es bekräftigen auch 12) beyde Zeugen ad Art. 25. daß Titius nicht wieder geschimpfet, sondern nur dieses regeriret, daß er sich mit Mesvio nicht schlagen werde, er wäre studiosus halber in H. und müste ein Testimonium haben. Welche Worte Titius nach des zweenen Zeugens Aussage wohl 3 bis 4 mahl wiederhohlet, und thut über dieses Test. 1. annoch dieses hinzu, Titius habe zugleich auf seinen schwarzen Ermel gewiesen, um dadurch anzuzeigen, daß er ein Studiosus Theologiae sey. Nächstdem sagen 13) die Zeugen ad Art. 26. bis 30. aus; daß Mesvius die Händel mit Titio angefangen, und ob er wohl des Abends gegen 10 Uhr auf Zeugens Zureden von P. nach H. gegangen, so sey er doch kaum aus den Dorffe gewesen, als er wiederum zurücke gekehret, in der Schencke auf Titium sehr gelermet und geschimpfet, daher die Zeugen nebst andern Studiosis ihn weggezogen und auf den Weg nach H. mitgenommen. Dabey bekräftiget zugleich 14) Test. 1. ad Art. 31. daß Mesvius auf den Wege annoch auf Titium geschimpfet, und den blossen Degen unter den Arme gehabt, von welchen Umständen aber Test. 2. nichts weiß, weil er mit Mesvio nicht gegangen ist. Auf gleiche Weise bezeugen 15) Test. 1. und 2. ad Art. 32. bis 36. daß, als Titius nach einer Viertel-Stunde mit andern Studiosis nachgekommen und Mesvius ihn gewahr worden, selbiger sich von den
den

den Studioso Sempronio und Caio, zwischen welchen er gegangen, losgerissen, und auf Titium mit blossen Degen losgegangen, auch als er von der ganzen Compagnie vermahnet worden, die Schlägeren jeko bleiben zu lassen, darauf geantwortet; Ein Hundsbott, der sich in die Sache meliret! Gestalt denn fernerweit 16) die Zeugen ad Art. 37. bis 40. bejahren, daß ob wohl Titius den Mevium um Gotteswillen gebethen, sich zu menagiren, weil er ihm nichts zu Leyde gethan, und sich mit ihm daher nicht schlagen werde, er möchte heute nichts anfangen, es sey Mondenschein, und er wäre betruncken, derselbe demohngeachtet auf Titium mit blossen Degen losgegangen, welcher denn endlich, als Mevius ganz nahe an ihn gekommen, ebenfalls seinen Degen gezogen und dabey gesaget, Mesieurs sie sehen, daß ich gezwungen werde, mich zu wehren! Darauf denn 17) nach Aussage der zwey Zeugen ad Art. 41. und 42. Mevius sehr furieux auf Titium losgestossen, dieser aber einige Schritte und zwar wie Test. 1. deponiret, wohl 10 Schritte gewissen sen. Es giebet auch 18) Test. 2 ad Art. 43. zu, daß Mevius so dann mit solcher Force ausgestossen, daß sein Degen über Titium weggegangen und die Stichblätter aneinander gestossen; Ja Test. 1. vermeinet, daß sie noch weiter an einander gewesen, indem Mevii Stichblatt auf Titii Schulter gestanden. Auf gleiche Weise attestiren 19) die Zeugen ad Art 44. und 45; daß

Ⓕ

daß

daß damahls Titius zu seiner Defension mit den Degen pariret und denselben vorgehalten, daher es geschehen, daß weil Mevius starck auf denselben eingedrungen, er sich in den Degen auf lauffen müssen. Nicht minder affirmiren die Zeugen 20) ad Art. 46. bis 49. daß hierauf Mevius zurücke gewichen und gesaget, ich bin blesirt, und als er ein paar Schritte fortgegangen, zur Erden todt niedergefallen und kein Wort weiter geredet, deswegen Titius sehr lamentiret und gesaget, es sey nun um sein Glücke geschehen, welches letztere gleichwohl Test. 2. nicht gehöret. Hiernächst bekräftigen beyde Zeugen 21) ad Art. 50. bis 54. daß damahlen Mondenschein gewesen, dergestalt, daß man die blossen Degen, indem solche geblendet, nicht recht observiren können, und daß Mevius den Titium auf freyen Felde zwischen P. und H. attaquiret, und daß der Studiosus Mevius so starck mit den blossen Degen auf den Titium eingedrungen, daß dieser sich ohne Lebens-Gefahr nicht retiriren können, sondern nothwendig gleichfalls den Degen ziehen, und sich wehren müssen, einfolglich daß der Titius eine offenbahre Nothwehr begangen, da er sich den ganzen Tag geweigert, sich mit den Mevio zu schlagen. Gleichwie auch 22) Test. 1. ad Art. 55. ausgesaget, wie er gehöret, daß Mevius an selbigen Tage ofte gesaget, er müste Titium attaquiren, oder er wolte sein Leben nicht haben, Test. 2. aber hiervon nichts weiß; so halten dagegen 23) beyde Zeu-

Zeu-

Zeugen ad Art. 56. dafür, daß der Studiosus Titius ganz und gar unschuldig sey.

Den 19 April ist der Studiosus Titius, da sich derselbe persönlich gestellet fol. 163. seqq. summarisch vernommen worden, und hat folgendes deponiret: Er sey die Zeit seines Hierseyns mit Mevio allemahl gut Freund und mit denselben öfters in Compagnie gewesen, bis sie sich endlich 3 Wochen vor der Entleibung bey dem Regel-Spiel in P. veruneiniget. Denn als sie auf die meisten Regel mit einander pariret, und Mevius ihm Unrecht thun wollen, er aber zu demselben gesaget; Mevius solle nicht so einfältig seyn und glauben, daß er nicht wisse wie das Spiel beschaffen sey, habe ihn derselbe einen tummen Jungen geheissen und mit der Kugel nach ihm schmeissen wollen, welches Deponent aber verhindert, indem er die Kugel demselben weggenommen, und die gegenwärtigen Bürger und Studiosi hätte sie von einander gerissen. Und obgleich nachhero Mevius mit den Degen von hinterwärts nach ihm gehauen, so wären doch die andern abermahls darzwischen getreten, und er sey ins Haus gesprungen. Immitelst wäre Mevius in der Kutsche weggefahren, dabey er denn gesaget, wer was haben will, der kann kommen, ich will auf den Wege warten. Deponent aber habe sich hieran nicht gefehret, sondern sey noch etliche Stunden in

Z 2

P. ge:

P. geblieben. Nach der Zeit hätte er zwar den Mevium manchmahl in P. angetroffen, da dieser allemahl auf ihn geschimpfet, ohne daß er denselben geantwortet, ob er sich gleich vor selbigen gar sehr gehütet, auch niehmahlen dahin gegangen, wenn er gewußt daß sich derselbe daselbst befunden. An eben den Tage, da die Entleibung geschehen, wäre er nach 4 Uhr, mit den Studiosis Herr von Neburg, Paulo und Ridolpho nach P. in die Unterschencke gegangen, woselbst sie Mevium bey dem Regel-Spiel nebst vielen andern Studiosis angetroffen. Gleichwie er nun mit seiner Compagnie in eine besondere Stube gegangen und getruncken, so wäre Mevius als es dunckel worden, in die gegen über befindliche Stube gegangen und gesungen, auch hierauf für diejenige Stube getreten, worinnen sich Deponent befunden und im Liede den Vers gemacht: Ihr tummen Jungen moquiret euch nicht, und hiernächst in Hause herumgegangen und ohne jemanden zu nennen beständig geschimpfet. Als aber Augustus den Mevium befraget, warum er denn so generaliter schimpfe, habe er gesaget, er meine auffer Deponenten keinen, wäre auch wieder in die Thüre getreten und hätte mit Fingern auf ihn gewiesen, auch gesaget: du tummer Junge du hast dir es anzunehmen. Er habe nichts darauf geantwortet, und vielmehr die andern gebethen, den Mevium wegzubringen, wie er ihn den auch durch Augustum bitten lassen, daß er

Friez

Friede halten möchte, indem es seine Umstände nicht zulieffen, sich mit ihm zu schlagen. Inzwischen da es späte worden, hätte die Compagnie Mevium mit weggenommen, er aber sey annoch draussen geblieben, damit Mevius allererst in die Stadt kommen möchte, da ohngefehr eine halbe viertel Stunde nachhero Mevius zurück gekommen und von neuen geschimpfet, bis ihn Ulpianus und wie er vermuthete Caius hinwiederum mit sich fortgezogen. Als hiernächst nach $\frac{1}{4}$ Stunde Deponent geglaubet, daß Mevius bereits in der Stadt seyn müste, wäre er mit seiner Compagnie nach H. zugegangen, da er denn wieder alles Vermuthen Mevium mit seiner Compagnie annoch auf den Wege angetroffen. Mevius habe ihn kaum gesehen, so wäre er mit blossen Degen auf ihn zugekommen und gesaget; wo ist der dumme Junge, dem ich Revange geben will. Und obgleich die andern dem Mevio zugeredet, daß er Friede halten sollte, so habe er sich doch daran nicht gekehret, sondern sey mit den blossen Degen auf Deponenten eingedrungen, deswegen er sich retiriret und geruffen: Halt! Weiln Mevius sich aber daran nicht gekehret und beständig auf ihn losgestossen, so hätte er seinen Degen endlich auch gezogen, wäre damit defensiv gegangen und hätte sich beständig dabey retiriret, auch den Degen vorgehalten. Indem nun Mevius sehr furieux auf ihn losgestossen und ihm ganz nahe auf den Leib gekommen,

so müste sich derselbe, indem Deponent den Degen vorgehalten, selbst aufgelauffen haben, denn er gleich gesaget, ich bin gestochen, und den Degen sincken lassen. Als hierauf Deponent nach P. zurückgegangen, habe er von den andern Studiosis vernommen, daß Mevius umgefallen sey. Die Compagnie hätte ihm etwas Geld gegeben, da er denn nach M. und von dar nach J., und endlich nach N. gegangen, woselbst er sich bisher aufgehalten.

Fol. 170 seqq. befinden sich 75 Articuli Inquisitionales über welche der Titius vernommen worden. Es hat aber Inquisit bey der Vernehmung über die Inquisitional-Articul fol. 174 seqq. ad Art. 9 bis 14. 1) eingestanden, daß er mit Mevio Bekandtschaft gehabt, und als er mit denselben 3 Wochen vor der Entleibung Regel geschoben, und sie auf die meisten mit einander pariret, er mit selbigen in Uneinigkeit gerathen, weil dieser ihm Unrecht thun wollen, und habe also Mevius die Uneinigkeit angefangen. Gleichwie er hergegen 2) ad Art. 15. nicht so accurat weiß, ob Mevius in diesen Spiele etwas von ihn gewonnen gehabt; so räumt er doch 3) ad Art. 16. ein, daß Mevius gleich darauf zu wetten aufgehöret. Hiernächst läugnet Inquisit 4) ad Art. 17 bis 21. daß er von Mevio verlanget, daß selbiger weiter pariren sollte, und daß er ihn, als dieser solches nicht thun wollen, einen einfältigen tumben Hundes

Hunde: Zungen geheissen, ihm auch eine Ohrfeige gegeben; indem er weiter nichts, als dieses gesaget, du bist einfältig, daß du mich augenscheinlich betrügen wilst, welches aber nicht um des Parirens willen geschehen, wie er denn dem Mevio nur untergelauffen sey, als dieser mit der Kugel nach ihn werffen wollen. Ferner saget er 5) ad Art. 22 und 23. daß hierauf nichts weiter passiret, und hätten die Anwesenden sie auseinander gebracht; er sey noch einige Zeit in der Schencke geblieben, und Mesvius wäre weggefahren. Gestalt denn auch Inquisit 6) ad Art. 24 bis 29. affirmiret, daß er nach der Zeit mit Mevio ein paar mahl in P. gewesen, da dieser immer auf ihn geschimpfet, ob Inquisit gleich niemahls geantwortet. Insonderheit aber räumet er 7) ein, daß er am 19 Aug. 1734. als an den Tage, da Mevius entleibet worden, um 4 Uhr mit den Studiosis Herr von Neburg, Nidolpho und Paulo nach P. gegangen sey, woselbst er Mevium angetroffen. Dagegen aber will Inquisit 7) ad Art. 30. nicht an sich kommen lassen, daß er, ehe er nach P. gegangen, gewust hätte, daß Mesvius auch daselbst sey. Und führet 8) ad Art. 31 bis 42. an, daß er sich mit seiner Compagnie an den Ort, wo Mevius gewesen, nicht hingesezet, sondern sie wären in eine besondere Stube gegangen. Da es aber finster worden, und Mesvius sich mit seiner Compagnie in die Stube gegen Inquisiten seiner über begeben, habe derselbe

selbe zu singen und zu schreyen angefangen; ein
 tummer Junge moquiret sich über unser Sin-
 gen, ob gleich weder Inquisit, noch jemand
 anders sich moquiret gehabt, deswegen auch
 Inquisit den Studiosum Augustum an Mevium
 geschicket, daß er ihn bitten sollen, ruhig zu
 seyn, und ihm zu sagen, er möchte Inquisiten
 unmolestiret lassen, seine Umstände, weil er ei-
 ne Versorgung vor der Hand hätte, lieffen es
 nicht zu, sich mit ihm zu duelliren, worauf Me-
 vius geantwortet, es hätte sichs keiner von der
 Compagnie anzunehmen, als Titius, und er
 wolle sich part tout mit ihm schmeissen. Hin-
 gegen läugnet Inquisit 9) ad Art. 40, daß er
 Mevio sagen lassen, er solte nur heute stille seyn,
 morgen solle er von ihm als einen ehrlichen Kerl
 Satisfaction haben. Ueberdem affirmiret In-
 quisit 10) ad Art. 43 bis 49. daß Mevius so-
 dann ohngefehr um 9 Uhr mit seiner Compagnie
 weggegangen, und ob wohl Inquisit annoch
 in P. geblieben, damit Mevius vorhero in die
 Stadt gelangen möchte, so wäre doch Mevius
 kurz darauf ganz alleine zurücke gekommen, und
 so lange gelemet und geschimpfet, bis denselben
 Alpianus und andere von der Compagnie, mit
 sich fortgezogen hätten. Ingleichen bekräftiget
 Inquisit 11) ad Art. 50. bis 58. daß, nachdem
 er sich noch eine Viertel Stunde in P. aus
 vorangeführter Raison aufgehalten, sey er mit
 einigen Studiosis nach H. zu gegangen, in-
 dem er geglaubet, Mevius müsse bereits die
 Stadt

Stadt erreicht haben. Demohnerachtet habe er Mevium mit der Compagnie annoch auf den Wege angetroffen, welcher sodann, als er Inquisiten ansichtig worden, zuerst den Degen gezogen, mit blossen Degen auf ihn zugekommen, und gesaget: Wo ist der Hundsvott, dem ich will Nevange geben! Gestalt denn auch Inquisit 12) ad Art. 59 bis 61. zugestehet, daß weilen Mevius ihm so dichte auf den Hals gekommen, und er sich nicht retiriren können, Mevius auch durch sein Bitten und der übrigen Studiosorum Zureden, wie er inne halten solle, nicht abwendig machen lassen, auf ihn weiter einzudringen, mithin Inquisit sich nicht anders zu helfen gewußt, er endlich seinen Degen entblößet habe. Hiernächst bezeuget Inquisit 13) ad Art. 62 bis 65. daß er bey der ganken Schlägeren nur defensiue gegangen, und niemahls nach den Mevio gestochen, daher derselbe sich selbst in den Degen hinein gerannt. Endlich thut Inquisit 14) ad Art. 66 bis 75. hinzu, daß, nachdem hierauf Mevius den Degen nach empfangener Wunde sincken lassen, und gesaget, ich bin gestochen, auch würcklich zur Erden gefallen und gestorben, Inquisit die anwesenden Studiosos um etwas Geld gebethen, auch von denselben einiges Geld erhalten, und sodann sich nach M. und J. endlich nach M. retiriret habe. Er giebet hiernächst zu, daß er sich durch die an Mevio verübte Entleibung schwerlich an Gott versündiget, submitiret sich daneben der obriga

E 5

teitliche

leitlichen Straffe, und führet insonderheit zu seiner Entschuldigung an, daß es Mevius an ihn gebracht, und er gezwungen worden, sich zu wehren.

Nachdem Fol. 120. denen Studiosis Caio, Theodoro und Paulo ihre Fol. 10. 22. und 24. gethane summarische Aussagen vorgelesen worden, und sie überall dabey verblieben, so haben sie solche vermittelst Endes bestärcket.

Fol. 182 bis 197. hat der Defensor des Titii Herr D. Johann Friedrich, eine Defensionem eingereicht, und darinnen zu erweisen gesucht, wie der Studiosus Titius gänzlich unschuldig, und durch das künftige Urtheil von aller Straffe völlig zu absolviren sey. Denn obwohlen 1) wider Inquisiten angeführet werden könnte, daß, als er 3 Wochen vor der Entleibung mit Mevio zu P. Regel geschoben, und sie mit einander in Uneinigkeit gerathen, er den Mevium einen tummen Jungen geheissen, und ihm eine Ohrfeige gegeben, daher auch Mevius zu Inquisiten gesaget, ich will dir es nimmermehr vergessen, daß du mich einen einfältigen tummen Jungen geheissen hast.

Vid. Depos. Test. fol. Act. 76. 85. & 87.

Hiernächst 2) Inquisit an den Tage, da die Entleibung geschehen, den Studiosum Augustum in die Stube geschicket, und dem Mevio sagen lassen: Er solte ihm unmolestiret lassen,
seine

seine Umstände, da er eine Versorgung vor der Hand zu hoffen habe, liessen ihm nicht zu, sich mit ihm zu duelliren, er solte aber morgen von ihm als einen ehrlichen Kerl Satisfaction bekommen.

Vid. Acta fol. 82 und 86.

Mithin es scheinen dürfte, daß Inquisit zur Schlägeren einige Gelegenheit gegeben habe. Wozu noch 3) kommt, daß Titius gewust, daß Mevius ihn den ganzen Tag provociret, dahero er die Schlägeren gänzlich verhüten können, wenn er hinter demselben nicht hergegangen, sondern zurücke geblieben wäre. Gestalt denn auch 4) wenn gleich Mevius den Inquisiten auf freyen Felde attackiret, und er sich nothwendig wehren müssen, er dennoch die Schlägeren, da so viele andere Studiosi gegenwärtig gewesen, zu vermeiden sich im Stande befunden hätte, und dahero es das Ansehen gewinnen will, als ob Inquisit in moderamine inculpata tutela einen Excessum begangen, und deswegen gestraffet werden müsse, zumahlen da er 5) dadurch einigen Verdacht auf sich geladen, daß er anfangs aller an ihn ergangenen Citationen ohnerachtet sich nicht gemeldet, und das durch zu erkennen gegeben, daß er nicht ausser aller Schuld sey: So wären doch alle diese Indicia so beschaffen, daß sie Inquisiten im mindesten nicht graviren könnten. In mehrerer Erwägung quoad 1) der vor 3 Wochen zwischen den

den Inquisiten und Mevio vorgefallene Streit durch Interposition der dabey gegenwärtigen Pürsche so fort gestillet worden, obgleich dazumahlen schon Mevius mit Inquisiten sich schlagen wollen.

Vid. Act. fol. 77.

Daß also auch zu der Zeit Mevius, keinesweges aber Inquisit Auctor rixæ gewesen, zumahlen da Mevius selbst andern Studiosis erzählet; daß er Titio beyhm Regel-Spiel Ohrfeigen gegeben, und denselben provociret, er wäre aber niemahls gekommen, und hätte kein Herze.

Vid. Act. fol. 11. b.

Und überhaupt könne das, was vor 3 Wochen geschehen, auf denjenigen Streit, da Mevius entleibet worden, nicht gezogen werden, massen diese kleine Zwistigkeit vorüber gegangen, und Mevius darauf mit Inquisiten einige mahl wieder Regel geschoben.

Vid. Act. fol. 77.

Bevorab, da nach Maßgebung der Rechte rixa successiva non ex intervallo iterata erfordert werde, wenn man jemanden pro auctore rixæ halten wolle.

BERGER *Diss. de auctore rixæ thes. 15. sqq.*

Eben deswegen auch quoad 2) dem Inquisiten nicht zuzurechnen sey, daß er dem Mevio an den Tage der Entleibung sagen lassen, er möchte
nur

nur heute stille seyn, morgen wolle er ihm Satisfaction geben, wohlervogen er dieses nicht in der Absicht dem Mevio sagen lassen, als wenn er gewillet gewesen, sich mit ihn zu schlagen, sondern er solches vielmehr aus den Grunde gethan, um Mevium an diesen Tage zufrieden zu stellen, daher er auch nicht wieder geschimpfet, wenn ihn Mevius gleich öfters geschimpfet, und sich deutlich erkläret, er schlage sich nicht mit ihn.

Vid. Dep. Test. ad Art. Def. 26. fol. AEt. 154

Und dieserhalben die 2 Zeugen überhaupt deponiret; Mevius habe mit Titio die Handel angefangen, ohne daß ihm dieser Gelegenheit dazu gegeben.

Vid. Dep. Test. ad Art. Def. 26. fol. AEt. 154.

Inmassen denn auch die übrigen Zeugen darinnen übereinstimmen; daß Mevius den Titium geschimpfet und provociret, dieser hergegen die Handel vermeiden wollen.

Vid. fol. AEt. 9. b et 13. b.

Aus welcher Ursache sich klärlich veroffenbahrte, daß Titius im mindesten nicht pro auctore rixä gehalten werden könnte. Hierüber quoad 3) Titius dem Mevio nicht gleich nachgefolget, sondern auf des Schenckwirths Hoffmanns und anderer Anrathen bis halb 11. Uhr in P. geblieben.

Vid.

Vid. Acta fol. 14. und 81.

Darauf er endlich nach S. zugegangen. Welches ihn auch gar nicht zu verdencken gewesen, daß er sich bey so später Abends-Zeit nicht länger aufhalten wollen, sondern seines ordentlichen Weges gegangen. Da insonderheit Inquisit geglaubet, daß Mevius vor längstens in die Stadt gelanget seyn müste, welches aber fehl geschlagen, indem Mevius mehrmahlen auf den Wege umgekehret, mithin sich ohne Vorwissen des Inquisiten aufgehalten.

Vid. Act. fol. 5.

Denn obwohl die peinlichen Rechte verordnen, daß wenn jemand befürchtet, von den andern attaquiret zu werden, und er ohne Leibes und Lebens-Gefahr entinnen möge, er solches zu thun schuldig seyn solle.

CONST. CRIM. CAROL. Art. 140.

so könne doch dieses auf Inquisiten nicht appliciret werden, als welcher auf den ordentlichen Wege gegangen, da er nicht anders geglaubet, als daß sein Widersacher ider Mevius nicht mehr unterwegs seyn würde. Fürnehmlich aber wäre quoad 4) in genaue Betrachtung zu ziehen, daß Inquisit von Mevio mit blossen Degen auf freyen Felde dergestalt angegriffen worden, daß er ohne Leibes und Lebens-Gefahr nicht entfliehen, vielweniger sich auf die gegenwärtigen Pursche, welche sich theils absens

absentiret, theils in den Streit nicht meliret, verlassen können, daher wegen der bey der Entleibung des Mevii vorgefallenen Umständen gar kein Zweifel obwaltete, daß der Inquisit eine nach allen requisitis richtige Nothwehr gethan und nicht den geringsten Exceß begangen habe. Es werden aber nach der

CONST. CRIM. CAROL. Art. 140.

zu einer rechten Nothwehr drey Stücke erfordert und zwar 1) iniusta offensio armis lethiferis ex parte aggressoris & auctoris rixæ, 2) defendendi necessitas ob mortis periculum, 3) defensio in continenti suscepta. Was demnach das erste requisitum betrifft, so habe nicht nur Mevius, welcher ohnedem ein sehr zänckischer Mensch gewesen, vor dem sich jeder Pürsche gescheuet

Vid. Acta fol. 81. und 151. ad Art. Defens. 4.

an den Tage seiner Entleibung Inquisiten, ohne daß er demselben einige Gelegenheit dazu gegeben, beständig geschimpfet und ihn zum schlagen prouociret, indem er fälschlich vorgewendet, Inquisit mocquire sich über ihn

Vid. Acta fol. 4. 5. 7. 10. 11. 13. 178. 153. und 154.

sondern auch auf den Wege nach H. den bloßen Degen beständig unter den Arme getragen,
und

und so bald er Inquisiten ansichtig geworden, sich von den übrigen Studiosis, so ihn gehalten, losgerissen, auf Inquisiten zugelauffen und obgleich dieser ihn um Gotteswillen gebethen, sich zu menagiren, demohnerachtet auf selbigen mit blossen Degen losgegangen, welcher aber damahlen seinen Degen noch nicht gezogen gehabt.

Vid. Acta fol. 5. 6. 8. 11. 153. und 156.
ad Art. Def. 31. 33. 34. 35. 36. 38.
und 39.

Aus welchen factis die iniusta offensio armis lethiferis suscepta abseiten des Mexii allenthalben Sonnenklar hervor leuchtet. Hiernächst das zweyte Requisitionum anlangend, veroffenbahrete sich aus den Acten und der Zeugen Aussagen, daß Titius bey der wieder ihn von den Mexio unternommen Attaque in präsentissimo vitā periculo sich befunden. Wohlerwogen der Mexius mit blossen Degen auf Inquisiten zugelauffen und geruffen; Canaille ziehe den Degen! auch zugleich sehr furieux auf denselben losgestossen, welcher deshalb geruffen, Mexieurs sie sehen, daß ich gezwungen werde mich zu wehren, auch anfangs wohl 10 Schritten zurück gewichen, Mexius aber mit solcher Force ausgestossen, daß der Degen über Inquisiten hinweggegangen und die Stichblätter an einander gestossen, dergestalt daß so gar Mex
vii

vii Stich-Blatt auf des Inquisiten Schulter gestanden.

Vid. Acta fol. 6. 8. 156. und 157. ad Art. Def. 38. 39. 40. 41. 42. 43.

Wie denn auch in Betracht des dritten Requisiti unleugbar sey, daß Inquisit sich in continenti durante congressu defendiret habe, massen zwey Zeugen endlich deponiret, daß zu der Zeit, als Mevius mit solcher Force ausgestossen, daß der Degen über Inquisiten hinweggegangen, dieser zu seiner Defension mit den Degen pariret und denselben vorgehalten habe, mithin es damahls geschehen seyn müsse, daß Mevius bey seinen starcken Eindringen sich in den Degen aufgelauffen, gestalt er denn so gleich gesaget; Ich bin blekirt, auch hernach zur Erden gefallen und todt geblieben.

Vid. Depos. Test. ad Art. Def. 43, 44. 45. 46. 47. fol. Act. 156. und 157.

Daher denn sich von selbstem zeigte, daß Inquisit eine abgedrungene Nothwehr gethan und nicht der mindeste Exceß dabey vorgegangen wäre. Ja es hätte Inquisit hierbey noch mehr gethan, als zum moderamine inculpata tutela erfordert würde. In mehrerer Erwegung Inquisit, da er von Mevio iniuste attackiret worden, gegen denselben offensivue gehen können, welches er aber nicht gethan, sondern allein zu seiner Defension den Degen vorgehalten, deswegen Mevius durch seine eigene Schuld sein Leben

u

ein

eingebüßet. Und obgleich quoad 5) der Inquisit der an ihm ergangenen Citationen ohnerachtet, ausgeblieben, und dadurch einigen widrigen Verdacht auf sich geladen, so sey doch nunmehr ein anderes zu sagen, indem sich der Inquisit nachhero so wohl persönlich gestellet, als auch dessen Unschuld aus den Acten mehr als zu klar hervor leuchtete. Um welcher Ursachen willen diese wiedrige Vermuthung der Wahrheit weichen und Inquisit, welcher deducirter Massen eine Nothwehr bey des Mevii Entleibung begangen, von aller Straffe und Unkosten frey gesprochen werden müsse. Ubrigens bittet der Defensor bey Abfassung des Urtheiles wohl zu erwegen, daß I. der entleibte Mevius auctor rixæ und pugnæ, auch sonst ein zänckischer und liederlicher Kerl gewesen.

Vid. fol. Act. 87. 151. 153. 154. und 155.

Dahingegen II. der Inquisit gar nicht wieder geschimpfet, und nicht die geringste Gelegenheit zum Streit gegeben.

Vid. Depos. Test. ad Art. Def. 25. 26.
fol. 154.

Hierüber III. Mevius den Inquisiten auf freyen Felde attaquiret, und so starck auf ihn eingedrungen, daß dieser sich nicht retiriren können, sondern seinen Degen gleichfalls ziehen und sich wehren müssen.

Vid. Depos. Test. ad Art. 51. 52. und 53.
fol. 157. und 158.

Wess

Weshalb es IV. von Seiten des Inquisiten eine wahrhafte Nothwehr gewesen, dergestalt, daß er wegen des Mexii Entleibung ausser aller Schuld sey.

Vid. Dep. Test. ad Art. 54. und 56:
fol. 158.

Und wie V. der Inquisit iuxta deducta alle requisita einer rechten Nothwehr in Acht genommen, die peinlichen Rechte auch in solchen Falle den Thäter von aller Straffe befreyen:

CONST. CRIM. CAROL. Art. 139. und 140.

so will der Inquisit nebst den rechtlichen Vertrauen, daß er denen Acten und Rechte gemäß von aller Straffe durch Urtheil und Recht werde loßgesprochen werden, zur Definitiu: Sentenz submittiren.

Worauf denn fol. 198. die Acten mit Einwilligung des Defensoris Herr Dr. Johann Friedrichs für beschloffen angenommen, und fol. 204. gehörig inrotuliret, auch endlich zum rechtlichen Erkendtniß ausgestellt worden.

IV.

Relatio ex Actis Ciuilibus.

In Sachen

Christoph Ehrlichs Klägers an einen
wieder

Johann Ungetreu Beklagten am andern
Theile.

Status Caussæ.

Es hat rubricirter Kläger fol. r. bey den
Amte Biebichenstein den 16 Maji 1744.
vorgestellet, daß er vierzehnen Tage vor erhobener
Klage von Beklagten Johann Ungetreu
eine an der Saale gelegene Wiese um und für
200 Rthlr. baar erlegte Kauf-Summe an sich
erhandelt, und als er den andern Tag nach
geschlossenen Kauff seine 6 Schweizer-Kühe
darauf treiben lassen, wären solche so fort von
denen auf der Wiese befindlichen giftigen Grase
und Kräutern umgefallen. Da nun das vis-
tium intra triduum nach geschlossenen Kauffe
sich geäußert, Beklagter aber die empfangenen
Kauff-Gelder gegen Zurücknehmung der Wiese
nicht heraus geben wollen, so sehe er sich ge-
nöthiget, wieder denselben Klage zu erheben, und
bittet demnach Beklagten so wohl zur Zurück-
zahlung der 200 Rthlr. Kauff-Gelder gegen
wieder Abtretung der Wiese, als auch zur Er-
statz.

stattung des erlittenen Schadens a 150 Rthlr. *refusis omnibus expensis* anzuhalten.

Nachdem hierauf die Partheyen, wiewohl nach beyderseitigen vorher begangenen Ungehorsam, der anderweitigen Citation zu Folge in den fol. 15. zur Güthe anberahinten Termino fol. 16. erschienen, diese sich aber fruchtlos zerschlagen, so ist derselbe in ein Verfahren von Mund aus in die Feder verwandelt worden, und hat Beklagter, nachdem Kläger seine Klage fol. 17. wiederhohlet, auch dessen Mandatarius sich ad Acta fol. 18. legitimiret, nach vorhero opponirten exceptionibus dilatoriis fol. 19. sqq. sich in euentum auf die Klage eingelassen, deren Grund abgeleugnet, auch pro perimenda lite fol. 21. b. exceptionem rei non sic, sed aliter gesta, pacti conuenti de non praestanda evictione, plus petitionis et prati tempore venditionis nulli vitio laborantis annectiret, worüber denn die Partheyen in Re- und Duplicis fol. 24. bis 29. verfahren und zum Bescheide beschlossen. Darauf citatis partibus fol. 31. ein Decretum dieses Inhalts publiciret worden:

Daß zuörderst so wohl Klägers als Beklagters angegebener Anwald, und zwar ersterer anderer Gestalt und besser als geschehen, vermittelt einer, mit Vordruckung seines Principals Pattschafts richtig vollzogener Vollmacht bey Vermeidung 5 Rthlr. Straf.

Straffe binnen 8 Tagen sich ad Acta zu legitimiren, und so dann Beklagter seines Einwendens ungeachtet, vor hiesigen Gerichten auf die erhobene Klage sich einzulassen und zu antworten, auch weil er solches auf diesen Fall bereits gethan, derselben aber nicht allenthalben geständig, Kläger den Grund der Klage, und so viel ihm daran verneinet, binnen 4 Wochen wie Recht zu erweisen schuldig, darwider Beklagten der Gegen-Beweis, Endes- Delation und andere rechtliche Nothdurft billig vorbehalten wird.

Diesem Abschiede zu Folge hat Kläger fol. 32. seinen Beweis per documenta et testes angetreten und nachdem die ersteren von Beklagten reservatis exceptionibus fol. 47. recognosciret, die letzteren aber nach gewöhnlicher Production fol. 40. seqq. präsente reo verendiget und deren Aussage protocolliret worden, so hat Kläger fol. 49. um die Publication des Notuli angehalten, worwieder aber Beklagter fol. 51. protestiret, auch innerhalb der gebethenen und verstatteten Frist fol. 52. seinen Gegen-Beweis cum nominibus testium et Juramenti Delatione super Art. 2. und 4. übergeben. Worayf man mit Vernehmung der Zeugen fol. 59. legaliter verfahren, Kläger auch den ihm deferirten und fol. 66. b. zu erkännchten End prästato a reo iuramento calumnia fol. 69. abgeschworen, so wohl nach geschehener Publica-

blica

blication derer Notulorum fol. 70. b. die Disputations-Gesäße fol. 72. seqq. ad Acta gekommen, so sind die Acta prævia perlustratione fol. 86. inrotuliret und ad referendum angestellt worden, daher wird es nunmehr darauf ankommen, was in der Sache zu erkennen sey?

Ehe und bevor ich aber zur Erörterung der Haupt-Sache selbst schreite, so werde wohl nöthig haben, einige præliminaria und zwar Anfangs zu untersuchen.

I. Quæ actio instituta sit.

Das Petikum der Klage zeigt deutlich, daß der Kläger die actionem redhibitoriam angestellt habe. Aus den Römischen Rechten ist bekandt, daß zur Verhinderung der Betrügen derer Verkäufer und des daraus erwachsenden Schadens abseiten der Käufer von denen Aedilibus Curulibus, welchen so wohl in venditionibus, als andern Contractibus onerosis die Jurisdiction zustunde, das Edictum aedilitium proponiret worden

*l. 1. §. 2. D. de Aedit. Edict. ibique
GOTHOFREDVS l. 19. §. 5. l. 63. D. eod.*

so daß es nicht allein contra scientem, wie die actiones civiles, sondern auch contra ignorantem angestellt werden konte.

cit. l. 1. §. 2,

U 4

Aus

Aus diesen Edicto nun entspringen zwey actiones, nemlich redhibitoria und actio quanti minoris und zwar findet die erstere action in den Falle statt, si vitium plane omnem vsum intercipit & res est nullius pretii, veluti si fundus venditus est pestilens.

l. 1. §. 8. l. 49. l. 61. D. eod.

eum scilicet in finem, vt venditor rem redhibeat & vicissim pretium restituat.

l. 21. pr. l. 43. §. 6. D. eod.

und ist dieselbe an die Zeit von 6 Monathen gebunden.

l. 19. §. fin. D. eod.

Cum e contrario per actionem quanti minoris non agitur ad contractus rescissionem, sed vt venditor tantum de pretio accepto restituat, quanti minoris emtor emisset, si vitium sciuisset.

l. 61. D. eod.

Daher allerdings der Kläger besser gethan, daß er intra sex menses seine Klage angestellet und auf die Zurücknehmung des fundi vitiosi libellis ret hat. Was hiernächst die Frage anbetrifft.

II. Quo Processus genere caussa acta sit?

so wird dieselbe leichtlich zu beantworten seyn. Denn es erscheinet aus der eingegebenen Klage,
Litis

Litis = Contestation, Beweis und Gegen = Beweis, daß die Sache Processu ordinario ausgeführt worden, und solches allerdings von Rechtswegen, sintemahlen der ordentliche Proceß nicht allein statt findet, wenn die Klage ex iure in re entspringet, sondern nach desselben Ordnung auch alle andere actiones præiudiciales et ex iure ad rem natâ abgehandelt werden müssen.

MENCKE *Tract. Synopt. Process. Disp. I. §. 23.*

Wohin auch allerdings die actio redhibitoria gehöret, indem dieselbe ohne allen Zweifel ex contractu emtionis venditionis ihren Ursprung nimmt.

HEINECCIUS *Element. iur. civil. sec. Ord. Inst. §. 913. Schol.*

Gleichwie aber die competentia fori tam ratione causâ controversâ, quam ratione personarum litigantium ad substantiam et validitatem processus so unumgänglich erfordert wird, daß auch alles dasjenige, so coram iudice incompetente abgehandelt wird, auf einen actum frustraneum et plane nullum hinausgeheth.

REC. IMP. de. a. 1654. §. 122.

Tot. Tit. Cod. si a non competente iudic.

l. 1. §. 2. D. Quod quisq. iuris in alium.

so wird auf gleiche Weise die Frage in genaue Betrachtung zu ziehen seyn.

III. An Jurisdictio sit fundata?

Was demnach erstlich die competentiam fori ratione causæ betrifft, so brauchet solche keiner weitläufigen Untersuchung, massen mehr als zu bekandt ist, daß in den Herzogthum Magdeburg denen Aemtern, so weit sich deren Gerichtsbarkeit erstrecket, die Cognition tam in rebus criminalibus, quam civilibus zustehet. Da hingegen zwentens bey der competentia fori intuitu personarum litigantium sich einiger Zweifel in denen Acten hervor thut, indem Beklagter ante litem contestationem fol. 196. nicht allein exceptionem incompetentis et suspecti iudicis opponiret, eines Theils weilen er sich unter der Stadtgerichte zu Halle Jurisdiction niedergelassen, mithin Kläger, da er ex iure personali geklaget, sich an des Beklagten forum Domicilii hätten halten müssen, andern Theils, weilen er wegen der nahen Schwägerschaft zwischen den Kläger und den Amtmann zu Viebichenstein genugsame Ursach zum Verdacht einer Partheiligkeit vor sich zu haben scheint; sondern auch einem Richter nicht erlaubt ist, selbst über die exceptionem suspecti iudicis zu erkennen.

LVDOVICI Einl. z. Civil. Process Cap. 12. §. 5.

Da aber einem Richter allerdings denen Rechten nach frey stehet de competentia fori zu cognosciren.

l. 5.

l. 5. D. de Judic. l. 2. D. si quis in ius vocat.

Derselbe auch die *præsumptionem legalitatis et aequitatis*, donec contrarium probetur, vor sich hat, im übrigen Beilagter, wosferne er sich durch den fol. 31. befindlichen Abschied, in welchen ihm Einwendens ohngeachtet die Einlassung auf die Klage auferleget worden, graviret und und seine *Exceptiones* gegründet und erweislich zu seyn erachtet, die ihm in den Gesetzen erlaubte Mittel darwieder ergreifen, und solchen Abschied *a viribus rei iudicatâ* hätte suspendiren können, solches aber gleichwohl nicht gethan, und daher er es sich selbst zu imputiren hat, daß sothanes Decret in rem iudicatam erwachsen, *res iudicata vero vt Doctores loquuntur, ex albo nigrum et ex nigro album facit et pro veritate habetur.*

l. 107. D. de reg. iur. l. 56. D. de re iudic.

so würde es unbillig seyn, wenn man deswegen den ganken Proceß über den Hauffen stossen wolte. Gleichwie auch die Legitimation derer Partheyen nicht ausser Augen gesehet werden kann, sondern auf derselben Gültigkeit insonderheit gesehen werden muß; so wird daher billig gefraget:

IV. An Legitimatio rite facta sit?

Es ist eine ausgemachte Sache, daß aus der Ermangelung der Legitimationis Litigantium als *lerhand nullitates insanabiles* entstehen, Deswegen
gen

gen ein Richter ex officio darauf zu reflectiren gehalten ist.

BOEHMER *Diss. de iudice ex officio procedente*
MEVIVS *Part. 5. Dec. 13.*

Dieserhalben auch der Richter in den fol. 31. ertheilten Decreto billig und der

Magdeburgischen Proceß-Ordnung Cap. 12.

gemäß verfahren, indem er beyden Theilen die Anschaffung einer richtig vollzogenen Vollmacht bey gewöhnlicher Straffe auferleget. Ob nun wohl der Kläger fol. 8. eine besiegelte Vollmacht übergeben, so hat doch des Beklagten angeblicher Mandatarius dem nur gedachten Decreto fol. 31. kein Genüge geleistet, wannenhero bey künftigen Urtheile hauptsächlich darauf mit zu erkennen seyn wird. Was demnächst die Haupt-Sache anlanget, so soll gegenwärtig über den geführten Beweis und Gegen-Beweis definitive gesprochen werden. Bey sogenannten Sachen wird insonderheit auszumachen seyn

V. An actio sit probata?

Es hat secundum naturam actionis electa und nachdem der Beklagte den Grund der Klage abgeleugnet, das thema probandum führenehmlich in diesen dreyen Puncten bestanden:

1) Daß

- 1) Daß der Kläger für die ihm von Beklagten verkaufte Wiese 200. Rthlr. gegeben.
- 2) Daß auf dieser Wiese schädliche und giftige Kräuter gewachsen.
- 3) Und daß solches vitium schon tempore initi contractus vorhanden gewesen.

So viel also den ersten Punct betrifft, so hat derselbe seine völlige Richtigkeit, sintemahlen der Kläger, da der Beklagte fol. 21. den Kauff eingestanden, den Empfang der 200. Rthlr. aber geleugnet, nicht allein den von beyden Theilen unterschriebenen Kauff-Brieff d. d. Halle den 1. May 1744. fol. 34. worinnen die Kauff-Summe auf 200. Rthlr. bestimmet, sondern auch fol. 35. des Beklagten eigenhändige Quittung über die empfangenen 200. Rthlr. Wiesen-Kauf-Gelder d. d. Halle den 2. May 1744. produciret. Gleichwie nun der Beklagte beyde Documente fol. 47. gerichtlich recognosciret, also müssen auch dieselben vim et effectum probationis contra recognoscentem haben. Nam qui agnoscit, agnoscit rei veritatem et recognitio affirmatiua pro confessione est.

Cap. relatum X. de iur. Patron.

Cap. 1. §. fin. de for. Competent. in 6to.

Welchem hiernächst im mindesten nicht im Wege stehet, daß der Beklagte sich seine wider beyde Documente habende Exceptiones vorbehalten,

ten,

ten, und zu deren Bescheinigung in seinen Excep-
 tions: Soße angeführet, daß in den Docu-
 mente sub B einer ganz andern Wiese, als der
 ieko streitigen gedacht würde, welches daraus
 erhellete, weil solches Document sub B den 2
 May datiret sey, der Kläger aber in seiner den
 16 May eingereichten Klage behauptet, daß das
 Vitium sich drey Tage vorher, welches also der
 13 May seyn müste, geäußert habe. Denn
 wenn man den Inhalt der Klage nur erweget, so
 zeigt sich der Grund dieser Einwendung ohne
 Schwierigkeit, inmassen der Kläger darinnen
 angeführet, daß er 14. Tage vor angestellter
 Klage die Wiese quästionis erkauftet, auch sol-
 ches mit den Kauff: Brieffe d. d. den 1 May
 1744. bestärcket, und daß das Vitium sich nicht
 3 Tage vor angestellter Klage, sondern intra
 triduum post initum contractum veroffenbaret.
 Bey den zweenen Puncte ereignen sich mehrere
 Zweifel. Denn obgleich Test. 1 und 2. beyder-
 seits dahin übereinstimmen, daß die 6 Schwei-
 ser: Kühe von den auf der Wiese gefressenen
 giftigen Grase umgefallen wären, inmassen Test.
 1. ad Art. 3. geantwortet: Ja sie wären die
 Nacht darauf alle gestorben, auch ad Int. 3.
 Art. 2. die Ursach seines Wissens dadurch, wei-
 len er sie selbst auf der Wiese gehüthet, satt-
 sam zu erkennen giebet; Test. 2. aber diesem auf
 gleiche Weise betritt, indem sie ad cit. Art. 3.
 ausgesaget, die Kühe wären die Nacht darauf
 gestorben, und ad Art. 2, Int. 3. behauptet, daß
 sie

sie die Kühe mit eigenen Augen auf der Wiese treiben gesehen. Solches auch beyderseits Zeugen ad Art. 8. mit den Umstände bestätigen; die Kühe, als sie nach den Stalle getrieben worden, hätten für Müdigkeit nicht fortgewolt, sondern immer gebrummet und umgestürket. Hiernächst dieselben ad Art. 8. Int. 1. bezeugen: daß die Kühe von keinen ungesunden Wasser getruncken. Worzu noch dieses kommt, daß Test. 3. der Abdecker Hans Cippel ad Art. 3. endlich ausgesaget; daß die Kühe, die er aufgehauen, giftige Kräuter in den Därmen gehabt hätten, und solche Aussage ad Art. 6 und 7. wiederhohlet hat. So stehen doch Test. 1. und 2. nach ihren eigenen Geständnisse in Klägers Lohn und Brode, und sind also als testes habiles et omni exceptione maiores keinesweges zu betrachten.

l. 6. l. 14. D. de Testibus.

Test. 3. aber kann als eine persona leuis nota macula notata gleichfals als ein tüchtiger Zeuge nicht angesehen werden.

Arg. l. 3. pr. D. de Testib.

STRUVIUS syntag. Iur. Ciuil. Exerc. VII. Thes. 20. in fin.

und will es daher das Ansehen gewinnen, als ob aller dieser Zeugen Aussagen, dem Kläger nicht das geringste helfen könnten. Allein ich halte demohnerachtet dafür, daß probatio semis plena allhier vorhanden sey; immassen die Gesetze

setze

setze selbst eine Ausnahme von der Regel machen, auch viele bewährte Rechtslehrer dahin übereinstimmen, daß in *causis domesticis* und dabey nicht allezeit extranei zugegen zu seyn pflegen, testes *domestici* nicht gänzlich verworffen werden können, sondern deren Zeugniß, zumahlen, wenn solches, wie in dieser Sache genau mit einander übereinstimmt, eine starcke Vermuthung für die Producenten würcet.

l. 8. §. 6. C. de Repudiis.

GOTHOFREDVS *ad l. cit. et ad. l. 24. D. de Testib.*

WERNHER. *Obs. forensj. Tom. II. Part. VI. Obs. 273.*

LAVTERBACH. *Colleg. Pandect. ad Tit. de Testib. p. 434.*

CAPPZOVIVS *Part. I. Const. 16. Def. 54.*

Wie denn auch *secundum praxin* denen *excoriatoribus* in *inspectione pecoris morborosi* ein vollkommener Glaube beygelegt wird.

MVLLER *ad STRUVIVM Exerc. VII. Thes. 10. not. k.*

Und eben dieses ist auch meiner Meinung nach von den dritten Puncte des *Thematis probandi* zu sagen, daß nemlich das *Vitium* schon *tempore celebrati contractus* vorhanden gewesen. Denn es erfordert zwar der

l. 54. D. ad Aedil. Edict.

ausdrücklich, daß solches der Kläger erweisen müsse.

müsse. Jedennoch wird derselbe von solchen Beweisse befrenet, wenn er darthun kann, daß sich das vitium intra triduum post initum contractum geäußert habe.

BRUNNEMANN *ad l. 1. D. ad Aedil. Edict.*

LVDOVICI *Doctrina Pandect. ad cit. Tit. §. VI.*

Da nun Test. 1. und 2. ad Art. 2. endlich ausgesaget; daß das Vieh den andern Tag nach den geschlossenen Kauff auf die Wiese getrieben worden, und ad Art. 3. Int. 2. beyderseits Zeugen bekräftiget, daß die Kühe innerhalb 9 bis 10. Tagen darauf umgefallen, dieselben auch ihre Aussage ad Art. 4. wiederhohlet, so erscheinet hieraus so viel, daß dieser Punct wo nicht ganz und gar, doch ebenermassen semiplene erwiesen worden sey. Nachdem ich also umständlicher gezeiget, daß wenn gleich der Kläger den Grund seiner Klage nicht vollkommen dargethan, derselbe doch so viel beygebracht, als zu einem halben Beweis erfordert wird, einfolglich das Thema probandum semiplene erwiesen habe; so werde ich nunmehr des Beflagten Gegen-Beweis vor die Hand nehmen und also erörtern müssen.

VI. An actio reprobando sit elisa?

Der Beflagte hat sich, nachdem der Kläger den ihm super exceptione nominationis auctoris deferirten Eyd fol. 69. abgeschworen, nach

Ⓕ

Mag.

Maßgebung der Litis = Contestation und denen
 Gegen = Beweis = Articulu, nächst der proba-
 tione directo contraria, führnehmlich 1) auf die
 exceptionem plus petitionis, 2) pacti de non
 præstanda euictione, et 3) prati tempore em-
 tionis nullo vitio laborantis gegründet, dan-
 nenhero es nöthig seyn wird, alle und jede
 Punkte des Gegen = Beweisses insbesondere zu
 examiniren. Was nun anfangs die proba-
 tionem directo contrariam anbelanget, so sagen die
 dieserhalben vernommenen Reprobatorial = Zeu-
 gen als Test. 2. George Riendsknochen und
 Test. 3. Frank Dumhuth ad Art. reprob. 10.
 und 13. fol. 62. auf die Frage: Ob Kläger
 nicht 4 Tage nach geschlossenen Kauff seine 6.
 Schweizer = Kühe auf die Wiese quästionis
 treiben lassen, und solche nicht nachhero aller-
 erst crepiret wären? daß sie solches nicht wüsten.
 Wie denn auch Test. 1. sich allenthalben mit
 der Unwissenheit entschuldiget. Und obwohl
 Test. 2. welcher bey Aufhauung des dem
 Kläger crepirten Viehes sich gegenwärtig be-
 funden, ad Art. 15. und 16. bezeuget, daß
 2 Stücke von den 6 Schweizer Kühen im Lei-
 be faul gewesen, und deswegen auch umgefal-
 len wären, so negiret er doch solches von denen
 übrigen, welche nach seiner Aussage ad Art.
 reprob. 12. fol. 62. b. gar wohl von den auf
 der Wiese gefressenen Grase hätte sterben kön-
 nen, und ist dahero meines Erachtens nicht
 einmahl probatio semiplena minor vorhanden.

Ein

Ein gleiches stehet auch in Betracht der exceptionis plus petitionis zu behaupten. Denn Test. 3. welcher bey den Kauff zugegen gewesen, attestiret ad Art. reprob. 3. auf die Frage: Ob er nicht gehöret, daß beyde Theile des Handels auf 190 Rthlr. einig worden? Er wisse nichts darvon. Test. 1. aber Nahmens Hasenkopf deponiret ad cit. Art. 3. der Käufer hätte zwar nur 190 Rthl. gebothen, womit aber der Verkäufer nicht zufrieden gewesen. Gestalt denn eben diese Zeugen, als sie ad Art. reprob. 5. vernommen worden, von den pacto de non præstanda euictione nichts wissen, noch gehöret haben wollen. Und obwohl, so viel die exceptionem prati tempore contractus nullo vitio laborantis betrifft, nicht nur Test. 1. und 3. ad Art. 6. bezeigen, daß sie vor den Kauff viel Vieh auf der Wiese quästionis weiden gesehen, und dieselben ad Art. 8. affirmiren, daß in der Gegend das beste Gras wachse; sondern auch Test. 3. ad Art. 9. deponiret, wie er nicht glaube, daß zur Zeit des geschlossenen Kauffs giftige Kräuter auf der Wiese befindlich gewesen; so kann doch dieses alles nichts anders als nur einige Vermuthung für den Beklagten würcken, welche Präsumtion aber dadurch nicht wenig vermindert wird, daß beyde erwähnte Zeugen ad Art. 6. hinzu gethan; Es wäre einige Wochen vor den Kauff gewesen, als sie das viele Vieh auf der Wiese treiben gesehen, hiernächst dieselben ad Art. 7. nicht

F 2

wis

wissen, ob auch dieses Vieh annoch gesund und am Leben wäre, nicht weniger ad Art. 9. Int. 3. zugegeben, daß die Wiese einige Tage vor den geschlossenen Kauff durch einigen Zufall hätte Schaden leiden können. Aus welchen allen denn sich sattsam veroffenbahret, daß der Beklagte durch seinen Gegen-Beweis des Klägers Beweis in keine Wege elidiret, oder etwas hauptsächliches ausgeführet habe, deswegen ihm das purgatorium auferleget werden könne. Dannenhero es vielmehr meiner Meinung nach dabey verbleiben muß, daß dem Kläger in Ansehung des vor sich habenden halben Beweisses der Erfüllungs-End zuzuerkennen sey. Hieraüber ist annoch zu erwegen.

VII. Quid de damnis & impensis sentiendum sit?

Denn es hat der Kläger in seiner Klage angeführet, daß der Schade, welchen er dadurch, daß die 6 Schweizer Kühe von den auf der quästionirten Wiese befindlichen und gefressenen giftigen Grase crepiret, erlitten, sich auf 150 Rthlr. belauffe, dessen Ersatz er dannenhero von Beklagten gefordert. Nun ist von den Kläger durch seinen geführten Beweis semipler ne erwiesen worden, daß seine 6 Schweizer Kühe von den auf der Wiese gefressenen Grasse crepiret, und daß das vitium bereits tempore initi contractus vorhanden gewesen, und
wenn

wenn er den Erfüllungs-End abschweren wird, so ist an den Beweisse weiter nichts auszusetzen. Ist aber das vitium allbereits tempore celebrati contractus da gewesen, so ist um so viel weniger zu zweiffeln, daß der Beklagte sothanen Fehler der dem Kläger verkauften Wiese nicht sollte gewußt haben, einfolglich hätte er solches dem Kläger nicht verschweigen sollen, dergestalt, daß er daher, weilen er dem Kläger hiervon nichts gesaget, allerdings Schuld daran ist, daß des Klägers seine 6 Schweizer Kühe, welche das giftige Gras, so auf der Wiese gewachsen, gefressen gehabt, umgefallen sind, ein Verkäuffer ist aber dem Käuffer alle Schäden zu ersetzen gehalten, welche er ihm culpa leui verursachet hat.

l. 23. D. reg. iur. l. 15. §. 2. D. Commodat.

Demnach halte ich allerdings dafür, daß bey den zufällenden Urtheile der Beklagte in die Ersetzung dieses dem Kläger durch seine unleugbare Schuld verursachten Schadens condemniret werden müsse. Jedoch verstehet es sich von selbst, daß der Kläger vorhero an noch zu beweisen habe, wie hoch sich eigentlich solcher Schade belauffe, massen es nicht genug ist, daß der Kläger selbigen auf 150 Rthlr. hoch angegeben. Was aber die Proceß-Kosten anlanget, so glaube ich, daß solche zu compensiren seyn werden. Angesehen die Hauptsache durch den End entschieden wird, da-

F 3

dem

dem Kläger das *suppletorium* zu erlanget werden muß. *In casu præstiti iuramenti vero sumtus litis inter se compensantur.*

WERNHER *Observ. forens. Part. VI.*
Obse. 467.

Ob nun wohl Beklagter in den Gedancken stehen dürffte, daß die von Klägern producirte Zeugen vor unzuläßig gehalten werden müßten, und zwar eines Theils deswegen weil Test. 1. und 2. in Klägers Lohne und Brode stünden, um deswillen sie keinen Glauben denen Rechtsen nach verdieneten.

l. 6. l. 24. D. de Test.

andern Theils aber Test. 3. als dessen Geschäfte fast bey allen Völkern pro *sordidissimo* gehalten, und derselbe daher *ad personas vilissimas et macula notatas* gerechnet würde.

REC. IMP. *de a. 1548.*

REFORM. POLIT. *d. a. 1530. Art. 20.*
von Nachrichten.

RICHTER *Part. I. Dec. 53. Num. 6.*

pro fide digno in keine Wege geachtet werden könnte.

Arg. l. 3. pr. D. de Testib.

Hiernächst des Beklagten Zeugen, wieder welche der Kläger nichts erhebliches einzuwenden gehabt, endlich erhalten hätten, daß sie einige Wochen vor den geschlossenen Kauff viel Vieh auf der quästionirten Wiese weiden gesehen,

hen, die Wiese auch wegen des darauf wachsenden guten Grases jederzeit gerühmet worden. Nicht minder Test. 2. von des Klägers Vieh zwey Stücke im Leibe faul befunden und solche Fäulniß für die Ursach des Sterbens angegeben. Ueberdem partes rei semper fauorabiliores, quam actoris geachtet werden.

l. 125. D. reg. iur. l. 17. C. de Probat.

Hierüber diese Regel nicht allein in den Falle si paritas plenarum probationum adest statt hätte, sondern auch so dann zu appliciren sey, wenn es auf den End ankomme, ita vt reo potius, quam actori imponendum sit ius-iurandum.

GOTHOFREDVS ad l. 125. de reg. iur.

SETSER de Furament. Lib. IV. Cap. 13.

Dahero es denn das Ansehen gewinnen möchte, daß nicht so wohl dem Kläger das suppletorium, als vielmehr dem Beklagten das purgatorium aufzuerlegen wäre. Im übrigen der Beklagte vermeinen könnte, daß wenn er auch nach den von Klägern abgeschworenen Erfüllungsende verbunden sey, die verkaufte quästionirte Wiese zurück zu nehmen und das empfangene Kauff-Geld dem Kläger zu restituiren, so würde es doch wieder alle Billigkeit lauffen, daferne man ihn noch darzu zu einigen Ersatz des von den Kläger durch das umgefallene Vieh erlittenen Schadens anhalten wolte, sintemahlen in Acten nirgends erwiesen worden, daß

er den Fehler der Wiese vor den geschlossenen Kauff gewußt, mithin einige culpam hierbey admittiret habe.

Dennoch aber und dieweilen testes domestici in den Falle, si de rebus domesticis quaeritur, nicht gänzlich verworffen werden.

l. 8. §. 6. C. de Repud.

GOTHOFREDVS ad l. 24. de Testib.

CARPZOVIVS Part. 1. Const. 16. Def. 54.

In Betracht nicht allezeit extranei von dergleichen Sachen Wissenschaft haben können. Nichtweniger denen Abdeckern intuitu inspectionis pecoris morbosi ein vollkommener Glaube in praxi beygelegt wird.

MULLERVS ad STRUVIVM Exerc. VII.

Thes. 20. lit. k.

Die Zeugen hergegen so viel ausgesaget, daß daß der Kläger den Grund seiner Klage dadurch zum wenigsten semiplene erwiesen. Allermassen Test. 1. und 2. ad Art. 3. bekräftiget, daß die Kühe die Nacht darauf, als sie den Tag vorhero von den giftigen auf der Wiese befindlichen Kräutern gefressen gehabt, insgesamt krank worden und darauf gestorben. Welches die Zeugen um so viel eher wissen können, da Test. 1. iuxta depositionem ad Int. 3. Art. 2. die Kühe den Tag vorhero selbstn auf der Wiese gehütet, Test. 2. aber ad Int. 3. Art. 2. sich vernehmen lassen, daß sie die Kühe mit eigenen Augen auf der Wiese treiben gesehen, gestalt denn auch
benz

beide Zeugen ad Art. 8. bestätiget, daß die Kühe, als sie nach den Stalle getrieben worden, für Müdigkeit nicht fort gewollt, sondern immer gebrummet und umgestürzet. Nicht zu gedencken, daß wie eben diese Zeugen ad Art. 8. dahin übereinstimmen, daß die Kühe von kei- nen ungesunden Wasser getruncken, also auch der Abdecker ad Art. 3. eyndlich deponiret: daß die Kühe die er aufgehauen, giftige Kräus- ter in den Därmen gehabt.

Hierüber die Aussagen derer von den Beklag- ten angegebenen Zeugen, wie sie nemlich einige Wochen vor den geschlossenen Kauff viel Vieh auf der Wiese fressen gesehen, denselben nicht das mindeste helfen kann, immassen selbige ad Art. 7. nicht anzugeben gewust haben, ob sol- ches Vieh davon keinen Schaden genommen. Wie den auch nur gedachter Zeugen Anführen, daß die Gegend, wo die Wiese gelegen, jederzeit wegen des gesunden Grases gerühmet worden, mit nichten etwas zur Decision der Sache bey- trägt, sintemahlen eben diese Zeugen ad Art. 12. zugegeben, daß des Klägers Vieh gar wohl von den auf der Wiese quästionis gefressenen Grase hätten sterbe können. Hiernächst Test. 2. ad Art. 15. nur von 2 Stück Vieh, so im Leibe faul gewesen redet, die andern aber alle frisch und gesund im Leibe befunden worden. Dane- ben die bekandte Rechts-Regel, quod partes rei sint favorabiliores, quam actoris, nur so dann, wenn der Beklagte so viel, als der Klä-

ger vor sich hat, Platz greiffet, und dahero auf den gegenwärtigen Fall, da Kläger semiplene, Beklagter aber fast gar nichts, mithin minus, quam semiplene erwiesen, nicht appliciret werden kann, einfolglich dem Kläger mit Recht gestalteten Sachen nach das suppletorium zuerkandt worden. Zu dem aus denen in Acten vorliegenden Umständen, da das vitium tempore celebrati contractus bereits vorhanden gewesen, sich so fort veroffenbahret, daß der Beklagte den Fehler der quästionirten Wiese allerding's gewußt habe, und daher derselbe, indem er sothane Wiese demohnerachtet an den Kläger verkauffet, ohne ihm den Fehler derselben zu entdecken, durch seine Schuld demselben den Schaden verursachet, welchen er durch das crepirte Vieh erlitten, einfolglich er als Verkäufer ihm diesen Schaden zu ersetzen denen Rechten nach gehalten ist, cum venditor emptori quæuis damna culpa leui data refarcire teneatur.

l. 23. D. reg. iur. l. 5. §. 2. D. Commod.

Der Kläger aber vorhero beweisen muß, wie hoch sich dieser Schade belauffe. Endlich gegenwärtige Sache durch den End entschieden wird, und dannenhero die compensatio expensarum statt findet; so halte ich dafür, daß das Urtheil folgender Gestalt abzufassen sey.

Auf Klage, Antwort, geführten Beweis und Gegen-Beweis, auch erfolgte Sätze in Sachen
chen

chen Christoph Ehrlichs Klägers, Producentens und Reproducentens an einen, entgegen und wieder Johann Ungetreu Beklagten, Productens und Reproducentens am andern Theile erkennen $\approx \approx \approx$ nach fleißiger Verles \approx und Erwägung der Acten vor Recht:

Das zuvörderst Beklagten Anwalt bey Vermeidung anderweitiger 10. Rthlr. Straffe eine von seinen Principal unterschriebene und besiegelte Vollmacht ad Acta zu bringen schuldig. Würde nun hienächst Kläger so viel die Haupt-Sache betrifft, vermittelst Eynes erhalten, daß er seine 6 Schweizer \approx Kühe den Tag nach den mit den Beklagten eingegangenen und abgeschlossenen Kauffe, auf die Wiesoquästionis treiben lassen, auch daß dieselben von denen auf dieser Wiese gefressenen giftigen Kräutern die Nacht darauf würcklich gestorben, und also in supplementum schwören: so hätte er dasjenige, so ihm zu erweisen auferleget worden, und er sich angemaket, zur Nothdurft erwiesen. Dero wegen Beklagter ihm gegen wieder Abtretung der quästionirten Wiese die libellirten 200. Rthlr. Kauf \approx Gelder zurück zu zahlen verbunden. Es ist auch Beklagter die dem Kläger durch die umgefallenen 6 Schweizer Kühe erlitten Schaden demselben, wenn dieser vorhero, wie hoch sich selbiger belauffe, erwiesen haben wird,

zus

zuversetzen gehalten. Die Unkosten aber werden gestalten Sachen nach compensis ret. Von Rechtswegen.

V.

Relatio ex Actis Concurfus.

Das Credit = Wesen des Buchdruckers Johann Gottfrieds betreffend.

Species facti & Historia Processus.

Es hat der Buchdrucker zu Halle Johann Gottfried verschiedene Wechsel und andere Schulden contrahiret. Und da derselbe seine Gläubiger nicht befriedigen können, sich auch inzwischen von Halle weggewendet; so haben die mehresten Gläubiger auf dessen sämtliches Vermögen und insonderheit auf die Druckeren fol. 3. 5. 7. Act. Gen. Arrest angeleget. Nachdem sich hierüber immer mehrere Gläubiger gemeldet und es sich dannenhero veroffenbahret, daß das Gottfriedische Vermögen bey weiten nicht zureichen würde, sämtliche Gläubiger wegen ihrer Forderungen zu vergnügen, als ist von denen Universitäts = Gerichten für nothwendig angesehen worden, dieses Credit = Wesens wegen einen förmlichen Concurfus zu eröffnen und den Advocat Herrn Johann Ernst fol.

66.

66. Act. Gen. zum Curatore Litis zu bestellen, damit derselbe die ganze Sache unter denen Creditoribus in gehörige Richtigkeit setzen möchte. Nichtweniger ist auf Anhalten der Gläubiger die Gottfriedische Druckeren fol. 44. und 6. Act. Gen. tax- und subhastiret, solche auch so dann Herrn Hoff-Rath Samuel, welcher dieselbe in Termino Licitationis fol. 72. Act. Gen. für 800 Rthlr sub hasta erstanden, in den angesetzten Termino Adjudicationis gegen Erlegung derer 800 Rthlr. Kauff-Gelder, so man inzwischen ad depositum genommen, fol. 88. b. Act. Gen. adiudiciret worden. Mittlerweile hat man auch auf Ansuchen des Contradictoris fol. 67. Act. Gen. Gerichtswegen die Befandten Gläubiger fol. 68. Act. Gen. durch einen Umlauff, die Unbefandten aber fol. 69. Act. Gen. edictaliter in dreyer Herren Landen ab liquidandum citiret. Dieserhalben dann in Termino Liquidationis verschiedene Gläubiger ihre Forderungen liquidiret und deshalb mit den Contradictore verfahren haben, die übrigen Gläubiger hergegen so wohl Befandte als Unbefandte, welche sich der an ihnen ergangenen Citationen ohnerachtet bey diesen Concuris nicht gemeldet, sind per Decreta fol. 101. und 126. Act. Gen. gänzlich präcludiret worden. Nachdem auch dererjenigen Gläubiger Forderungen, so in Termino Liquidationis solche angezeigt, überall ad Liquidum gebracht, und für Liquide erkandt sind, so wird es nun gegens

wärt

wärtig auf Ertheilung eines Graduations-Bescheides ankommen, damit man wissen könne, in welcher Ordnung sämtliche Gläubiger zu befriedigen sind. Dieweilen aber ein Graduations-Bescheid, mithin eine Definitiv-Sentenz zu fällen ist, so halte ich vor nöthig, zuvörderst den ganzen Concurus-Proceß zu examiniren und mit Fleiß zu erwegen, ob auch die Gerichte hierbey die in den Gesetzen vorgeschriebene Form überall richtig beobachtet haben, oder ob dies ferhalb noch ein oder das andere suppliret werden müsse. Was demnach

I. Occasionem Concurfus.

betrifft, so ist es eine bekannnte Sache, daß ein Concurus insgemein daher zu entstehen pfleget, wenn sich mehrere Gläubiger auf einmahl melden, und auf ihre Befriedigung dringen, der Debitor dagegen sich nicht im Stande befindet, die Gläubiger zu bezahlen, oder ihnen die erforderliche Sicherheit zu verschaffen.

KNORRE Anleitung zum gerichtlichen
Proceß Lib. 3. Cap. 7. §. 1.

LVDOVICI Einleitung 3. Conc. Proceß
Cap. 1. §. 2.

Und bey solcher Gelegenheit ist auch der gegenwärtige Concurus entstanden, sintemahlen aus den Acten überall so viel erhellet, daß der Buchdrucker Gottfried die verschiedenen Gläubiger, welche auf ihn losgedrungen und ihre Bezahlung

lung

lung verlangt, nicht befriedigen können: daher es denn geschehen, daß sich die mehresten Creditores dadurch zu prospiciren gesucht, daß sie auf des Debitoris Vermögen und insondersheit auf dessen Druckeren Arrest angeleget. Und da hiernächst der Sache nicht anders zu helfen gewesen, als hat nicht allein die Gottsfriedische Druckeren tax und subhastiret werden müssen, sondern die Gerichte haben auch für nothwendig angesehen, zu Regulirung dieses Credit-Besens einen förmlichen Concurs zu eröffnen, und zu dem Ende einen Curatorem Litis zu bestellen. Zwar möchte es scheinen, als ob denen Universitäts-Gerichten einiger maßen zur Last zu legen sey, daß dieselben diesen Concurs ex officio erreget, da doch die Gesetze keinem Richter erlaubeten, einen Concurs ex officio zu eröffnen, noch die Gläubiger ad liquidandum zu citiren, daferne sich diese nicht von selbst gemeldet.

RIVINVS *Enunc. iur. Tit. 41. Enunc. 1.*

Bevorab da die

Königl. Preuss. Hypothec- und Concurs-Ordnung §. 94.

verordnete: daß ein Gericht nicht ohne Noth einen Concurs veranlassen sollte. Allein es wird dieser Einwurf von selbst hinweg fallen, wenn man erweget, daß, wie sich aus den Acten mit mehrern veroffenbahret, das ganze Credit-Besen ohnmöglich anders in die gehörige

rige

rige Ordnung zu bringen gewesen, als durch Formirung eines ordentlichen Concurses und Constituirung eines Contradictoris. Um welcher Ursachen willen die Gerichte keinesweges wiederrechtlich verfahren, indem sie den Concursum ex officio eröffnet, sondern es haben dieselben vielmehr sehr weißlich hierbey gehandelt, maßen kein anderes Mittel sich finden wollen, die Gläubiger auseinander zu setzen. Es ist also aus Noth geschehen, wenn der Concursum von den Gerichten veranlasset worden, welches die

Hypothec = und Concursum = Ordnung

§. 94.

selbst vergönnet, angesehen dieselbe nur so dann die Erregung des Concurses denen Gerichten ernstlich untersaget, wenn die Nothwendigkeit keinen Concursum erfordert, sondern die Creditores auf andere Weise, nemlich durch einen gütlichen Vergleich, auseinander zu setzen seyn. Es haben zwar anfangs verschiedene Creditores einen Vergleich stiften wollen, und insbesondere hat der eine Mitgläubiger Hr. Hofrath Samuel denen übrigen Creditoribus fol. 91. Act. Gen. einige Vorschläge zum Vergleich gethan, weilen aber solche sich darauf so schlechterdings nicht einlassen wollen, nachhero auch von keinen Vergleich weiter etwas gedacht worden, so hat, um dieses Credit = Wesen endlich einmal zu berichtigen, der Concursum Proceß seinen Fortgang haben müssen.

Dem

dem ich also umständlicher gezeiget habe, daß bey Eröffnung dieses Concurſes von denen Gerichten nicht das mindeste verſehen worden, ſo wende ich mich zu der Beſtellung des Curatoris Litis, um zu unterſuchen;

II. An Conſtitutio Curatoris Litis rite facta ſit?

Ob nun wohl eingewendet werden dürfte, daß der Contradictor bey einem Concurſ keine nothwendige Perſon wäre, maſſen der Richter leichtlich dasienige ſelbſten mit beſorgen könne, was ſonſten dem Contradictori zu thun oblieget. Inſonderheit aber bey den gegenwärtigen Concurſ die Creditores einen groſſen Vortheil würden gehabt haben, wenn man keinen Curatorem Litis beſtellet, indem ſie dadurch die Curatel-Gebühren, ſo ſich über 30. Rthlr. beſlauffen, erſparet, und die an ſich geringe Maſſa bonorum durch ſelbige nicht noch mehr zum Schaden der Gläubiger verringert worden; einſolglich es das Anſehen haben will, als ob auch hierinnen die Gerichte eben nicht legaliter verfahren, da ſie einen Curatorem Litis conſtituiret hätten. So verdienet doch dagegen in rechtliche Betrachtung gezogen zu werden, daß bey einem Concurſ, wenn ſolcher gleich nicht allzu wichtig ſeyn ſolte, iemand vorhanden ſeyn muß, welcher denſelben dirigiret, die Creditores ad liquidandum provociret, und mit ihnen

V

super

super constitutione Liquidum verfähret, indem ein Richter in keine Wege verbunden ist, dieses alles selbst zu besorgen. Weswegen ich allerdings dafür halte, daß es nöthig gewesen, einen Contradictorem zu bestellen, zumahlen da die Massa bonorum so sehr geringe nicht gewesen, und wie sich hernach befunden, in 800. Rthlr. bestanden, auch hiernächst sich eine ziemliche Anzahl Gläubiger gemeldet, mit welchen der Contradictor allererst verfahren müssen, ehe derselben Forderungen vor liquide erkannt werden können. Und obwohl sonst den Creditibus das Recht zustehet, sich selbst einen Curatorem Litis zu erwählen,

Arg. l. 2. pr. l. f. D. de Curat. bon. dand.

Königl. Preuß. Hypothec- und Concurs-Ordnung §. 99.

so geschieht es doch insgemein, daß der Richter ex officio den Curatorem Litis bestellet, welches ihm insonderheit sodann nachgelassen ist, wenn die Gläubiger um die Constitutionem Curatoris keine Ansuchung gethan.

MEVIVS Part. 4. Dec. 86. 257.

CARPZOVIVS Part. 1. Const. 28. Def. 8.

Dannhero die Universitäts-Gerichte bey diesen Concurs nicht wiederrechtlich gehandelt, indem sie ex officio den Advocat Hr. Johann Ernst zum Curatore Litis constituiret, massen nicht allein ein Contradictor zu Regulirung des
ganzen

ganken Credit: Wesens höchst nothwendig gewesen, sondern auch die Gläubiger keine Anstalt gemacht, sich wegen desselben, unter einander zu vereinigen. Wozu noch kommt, daß die Gläubiger wider die Constitutionem Curatoris nicht protestiret, noch auch an der Person des von den Gerichten bestellten Contradictoris etwas auszusetzen sich im Stande befunden haben. Endlich ist bekannter massen das officium Curatoris Litis von den officio Curatoris bonorum unterschieden, angesehen jener die bey den Concuris vorkommenden gerichtlichen Sachen unter Händen hat, dieser hergegen alle aussengerichtliche Geschäfte expediret.

LVDVICI I. c. Cap. IV. §. 2.

Deswegen bey einen Concuris auch unterweilen ein besonderer Curator bonorum aussere den Curatore Litis angenommen wird. Da sich nun bey gegenwärtigen Falle aus den Acten nicht veroffenbaret, daß benebst den Curatore Litis auch ein Curator bonorum bestellet worden, so entstehet dahero die Frage: Ob die Bestellung eines besondern Curatoris bonorum nicht nöthig gewesen sey? Allein es muß auf diese Frage mit Nein geantwortet werden, und zwar dieses aus folgenden Gründen. Denn erstlich sind bey diesen Concuris keine aussengerichtlichen Geschäfte vorgefallen, welche der Curator bonorum zu besorgen gehabt hätte, indem die Massa bonorum einzig und allein in des

D 2 nens

nenjenigen 800. Rthlr. bestanden, welche man vor die sub hasta verkaufte Druckerey erhalten, welches Geld aber nicht administriret werden dürffen, da die Gerichte solches ad depositum genommen. Zum andern pfleget bey den mehresten Concurfen zur Ersparung der Unkosten das Amt des Curatoris bonorum dem Curatori Litis zugleich mit übertragen zu werden,

KNORRE l. c. §. 6.

welches auch in den Königlichen Preussischen Landen also gehalten wird.

Hypothec = und Concur = Ordnung §. 99.

Ben so gestalten Sachen verstehet es sich von selbst, daß wenn man ja bey diesen Concur eines Curatoris bonorum benöthiget gewesen wäre, der bestellte Contradictor desselben Amt mit verwalten müssen. Gleichwie aber zur Berichtigung der Massa bonorum ein richtiges Inventarium erfordert wird, so muß ich ferner die Frage erörtern:

III. An Inuentarium legitime conditum adfit?

Das Vermögen des Debitoris communis hat fürnehmlich in der Druckerey und den Drucker = Privilegio bestanden. Da nun die Druckerey tax und subhastiret worden, als hat man vorher sothane Druckerey gebührend inventiret

ventiret, und das dieserhalb Gerichtswegen verfertigte Inventarium befindet sich

fol. 44. bis 57. Act. Gen.

Weilen ich aber an der Form desselben nichts auszusetzen finde, so würde es überflüssig seyn, wenn ich mich hierbey weiter aufhalten wolte; sondern ich schreite vielmehr zu der unternommenen Subhastation der Druckeren fort, um zu erwegen

IV. An Subhastatio legitime facta fuerit?

Es verordnet die

Königl. Preuß. Hypothec- und Concurs-Ordnung §. 60. seqq.

daß die zu subhastirende Sachen durch Kunstverständige und in Enden und Pflichten stehende Personen taxiret, dieselbe darauf mit den taxirten Werth öffentlich angeschlagen, auch 3. Termini Licitationis, welche zusammen 3. Monath betragen, angesetzt werden sollen. Und diese von den Landes-Gesetzen vorgeschriebene Form haben die Gerichte genau beobachtet, dergestalt, daß die Subhastation vor richtig zu erkennen ist. Denn es ist nurgedachte Druckeren, nebst denen in solcher befindlichen Schriften und zugehörigen Sachen, von den beyden Buchdruckern Hrn. Johann Friedrich und Hrn. Johann Justinus

fol. 44. seqq. Act. Gen.

vermöge ihrer Pflicht, mit welcher sie der Universität verwandt sind, auf 1108 Rthlr. 12. gr. 10. pf. taxiret worden. Darauf die Gerichte die Druckerey mit diesen taxirten Werthe

fol. 71. Act. Gen.

den 20. Febr. 1741. öffentlich angeschlagen, und den 22. Mart. den 19. April und den 20. Maji pro Terminis Licitationis anberaumet. Nachdem auch in Termino Licitationis ultimo den 20. Maji 1741. Herr Hofrath Samuel

fol. 72. Act. Gen.

die subhastirte Druckerey, das Privilegium mit eingeschlossen, für 800. Rthlr. erstanden, der Herr Licitant aber in den

fol. 74. Act. Gen.

zur Adjudication bestimmten Termino den 1. Jul. 1741.

fol. 88. b. Act. Gen.

Die licitirten 800. Rthlr. Kauff-Gelder gerichtlich deponiret, so ist ihm die sub hasta erstandene Druckerey nebst den Privilegio adjudiciret worden. Wie denn auch dieser Subhastation der Gottfriedischen Druckerey gar nicht im Wege stehet, daß dieselbe in beweglichen Sachen bestanden, die unbeweglichen Güther und Grundstücke hergegen einzig und allein subhastiret würden,

STRYK

STRYK *Vf. Mod. Pand. Lib. XLII. Tit. I.*
§. XVII.

massen nicht nur eine Buchdruckerey iuris intellectu pro re immobili geachtet wird, und nebst der Druckerey auch das Privilegium, welches eigentlich als eine res incorporalis zu betrachten, mit subhastiret worden; sondern auch in Herzogthum Magdeburg dieienigen beweglichen Sachen, quâ servando servari possunt et pretium 100 thalerorum excedunt, subhastiret werden können.

Verbess. Proceß = Ordnung Cap. 46.
§. 7.

Gleichwie aber bey einem jedwedem Concurs der Ordnung gemäß die sämtlichen Gläubiger ad liquidandum zu citiren seyn, also wird mir hiernächst obliegen, in genaue Betrachtung zu ziehen:

V. An creditores ad liquidandum rite vocati fuerint?

Denen gemeinen Rechten nach machet man zwischen den bekandten und unbekandten Gläubigern einen merklichen Unterscheid. Denn da jene absonderlich citiret werden müssen, so ist hergegen genung, wenn diese überhaupt durch einen öffentlichen Anschlag edictaliter ad liquidandum vorgeladen worden.

LVDOVICI l. c. Cap. 3. §. 2. 3.

D 4

KNOR-

KNORRE l. c. §. 8.

Und die

**Königl. Preuß. Concurſ- und Hypo-
thec-Ordnung §. 113.**

diſponiret, daß der Richter die bekandten Gläubiger, ſo an den Orte ſich gegenwärtig befinden, durch offene Citation in ihre Wohnungen, die auswärtigen durch ſubſidiales, die unbekandten aber per edictalem citationem ad liquidandum vorbeſcheiden ſolle. Welcher Verordnung der Landes-Geſetze auch die Univerſitäts-Gerichte ſtrict nachgegangen ſind. Denn da der Curator Litis

fol. 67. Act. Gen.

die Gerichte gebethen, einen Terminum Liquidationis anzufetzen, und die ſämtlichen Gläubiger ad liquidandum vorzuladen; ſo iſt hierauf Gerichtswegen nicht allein der 17. Junii 1741. denen bekandten Gläubigern hieſigen Orts

fol. 68. Act. Gen.

pro Termino Liquidationis beſtimmet, ſondern auch dieſelben

fol. 82. Act. Gen.

durch einen Umlauf der Gebühr nach vorgeladen worden. Demnächſt hat man die unbekandten Gläubiger

fol. 69. Act. Gen.

in

in dreyer Herren Landen edictaliter citiret, nach Ablauf von 12. Wochen den 12. Aug. 1741. ihre Forderungen sub pōna präclusionis zu liquidiren, sintemahlen sothane Edictal-Citation zu Halle, Leipzig und Cöthen öffentlich angeschlagen worden. Daß also auch in diesen Stücke die Gerichte denen Landes-Gesetzen ein vollkommenes Genüge geleistet, in mehrern Betracht die

Hypothec- und Concurs- Ordnung
§. 114. und 116.

verordnet; daß ordentlicher Weise die Edictal-Citation, nebst den Orte des erregten Concurses, an zwey Orten verschiedener Jurisdiction angeschlagen, auch hinfünftig nicht mehr als eine Citatio Edictalis ergehen soll, welche aber eine Zeit von 12. Wochen in sich begreifen muß. Auswärtige bekandte Gläubiger kommen bey diesen Concurs nicht vor, um deswillen auch nicht nöthig gewesen, jemanden durch subsidiales ad liquidandum vorzubescheiden. Die Competentia fori und die Richtigkeit desselben ist wie überhaupt bey allen Processen, also fürnehmlich bey den Concurs-Process in gehörige Untersuchung ziehen, quia omnia, quæ acta sunt coram iudice incompetente, sunt ipso iure nulla.

Tot. Tit. Cod. si a non compet. Iudic. esse dic. Rec. Imp. d. a. 1654. §. 127..

Dieserhalben ich denn billig die Frage aufwerffe:

VI. An Iurisdictio sit fundata?

Die Rechts-Lehrer sind nicht allerdings unter einander einstimmig, welches das eigentliche *forum competens in concursu creditorum* sey. Allermassen einige, als

SCACC. de iud. Lib. 2. Cap. 34. n. 43.

dem Schuldner die Wahl lassen, ob er den Concurs bey den *iudice domicilii*, oder *rei sita* oder *contractus* erregen wolle, Dahingegen andere, wie

LUDOVICI l. c. Cap. 1. §. 10.

mit mehrern Gründen behaupten, daß der Concurs in *foro domicilii* eröffnet werden müsse. Ob ich nun wohl allerdings dafür halte, daß die letztere Meinung in denen Rechten hinlänglich fundiret, mithin ein Concurs in *foro domicilii* zu veranlassen sey, angesehen ein Concurs-Proceß aus verschiedenen *actionibus personalibus* und *realibus* bestehet, auf welche insgesamt das *forum domicilii* als ein *forum generale* sich gar wohl schicket, quia illud *forum sit ordinarium*, quod omnes *creditores sequi tenentur*.

A COSTA de priuileg. Credit. reg. V. ampl. 6. decl. 7.

BRUNNEMANN. de Processu Creditorum Cap. 1. §. 2.

So werde ich mich doch gegenwärtig hierauf gar nicht weiter einlassen dürfen, indem der
Debitor

Debitor communis, so ein Buchdrucker ist, als ein Universitäts-Verwandter sein forum privilegiatum für den officio academico gehabt, mit hin der Concurſ- Proceß nothwendig vor den Universitäts-Gerichten geführet werden müssen, massen es eine ausgemachte Sache ist, daß das forum privilegiatum das forum competens in concursu creditorum sey.

LVDOVICI l. c. Cap. I. §. 12.

Zumahlen da der Universität über alle diejenigen, so derselben unterworffen sind, die ohnstreitige Jurisdiction so wohl in ciuilibus als criminalibus zustehet.

PRIVILEGIA der Universität Halle d. d. 4. Sept. 1697. §. 3. bey dem Herrn geheimden Rath von Dreyhaupt in der Beschreibung des Saal-Creyßes Part. II. p. 74.

Und da überdem bey einem Concurſ-Proceß an einer richtigen Legitimation derer dabey vorkommenden Personen nicht wenig gelegen ist; so muß ich auf gleiche Art und Weise untersuchen:

VII. An Legitimatio rite facta fuerit?

Aus denen sämtlichen in diesen Concurſ erangangenen Acten erhellet mit mehrern, daß die Partheyen entweder in eigener Person erschienen

nen

nen, oder ihre bevollmächtigten Anwälde gebraucht, welche sich durch gehörige Vollmachten ad Acta legitimiret haben. Da ich also an denen in den Acten befindlichen Legitimationen nichts auszufehen finde, so werde ich auch nicht nöthig haben, mich weiter hierbey aufzuhalten, oder auf eine bessere Legitimation zu erkennen, welches letztere sodann wohl geschehen müste, wenn sich bey dieser oder jener Legitimation an noch ein Mangel ereignet hätte. Gleichwohl muß ich einer Gläubigerin, Namens Anna Magdalena Erwähnung thun, als welcher der Contradictor gleich anfangs

fol. 9. Act. Spec. 5.

exceptionem deficientis legitimacionis ad causam dieserhalben opponiret, weilien die Forderung, so sie an den debitorem communem gemacht, von ihren verstorbenen Mann herrühren soll, da sie doch noch nicht bewiesen, daß sie ihres Mannes einzige Erbin worden, mithin diese Forderung ihr zugefallen sey. Und obwohl in zweyen rechtskräftigen Decreten

fol. 19. und 23. Act. Spec. 5.

ihr diese desiderirte Legitimatio ad causam und zwar in den letzteren Decrete bey 5. Rthlr. Straffe iniungiret worden; so hat sie doch solche noch zur Zeit nicht berichtet, dannenhero es denn das Anscheinen haben dürfte, als ob auf diese annoch ermangelnde Legitimation ad causam bey künftigen Graduations-Bescheide
mit

mit erkandt und dieselbe gedachter Gläubigerin
Annen Magdalenen bey Vermeidung anderwei-
tiger 10. Rthlr. Straffe auferleget werden
müßte. Allein es wird eines solchen Erkännt-
nisses meines Erachtens nicht bedürffen, nach-
dem die Anna Magdalena sich ihrer Forderung
fol. 156. A&T. Gen.

gänzlich begeben, einfolglich aus den Concur-
s nichts erhalten kan, sondern von solchen gänz-
lich abzuweisen ist. So viel übrigens die Les-
gitimation des Curatoris Litis betrifft, so wird
zwar demselben unterweilen ein ordentliches Cu-
ratorium ausgefertigt, damit er sich durch
dasselbe auf erforderlichen Fall legitimiren kön-
ne. Jedennoch ist dieses nicht schlechterdings
nothwendig, es pfleget auch sehr selten zu ges-
chehen, indem man vor zureichend hält, wenn
nur ad Acta registriret worden, daß er zum
Curatore Litis bestellet sey, sintemahlen er durch
diese Registratur allezeit seine Person sattfam
legitimiren kan.

LVDOVICI l. c. Cap. IV. §. 5.

Und dieses letztere ist bey den gegenwärtigen
Concurſ beobachtet worden, da sich

fol. 66. A&T. Gen.

eine gerichtliche Registratur befindet, nach wel-
cher die Gerichte den Advocat Hrn. Johann
Ernst zum Curatore Litis bey den Gottfriedi-
schen Credit-Besen bestellet, und derselbe
stipulata

stipulata manu angelobet, nach Inhalt der Concurs-Ordnung in allen debitam diligentiam zu adhibiren. Denn obwohl sonst erfordert wird, den Curatorem Litis mit einem körperlichen Eyde zu belegen,

LVDOVICI *cit.* §. 5.

so ist doch solches in den Königlich Preussischen Landen nicht gebräuchlich, massen die

Hypothec- und Concurs-Ordnung
§. 100.

nichts weiter von den Curatore Litis als den Handschlag an Eydes statt erfordert. Gleichwie aber ein Concurs nicht wenige Unkosten verursacht, so wird ferner gefragt:

VIII. Quid de Impensis sentiendum sit?

Die Kosten, welche ein Concurs zu verursachen pfleget, betreffen entweder den ganzen Concurs-Proceß überhaupt, oder gehen einen ieglichen Gläubiger insonderheit an. Diese Kosten, welche nur in weitem Verstande zu den Concurs-Kosten referiret werden, muß ohnstreitig ein jeder Gläubiger selbst tragen, indem er solche zu seinen eigenen Vortheil aufgewendet hat.

RIVINVS *Enunc. for. Enunc. 3. und 4.*

Was hergegen jene Kosten, als die eigentlichen Concurs-Kosten betrifft; so können sich
die

die Rechts-Lehrer nicht untereinander vergleichen, wie dieselben zu bezahlen sind. Denn einige Doctores stehen in den Gedancken, daß solche Concurſ-Kosten von den zum Concurſ gebrachten Vermögen voraus zu nehmen; andere aber hegen die Meinung, daß selbige nur denenjenigen Gläubigern pro rata abgezogen werden müſten, welche ihre Befriedigung ganz oder zum Theil erhalten.

KNORRE l. c. §. 23. lit. b.

Im gegenwärtigen Falle habe ich gar nicht nöthig, diese verschiedenen Meinungen der Rechts-Gelehrten zu prüfen, und demnächst anzuzeigen, wie meiner Meinung nach wegen der Kosten bey den zufällenden Graduations-Befehde gesprochen werden müſſe, maſſen diese strittige Rechts-Frage durch die

Hypothec- und Concurſ-Ordnung

§. 130.

klar und deutlich entſchieden, und dieſerhalben etwas gewiſſes feſtgeſetzt worden, welchem denn auch bey dieſen Concurſ nachgegangen werden muß. Es wird aber daſelbſt verordnet: daß vor allen Creditoren die zum gemeinen Beſten derſelben und Fortſetzung des Concurſ-Proceſſes aufgewandte Gerichts-Kosten, auch darunter des Litis und bonorum Curatoris Salarium in den Urtheile anzufetzen ſind. Woferne aber das Vermögen nicht hinreichend wäre, alle Creditores an Capital und Zinſen zu befriedigen

gen

gen, sollen diejenigen, so Bezahlung erhalten, solche alleine tragen. Bey so bewandten Umständen wird in den Graduations-Bescheide zu erkennen seyn: Daß die bey den Concurß aufgelauffene Gerichts-Kosten und Curatel-Gebühren von der gesamten Massa, oder daferne solche zu völliger Befriedigung der sämtlichen Creditorum nicht zureichen solte, denen Gläubigern, so ihre Befriedigung ganz oder zum Theil erhalten, pro rata abzuziehen sind. Nachdem nun also deducirter massen die Generalia Concurßus durchgehends ihre Richtigkeit haben, daneben auch an der Form des geführten Concurß-Processus nichts auszusetzen ist; sodann bey diesen Concurß sich niemand gemeldet, so ein Beneficium Separationis vor sich hätte, oder sonsten ex iure domini ein oder das andere aus des Debitoris communis Vermögen zurücke gefordert; Im übrigen die sämtlichen Creditores, welche bey den abzusprechenden Graduations-Bescheide in gehöriger Ordnung zu lociren seyn, ihre Forderungen der Gebühr nach liquidiret, solche auch durch rechtskräftige Abschiede vor liquide erkandt, die andern Gläubiger hergegen bekandte und unbekandte, so sich bey dem Concurß nicht legitimo modo gemeldet, durch besondere rechtskräftige Bescheide

fol. 101. 126. A& Gen.

von diesen Concurß gänzlich abgewiesen worden: so wird, nunmehr erforderlich seyn, diejenigen Gläu

Gläubiger, welche ihre Befriedigung erhalten werden, fürzlich aufzuführen. Daben ich denn die Ordnung derer Fünf General-Classen zum Grunde legen will, sintemahlen die Rechts-Gelehrten nicht allein solche Fünf General-Classen insgemein annehmen;

KNORRE l. c. §. 19.

sondern auch in der

**Verbesserten Magdeburgischen Pro-
cess-Ordnung Cap. 49.**

Dieselben bestätigt worden. Gleichwie aber, was die erste Classe betrifft, bey diesen Concurss sich kein Gläubiger angegeben, welcher in dieselbe gesetzt zu werden verdienete: so findet sich doch I. in Betracht der zweyten Classe des gemeinen Schuldners Ehefrau, welche wegen der ihrem Ehemanne inferirten Ehe-Geldern in diese zweyte Classe gehöret

l. 12. C. qui potior. in pignor.

*LVDOVICI Doctrin. Pandect. Lib. XLII.
Tit. 5. §. 7.*

Welches insonderheit in den Herkogthum
Magdeburg Rechtens ist

Verbess. Proceß-Ordnung Cap. XLIX.

Obwohlen in der

**Concurss, und Hypothec = Ordnung
§. 153.**

dieses der Ehefrauen wegen ihrer illatorum zu-
stehende Vorzugs-Recht dahin eingeschräncket
worden,

worden, daß die Ehefrau oder deren Kinder, so viel das eingebrachte Ehe-Geld betrifft, von Zeit der Verheirathung an, allen und jeden des Ehemannes Gläubigern, so nicht eine ältere gerichtliche Hypothec haben, oder sonst im Rechte privilegiret sind, vorzusetzen. So viel nun der Gottfriedischen Ehefrauen illata betrifft, so hat dieselbe, als sie von den Contradictore ad liquidandum prouociret worden

fol. 1. Act. spec. 6.

609 Rthlr. an illatis liquidiret und zum Beweise solcher illatorum nicht nur zwey Zeugen produciret, sondern auch den über ihres Vaters Nachlaß errichteten Erb-Recess sub A.

fol. 4. Act. spec. 6.

in Copia beygebracht, welchen sie hernach in Originali

fol. 11. Act. spec. 6.

dem Contradictori zur Recognition vorgeleget, worauf dieser

fol. 12. b. Act. spec. 6.

denselben auch recognosciret. Nun erhellet zwar aus den angezogenen Erbtheilunas-Recesse der Friederichischen Geschwistere, daß die Gottfriedische Ehefrau wegen der väterlichen Verlassenschaft 569. Rthlr. auf ihre Erb-Portion bekommen, es hat auch dieses Test. 1. ad Art. 6.

fol. 23. b. Act. spec. 6.

mit

mit mehrern bestärcket, nicht weniger eben derselbe ad Art. 10. adfirmiret, daß die Gottfriedin ihren Ehemanne diese 569. Rthlr. würcklich inferiret habe. Dieserhalben es denn scheinen möchte, daß die Gottfriedin hierdurch ihre illata, wo nicht auf 609. Rthlr. doch auf 569. Rthlr. hoch bewiesen. Dieweilen aber daher, daß die Gottfriedin von ihren Vater 569. Rthlr. ererbet, in keine Wege gefolgert werden kann, daß sie solche Gelder sämtlich ihren Ehemanne inferiret, daneben Test. 2. nur von 500. Rthlr. anzugeben weiß, daß diese die Gottfriedin ihrem Ehemanne zugefrenet, massen er ad Art. 6. 7. 9. und 10. deponiret, daß er die angeführten 500. Rthlr. selbst an dem Gottfried ausgezahlet, hierüber die Zeugen von den übrigen 40. Rthlr. so die Gottfriedin ihrem Ehemanne gleichfalls zugebracht haben will, nichts angeben können, zudem der erste Zeuge der Gottfriedin leiblicher Bruder ist, mithin die Gottfriedische Ehefrau durch den von ihr geführten Beweis ihre illata nur auf 500. Rthlr. hoch verificiret, so ist

fol. 45. Act. spec. 6.

mit Recht erkandt worden:

Daß Klägerin dasjenige, so ihr zu beweisen obgelegen und sie sich angemasset, wie Recht erwiesen, und dannenhero der Gottfriedischen Ehefrauen illata, iedoch nur auf 500. Rthlr. hoch vor liquide zu achten.

3 2

Aus

Aus welcher Ursach denn die Gottfriedische Ehefrau mit diesen liquid gemachten 500. Rthlr. an illatis in den Graduations-Bescheide in gebührender Ordnung zu lociren ist. Was die dritte Classe anlanget, so referiret die

Magdeburg. Proceß-Ordnung Cap. 49.

§. 42.

unter andern dahin, alle diejenigen so ein dingliches Recht an den Vermögen des gemeinen Schuldners haben, es mag nun solches Recht aus einen ausdrücklichen oder stilleschweigenden Unterpfande, oder aus einen angelegten und erhaltenen Arreste herrühren. Dannenhero bey diesen Concurs die Creditores hypothecarii und arrestantes in die dritte Classe gesetzt werden müssen. Es gehöret also hierher insonderheit II. der Hr. Hauptmann von Mißlie wegen des Hauszinses, so ihm der Debitor communis annoch restiret, massen dieser zu der Zeit, als der Concurs ausgebrochen, in des Hrn. Hauptmanns Hause gewohnet, und die Druckererey damahlen sich in denselben würcklich befunden, als selbige sub hasta verkauffet worden, mithin hat dem Hrn. Hauptmann als Locatori an dieser von den Gottfried als Conductore in sein Haus inferirten Druckererey wegen des mercedis conuentã ein tacitum pignus zugestanden, deshalben er vorzüglich vor andern Gläubigern, die kein besseres Recht haben, zu befriedigen ist. Nam locator prædii vrbani in inuectis et illatis pro mercede tacito pignore gaudet.

l. 2.

*l. 2. 4. 6. D. In quib. caus. pign. tac. con-
trah. l. 5. C. eod.*

BOEHMER *Iur. Digest. Lib. XX. Tit. II. §. 8.*

Weilen aber der Herr Hofrath Samuel und
Herr Sempronius

fol. 9. b. Act. Spec. 2.

mit Einwilligung der Creditorum, und zwar ein
ieder 5 Rthlr. auf Abschlag des Hauszinses
an den Hrn. Hauptmann bezahlet, hierüber
durch den Buchdrucker Hrn. Friedrich an den
Hrn. Hauptmann, und für denselben an die Berg-
Gerichte zusammen 9. Rthlr.

fol. 16. 17. Act. Spec. 2.

abgeföhret worden, so muß der Hr. Haupt-
mann sich nicht allein diese Posten abziehen las-
sen, sondern er ist auch überdem annoch ein rich-
tiges Liquidum zu constituiren verbunden, da-
mit sich daher veroffenbahren möge, ob er an
Hausmiethsgeldern in der That noch etwas
zu fordern habe. Unter denen Creditoribus
arrestantibus ist der vornehmste III. der Herr
Hofrath Samuel. Denn da der Buchdrucker
Gottfried und seine Ehefrau cum Curatore we-
gen der von ihm erborgten 600. Rthlr Capital
am 12. Mart. 1737. einen Wechsel-Brieff
ausgestellet, und diese Schuld auf Ostern 1737.
abzuführen versprochen, dieselben aber solchem
ihren Versprechen nicht nachgekommen, so hat der
Herr Hofrath Samuel wegen dieses Capitals
bereits

bereits den 22. Jul. 1737. auf das Vermögen
des Buchdruckers Gottfrieds und fürnehmlich
auf dessen Druckerey

fol. 1. Act. spec. 7.

Arrest angeleget, auch dieserhalben

fol. 4. Act. spec. 7.

den gewöhnlichen Recognitions-Schein erhalten.
Dannhero an der Gültigkeit dieses angelegten
Arrestes weiter nicht gezeifelt werden kann.
Nachdem aber immittelst über des Gottfrieds
Vermögen ein förmlicher Conkurs sich entsponnen,
als hat der Herr Hofrath Samuel auf vorhergehende
des Contradictoris Prouocation in Termino Liquidationis

fol. 17. fqq. Act. spec. 7.

folgendes, so er annoch aus den Conkurs zu
fordern gehabt, liquidiret, nemlich 520 Rthlr.
rückständige Wechsel-Schuld von den 600.
Rthlr. indem ihm bereits 80. Rthlr. abschläg-
lich auf solche Schuld-Post a 600. Rthlr. zu
zweymahlen durch den Debitorem Gottfried
und die Gebrüdere Friedrichs gezahlet worden,
16. Rthlr. 21. gl. 10. pf. Interesse von Mi-
chaelis 1740. bis zur Constitutione Curatoris
den 19. April 1741. wegen $\frac{1}{2}$ Jahr und 3. Wo-
chen, 8. Rthlr. 16. gl. Argio von 520. Rthlr.
Capital an Frankgelde a 1. Rthlr. 16. gl. pro-
cent, 4. gl. so er zum Besten des Concurses

fol. 55. Act. Gen.

hora

von Extracten, Relationen u. Urtheil. 359

vorgeschoffen, 2. Rthlr. 9. gr. 10. desgleichen
fol. 59. Act. Gen.

3. Rthlr. 8. gr. desgleichen
fol. 60. Act. Gen.

3. Rthlr. 6. gr. 3. pf. desgleichen laut Bey-
lage sub A.

fol. 21. Act. Spec. 7.

und 15. gr. Wächtergeld, mithin in Summa
555. Rthlr. 8. gr. 11. pf. worauf der Contra-
dictor

fol. 25. Act. Spec. 7.

Die mehresten Posten von diesen constituirten Liquis-
do eingeräumet, und nur in Ansehung der mitliqui-
dirten 15. gr. Wächtergeldes, nicht minder wegen
der 8. Rthlr. 16. gr. Agio dieses erinnert, daß das
Wächtergeld zuörderst zu bescheinigen sey, das
Agio aber könne aus den Concurs zum Nach-
theil derer übrigen Creditorum gar nicht gefor-
dert werden, bevorab da der Hr. Hofrath Sas-
muel die Druckeren selbst erstanden, einfolg-
lich nicht zu behaupten stünde, daß er schlechter
Geld wieder erhielte, als er dem Debitori com-
muni geborget. Nachdem hierauf der Actuar-
ius Schulze

fol. 31. Act. Spec. 7.

attestiret, daß es mit den liquidirten 15. gr.
Wächtergelde seine vollkommene Richtigkeit ha-
be, angesehen anfangs, da die Gottfriedische
Druckeren noch nicht recht verwahret gewesen,

Wächter dabey gehalten worden, welchem der Herr Hofrath Samuel das Wächtergeld bezahlet, zudem auch der Concurſ kein besser Recht haben kann, als dem Debitori communi ſelbſten zuſtehet, dieſer hergegen zur Bezahlung des Agio allerdings verbunden iſt, zumahlen da dem Hrn. Hofrath Samuel nicht aufgebürdet werden kann, die Druckeren in Frankgelde zu bezahlen, als haben die Gerichte

fol. 38. Act. ſpec. 7.

folgenden Beſcheid ertheilet:

Daß die von Liquidaten fol. 25. eingeräumte 546. Rthlr. 1. gr. 11. pf. benebſt denen von den Act. Schulden fol. 31. attestirten 15. gr. Wächtergelde vor liquid zu achten, und Herr Liquidant ſo wohl ratione dieſer Poſten, als wegen des von 520. Rthlr. Capital geforderten Agio a 8. Rthlr. 16. gr. wenn dieſes zuſörderſt nach den Wechsel-Cours auf ſo hoch beſcheiniget wird, von denen 800. Rthlr. Kauff-Geldern der Gottfriediſchen Druckeren, vor allen andern Gläubigern, welche kein älteres und besseres Recht haben, zu befriedigen ſey.

Weilen nun der Herr Hofrath Samuel

fol. 43. Act. ſpec. 7.

angeführet, daß nach den Königlich-Edicten der Louis d'or in den Königlich-Caſſen nur zu 4. Rthlr. 23. gr. angenommen werden ſolte, welches

welches

welches 1 Rthlr. 16. gr. procent betrüge, mit hin auch dieses Agio in Betracht des Franksgeldes gegen Gold pafiren könne, so halte ich dafür, daß das liquidirte Agio nunmehr völig berichtiget sey, und auch der Herr Gläubiger damit gebührend lociret werden müsse. Es hat aber auffer den Capital a 520. Rthlr. der Herr Hofrath Samuel die Zinsen von $\frac{1}{2}$ Jahre und 3. Wochen a 16. Rthlr. 21. gr. 10. pf. gefordert, und es sind solche durch den nur angeführten Abschied vor liquide agnosciert worden, und dieses von Rechtswegen. Denn da diese Zinsen nur bis auf die Zeit des eröffneten Concurfes, welcher seinen eigentlichen Anfang den 19. April 1741. mit der Constitutione Curatoris genommen, gerechnet sind, nach der

Concurf. und Hypothec. Ordnung

§. 127.

aber die Zinsen von den 3 lezteren Jahren mit den Capital in gleiche Classe lociret, wegen der übrigen Zinsen aber die Creditores allen andern Gläubigern nachgesezet werden sollen, so verstehet es sich von selbst, daß diese wenige Zinsen von $\frac{1}{2}$ Jahre und 3 Wochen mit den Capital gleiches Recht haben. Daß aber der Herr Gläubiger pendente Concurfu keine Zinsen verlangt, und ihm auch solche nicht zuerkannt worden, ist daher geschehen, weil bekandter massen, durante Concurfu die Zinsen cessiren und gänzlich hinweg fallen. Demnächst hat

IV. des Caji Handlung und Sempronius wegen 158. Rthlr. 2. gr. so Gottfried ihnen schuldig worden, den 30. Nov. 1740. auf dessen ganzes Vermögen und fürnehmlich auf die Druckeren

fol. 1. Act. spec. 1.

Arrest angeleget, auch solchen Arrest nach erhaltenen Recognitions-Schein

fol. 3. Act. spec. 1.

Durch Uebergebung der Kummer-Klage

fol. 4. und 5. Act. spec. 1.

gebührend prosequiret, und in Termino den 31. Dec. 1740.

fol. 10. Act. spec. 1.

solchen Arrest iustificiret, obgleich der Debitor der an ihm erlassenen Citation keine Folge geleistet und in Termino nicht erschienen ist. Daher denn

fol. 16. Act. spec. 1.

in Termino den 18. Jan. 1741. der Arrest vor gültig declariret, Beklagten die Einklassung auf die erhobene Kummer-Klage sub poena confessi et conuicti auferleget, und weil er solches nicht gethan, in die durch seinen Ungehorsam verursachte Kosten verurtheilet worden. Nachdem aber mittlerweile wegen des Gottfriedischen Vermögens ein ordentlicher Concurus ausgebrochen, so hat der Contradictor auch des Caji Handlung und Sempronium ad liquidandum prouos

prouociret, welche denn in Termino Liquidationis

fol. 17. Act. spec. 1.

158. Rthlr. 2. gr. liquidiret, und zwar dieses vermöge der von den Gottfriedischen Eheleuten auf so hoch ausgestellten Obligation d. d. Halle den 1. Dec. 1740. sub A.

fol. 8. Act. spec. 1.

Ausser dem forderen Liquidanten 5. Rthlr. so Herr Sempronius Vorschussweise

fol. 9. b. Act. spec. 2.

wegen der Haus-Miethen an den Hrn. Hauptmann von Milie mit Einwilligung der Creditorum bezahlet, und 7. Rthlr. 4. gr. an Kosten so der Debitor communis ante motum concursum durch seinen Ungehorsam denen Liquidanten verursacht hat. Das ganze Liquidum beläuffet sich also auf 170. Rthlr. 6. gr. Ob nun wohl der Curator Litis

fol. 19. Act. spec. 1.

das constituirte Liquidum a 158. Rthlr. 2. gr. laut der Obligation sub A. wie auch die 5. Rthlr. bezahlte Haus-Mieths-Gelder agnosci- ret, so will er doch die mit liquidirten 7. Rthlr. 4. gr. an Proceß-Kosten denen Liquidanten keinesweges einräumen, massen sie diese Kosten selbstnen tragen müsten, und solche ihnen aus den Concursum nicht ersetzt werden könten. Ja was die Schuld-Forderung selbstnen betrifft, ver-
meinet

meinet der Contradictor, daß des Caji Handlung und Sempronius gar nichts weiter aus den Concurſ zu fordern berechtiget wären, ſintemahlen ihnen ehedem aus der verſiegelten Gottfriediſchen Druckerer

fol. II. Act. Gen.

ſo viel an Schriften und Pappier ausgeliefert worden, daß wenn ſie die damahlen verſprochene Berechnung übergeben würden, es ſich ſofort zeigen müſte, daß ſie den Concurſ annoch ein merckliches ſchuldig verblieben, einſolglich aus demſelben etwas zu fordern nicht das geringſte Recht hätten. Daher die Univerſitäts = Gerichte

fol. 38. Act. Spec. I.

dem Contradictori wegen dieſer Einwendungen die Beſcheinigung auferleget. Welche Beſcheinigung auch dieſer angetreten, und ſeine Exceptiones zu beſcheinigen geſuchet. Dieſe weilen er aber durch die Registratur ſub C.

fol. II. Act. Gen.

in keine Wege dargethan, daß des Caji Handlung etwas aus der Gottfriediſchen Druckerer ausgeliefert erhalten, welches ſie ſich an ihrer Forderung müſten kürzen laſſen, maſſen dieſenigen Schriften und Pappier, ſo derſelben laut angezogener Registratur ſub C. ehedem extradiret worden, ihr Eigenthum geweſen, daran der Gottfried ganz und gar kein Recht gehabt,

gehabt, wie solches das von den Gebrüdern
Friedrichs ausgestellte Attestat sub ☉

fol. 27. Act. Spec. 1.

mit mehrern erhärtet. Hierüber diejenige Be-
rechnung, welche des Caii Handlung dem Gotts-
fried vormahlen versprochen gehabt, vorläng-
stens geschehen und besage des nur gedachten
Attestats der Gebrüdere Friedrichs sub ☉ alles
in gehörige Richtigkeit zwischen des Caii Hand-
lung und den Gottfried gesetzt worden, der-
gestalt, daß der Gottfried wegen rückständigen
Drucker-Lohns an des Caii Handlung nichts
mehr zu fordern habe. Endlich die Proceß-
Kosten so Liquidanten prätendiren, zum Theil
von den debitore communi ante concursum
durch seinen Ungehorsam verursacht worden;
als ist

fol. 92. Act. Spec. 1.

die liquidirte Forderung a 163 Rthlr. 2 Gr.
an Capital und 3 Rthlr. an moderirten Pro-
ceß-Kosten für richtig erkandt worden. Gleis-
chergestalt hat V. Johann Andreas wegen ei-
ner Wechsel-Schuld a 75 Rthlr. womit ihm
die Gottfriedischen Ehe-Leute laut Wechsel-
Brieffes d. d. Halle den 24 Jun. 1740.
sub A.

fol. 2. Act. Spec. 3.

verwandt sind, den 9 Jan. 1741. auf des
Gottfrieds Vermögen

fol. 1. Act. Spec. 3.

Arrest

Arrest gesucht und solchen erhalten. Worauf derselbe

fol. 3. Act. Spec. 3.

seine Schuldforderung a 75 Rthlr. liquidiret, und gebethen, den Gottfried zur Bezahlung derselben benebst den Interessen anzuhalten. Nachdem aber der Curator Litis

fol. 4. Act. Spec. 3.

den producirten Wechsel-Brieff sub A.

fol. 2. Act. Spec. 3.

für keinen Wechsel-Brieff erkennen wollen, sintemahlen derselbe weder nach den Wechsel-Stylo eingerichtet sey, noch eine Valuta in selbigen ausgedrückt, noch auch auf einen 3 Groschen Bogen geschrieben worden, sondern diesen vermeyntlichen Wechsel vor nichts anders als einen von den Gottfriedischen Ehe-Leuten ausgestellten Schuld-Schein recognosciret, und daneben dieses urgieret, daß eines Theils dieser Schuld-Schein die Gottfriedische Ehe-Frau gar nicht verbinden könne, angesehen sie solchen absque Curatore unterschrieben, und sich ihrer weiblichen Gerechtsahmen nicht begeben, andern Theils hätten diese Schuld nach mehrern Inhalt der Obligation beyde Gottfriedische Ehe-Leute contrahiret, ohne dem beneficio divisionis zu renunciären, mithin müsse dem Gottfried dieses beneficium annoch zu statten kommen, einfolglich könne der Liquidant aus den Concuris nicht mehr, als die Helfte seiner Forderung

derung

derung nehmlich 37 Nthlr. 12 Gr. präsenz
diren, welche 37 Nthlr. 12 Gr. auch der Con-
tradietor für liquide erkläret, und da ausserdem
wegen der Gültigkeit des angelegten Arrestes der
Litis Curator nichts weiter erinnert, übrigens
aber der debitor communis dem Creditori keine
Zinsen versprochen, daneben derselbe sich ante
concursum in mora soluendi debitum nicht bes-
funden. So haben die Gerichte

fol. 14. Act. spec. 2.

Diesen Bescheid ertheilet:

Daß formalia Arresti zu Recht beständig
und quoad materialia Beklagter den ges-
klagten Schuld-Schein Einwendens ohnz-
erachtet zu recognosciren schuldig. Weis-
len er nun solches, fol. 6. eventualiter ges-
than, so hat Kläger und Arrestant wegen
der Helfte des geklagten Capitals auf des
Buchdrucker Gottfrieds Vermögen von
Zeit des angelegten Arrests ein dinglich
Recht erhalten, und wird daraus vor allen
andern Gläubigern, die kein älteres und bes-
seres Recht haben, befriediget. Es bleibet
ihm auch unbenommen, wegen der andern
Helfte sein Recht wieder des debitoris com-
munis Ehe-Frauen gehörig an und aus-
zuführen.

Nicht minder hat VI. Daniel wegen einer
Schuld-Forderung von 9 Nthlr. 19 Gr. 3 Pf.
laut einer Obligation

fol.

fol. 8. Act. Gen.

den 13 Jul. 1739.

fol. 7. Act. Gen.

auf das Gottfriedische Vermögen um Arrest an-
gesuchet, auch solchen Arrests Gesuch, da in-
zwischen der Concurſ entstanden

fol. 1. Act. Spec. 4.

wiederhohlet, um den gewöhnlichen Recogni-
tions-Schein gebethen, daneben aber

fol. 3. Act. Spec. 4.

eine Kummer-Klage übergeben, und von den
debitore die schuldige Einlassung auf solche Kum-
mer-Klage, wie auch die Recognition der

fol. 8. Act. Gen.

befindlichen Obligation gefordert. Darauf
der Contradictor zwar

fol. 5. Act. Spec. 4.

den producirten Schuld-Schein recognosciret,
mithin die Forderung a 9 Rthlr. 19 Gr. 3 Pf.
für liquide agnosciret, jedennoch aber wegen
des angelegten Arrests dieses erinnert, daß der
Kläger den an. 1739. den 13 Jul. angelegten Ar-
rest desert werden lassen, und ob er gleich selbi-
gen den 10. Febr. 1741. wiederhohlet, so sey
doch damahlen der Concurſ schon ausgebrochen
gewesen, durante concursu hergegen könne kein
Arrest weiter auf des gemeinen Schuldners
Ver-

Vermögen angeleget werden, einfolglich sey der von den Creditore gesuchte Arrest für ungültig zu halten, und habe derselbe dadurch kein dingliches Recht an des Debitoris communis Vermögen überkommen. Weilen nun also der Contradictor an der Richtigkeit der Schuld nichts auszusetzen gewust, hierüber der Creditor den Arrest anfangs den 13 Jul. 1739. gesuchet, und sothaner Arrests-Gesuch den 10 Febr. 1741. von ihm wiederhohlet worden, damahlen auch der Concurſ seinen Anfang noch nicht genommen gehabt, massen derselbe eigentlich zu reden allererst den 19 April 1741. mit der Constitutione Contradictoris angegangen ist, der Creditor hergegen den Recognitions-Schein noch nicht ausgelöset, endlich der Debitor communis keine Zinsen versprochen, die ganze Schuld auch vor Waare herrühret, da keine mora ordentlicher Weise statt hat: als ist

fol. 160. Act. spec. 4.

erfandt worden:

Weilen Beklagter die geklagte Forderung fol. 3. b. eingeräumet, so ist solche auf 9 Rthlr. 19 Gr. 3 Pf. hoch vor liquid zu achten und Kläger aus des Debitoris communis Vermögen in gehöriger Ordnung zu befriedigen. Würde nun daneben Kläger den gerichtlichen Recognitions-Schein gebührend auslösen, so wären formalia arresti vor Recht beständig zu achten,

U a

ten,

ten, und quoad materialia Kläger von 10 Febr. 1741. an, wegen der geklagten Forderung auf des Debitoris communis Vermögen ein dingliches Recht erhalten, nach welchen er vor allen andern Gläubigern, so kein älteres und besseres Recht haben, billig zu befriedigen.

Und da übrigens kein einziger Creditor vorhanden ist, welcher zu der vierten Classe referiret werden könnte, so findet sich doch VII. Daniel Wilhelm, welcher mit seiner Forderung, die er aus einem blossen Pacht-Contracte hergeleitet, und dieserhalben ihm kein dingliches Recht competiret, zu der fünften Classe wird verwiesen werden müssen. Es hat sich nemlich der Buchdrucker Gottfried besage Pacht-Briefses von 20 Octobr. 1738.

fol. 5. Act. spec. 8.

bey den Kläger Daniel Wilhelm in dessen Haus auch 4 Jahre eingemietet, als von Michaelis 1738. bis dahin 1742. Nachdem aber der Gottfried vor Endigung der Pacht-Zeit ausgezogen und dem Kläger als Verpächtern die $\frac{1}{4}$ jährige Miethe a 33 Rthlr. 18 Gr. schuldig verblieben, so fordert er nunmehr diese schuldige Miethe-Gelder aus den Concurſ. Der Contradictor gestehet auch

fol. 10. Act. spec. 8.

diese Schuld-Forderung a 33 Rthlr. 18 Gr. an sich zu, wendet aber ein, daß deswegen der
Kläg

Kläger gar keine Mieth-Gelder fordern könne, weiln der Gottfried durch den Herrn Hauptmann von L. wäre gezwungen worden, seine Mieth vor Endigung der Pacht-Zeit zu verlassen, indem der Herr Hauptmann sich in des Klägers Haus einquartiret, mithin da der Kläger von seiner Seite dem Contract kein Genüge geleistet, so sey auch der Debitor communis einige Mieth-Gelder an ihm zu bezahlen nicht verbunden. Wegen dieser Einreden ist

fol. 21. Act. Spec. 6.

Dem Curatori Litis die Bescheinigung aufergelegt worden, welche derselbe auch über sich genommen, und insonderheit über den Umstand, daß der Debitor communis durch den Herrn Hauptmann von L. aus des Klägers Haus zu ziehen genöthiget worden, dem Kläger den Eyd deferiret. Weiln aber diesen Umstand der Kläger selbst eingräumet, und hiernächst der Contradictor in seiner Bescheinigung nichts ausgeführet, so ihm zu statten kommen könnte, massen, wenn auch der Herr Hauptmann von L. den Gottfried gezwungen, daß er vor der Zeit aus des Wilhelms Hause ziehen müssen, doch solches dem Kläger nicht zur Last geleyet werden kann, indem er solches nicht verhindern mögen, bevorab er damahlen in Schlessien sich abwesend befunden; so ist

fol. 39. Act. Spec. 8.

folgender Abschied ertheilet worden:

Na a

Das

Daß Kläger auf den 5. 6. und 7. Bescheinigungs-Articul sich einzulassen nicht schuldig, Beklagter auch dasjenige, so ihm zu bescheinigen obgelegen und er sich angemasset, wie Recht nicht bescheiniget hat, dannhero die geklagten 33 Rthlr. 18 Gr. Hauß-Mieths Gelder nunmehr vor liquid zu achten, und aus den Gottfriedischen Vermögen in gehöriger Ordnung zu bezahlen sind.

Nun sollte ich zwar VIII. annoch einer Forderung von 36 Rthlr. 16 Gr. 6 Pf. gedencken, welche Anna Magdalena

fol. 3. Act. spec. 5.

an den Debitorem communem für Lein-Oehl und Rüst gemacht, so ihr verstorbener Mann demselben nach und nach gelieffert habe. Da sich aber diese Gläubigerin

fol. 156. Act. Gen.

dieser ihrer Forderung begeben, so werde mich hierbey nicht weiter aufhalten, und wird derselben bey den Graduations-Bescheide nur in so weit zu gedencken seyn, daß, weilen sie sich ihrer Forderung begeben, es dabey sein Bewenden habe. Nachdem ich also von allen und jeden Gläubigern, deren Forderungen als liquide declariret worden, umständlicher gehandelt, und die denenselben zustehende Rechte in genauere Untersuchung gezogen habe: so wird nunmehr

mehro

mehro, ehe ich den Graduations-Bescheid selbst abfassen kann, erforderlich seyn, vorhero zu bestimmen

IX. Quo ordine singuli creditores locandi sunt?

Es werden aber bey diesen Concurs I. der Hr. Hofrath Samuel und Hr. Sempronius ein ieder wegen 5. Rthlr. so sie an den Herrn Hauptmann von Milie an Haus- u. Mieths-Geldern

fol. 9. b. Act. spec. 2.

bezahlet, vorzüglich befriediget, und allen übrigen Gläubigern deswegen vorgezogen werden müssen. Allermassen dieselben gedachte 10. Rthlr. an den Hrn. Hauptmann mit Einwilligung der Creditorum abgeföhret, und die Gottfriedische Ehefrau ihnen dieserhalb

fol. 9. Act. spec. 2.

Das Jus prälationis eingeräumet, sich auch mit Einwilligung ihres Curatoris denen ihr zustehenden weiblichen Berechtigungen ausdrücklich begeben. Hierauf folget II. der Hofrath Samuel wegen der

fol. 17. seqq. Act. spec. 7.

liquidirten 546. Rthlr. 16. gr. 11. pf. an Capital, Zinsen und Auslagen, nebst 8. Rthlr. 16. gr. an Ugio, indem das Liquidum a. 546. Rthlr. 16. gr. 11. pf.

fol. 38. Act. spec. 7.

Ua 3

für

für richtig erkläret, das Ugio aber a 8. Rthlr.
16. gr. auf so hoch

fol. 42. Act. spec. 7.

von den Hrn. Hofrath Samuel, wie ich oben
bereits ausgeführet, bescheiniget worden. Denn
da der Hr. Hofrath wegen der Wechsel-Schuld
allbereits den 22. Jul. 1737. auf das gesamte
Gottfriedische Vermögen Arrest angeleget, die
übrigen Creditores arrestantes aber viel später um
den Arrest nachgesuchet, angesehen 1) von des
Caji Handlung den 30. Nov. 1740.

fol. 1. Act. spec. 1.

2) von Daniel den 10. Febr. 1741.

fol. 1. Act. spec. 4.

3) von Johann Andreas den 9. Jan. 1741.

fol. 1. Act. spec. 3.

allererst auf des Debitoris communis Vermö-
gen der Arrest angeleget worden; so ist vor
sich klar, daß dieselben sämtlich dem Hr. Hof-
rath nachzusetzen seyn. Und ein gleiches findet
auch wegen des Rests der Haus-Mieths-Gelder
statt, so der Herr Hauptmann von Milis et-
wa noch an den gemeinen Schuldner zu for-
dern hat. Denn obgleich der Herr Haupt-
mann der Mieth-Gelder halben an der von den
Buchdrucker Gottfried in sein Haus inferirten
Druckerey ein tacitum ius pignoris erhalten, so
gehet doch dieses hypothecarische Recht nicht
eher, als von der Zeit an, da der Buchdrucker
Gott-

Gottfried in des Hrn. Hauptmanns Haus eingezogen, welches allererst um Ostern 1740. geschehen ist.

fol. 3. Act. spec. 2.

mithin da der Herr Hofrath Samuel sein dingliches Recht an der Gottfriedischen Druckerrey den 22. Jul. 1737. durch den damahlen angelegten Arrest erhalten, als ist es eine ausgemachte Sache, daß der Herr Hofrath Samuel dem Herrn Hauptmann von Milie in Betracht seiner Schuldforderung nebst Zinsen und Ugio vorgehe. Wie denn auch ein gleiches wegen der Auslagen rechtens ist; massen dieselben zum Besten des ganzen Concurses geschehen, einfolglich die vorgeschossenen Posten dem Herrn Hofrath vorzüglich zu restituiren seyn. Weilen aber der Herr Hofrath Samuel auch fogar der Gottfriedischen Ehefrauen oder nunmehr derselben Erben vorgezogen worden, obwohl diese wegen ihrer illatorum in die zwente Classe, der Herr Hofrath dagegen in Ansehung seiner Forderung in die dritte Classe gehöret, so wird wohl nöthig seyn, hiervon etwas ausführlicher zu handeln. Nun haben zwar der Gottfriedischen Ehefrauen Erben

fol. 47. Act. spec. 6.

vermeinet, daß wenn gleich die Gottfriedin den
fol. 3. Act. spec. 7.

befindlichen Wechsel-Brieff cum Curatore unterschrieben, sich auch ihrer weiblichen Gerechtig-

Na 4

seiten

keiten begeben, so wäre doch sothane Renunciatio beneficiorum muliebrium inualida, weilen aus den Wechsels-Brieff nicht erhellete, daß solche Renunciation prævia certioratione geschehen, da doch die Rechte ausdrücklich erforderten, vt mulier ante renunciationem de beneficiis suis sit certiorata, cum præsumatur, ius suum ignorare, dum difficiliora et reconditi iuris sint hæc beneficia.

CARPZOVIVS Part. 2. Const. 16. Def. 19.

Const. 17. Def. 4.

einsolglich könne sie wegen ihrer

fol. 45. Act. Spec. 6.

für liquide erkandten 500. Rthlr. an illatis dem Herrn Hofrath Samuel nicht nachgesetzt werden, bevorab da das ihr an des Debitoris communis Vermögen ratione illatorum cum iure prælationis competirende ius taciti pignoris a tempore illationis den 2. Jan. 1737. seinen Anfang genommen, der Herr Hofrath hergegen den Arrest auf das Gottfriedische Vermögen erst den 22. Jul. 1737. angeleget habe, mithin könne dieser von den Herrn Hofrath Samuel den 22. Jul. 1737. auf des Gottfrieds Vermögen angelegte Arrest

fol. 1. Act. Spec. 7.

ihnen nicht præiudiciren, angesehen solches nicht nur post tempus illatâ dotis geschehen, sondern auch selbiger nicht gehörig prosequiret worden. Allein alle diese Einwürffe sind keinesweges so beschaf-

beschaffen, daß daher der Herr Hofrath der Gottfriedischen Ehefrauen Erben nachgesetzt werden müste. In mehrerer Erwägung in den Falle, wenn eine Ehefrau sich verbürget, auch als Selbstschuldnerin cum Curatore sich wegen eines Darlehns unterschrieben hat, selbige in Ansehung desjenigen Creditoris, dem zu Gute die Bürgschaft von ihr geleistet worden, sich des Vorzugs-Rechts nicht bedienen kann, sondern derselbe Creditor vielmehr an deren Stelle zu befriedigen ist.

LVDOVICI l. c. Cap. X. §. 28.

Deshalb denn auch die

Magdeburgische Proceß-Ordnung

Cap. 49. Class. 2. §. 1.

klar disponiret: daß des Schuldners Eheweib unter die chirographarios zu verweisen, wenn sie in des Ehemannes Schuld mit endlichen Verzicht oder Begebung aller weiblichen Rechtswohlthaten nebst ihren kriegerischen Vormunde consentiret hat. Dieses hergegen alles von der nunmehr verstorbenen Gottfriedin geschehen ist, wohlermogen dieselbe den von ihren Ehemanne

fol. 3. Act. spec. 7.

ausgestellten Wechsel sowohl als Selbstschuldnerin, wie auch als Bürgin nebst ihren Curatore unterschrieben, und sich ihrer weiblichen Berechtigungen an Endesstatt, so wahr ihr Gott helfe und sein heiliges Wort, begeben. Um wels

Na 5

cher

cher Ursachen willen deren Erben wegen 'der
illatorum ohnmöglich dem Herrn Hofrath Sa-
muel präferiret werden mögen. Es will auch
nichts zur Sache thun, daß die Renunciatio
beneficiorum muliebrium nicht anders gültig sey,
als wenn solche prävia certioratione geschehen

BOEHMER *Iur. Digest. Lib. XVI. Tit. I.*
§. 18.

aus den Wechsel-Brieff

fol. 3. Act. Spec. 7.

Dagegen nicht erhellet, daß die Gottfriedin, ehe
und bevor sie deren ihr zustehenden privilegiis et
prærogatiuis muliebribus renunciiret, dieserhal-
ben certioriret worden, indem eines Theils,
wenn gleich aus den Wechsel-Brieffe selbstem sich
nicht ergiebet, daß dergleichen Certioration der
Renunciation vorhergegangen, iedennoch ver-
muthet werden muß, daß selbige allerdings
geschehen, so lange bis das Gegentheil erwiesen
worden, andern Theils auch gesetzten Falles,
daß man ante renunciationem die Gottfriedische
Chefrau ihrer weiblichen Gerechtsahmen nicht
certioriret hätte, dieses demohngeachtet deren
Erben vor den Herrn Hofrath keinen Vorzug
verschaffen kann, massen die Renunciation an
Endesstatt, so wahr ihr Gott helffen solle und
sein heiliges Wort, geschehen, in welchen Falle
vieler Rechts-Lehrer Meinung nach, keine Cer-
tioration erforderlich ist.

GAIL. *Lib. 2. Obj. 77. n. 9.*

ZAN-

ZAN GER *de Exception. Part. 3. Cap. II.*
n. 103.

Endlich verstehet es sich von selbst, daß
Daniel Wilhelm wegen seiner

fol. 5. Act. spec. 8.

liquidirten Forderung a 33. Rthlr. 18. gr. dem
Herrn Hofrath Samuel nahege, da derselbe
kein ius reale an den Gottfriedischen Vermö-
gen hat, sondern bloß ex contractu locationis
conductionis wieder den Debitorem communem
geklaget, einfolglich allen Gläubigern nachges-
setzt werden muß, welche sich in einen dingli-
chen Rechte gegründet. Nach den Herrn Hof-
rath Samuel verdienet den nächsten Platz III.
der Herr Hauptmann von Milis wegen des
rückständigen Mieth = Zinses. In Betracht
derselbe von Ostern 1740. an, da der Buch-
drucker Gottfried in sein Haus gezogen, an der
inferirten Druckerey ein tacitum ius pignoris
erhalten. Gleichwie nun die übrigen Credito-
res etwas später durch die angelegten Arreste
ein dingliches Recht an sothaner Druckerey über-
kommen, so ist das Vorzugs-Recht des Herrn
Hauptmanns von Milie vor solchen Gläubig-
er ganz klar und offenbar. Hiernächst können
auch demselben der Gottfriedischen Ehefrauen
Erben *ratione illatorum* nicht präferiret werden,
da die gedachte Gottfriedische Ehefrau den
Mieth = Contract nebst ihren Manne mit
den Herrn Hauptmann von Milie geschlossen,
eine

einsolglich als Selbstschuldnerin wegen der
Mieth-Gelder haftet. Weilen aber nach Aus-
weisung der Acten

fol. 9. 16, und 17. Act. Spec. 2.

der Hr. Hauptmann auf seine Forderung verschie-
denes bereits erhalten, welches ihm zu decourtiren
ist, als wird er vor der Distribution annoch
ein richtiges Liquidum zu constituiren haben.
Ferner ist IV. des Caji Handlung und Herr
Sempronius wegen ihrer

fol. 92. Act. Spec. 1.

auf 166. Rthlr. 2. gr. hoch vor liquide erkand-
ten Forderung zu befriedigen und denen andern
Gläubigern vorzuziehen. Jedoch müssen von
diesen Liquido diejenigen 5. Rthlr. vorgeschos-
ne Mieth-Gelder abgezogen werden, mit wel-
chen Herr Sempronius gleich anfangs lociret
worden, einsolglich bestehet diese Forderung
nur in 161. Rthlr. 2. gr. Es haben aber des
Caji Handlung und Herr Sempronius albe-
reits den 30. Nov. 1740, auf des Gottfrieds
Vermögen Arrest angeleget, danun die übrigen
Creditores, wie ich vorhin schon gemiesen, nach
der Zeit erst aus den gleichfalls angelegten Ar-
resten ein dingliches Recht erhalten haben, so ver-
stehet es sich von selbst, daß diese Gläubiger
des Caji Handlung und Herrn Sempronio
den Vorzug nicht strittig machen können. Nur
der Gottfriedischen Ehefrauen Erben, welche
wegen der vor liquid erklärten 500. Rthlr. an
illatis

illatis allen Gläubigern vorgehen wollen, haben unter andern des Caji Handlung und Herrn Sempronio kein Vorzugs-Recht vor ihnen zugestehen wollen. Denn obwohlen den

fol. 8. Act. spec. i.

enthaltenen Schuld-Schein die Gottfriedische Ehefrau cum Curatore unterschrieben, so wäre doch diese Verschreibung von keiner Verbindlichkeit, angesehen sie sich vor ihren Ehemanne verbürget, und doch der Authentica, si qua mulier nicht renunciiret habe, und ob sie sich gleich derer andern weiblichen Gerechtsahmen begeben, so erhellete doch aus den Schuld-Schein keinesweges, daß sie vorhero ihrer weiblichen Gerechtigkeiten certioriret worden. Demohnerachtet aber halte ich dafür, daß es dabey verbleiben und des Caji Handlung und Hr. Sempronius der Gottfriedischen Ehefrauen Erben ihrer Forderung halber vorgezogen werden müssen. Allermassen es eine ausgemachte Sache ist, daß die Gottfriedin in den

fol. 8. Act. spec. i.

befindlichen Schuld-Scheine sich nicht allein vor ihren Ehemann verbürget, sondern auch als Selbstschuldnerin an Endesstatt bey den Worte der ewigen Wahrheit constituiret, auch ihren weiblichen Gerechtsahmen renunciiret hat, einfolglich derselben nicht zu statten komt, daß sie der Authentica, si qua mulier nicht insonderheit renunciiret, oder daß aus den Schuldschein sich nicht

nicht ergiebet, daß sie prævia certioratione sich ihrer weiblichen Gerechtigkeiten begeben, massen dieses vorkommenden Umständen nach so lange persumiret werden muß, bis das Gegentheil dargethan worden. Demnächst sind V. der Gottfriedischen Ehefrauen Erben mit den vor liquid erkandten 500. Rthlr. an inferirten Ehe Geldern zu lociren. Denn obschon Anna Magdalena

fol. 5. Act. spec. 5.

eine gerichtliche Registratur sub A. produciret, nach welcher der Buchdrucker Gottfried diejenige Schuld-Forderung, so sie an ihn gemacht, eingestanden und solche zu bezahlen versprochen, die Gottfriedin sich auch zur Selbstschuldnerin dieserhalbem constituiret, und per Actorem sich ihrer weiblichen prærogatiuen begeben: so hat doch diese Gläubigerin die ihr

fol. 19. et 23. Act. spec. 5.

auferlegte Legitimationem ad causam noch nicht bewürcket, überdem hat sie sich auch ihrer Forderung

fol. 56. Act. Gen.

gänzlich begeben, mithin da sie aus den Concurß weiter nichts fordern kann, so verstehet es sich von selbst, daß ihr auch vor der Gottfriedischen Ehefrauen Erben kein Vorzug einzuräumen sey. Nicht weniger stehet der Gottfriedischen Ehefrauen Erben Johann Andreas wegen
der

einer Wechsel-Schuld a 75. Rthlr. welche beyde
Gottfriedische Eheleute laut Wechsels

fol. 2. Act. Spec. 3.

von denselben erborget, billig nach. Denn ob-
wohl diesen Wechsel die Gottfriedin mit unter-
schrieben, so ist doch solches absque Curatore
und sine renunciatione beneficiorum muliebrium
geschehen, einfolglich kann dahero die Gott-
friedische Ehefrau nicht verbunden werden.
Ferner kommt VI. Johann Andreas ratione der
Helfte seiner Forderung a 37. Rthlr. 12. gr. als
auf so hoch dieselbe

fol. 14. Act. Spec. 3.

vor liquide erkandt worden, ex arresto den 9.
Jan. 1741. massen kein Creditor vorhanden ist,
welcher ein älteres ius reale hat. Sodann
nimt den nächsten Platz ein Daniel in Betracht
derjenigen 9. Rthlr. 19. gr. 3. pf. so man

fol. 10. b. Act. Spec. 4.

als liquid agnosciret, und zwar deswegen weilern
er den 10. Febr. 1741. auf das Gottfriedische
Vermögen Arrest angeleget, einfolglich von
dieser Zeit an ein dingliches Recht an den Ver-
mögen des Debitoris communis überkommen,
dahero er denen Gläubigern zu präferiren ist,
welchen ganz und gar kein ius reale competiret.
Den Beschluß machet VII. Daniel Wilhelm
mit 33. Rthlr. 18. gr. rückständigen Haus-Zin-
ses, so

fol.

fol. 39. Act. Spec. 5.

für liquid gehalten worden. Daß aber dieser Creditor allen übrigen Gläubigern nachzusetzen sey, ist aus dem Grunde offenbahr, weil er nur ein ius personale hat, und aus den mit den Gottfried geschlossenen Pacht-Contract auf die rückständigen Mieth-Gelder zu der Zeit geklaget, als der Gottfried nicht mehr bey ihm gewohnet, und die Druckeren vorlängsten aus seinen Hauffe geschaffet gewesen, um welcher Ursachen willen er vor denen Gläubigern, so ein dingliches Recht an den Vermögen des Debitoris communis erhalten, ohnmöglich einigen Vorzug verlangen kann. Bey so bewandten Umständen wird der Graduations-Bescheid folgendergestalt abgefasset werden müssen.

In Schuld- und Prioritäts-Sachen Johann Gottfrieds in Acten benannter Creditorum Klägern an einen, entgegen und wieder Johann Gottfriedem Beklagten am andern Theil, giebet die Königliche Preußische Friedrichs-Universität zu Halle nach Durchlesung und Erwegung der Acten diesen Bescheid

Weilen die Gottfriedischen Creditores ihre Forderungen ad liquidum behörig gebracht; so sind nunmehr dieselbigen in folgender Ordnung zu lociren und ex massa Concurfus zu befriedigen,

1. Die bey den Concurfus aufgelauffenen und zum Besten desselben verwendete Gerichts-Kosten

Kosten und Curatel-Gebühren sind von der gesamten Massa, oder daferne solche zu völliger Befriedigung derer sämtlichen Creditorum nicht zureichen sollte, denen Gläubigern, so ihre Befriedigung ganz oder zum Theil erhalten, pro rata abzuziehen.

2. 10. Rthlr. der Herr Hofrath Samuel und Herr Sempronius, welche dieselben ieder zur Helffte an den Herr Hauptmann von Milie mit Genehmhaltung derer übrigen Creditorum besage Act. spec. 2. fol. 9. auf die rückständige Haus-Miethe bezahlet haben.
3. 546. Rthlr. 16. gr. 11. pf. nebst 8. Rthlr. 16. gr. Ugio Herr Hofrath Samuel Wechsel-Schuld ex Arresto den 22ten Julii 1737.
4. Herr Capitain von Milie an rückständiger Haus-Miethe. Weilen aber derselbe fol. 9. 16. und 17. Act. spec. 2. bereits verschiedene Posten auf Abschlag der schuldigen Haus-Miethe gehoben; so ist er wegen des Rests vorhero ein anderweitiges Liquidum behörig zu constituiren verbunden.
5. 161. Rthlr. 2. gr. des Caji Erben und Sempronius ex Arresto von 30. Nov. 1740. et Judicato fol. 92. Act. spec. 1.

6. 500. Rthlr. des Debitoris communis
Ehefrauen Marien Elisabeth Gottfriedin
Erben an der defunctâ Eingebachten
d. a. 1737.
7. 37. Rthlr. 12. gr. Johann Andreas
Wechsel-Schuld ex impetrato Arresto den
9. Jan. 1741.
8. 9. Rthlr. 19. gr. 3. pf. Daniel ex Ar-
resto den 10. Febr. 1741. Jedoch ist
derselbe zuförderst und vor allen Dingen
dem Iniuncto fol. 10. b. Act. spec. 4. zu
Folge den gerichtlichen Recognitionis-
Schein über den angelegten und erhalte-
nen Arrest, binnen endlichen 8. Tagen
sub pōna desertionis abzulösen gehalten.
9. 33. Rthlr. 18. gr. Daniel Wilhelm an
rückständiger Haus-Niethen d. a. 1739.

Weilen nun übrighens Anna Magdalena
fol. 156. Act. Gen. ihrer Anforderung a 15.
Rthlr. 16. gr. 6. pf. renunciiret hat, so hat es
dabey nochmahlen sein Bewenden.



VI.

Relatio ex Actis Inquisitionalibus.

wider eine Dienst-Magd aus H. gebürtig.

In puncto adulterii simplicis et
infanticidii.

Status causæ.

Nachdem der Stadt-Knecht Hanold den
29. Jul. 1736. dem Magistrate zu H.
fol. 1. hinterbracht, wie den Vormittag halb 11.
Uhr die Soldatenfrau M. N. K. aufs Rathhaus
gekommen und angezeigt habe, daß, als sie in
den Hause der P. auf der Haus-Wirthin Ge-
heiß das Secret gescheuert, und eben die Son-
ne hinein geschienen, sie gewahr worden, daß
unten in den Cloac ein todtes Kind geschwom-
men, ausserdem auch gemeldet, daß vor einigen
Wochen bey den Billiardeur K. so in den Hause
der P. wohnete, ein Mensch vor Magd gedie-
net, welche sie in Verdacht gehabt, daß selb-
ige schwanger sey: so ist nicht nur auf Befehl
des Herrn Stadt-Präsidentens die verdächt-
ige Weibes-Person aufgesuchet, und nach der
fol. 16. befindlichen Registratur in Arrest ge-
bracht worden, sondern es hat auch ein Edler
Rath die Aufhebung und Section des todten
Körpers so fort veranstaltet, indem zwey Deputir-
te des Stadt-Raths, nebst den Stadt-Physico
B b 2 und

und Chirurgo sich in das Haus der P. begeben, und nachdem Andreas Ruhmann das todte Kind aus den Secrete heraus geholet, solches fol. 2. und 10. sqq. besichtigt. Es attestiren aber der Stadt-Physicus und Chirurgus in den von ihnen unterschriebenen und besiegelten fol. 14. sich vorfindenden Sections-Berichte, daß es zwar ein vollkommenes Kind und sexus feminini gewesen, weilen dasselbe aber seit 4. Wochen in Rothe gelegen, und die Fäulniß solches allzustrarck bereits angegriffen, so hätten sie keine völlige Section vornehmen können, und nur so viel befunden, daß das Cerebrum heraus, Finger, Zähne, Nase und die andern Theile hergegen angefressen gewesen, wiewohlen die Lunge sowohl mit den Herzen, als auch ohne dasselbe Stückweise auf den Wasser geschwommen, und da sie übrigens keine Signa einer gebräuchtesten Violenz bemercket, so müsten sie ihr Jucidium über diesen Casum suspendiren, ob sie gleich glaubten, daß das Kind gelebet habe, zumahlen die Lunge über den Wasser geschwommen. Als hiernächst der Magistrat fol. 4. der Kind-Mutter, Reginen Weitskrotin und deren Gehülffin, Marien Kauerhoffin, aufgeben, die verdächtige Weibes-Person zu visitiren: so referiren dieselben fol. 4. wie sie bey der unternommenen Besichtigung des verdächtigen Weibesbildes befunden, daß selbige etwa vor 4. Wochen ein Kind geböhren, massen sie bey ihr nicht nur das Mutter-Geschwürz bemercket

mercket

mercket, und die Ausdehnung an ihren Leibe wahrgenommen, wie es bey Weibern, so vor einiger Zeit geböhren, zu seyn pflegete, sondern auch gesehen, daß der Nabel sich wieder in seine Ordnung begeben wolte, nicht weniger auch neue Milch in den Brüsten angetroffen. So dann hat die nurgedachte in Arrest sich befindende verdächtige Weibes-Person Namens S. E. L. bey den summarischen Verhöre fol. 5. sqq. freywillig eingestanden, daß sie sich schwanger befunden, und solche ihre Schwangerschaft niemanden, auch so gar nicht einmahl ihrer Mutter offenbahret, überdem aber deponiret; als sie vor einigen Wochen bey den Billiardeur R. vor Magd gedienet, und es ihr im Leibe sehr geknippen, daß es nicht anders gewesen, als wenn sie ihre Nothdurft verrichten solte; so habe sie sich auf daß in ihrer Schlaf-Cammer befindliche Secret gesezet, worauf etwas von ihr in das heimliche Gemach hinunter geschossen, und ob sie gleich alsbald darnach gesehen, so hätte sie doch nichts finden können. Hergegen negiret sie schlechterdings, daß sie ihre Schwangerschaft vorhero gewust, sie läugnet auch, daß sie das Kind in ihren Händen gehabt, oder solches mit Augen gesehen, wie sie denn ferner behauptet, daß sie sich keinesweges in der Absicht auf das Secret gesezet, damit das Kind von ihr in den Abtritt schießen, auch darinnen sterben und verderben möchte. Endlich saget sie, daß sie ihr Lebetage mit keiner andern Man-

nes Person als den Tambour W. einen Ehemann, bey welchen sie verschiedene Jahre gedienet, und mit welchen sie vor 2. Jahren bereits ein Kind gezeuget, fleischliche Unzucht getrieben habe. Da aber der Magistrat die Inculpatin auf ihr Anhalten von neuen vorgelassen, hat selbige fol. 16. sqq. von freyen Stücken bekandt, daß sie ihre letztere Schwangerschaft allerdings gewußt, sie sich auch zu dem Ende auf das Secret gesetzt, daß das Kind von ihr schiessen sollte, dahero sie niemanden zu Hülffe geruffen, damit ihre Geburth verborgen bleiben möchte. Weilen auch immittelst besage der gerichtlichen Registratur fol. 25. sqq. der Tambour W. beyin Regimente summarisch verhört worden, und derselbe den wiederhohltten Benschlaff und Ehebruch mit der Inculpatin eingeräumet, so hat man hierauf fol. 30. sqq. die Inquisitin über verschiedene Articulos Inquisitionales vernommen. Da denn dieselbe anfangs eingeräumet, daß sie sich mit den Tambour W. als selbiger bereits seine Frau gehabt, und sie bey ihm vor Magd gedienet, mehrmahlen fleischlich vermischet, derselbe auch das Werck der fleischlichen Volunt per seminis immissionem mit ihr völlig vollbracht, daher sie schon ehemals von ihm schwanger worden, und nach Weihnachten 1734. eine Tochter gebohren, und derselbe habe sie auch das letztere mahl geschwängert. Ferner gestehet sie daneben zu, daß der Schneider Z. von ihrer Schwangerschaft gesprochen, sie habe

habe

habe aber solche beständig geläugnet, ob ihr gleich selbige sehr wohl wissend gewesen. Ausserdem will sie in keine Wege an sich kommen lassen, daß sie damahlen, als sie auf den Abtritt gegangen, geglaubet, daß sie das Kind gebähren würde, sie betheuret auch, daß sie sich in keine Wege mit den Vorsatz auf das Secret gesetzt, daß das Kind von ihr schiessen, in den Unflath fallen und umkommen möchte. Endlich negiret sie, daß sie ihre Geburth aus der Ursach verschwiegen, damit das Kind aus den heimlichen Gemache nicht wieder heraus gehohlet werden könnte, sondern darinnen verderben müssen. Nachdem hierauf der Defensor fol. 67. sqq. eine Defension für die Inquisitin übergeben; so sind die Acten fol. 78. inrotuliret und an den Schöpfer-Stuhl zu Halle versendet worden. Da denn fol. 80. seqq. dieses Urtheil erfolget:

Daß die Inquisitin, falls sie ihr Geständniß richtiger, als geschehen, in Güthe zu thun sich ferner weigern würde und sich nicht etwa ein Signum novæ graviditatis herfür thut, dem Scharfrichter dergestalt zu untergeben, daß er sie mag ausziehen, entkleiden, zur Leiter führen, die zur Peinlichkeit gehörigen Instrumenta vorzeigen, die Daumstöcke anlegen und damit zuschrauben, auch mit den Banden zu schnüren den Anfang machen, jedoch daß es dabey verbleibe und ein mehrers

vor diesem mahl mit ihr nicht vorgenommen werde, woben sie denn zu befragen:

1) Ob sie nicht im Junio dieses Jahres mit den Vorsatz auf das heimliche Gemach gegangen, daß sie daselbst gebären wolte?

2) Ob sie nicht zu dem Ende sich auf das Secret gesetzt, und das Kind von sich gezwungen?

3. Ob sie es nicht mit Fleiß in den Unflath hinunter fallen lassen, damit es darinnen umkommen möchte?

4. Ob sie nicht diese That um deswillen verschwiegen, damit das Kind nicht so gleich wieder heraus gehohlet werden und ihm Hülffe wiederfahren möchte?

5. Ob ihr iemand dazu beyrätzig gewesen, und wer?

Benläuffig

6. Ob Inquisitin Vorgeben, daß sie auf den Privat gehohren, nicht falsch und erdichtet sey?

7. Ob sie nicht auf eine andere Art das Kind umgebracht?

8. Ob Inquisitin wahrgenommen, daß das Kind in der Geburth gelebet? oder nach der Geburth das Leben gehabt?

9. Was Inquisitin für Kennzeichen des Lebens an den Kinde verspüret?

Wann nun die Urgicht und was darben allenthalben vorgegangen, fleißig niedergeschrieben

schrieben, Inquisitin auch mit ihrer anderweitigen Defension gehört worden, so ergeht darauf nach Verschickung der Acten, ferner was Recht ist. B. N. W.

Welches Urtheil man demnächst der Inquisitin den 16 Octobr. 1736. fol. 87. gehörig publiciret, auch für gut angesehen hat, die Inquisitin nochmalen in Güthe über die in Urtheile enthaltene Frage-Stücke zu vernehmen. Dabey denn dieselbe in Güthe gestanden, daß sie sich mit Fleiß auf das heimliche Gemach gesetzt, das Kind von sich gezwungen und selbiges in der Absicht in den Unflath fallen lassen, damit es darinnen umkommen möchte, und daß sie die Geburth um deswillen verschwiegen, damit sie verborgen bleiben und dem Kinde keine Hülffe geschehen sollen. Außers dem aber versichert die Inquisitin, daß ihr niemand Rath und Anschläge hierzu gegeben, und daß sie das Kind würcklich auf den Privat gebohren, solches in ihren Händen nicht gehabt, noch dasselbe gesehen. Wie sie denn insbesondere dieses hinzu thut, daß sie nicht wisse, ob das Kind in der Geburth gelebet, weilen es sogleich von ihr geschossen, ob sie gleich glaubte, daß das Kind in der Geburth gelebet habe, massen sie es kurz zuvor, ehe sie auf das Secret gegangen, in ihren Leibe gefühlet. Weilen demnach also die Inquisitin diejenigen Umstände freywillig eingestanden, weshalb man ihr die Tortur zuerkandt gehabt, mithin es der Tortur nicht

bedurft, sondern nunmehr ein End-Urtheil gesprochen werden müssen, so hat der Defensor fol. 97. seqq. eine anderweitige Defension eingereicht, und um die Verschickung der Acten gebethen. Welchem Petito gemäß die Acten fol. 111. inrotuliret und an die Medicinische Facultät zu Halle und den Schöpfen-Stuhl daselbst verschicket worden. Darauf denn die Herren Schöpfen nach Anleitung des fol. 113. seqq. befindlichen Judicii Medici der Hallischen Medicinischen Facultät fol. 122. seqq. folgendes Urtheil gefället haben:

Das Inquisitin S. E. T., falls sie auf ihren Bekändniß vor öffentlich gehegten Hochnothpeinlichen Hals-Gerichte nochmahlen beharret, ihrer geständigen Begünstigung und Kinder-Mords halber in einen Sack zu stecken und zu erträncken.
Von Rechts Wegen.

Da aber der Inquisitin Defensor fol. 129. um Verstattung einer anderweitigen Defension nachgesuchet, dieselbe man ihm auch vergönnet, und nurgedachter Defensor fol. 131. dergleichen neue Defension übergeben: Als hat man die Acten fol. 155. inrotuliret und an die Juristen-Facultät zu Leipzig versendet, welche denn fol. 155. seqq. also gesprochen:

Das die im Urthel fol. 80. seqq. erlandte Peinlichkeit zuvörderst an der Inquisitin zu vollstrecken; iedoch diese unter der Mar-
ter

ter nur allein auf das 8te und 9te Interrogatorium zu befragen. Wenn nun ihre in Güthe, oder vor den Scharfrichter gethane Aussage mit besondern Fleisse niedergeschrieben, auch wenn sie zu einem richtigen Verständniß gelangen sollte, solches gehörig von ihr ratificiret worden, so ergeheth, wie in der Sache weiter zu verfahren, ferner was Recht ist. V. N. W.

Als nun vorstehendes Urtheil der Inquisitin fol. 166. gebührend publiciret, dieselbe auch in Güthe über das 8. und 9. Frage-Stücke vernommen worden: so bekräftiget sie, daß sie nicht wisse, ob das Kind in der Geburth und nach derselben gelebet, ob sie gleich dieses deswegen glaube, weil sie dasselbe kurz vor der Geburth und insonderheit zu der Zeit in ihren Leibe gefühlet, als sie sich auf das Secret gesetzt, im übrigen verbleibet sie dabei daß sie keine mehrere Zeichen des Lebens angeben könne, indem das Kind sogleich von ihr geschossen wäre. Es hat auch der Defensor fol. 170. den Stadt-Magistrat ersuchet, sowohl der Inquisitin Vater und Mutter, als auch des Billiardeurs R. Ehefrau wegen einiger von ihm angegebenen Umstände zu vernehmen, nicht minder die Kind-Mutter über verschiedene gleichfalls angezeigte Punkte zu befragen, welches denn fol. 175. seqq. geschehen ist. Darauf der Defensor fol. 186. seqq. dasjenige, was zur Defension der Inquisitin dienen könnte, annoch angeführet, und sind sodann
die

die Acten, um das letztere Urtheil zu confirmiren fol. 192. vermittelst allerunterthänigsten Berichts an Sr. Königl. Majestät nach Berlin eingeschicket worden. Worauf nach vorhergehenden von den Ober-Collegio Medico zu Berlin abgefasten Judicio, und des Criminal-Collegii an Sr. Königl. Majestät allerunterthänigst erstatteten Gutachten, folgendes Rescript erfolgt:

Unsern etc. Wir finden Unsers hiesigen Criminal-Collegii in peinlichen Sachen wieder S. E. E. aus den hierbey zurückkommenden Inquisitions-Acten in puncto infanticidii et adulterii abgefassetes und in Originali angeschlossenes Gutachten aus den angeführten Nationibus überall gegründet, confirmiren auch derohalben solches hierdurch Litterlichen Inhalts, und befehlen Euch, die von der Inquisitin durch den begangenen und zugestandenen Kinder-Mord verwürckte Todes-Straffe, wann sie vor gehegten Gerichte auf ihren Bekänntniß verharret, vermittelst des Schwerdts an ihr zur Execution bringen zu lassen, und die Kosten, wenn sie des Vermögens, aus ihre Nachlaß zu nehmen.

Welche Confirmation des gesprochenen Todes-Urtheils man der Inquisitin den 30 Aug. 1737. fol. 209. behörig publiciret. Nachdem aber die Inquisitin fol. 210. auf ihr Verlangen von

von den Magistrate vorgelassen worden, hat dieselbe um eine neue Defension Ansuchung gethan, daneben auf ihre Unschuld sich beruffen, und ihr Geständniß, so sie vorhin in Güthe gethan, schlechterdings wiederruffen, und von neuen geleugnet, daß sie ihre Schwangerschaft vorhero gefühlet, und sich in der Absicht auf das Secret gesezet, damit das Kind von ihr schiessen möchte, sie habe auch das Kind nicht von sich gezwungen, wie sie denn überhaupt vorgegeben, daß sie alles dasjenige, was sie ehemals zugestanden, aus Furcht vor der Tortur eingeräumet, ob sie gleich völlig unschuldig sey. Bey so bewandten Umständen, da die Inquisitin ihr voriges Geständniß wiederruffen, dieselbe auch, indem man sie fol. 223. über die Haupt-Inquisitionale Articul nochmalen verhöret, bey ihren Wiederruf verblieben, einfolglich das confirmirte Todes-Urtheil an ihr nicht vollstreckt werden können, und der Defensor zwischen fol. 212. mit einer anderweitigen Defension eingekommen, so sind die Acten vermittelst eines allerunterthänigsten Berichtes fol. 228. an Sr. Königl. Majestät nach Berlin zu fernern allergnädigsten Verfügung abermahls eingeschicket worden. Worauf nach vorhergehenden von den Criminal-Collegio zu Berlin an Sr. Königl. Majestät allerunterthänigst erstatteten Gutachten, allerhöchst dieselben fol. 229. folgendes an den Magistrat allergnädigst rescribiret:

Uns

Unsern 2c. Wir haben die von Euch un-
ter den 20 Septembr. a. c. anderweit ein-
gesandte hierbey zurückkommende Acta wie-
der S. E. L. in puncto infanticidii was-
fern hiesigen Criminal-Collegio zu Abfas-
sung eines Rechtlichen Gutachtens zufer-
tigen zu lassen. Da nun dasselbe, wie der
Original-Anschluß besaget, dahin gehet,
daß die Inquisitin mit den in der Sen-
tenz des Schöpfen-Stuhls zu Halle fol.
80. erkandten Grade der Tortur belegt
werden solle, und wir solches hierdurch
überall confirmiren; Als habt Ihr sotha-
nes Urthel zur Execution bringen zu lassen.

Dannhero der Magistrat sothanes allergnäs-
digstes Rescript fol. 236. der Inquisitin publi-
cirt, und solche fol. 237. nochmahlen in Güz-
the über die Frage-Stücke sowohl auffer der
Marter-Cammer, als auch nachhero in der-
selben fol. 238. vernommen, wiewohlen diese
beydemahl bey ihren Wiederruff und Leugnen
beharret. Deswegen die Inquisitin fol. 239. dem
Scharfrichter übergeben, und mit der würck-
lichen Marter belegt worden. Nachdem
sie aber die Marter eine halbe Stunde
ausgehalten, ohne etwas zu bekennen, als hat
man sie hinwiederum losgebunden und mit der
Marter inne gehalten. Uebrigens sind der In-
quisitin den dritten Tag nach der Marter fol.
243. die Frage-Stücke und ihre vor der Mar-
ter

ter erstattete Antwort nochmalts vorgelesen worden; Da sie aber bey ihrer Aussage und Leugnen verblieben, der Defensor auch fol. 243. eine Defension ad Acta gegeben, mithin ein Endurtheil in der Sache zu fällen ist, so wird es nunmehr darauß ankommen, was erkandt werden müsse. Ehe und bevor ich aber zur Hauptsache selbst schreite, so werde vorhero einige vorläufige Puncte untersuchen müssen. Was demnach

I. Occasionem Inquisitionis

betrifft, so ist es eine mehr als zu bekandte Sache, daß ein Richter bey Anstellung einer Inquisition, zumahlen, wenn er wieder jemanden mit der Special-Inquisition verfahren will, sehr behutsam gehen müsse, und nicht anders dergleichen Inquisition unternehmen dürffe, als bis hinlängliche Anzeigen und ein sattsam' gegründeter Verdacht wieder einen Inculpaten vorhanden seyn, massen die Inquisition dem Inquisiten zu nicht geringen Präjudiz und Nachtheil gereicht

*BEYER Comment. ad Art. VI. Const. Crim.
PERILLVSTRIS BOEHMER Element. jurispr. Crim. Sect. I. Cap. X. §. 180.*

Eine der fühnehmsten Ursachen aber, warum der Richter die Inquisition formiren kann, ist die Denunciation, oder nach der Sachsen Resdens- Art die Rüge, da nemlich jemand das Verbrechen bey den Richter angezeigt hat.

PER -

PERILLVSTRIS BOEHMER *l. c. Sect. I.*

Cap. V. §. 97.

LVDOVICI *Einleit. 3. Peinl. Proc.*

Cap. I. §. 3.

KNORRE *Anl. 3. Gerichtl. Proc. Lib.*

III. Cap. X. §. 3.

Jedennoch wird erfordert, daß diejenige Person, welche das Verbrechen bey den Richter gerüget, nicht alleine ehrlich, und im mindesten nicht verdächtig sey, sondern es muß der Denunciant überdem das Verbrechen selbst mit den nöthigen Umständen angeben.

B. BOEHMER *Jur. Eccles. Protest. Lib. V.*

Tit. I. §. 95.

Dannhero die

Königl. Preuß. Criminal = Ordnung,

Cap. IV. §. 2.

disponiret: Daß das Verbrechen von unverläumdeten Personen ein oder mehrern, die keine Feinde des Beschuldigten seyn, und keine andere Ursachen, das Verbrechen anzubringen haben, als damit solches denen Rechten nach gestraffet und gebüffet werde, angebracht worden. Nun hat in gegenwärtigen Falle nach der fol. 1. befindlichen Registratur die Soldaten = Frau M. K. K. so allerdings eine unverläumdete Person ist, bey Rathhause angezeigt, daß sie bey Scheuerung des Abtritts in den Hause der P. ein todes Kind in denselben liegen gesehen, und daneben gemeldet, daß diejenige Weibes = Person, welche vor einigen Wochen in diesen Hause bey den

den

den Billiardeur K. vor Magd gedienet, ihr verdächtig geschienen, als ob sie schwanger gewesen. Weilen denn also die Denunciantin nicht nur eine ehrliche Frau ist, und die Sache, wie sie solche gefunden, umständlich referiret; sondern auch hierbey keine andere Absicht gehabt, als daß das Verbrechen entdeckt und gehörig bestraffet werden möchte: so hat der Stadt-Magistrat einen hinlänglichen Grund vor sich gehabt, die verdächtige Weibes-Person arretiren zu lassen, und mit der Inquisition wieder selbige zu verfahren. Gestalt denn auch bey Aufhebung des todten Kindes sich die Gewißheit des begangenen Verbrechens noch mehr veroffenbahret, und die Inculpantin bey den summarischen Verhören sowohl den öfters wiederhohlten Ehebruch mit den Tambour W. zugestanden, als auch fol. 16. eingeräumet, daß sie sich zu dem Ende auf das Secret gesetzt, daß das Kind von ihr gehen, in den Unflath fallen und darinnen umkommen sollen, deswegen sie auch ihre Geburth niemanden offenbahret, nicht minder der Tambour W. als das Regiment ihn fol. 25. seqq. summarisch vernommen, gleichfalls bekandt, daß er mit der Inculpantin mehrmahlen Ehebruch getrieben, und denselben per immissionem seminis vollzogen habe, einfolglich mehr als zu viel Grund vorhanden gewesen, wieder die Inculpantin mit der Special-Inquisition zu verfahren; so ergiebet sich daher von selbst, daß das funda-

Cc

men-

mentum Inquisitionis tam generalis, quam specialis überall seine vollkommene Richtigkeit habe. Gleichwie aber ein Verbrechen coram iudice competente zur Untersuchung gezogen werden muß, cum omnia, quae acta sunt coram iudice incompetente, sint ipso iure nulla.

TOT. TIT. C. si a non compet. Jud. iud. esse &c.

als werde bey dieser von den Stadt-Magistrate angestellten Untersuchung führnehmlich die Frage zu erörtern haben:

II. An Jurisdictio sit fundata?

Da das Haus der P. unter der Stadt H. Jurisdiction gehöret, die Weibes-Person auch das Kind in selbigen Hause gebohren, und in den Abtritt schieffen lassen, woselbst man es nach 4. Wochen aufgefunden, hierüber der Ehebruch mit den Tambour W. von der Inquisitin in der Stadt H. in des Tambours Wohnung vollbracht worden, endlich der Magistrat die Inquisitin in der Stadt attrapiret und arretiren lassen: so veroffenbahret sich so fort, daß sowohl das forum commissi delicti, als auch deprehensionis hier concurriren, welche beyde fora in criminalibus competentia senn, mithin ist kein Zweifel vorhanden, daß die competentia fori in Ansehung des Stadt-Raths, sattsam fundiret sey, bevorab es eine bekandte Sache ist, daß dem Magistrate zu H. in criminalibus

libus

libus das Recht zustehet, den völligen Inquisition-Process zu führen. Was ferner die Besetzung des Peinlichen Gerichts, und die dazhero entstehende Frage:

III. An Judicium criminale rite fuerit constitutum?

anlanget, so wollen die Rechte, daß die Peinlichen Gerichte jederzeit mit Richtern, Urtheilern oder Schöpfen und Gerichtschreibern besetzt werden sollen.

CONST. CRIM. CAROL. Art. I.

Und obschon die Anzahl der Schöpfen nicht allemahl einerley ist, indem bald mehrere, bald weniger erfordert werden, so wird es doch vor hinreichend gehalten, wenn bey den Verhören und insonderheit bey der Marter zwey Schöpfen sich gegenwärtig befinden.

CONST. CRIM. CAROL. Art. XLVII.

Dieserhalben auch die

Rönigl. Preuß. Criminal-Ordnung

Cap. I. §. 7.

Disponiret: daß bey peinlichen Untersuchungen Assessores bestellet, und entweder aus den Rathen gewisse geschickte Personen hierzu erwählet, oder dieses Amt sonsten tüchtigen Männern aufgetragen werde. Aus denen mir vorgelegten Inquisition-Acten erhellet mit mehreren, daß der Magistrat bey Besetzung des Peinlichen Gerichts nicht das mindeste verabsäumet habe, an-

gesehen die Verhöre entweder in Gegenwart des ganzen versammelten Rathes, oder doch in praesentia zweyer hierzu deputirten Rathmänner gehalten, und alles und jedes von den Stadt- Secretario gebührend registriret worden. Da also bey der Besetzung des Peinlichen Gerichts in diesen peinlichen Falle sich kein Mangel ver- offenbahret: so finde auch nicht nöthig, mich das bey weitläuftiger aufzuhalten, sondern ich schreite vielmehr zu den Corpore delicti fort, und werde dahero untersuchen müssen;

IV. An Corpus delicti adsit?

Ein Richter hat bey einer jeden Inquisition insonderheit auf das Corpus delicti, oder die Gewißheit des begangenen Verbrechens zu sehen, adeo, vt nisi de corpore delicti constet, nullo modo aduersus certam personam inquiri possit.

CARPZOVIVS *Pract. Rer. Criminal. Qu.*
108. n. 5.

Was die gegenwärtige Inquisition betrifft, so ist dieselbe in Ansehung eines doppelten Verbrechens wieder die Inquisitin angestellet worden, massen man dieselbe nicht nur eines einfachen Ehebruches; sondern auch eines vorseklichen Kinder-Mords beschuldiget. Aus dieser Ursache, da es auf ein zwiefaches Corpus delicti ankommen wird, so muß ich allerdings von ein jeden insbesondere handeln. Das erstere Verbrechen

brechen also, welches man der Inquisitin beygemessen, ist der mit den Lambour W. mehrmahlen wiederholte einfache Ehebruch. Es gehöret aber der Ehebruch ohnstreitig zu denjenigen Verbrechen, welche keine Merckmahle nach sich lassen, und von denen man, nachdem sie begangen sind, durch den Augenschein keine Gewisheit zu erhalten im Stande ist.

KNORRE *l. c. Lib. III. Cap. X. §. 5.*

Dannhero auch kein Corpus delicti verum in oculos et sensus externos incurrens vorhanden seyn kann, sondern es wird vor hinreichend gehalten, wenn nur ein Corpus delicti praesumptivum per coniecturas verosimiliter erutum sich vorfindet, dergestalt, daß wieder eine verdächtige Person mit der Special-Inquisition deren Rechten verfahren werden darf, modo de corpore delicti probabiliter ex coniecturis constat.

FARINAC. *in Pract. Crimin. Lib. I. Tit. I.*

Qu. 2. n. 12.

Wiewohlen in diesen Casu die Gerichte nicht einmahl nöthig gehabt haben, die Special-Inquisition auf ein Corpus delicti praesumptivum und auf wahrscheinliche coniecturas zu gründen, sintemahlen so wohl die Inculpatin bey dem summarischen Verhöre fol. 5. seqq. den mit den Lambour W. zu wiederholten mahlen getrieben und durch die immissionem feminis würcklich vollbrachten Ehebruch freywillig eingestanden, als auch dieser bey seiner summarischen

Vernehmung fol. 25. seqq. beſandt, daß er mit der Inquiſitin ſich öfters fleiſchlich vermiſchet, und per feminis immiſionem den Ehebruch conſumiret habe, einſolglich die Gewißheit des von der Inquiſitin commitirten Ehebruchs per utriusque partis confeſionem in vollkommene Richtigkeit geſezet worden. Nam in delictis carnis corpus delicti per confeſionem partis utriusque elicitur.

HARTMANN. PISTORIVS *Obſ.* 32. n. 22.

Dieſerhalben der Magiſtrat nicht allein die Special-Inquiſition mit guten Fug wieder die Inquiſitin angeſtellet: ſondern es wird auch die ſufficiens certitudo Corporis delicti und die ſpontanea confeſio der Inquiſitin, nachdem dieſelbe hierbey jederzeit beharret, allerdings hinreichend ſeyn, derſelben die wegen des begangenen Ehebruchs wohlverdiente Straffe zu dictiren, cum potiffimum eo in caſu, vbi in adulterio de immiſſione feminis ex partis utriusque confeſſione conſtat, ad poenam ordinariam deueniri poſſit.

CARPZOVIVS *l. c.* Qu. 60. n. 39.

BERGER *Elect. Jurisprud. Criminal.* p. 143. ſq.

Da nun alſo in Betracht des corporis delicti wegen des von der Inquiſitin mit den Tambous W. committirten Ehebruchs, weiter nichts zu erinnern iſt; ſo wende ich mich nunmehr zu den zweyten Verbrechen, nemlich den Kinder-Mord

Mord, dessen sich die Inquisitin gleichfalls verdächtig gemacht, und dieserhalben man gegen dieselbe hauptsächlich die Inquisition formiret hat, um zu bestimmen, ob auch ratione dieses Verbrechens ein Corpus delicti vorhanden sey. Die Acten besagen mit mehreren, daß die Inquisitin sich damahlen, als sie sich auf das Secret gesehet, schwanger befunden, massen die Kind-Mütter, welche die Inquisitin besichtigen müssen, aus untrüglichen Kentzeichen bemercket haben, daß dieselbe einige Wochen vorhero ein Kind gebohren. Die Inquisitin hat auch nicht leugnen können, daß etwas von ihr in der Abtrit geschossen, welches eben dasjenige Kind ist, welches nachhero in den Secret in den Hauße der P. bey der veranstalteten Aufhebung gefunden worden. Ferner bezeugen der Stadt Physicus und Chirurgus in den Medicinal-Attestate fol. 14. daß es ein vollkommenes Kind sey, und ob sie gleich mit völliger Gewisheit nicht behaupten können, daß die Inquisitin das Kind lebendig gebohren, sintemahlen schlechterdings ohnmöglich gewesen, eine ordentliche Section vorzunehmen, da der todte Körper bereits 4 Wochen im Unflathe gelegen, mithin von der Fäulniß allzusehre angegriffen worden; so haben sie doch dafür gehalten, daß das Kind vor und in der Geburth wahrscheinlicher Weisse gelebet habe, angesehen es nurgedachtermassen nicht nur ein vollkommenes Kind gewesen, sondern auch bey angestellter Lungen

Probe die Lunge auf den Wasser geschwommen. Und wenn schon die Inquisitin auf die letzte schlechterdings nicht wollen an sich kommen lassen, daß sie vor der Geburth das Kind in ihren Leibe gefühlet, und von ihrer Schwangerschaft gewisse Anzeigen gehabt, sie auch überdem geleugnet, daß sie bey der Geburth verspüret, daß das Kind gelebet, in mehrern Betracht, solches ohne ihr Wissen, indem sie an nichts weniger als an die Geburth eines Kindes gedacht, von ihr in den Abtrit geschossen, da sie nicht einmahl gewust, daß solches ein Kind gewesen; so hat doch die Inquisitin anfangs zu unterschiedenen Mahlen das Gegentheil zugestanden, und selbst geglaubet, daß das Kind gelebet, und nachhero in den Unflath ungetommen sey. Deswegen auch die Hallische Medicinische Facultät in ihren Consilio Medico fol. 113. seq. dafür gehalten, daß vorkommenden Umständen nach auf eine höchst wahrscheinliche Weise zu vermuthen wäre, daß das Kind vor und in der Geburth das Leben gehabt. Welchem der Medicinischen Hallischen Facultät in arte medica und denen in Acten vorliegenden Umständen gegründeten Ausspruche das Ober Collegium Medicum in Berlin gleichfalls beygetreten. Dieserhalben es den das Ansehen gewinnen will, als ob an den Corpore delicti und an der Gewisheit des von der Inquisitin begangenen Kinder-Mords nicht weiter zu zweifeln sey. Weilen aber bey Festsetzung des Corporis

poris

poris delicti, dasselbe entweder 1) quoad effectum Inquisitionis & incarcerationis, oder 2) quoad effectum torquendi, oder 3) quoad ipsam condemnationem bestimmt werden soll.

LVDOVICI *ad* CONST. CRIM. Art. 6.

BRUNNEMANN. *Proc. Inquis. Cap. VII.*
n. 4. seqq.

CARPZOVIVS *l. c. Qu. 108. n. 10.*

Hergegen im gegenwärtigen Falle die Inquisitin die ihr zuerkandte Tortur völlig ausgestanden, einfolglich allen wiedrigen Verdacht in Ansehung des ihr bemessenen Kinder-Mords dadurch von sich abgelehnet; so verstehet es sich von selbst, daß sie nicht condemniret werden könne, sondern sie vielmehr zu absolviren sey. Aus der Ursache ich denn auch ganz und gar nicht vor nöthig erachte, weitläuftiger zu untersuchen, ob das Corpus delicti dergestalt in Richtigkeit gesetzt worden, daß nunmehr eine Sententia condemnatoria erfolgen könne, ob ich gleich glaube, daß wenn auch die Inquisitin durch die Tortur zum Geständniß der Wahrheit gebracht worden, man derselben ob incertitudinem Corporis delicti in keine Wege eine Todes-Straffe dictiren mögen, wohlervogen wegen der aus Noth unterbliebenen Section man niemahlen zu einer völligen Gewisheit des begangenen Verbrechens gelangen können, und es vielmehr nur wahrscheinlich geblieben wäre, daß das Kind in

C c 5

der

der Geburth gelebet, und durch der Inquisitin heimliche Geburth vorseklicher Weise ums Leben gebracht worden, angesehen in solchen Fällen, da die Section der Verwesung halben nicht vorgenommen werden kann, die Todesstrafe niemahlen statt findet, dieweilen es ungewiß, ob das Kind gelebet,

CARPZOVIVS *l. c. Qu. 26. n. 53.*

HERT. *Diss. de Inspect. ocular. §. 17.*

RHETIVS *ad 1. Feud. §. p. 232.*

STRYK *de Iur. sens. Diss. 1. Cap. 3. n. 23.*

KNORRE *l. c. Lib. III. Cap. X. §. 8.*

SHLITTE *ad LVDOVICI Einl. 3. Peinl.*

Proceß Cap. §. 16. lit. C.

sondern ich werde mich daran begnügen, wenn ich gewiesen habe, daß das vorhandene Corpus delicti nicht nur zur Special-Inquisition und der Inquisitin Incarceration, sondern auch zur Tortur hinreichend gewesen. Denn obwohl aus den bereits angeführten Ursachen, da man wegen der Verwesung des todten Kindes die Section ohnmöglich befunden, keine völlige Gewisheit des begangenen Kinder-Mords herausgebracht werden können: so halte ich doch dafür, daß in Ansehung der Incarceration und Anstellung der Special-Inquisition das Corpus delicti vor sattsam fundiret zu achten sey. Wohl-erwogen 1) der todte Körper des Kindes sich gefunden, welches Kind 2) vollkommen gewesen, zu dem 3) wegen der angestellten Lungen

Pros

Probe der Stadt-Physicus und Chirurgus pro vitalitate partus præsumiret haben, die Inquisitin auch 4) bey ihren summarischen Verhöre zugestanden, daß sie sich schwanger befunden, und als es ihr im Leibe geknippen, sie sich 5) auf das Secret gesezet, worauf 6) das Kind von ihr gegangen, hierüber 7) die Kind-Mütter solche Zeichen bey der Inquisitin angetroffen, welche hinlänglich erwiesen, daß dieselbe vor einigen Wochen schwanger gewesen, und da übrigens 8) in dubio pro vitalitate partus zu præsumiren ist: so glaube ich daher, daß die größte Wahrscheinlichkeit vorhanden sey, und das Corpus delicti præsumtive ausgemachet worden, dieserhalben nicht nur mit der Incarceration wieder die Inquisitin verfahren, sondern auch die Special-Inquisition wieder selbige angestellet werden können. Etenim ad effectum inquirendi contra certam aliquam personam probabilia indicia criminis commissi sufficiunt.

CARPZOVIVS l. c. Qu. 108. n. 10. seqq.

HORN. Class. 15. Resp. 12. p. 1041. in fin. & Resp. 88. p. 1175. b.

Und eben dieses ist auch meiner Meinung nach von der sufficientia Corporis delicti in Betracht der der Inquisitin zuerkandten Tortur zu behaupten. In mehrerer Erwägung wenn gleich das Corpus delicti nicht zur völligen Gewißheit gebracht worden, jedoch die Inquisitin wegen
derer

derer nur angezeigten Ursachen mehr als zu verdächtig gewesen, daß sie mit Fleiß sich auf das Secret gesezet, das Kind vor sich gezwungen, und selbiges zu dem Ende in das Privat schiessen lassen, daß es darinnen umkommen und ihre Geburth nicht offenbahr werden sollen. Welchen Verdacht die Inquisitin insonderheit dadurch gar sehr vermehret, daß sie so ofte variiret, und bald freywillig zugestanden, daß sie ihre Schwangerschaft gefühlet, und in der Absicht sich auf das heimliche Gemach gesezet, damit das Kind von ihr schiessen und in den Secrete verderben möchte, bald aber solches alles hinwiederum geläugnet, das Gegentheil vorgegeben, und auf ihre Unschuld sich bezogen. Nam omnino torturæ locus est, etiamsi de corpore delicti tam liquido non appareat, modo indicia criminis commissi certa & indubitata adsint.

CARPZOVIVS *Qu. 108. n. 18. seq.*

zumahlen die

CONST. CRIM. CAROL. *Art. XXXV.
& XXXVI.*

mit klaren Worten disponiret: daß wenn eine Weibes Person, so wegen Kinder-Mords verdächtig ist, durch verständige Frauen an heimlichen Stätten besichtiget, auch Milch in ihren Brüsten gefunden worden, und die Dirne eine solche Person ist, darzu man sich der verdachten That wohl versehen mag; so kann dieselbe

peins

peinlich befraget werden. Da nun oben angeführter massen bey der von den Kind-Müttern unternommenen Besichtigung der Inquisitin sich alle Merckmahle der vor einiger Zeit vollbrachten Geburth gefunden, die Inquisitin auch nicht leugnen mögen, daß, als sie sich auf den Abtritt gesetzt gehabt, etwas von ihr geschossen, welches eben ihr Kind gewesen, so man nach 4 Wochen in den Abtritte angetroffen. Daneben dieselbe, wie sich aus den Acten mit mehrern veroffenbaret; und die öfteren Variationen zur Gmüthe bestärcken, eine solche Person ist, zu der man sich einer solchen bösen That allerdings versehen können: so ist kein Zweifel übrig, daß nicht aus hinlänglichen Gründen der Inquisitin die Tortur zuerkandt worden. Was hiernächst die Beschaffenheit des Inquisitions-Processus anbetrifft; so wird nicht un- dienlich seyn, denselben kürzlich zu examiniren und zu erwegen.

V. An vbique forma Processus debita obseruata fuerit?

Die Acten zeigen durchgehends, daß der Magistrat überall legaliter verfahren, und die in den Gesetzen vorgeschriebene Ordnung genau beobachtet hat. Denn so bald die Soldaten-Frau auf den Rath-Hause angezeigt, daß sie in den Secret in den Hause der P ein todtes Kind schwimmen gesehen; ist sogleich 1) die Verfügung

gung geschehen, daß das Kind aufgehoben und seciret werden möchte. Die Section des todten Körpers 2) betreffend, haben zwar der Stadt-Physicus und Chirurgus solche in Gegenwart der Gerichte, als in deren Beyseyn die Section iedesmahl vollzogen werden muß.

CARPZOVIVS l. c. Qu. 26. n. 32.

KRESS. ad Art. 149. Const. Crim. n. 1.

PERILLVSTRIS BOEHMER Diff. de legitima cadaueris occisi sectione.

KNORRE l. c. Lib. III. Cap. X. §. 7. tit. a.

vornehmen wollen, weilien aber das Kind bereits 4. Wochen in Unflathe gelegen, und die Fäulniß dasselbe allzusehr angegriffen gehabt; so ist die völlige Section ganz und gar ohnmöglich gewesen, und haben sich also der Stadt-Physicus und Chirurgus damit begnügen müssen, daß sie den todten Körper überhaupt besichtigen, wie solches das ad Acta gegebene Medicinal-Attestat fol. 14. mit mehrern bezeuget. Es kann auch die unterlassene völlige Section des todten Körpers um so viel weniger denen Gerichten zur Last geleyet werden, da der Stadt-Physicus und Chirurgus in den nur erwähnten Viso reperto auf ihre Pflicht attestiret, daß die Fäulniß das Kind dermassen angegriffen gehabt, daß die Section impracticabel befunden worden. Nicht minder muß ein Richter, daferne wegen des begangenen Verbrechens wieder

wieder

wieder eine gewisse Person ein starcker Verdacht entsteht, und das Verbrechen eine Leibes- oder Lebens-Straffe verdienet, wieder dieselbe mit der Captur verfahren.

KNORRE *l. c. Lib. III. Cap. X. §. 13.*

Dannhero der Magistrat auch 3) hierinnen seine Pflicht beobachtet, indem er die Inquisitin sofort auffuchen und fol. 1. b. in Arrest bringen lassen. Ueberdem ist 4) die Inquisitin durch zwey Kind-Mütter auf Befehl des Magistrats fol. 4. besichtigt worden, welche Besichtigung um so viel nöthiger gewesen, damit man gewiß wissen möchte, ob die Inquisitin sich auch würcklich schwanger befunden habe. Hiernächst hat der Magistrat 5) die Inquisitin nicht nur summarisch, und so dann über die Inquisitional-Artickul abgehöret, sondern es ist auch dergleichen Vernehmung, so ofte es nöthig geschienen, wiederhohlet worden. Wie man denn 6) die Zeugen, so viel man deren haben können, und zwar in soferne es erforderlich gewesen, eyndlich vernommen, und solche 7) mit der Inquisitin confrontiret. Daß also auch hierinnen der Magistrat nicht das mindeste Versehen begangen. Gleichwie aber keinen Inquisiten die Defension abzuschlagen, und der Richter, daferne die Inquisiten um eine Defension nicht selbstens Ansuchung gethan, so gar schuldig ist, denenselben einen Defensorem *ex officio* zu constituiren;

CONST.

CONST. CRIM. Art. XLVII.

PERILLVSTRIS BOEHMER l. c. sect. I.

Cap. XV. §. 261. 262.

als hat in gegenwärtigen Falle 8) der Magistrat den Advocatum Herrn Friedrich Ernst der Inquisitin ex officio zum Defensore bestellet, und denselben testantibus Actis mehrmahlen mit einer neuen Defension für die Inquisitin zugelassen und ihm dieselbe nicht abgeschlagen. Endlich lässet sich auch nicht behaupten, daß der Magistrat 9) bey Applicirung der der Inquisitin zuerkandten Tortur etwas versehen haben solte, wohlerwogen man die Inquisitin, ehe es noch würcklich mit derselben zur Marter gekommen, vorhero in Güthe über die in den Urtheile enthaltene Frage: Stücke und zwar anfangs fol. 237. auffer der Marter: Cammer, und so dann annoch fol. 238. in derselben befraget, da sie nun nichts gestehen wollen, hat die Tortur würcklich an ihr vollzogen werden müssen, wobei man alles, was bey der Marter vorgegangen fol. 239. seqq. mit Fleiß niedergeschrieben, die Inquisitin auch, da sie die Tortur auf eine halbe Stunde ausgehalten und nichts bekandt, von solcher befreyet, derselben ihre vor der Marter erstattete Antwort drey Tage nachhero fol. 242. nochmalen vorgehalten, da sie dennoch bey ihren Leugnien verblieben und auf ihre Unschuld prouociret. Es ist auch falsch, wenn der Defensor fol. 246. seqq.

vors

vorgegeben, als ob man mit der Tortur zu weit gegangen, und die Inquisitin weit heftiger in der Marter angegriffen, als solches im Urtheile vorgeschrieben gewesen, angesehen der Inquisitin nur der erste Grad der Tortur, nemlich die Daumstöcke und der Anfang mit den Schnüren zuerkandt worden, die würckliche Marter hergegen eine halbe Stunde gedauret, und nach der gerichtlichen Registratur der Scharfrichter mit den Banden viermahl umgeschlagen habe, da doch nach der

Magdeb. Policey-Ordnung Cap. 61.

§. 5.

der erste Grad der Peinigung nicht über eine Viertel-Stunde erstreckt werden solle. Allermaßen es an sich nichts ungewöhnliches ist, daß bey den ersten Grade mit den Schnüren viermahl umgeschlagen werde, sodann aber in Ansehung der Zeit die Inquisitin nicht über die Gebühr gemartert worden, massen die Gesetze, welche dem Richter eine gewisse Zeit vorschreiben, denselben nicht ganz und gar die Hände binden, bey vorkommenden Umständen, nach Beschaffenheit der Inquisiten, mit der Marter etwas über die gesetzte Zeit anzuhalten.

LVDOVICI l. c. Cap. IX. §. 25.

Dieserhalben auch die

Königl. Preuß. Criminal-Ordnung

Cap. 9. §. 10.

disponiret, daß sich das Gericht an die Zeit so genau eben nicht zu binden hätte. In diesen

Dd

Casu

Casu aber hat die Tortur gar wohl eine halbe Stunde dauern können, da die Inquisitin bey ihren Leugnen eines Theils sehr hartnäckig beharret, andern Theils aber selbige ein starckes und vollkommen gesundes Weibes-Stücke ist, welche durch die Marter zu keinen Geständniß zu bringen gewesen. Nachdem ich dieses vorausgesaget, so werde ich nunmehr zur Hauptsache selbst schreiten, und mit mehrern erwegen.

VI. Quid intuitu delictorum reæ imputatorum sentien- dum sit?

Da die Inquisitin in Ansehung zweyer Verbrechen, nemlich sowohl wegen des derselben ben gemessenen vorsätzlichen Kinder-Mords, als auch in Betracht des mit den Tambour W. begangenen und vielmahl wiederhohlten einfaches Ehebruchs zur Inquisition gezogen worden: so muß ich von einem jeden Verbrechen besonders handeln, und zugleich untersuchen, was nunmehr zu erkennen sey. So viel demnach erstlich den der Inquisitin zur Last gelegten vorsätzlichen Kinder-Mord betrifft: so sind verschiedene wichtige Ursachen vorhanden, weßhalb die Inquisitin gar sehr verdächtig gemacht worden, daß sie ihre Schwangerschaft wohl gewußt, und sich daher in der Absicht auf das heimliche Gemach gesetzet, auch das Kind von sich

sich gezwungen habe, damit selbiges, wie es denn auch würcklich geschehen, von ihr in den Unflath schießen und darinnen sterben und verderben möchte. Allermassen 1) die Inquisitin geständlich mit den Tambour W. sich fleischlich vermischet, und dahero schwanger worden; auch pro vitalitate partus um so mehr zu präsumiren ist, da sie die Zeit ihrer Schwängerung auf Michaelis 1735. angegeben, einfolglich, indem sie den 29. Jun. 1736. also nach 9. Monaten gebohren, in keine Wege einiger Abortus vorhanden seyn kann. Dannenhero derselben mit nichten zu statten kommt, wie ihren Vorgeben nach, sie geglaubet, daß ihre Geburth nach 14. Tagen oder 3. Wochen allererst erfolgen würde. Zumahlen dahero kein Abortus vermuthet werden mag, weilen der Inquisitin Vater etwa 6. Tage vor der Geburth die Inquisitin, als sie im Bette gelegen, ihrer Schwangerschaft halber befraget, und auf derselben leugnen sie mit einen Spanischen Rohre über den blossen Leib geschlagen.

fol. AEt. 176. 178.

Sintemahlen, wie die Inquisitin selbst angegeben, solche Schläge ihr auf den lincken Arm getroffen, wovon auch nach Aussage der R. noch ein blauer Flecken zu sehen gewesen.

fol. AEt. 180. 181.

Mithin haben solche Schläge wohl schwerlich bey der Inquisitin, als einer jungen, starcken und gesunden Weibes Person von 18. Jahren eine

Dd 2

solche

solche Alteration verursachen können, daß sie nach der Zeit abortiret. Hierüber 2) der Obductions-Schein klar ergiebet, daß es ein vollkommenes Kind gewesen, und bey gemachter Lungen-Probe solche oben über den Wasser geschwommen, und daraus ab obducentibus

fol. Act. 14.

geurtheilet worden, daß partus lebendig zur Welt gekommen, daneben sowohl die Medicinische-Facultät zu Halle, als auch das Ober-Collegium-Medicum zu Berlin mit vielen Argumentis behauptet, wie es sehr wahrscheinlich sey, daß das Kind lebendig zur Welt gebohren worden. Dagegen nichts hindern mag, daß nach Ausweisung des Obductions-Scheins

fol. Act. 14.

wegen der bey den Körper des Kindes, welches in der heissen Sommers-Zeit über 4. Wochen im Unflathe gelegen, überhand genommenen Putrefaction, nicht diiudiciret werden können, auf was Art das Kind um das Leben gekommen. Wohlerwogen die Inquisitin sich dadurch als eine Kinder-Mörderin verdächtig gemacht daß nach den höchsten Grade der Wahrscheinlichkeit nicht nur der Stadt-Physicus und Chirurgus, sondern auch ausser der Medicinischen-Facultät zu Halle, das Ober-Collegium-Medicum zu Berlin dafür gehalten haben, daß das Kind vor, in und nach der Geburth gelebet. Diesem allen auch 3) beytritt, daß die Inquisitin in Angebung der Umstände, welche bey

bey

bey der Geburth des Kindes concurriret, gar sehr variiret, mithin sich auch dadurch verdächtig gemacht. In mehrern Betracht dieselbe bey den ersten summarischen Verhöre

fol. Aet. 5.

schlechterdings nicht wollen an sich kommen lassen, daß sie ihre Schwangerschaft gewußt, und daß sie sich in der Absicht auf das Secret gesezet, damit das Kind von ihr schießen, in den Unflath fallen und darinnen sterben und verderben möchte. Nachgehends aber hat sich die Inquisitin eines bessern besonnen, und sich von freyen Stücken bey den Magistrate melden lassen, auch fol. 16. seqq. freywillig gestanden, daß sie ihre Schwangerschaft gewußt, solche aber mit Fleiß verheimlichtet, und daß sie sich in der Absicht auf das Secret gesezet, daß das Kind von ihr in den Abtritt schießen und darinnen sterben sollen, dahero sie keinen Menschen ihre Geburth offenbahret. Als aber die Inquisitin über die Inquisitional-Articul

fol. 30. lqq.

vernommen worden, hat sie sich von neuen aufs Leugnen geleet, und ob sie gleich in so ferne bey ihrer ehemahligen Aussage verblieben, daß sie vor der Geburth bereits ihre Schwangerschaft gemercket, so hat sich doch schlechterdings negiret, daß sie sich in der Absicht auf das Secret gesezet, damit sie das Kind daselbst gebähren, und solches in den Unflath hinunter fallen möchte,

möchte, massen sie zu der Zeit gar nicht daran gedencken können, daß ihre Geburth so nahe sey, indem sie vielmehr ihre Nothdurft verrichten wollen, und aus der Ursach sich auf das heimliche Gemach gesetzt habe. Nachdem ihr aber

fol. Act. 80. sqq.

die Tortur zu erlandt worden, hat sie es zur Marter nicht kommen lassen, sondern vielmehr

fol. Act. 88. sq.

in Güthe beandt, wie sie sich zu dem Ende auf das Privet gesetzt, damit das Kind von ihr gehen, in den Unflath fallen und darinnen umkommen möchte, weßhalb sie das Kind nicht nur von sich gezwungen und in den Abtritt schießen lassen; sondern sie habe auch ihre Geburth niemanden offenbahret, damit das Kind in den Secrete verderben sollte. Jedemnoch ist die Inquisitin bey diesen ihren Geständniß nachgehends nicht verblieben, angesehen dieselbe, als ihr

fol. Act. 122. seqq. und fol. Act. 208.

Die Todes- Straffe dictiret worden,

fol. Act. 210.

alles, was sie vorhero eingestanden gehabt, wieder ruffen, und überhaupt geleugnet, daß sie ihre Schwangerschaft gewust, und daß sie sich daher in der Absicht auf das Privet gesetzt, daß das Kind von ihr in das Secret schießen und in den Unflathe sterben und verderben sollen, bey welchen Leugnen und Wiederruff ihres Geständnisses

nisses die Inquisitin auch nachgehends beständig beharret. Durch welche Variationes sich dieserhalben die Inquisitin gar sehr verdächtig gemacht, und den wiedrigen Verdacht noch mehr vermehret.

CARPZOVIVS l. c. Qu. 120. n. 74. sqq.

PERILLVSTRIS BOEHMER. Sect. I. Cap. VI. §. 121.

Wie denn ferner 4) die Inquisitin nicht wenig graviret, indem sie

fol. Act. 167.

eingeraumet, daß, wie sie noch beim Wascheßaß gewesen, das Kind schon auf der Geburth gestanden und sich gereget, zudem auch bekandt daß solches bey der Geburt selbst sich gereget habe, dahero sie auch glaube, daß es lebensdig von ihr geschossen, und nach der Deposition der Heb-Amme, Marien Hänlin,

fol. Act. 184 b.

eine Gebährende gar wohl fühlen kann, wenn ein Kind in der Geburth selbst sich beweget. Nicht zu gedencken, daß 5) die Inquisitin zu wiederhohlten mahlen zugestanden, daß ihr die Schwangerschaft wissend gewesen, und daß sie sich mit Fleiß auf das Secret gesezet, damit das Kind von ihr gehen, in den Unflath fallen und in solchen crepiren möchte. Daß aber dieses Bekändtniß der Inquisitin, wie der Defensor

Dd 4

fol

fol. Act. 191.

vermeinet, ex tadio vitâ geschehen seyn solte, in den Acten nicht durch die geringste Spuhr bestärcket wird, vielmehr von ihr als einer jungen und gesunden wollüstigen Weibes: Person von 18. Jahren zu vermuthen ist, daß selbige noch Lust habe länger zu leben. Endlich auch 6) die von der Inquisitin geschehene Revocation wie der Defensor

fol. Act. 218.

davor halten wollen, in keine Wege pro Revocatione qualificata geachtet werden kann, angesehen die

CONST. CRIM. Art. 57.

zur Revocatione qualificata erfordert: daß der Gefangene sein Bekändniß aus Irrfall oder Irrthum gethan, hergegen dieses in gegenwärtigen Falle, um so viel weniger zu behaupten ist, da die Inquisitin nicht angeben können, daß sie ihr Bekändniß aus Irrfall gethan, und aus rechtmäßigen Ursachen von solchen ihren Bekändnisse hinwiederum abgehen müssen. Denn wenn gleich a) eine Weibes: Person manchemahl nicht recht weiß, ob sie würcklich schwanger sey oder nicht, quia nihil difficilius cognosci potest, quam vera grauiditas;

BOHNIVS *de offic. Med. Legal.* P. II. C. 6.
p. 617.

so fället doch dieses bey der Inquisitin von selbst
sten

sten hinweg, da dieselbe nicht das erstemahl, sondern zum zweyten mahle sich schwanger befunden, einfolglich dieselbe allerdings wissen können, ob sie würcklich schwanger gewesen. Ueberdem kann b) der Inquisitin nichts helfen, daß sie das Bekändniß aus Furcht vor der Marter gethan haben will, weil die eine bey ihr sitzende Inquisitin die Uhlin ihr weiß gemacht, sie würden sie auf die Tortur bringen und auf der Leiter dergestalt zerdrecken, daß ein Licht durch ihren Leib scheinen könnte, sie auch sogar dahin persuadiret, sie möchte gestehen, ob es gleich nicht wahr wäre, und mit ihr sterben, angesehen dieses alles nicht nur in Acten nicht erwiesen, sondern auch zur Sache nichts thut, da die Inquisitin eines Theils mit der Marter damahlen noch nicht würcklich angegriffen worden, andern Theils aber ein jeder Bertrecher, wenn er die That eingestanden, sein Geständniß unter der Einwendung, er habe es aus Furcht vor der Marter gethan, zurücknehmen könnte, wodurch aber, wenn ein Richter hierbey acquiesciren wollte, die allgemeine Wohlfarth gar sehr leiden würde. Alleine auf alle diese die Inquisitin gravirenden Anzeigen und Umstände, wird iezo nicht weiter reflectiret werden können, nachdem die Inquisitin die ihr zuerkandte Tortur nach der

fol. Act. 241. b.

befindlichen Registratur völlig ausgehalten, und sowohl wehrender Marter als auch nachhero bez

DD 5

stanz

ständig bey ihren Leugnenn verblieben, und leßlich gar nicht einmahl an sich kommen lassen, daß sie eines Theils ihre Schwangerschaft gewußt hätte, und daß sie sich andern Theils in der Absicht auf das Privet gesezet, damit das Kind von ihr in den Unflath schießen und in solchen umkommen möchte. Denn da es eine ausgemachte Sache ist, daß denjenigen Inquisiten, welcher die ihm zuerkandte Tortur völlig ausgesstanden, die wieder ihn streitenden Anzeigen weiter nicht graviren können. Tortus enim dum patientia vicit et constans in negando persistit omnia indicia, quæ contra ipsum antea militabant, purgavit adeoque pro innocenti utique haberi debet.

IVL. CLAR. *Quest. 46. n. 10.*

NIC. BOER. *Decis. 163. p. m. 249.*

Ita ut eiusmodi Inquisitus definitiue absolvendus.

CONST. CRIMINAL. *Art. LXI.*

PERILLVSTRIS BOEMMER. *l. c. Sect. I. Cap. XIII. §. 243.*

GRANZ. *Defens. Inquis. Part. II. p. 10. n. 30.*

DAMHOVDER *Prax. Crim. Cap. XL.*

et sine omni poena hinc prorsus impune dimittendus sit.

BERGER *Oeconom. Iur. Lib. IV. Tit. 38.*

n. 14.

THEO-

THEODORICVS Colleg. Criminal. Disp. 9.
Thes. II. lit. d.

CARPZOVIVS l. c. Qu. 125. n. 3. seq.

so verstehet es sich von selbst, daß die Inquisitin in Ansehung des ihr bemessenen Kinder-Mords nunmehr für unschuldig zu halten, und derselben keine Straffe dictiret werden könne, sondern sie durch das abzufassende End-Urtheil plenarie zu absolviren sey. Und wenn gleich einige Rechtsgelehrte, als

GOTHOFREDVS BARTHIVS Diff. de convicto non confesso. Cap. 2. §. 2. et 3.

CARPZOVIVS l. c. Qu. 125. n. 24. 25. 26.

in den Gedancken stehen, daß ein Inquisit, welcher wegen der vielen und wichtigen Anzeigen, beynahe des Verbrechens überführet gewesen, die ihm dictirte Tortur willig ausgehalten, demohnerachtet nicht auf freyen Fuß zu setzen, sondern mit einer ausserordentlichen Straffe zu belegen wäre: so kann doch dieses auf die Inquisitin in keine Wege appliciret werden. Wohlerwogen eines Theils die Inquisitin so starck nicht graviret gewesen, daß dieselbe bey nahe für überführet gehalten werden können, massen deswegen ihr auch nicht die völlige Tortur, sondern nur der erste Grad derselben zuerkandt worden, andern Theils aber solches nur in den Falle statt hat, wenn sehr ruchlose und berücksigte Diebe und Räuber die Tortur überstanden,

den,

den, und nichts befanndt, ob selbige gleich fast ganz und gar ihrer schweren Verbrechen überführet worden. Ne enim hoc modo temerarii ac valde grauati nebulones pœnam omnem effugiant et imposteriorum societati ciuili noceant, cum salus publica vtique suprema lex sit; inde ii, qui tormentorum dolores nil confitendo sustinuerunt, ad carceres perpetuos vel ad opus publicum condemnantur.

PERILLVSTRIS BOEHMER, *l. c. Sect. I. Cap. XIII. S. 244.*

HEILS *Jud. & defens. Inquis. Cap. V. n. 48.*

GRANZ, *l. c. Part. II. n. 34.*

Endlich möchte es das Ansehen gewinnen, daß wenn auch die Inquisitin dadurch, daß sie die Tortur ausgehalten, sich von den bösen Vorsatz ihr Kind um das Leben zu bringen befrehet, dieselbige doch deswegen an den Tode ihres Kindes Schuld habe, indem sie die Geburth desselben verschwiegen und niemanden offenbahret, ob sie gleich wohl wissen können, was mit ihr vorgegangen, sintemahlen sie sich zum andern mahle schwanger befunden, mithin dieserhalb einigermassen zu bestraffen sey. Allein es wird hierauf aus der Ursach weiter nicht zu reflectiren seyn, weilien diese Straffe gar geringe seyn würde, einfolglich muß die Straffe, welche die Inquisitin wegen des geständlich begangenen Ehebruchs verdienet, diese geringe Straffe

Straffe absorbiren, cum extra omnem dubitationis aleam positum sit, pœnam maiorem absorbere minorem.

CONST. CRIM. Art. 108. 163.

PERILLVSTRIS BOEHMER. l. c. Sect. II.
Cap. 1. §. 28.

Nachdem ich also umständlicher gewiesen habe, daß die Inquisitin in Ansehung des derselben imputirten Infanticidii plenarie absolviret werden müsse: so wende ich mich nunmehr zu den zwoenten Verbrechen, nemlich den Ehebruch, deswegen die Inquisitin mit zur Inquisition gezogen worden. Ich werde aber nicht nöthig haben in Ansehung des Beweisses dieses Verbrechens mich weitläufig aufzuhalten, da dasselbe in confessione partis utriusque beruhet. Denn es hat nicht allein die Inquisitin sowohl bey den summarischen Verhöre

fol. Act. 8. seq.

als auch ad Articulos Inquisitionales

fol. Act. 31. seqq.

zugestanden, daß sie sich mit den Tambour W. einen Ehemanne, als sie bey denselben vor Magd gedienet, oftmahlen fleischlich vermischet, und dieser per immissionem feminis den Ehebruch allezeit vollzogen, dergestalt, daß sie schon ehedem von ihm schwanger worden, und Anno 1734. eine Tochter gebohren, derselbe sich auch nach der Zeit abermahls mit ihr fleischlich vermischet,

mischet, dahero ihre letztere Schwangerschaft gekommen seyn müste, indem sie niemahlen mit einer andern Mannes = Person fleischliche Unzucht getrieben: sondern es hat auch insonderheit der Lambour W. bey den summarischen Verhöre

fol. Act. 25. 199.

den vielmahl wiederhohlten Ehebruch, und daß er solchen mit der Inquisitin durch die feminis immissionem vollbracht habe, freywillig bekandt. Dannenhero denn um so viel weniger an den Corpore delicti und der Gewisheit des begangenen, auch öfters reiterirten Ehebruchs zu zweiffeln ist, indem es eine ausgemachte Sache ist, daß in Ehebruche als einen Verbrechen des Fleisches die Wahrheit desselben nicht anders als durch beyder Theile Geständnis herausgebracht werden kann, indem dieselben die immissionem feminis zugestehen, adeo vt nisi de feminis immissione ex partis vtriusque confessione constet, poena ordinaria irrogari nequeat.

CARPZOVIVS l. c. Qu. 60. n. 39. seq.

BERGER. Elect. Crim. n. 143. seq.

Ob nun wohl, was die Straffe anbelanget, so die Inquisitin wegen dieses Ehebruchs verdienet, der Defensor in den Gedancken gestanden, als ob die Inquisitin auch in Ansehung dieses Verbrechens frey gesprochen werden müsse. In mehrerer Erwegung dieselbe 1) in ihrer zarten Jugend nicht nur von den Lambour W. zu diesen schändlichen Laster des Ehebruchs verführet

föhret und angereizet; sondern auch zur continüirlichen fleischlichen Lust recht gehalten und sie gleichsam darzu gezwungen worden, bis es endlich bey ihr zur Gewohnheit hinausgeschlagen. Ueberdem 2) es der Inquisitin zur Entschuldigung gereiche, daß der Tambour W.

fol. A. A. 26. b.

ausgesaget, daß seine Frau seit 3 Jahren über den ganzen Leib ausgeschlagen gewesen, deswegen ihm der Feldscher gerathen, sich derselben zu enthalten, dahero es denn um so viel eher geschehen, daß die Inquisitin sich von oftgedachten Tambour W. zur Unzucht verleiten lassen, massen sie vor denselben keine Ruhe gehabt. Nicht minder 3) der Inquisitin zu statten komme, daß ein Excessus in tortura vorgegangen, sintemahlen die Inquisitin, welcher der erste Grad der Tortur zu erkandt gewesen, nicht nur auf eine halbe Stunde lang gemartert, und mit den Banden viermahl umgeschlagen worden, sondern man derselben auch das Urtheil nicht 2 Tage vorher publiciret, wie doch die

Magdeb. Policey = Ordnung, Cap.
LXI. §. 3.

disponirete, und dieselbe so fort mit der würcklichen Marter belegt. Ferner 4) die Inquisitin auf anderthalb Jahre in Gefängnisse unschuldiger Weise zubringen müssen, und dadurch einen grossen Schaden an ihrer Gesundheit erlitten. Dannenhero denn den ersten
Anscheis

Anscheinen nach davor gehalten werden dürfte, als ob man wohl vorkommenden Umstände nach von der in den Landes-Gesetzen bestimmten Straffe abweichen, und die Inquisitin von aller fernern Straffe lossprechen könne. Da aber die zur Entschuldigung der Inquisitin und der Milderung der Straffe angeführte Gründe von schlechter Erheblichkeit seyn, so wird wohl darauf nicht reflectiret werden können. Aller-
 massen 1) die Inquisitin bey der so vielfältigen Reiteration des Ehebruchs schwerlich einigen Schein der Verführung oder des Zwanges vor sich hat, und es vielmehr sehr wahrscheinlich ist, daß sie mit guten Willen die fleischliche Unzucht mit den Tambour W. vollbracht habe. Zu dem 2) des Tambours Ehefrauen Kranckheit in Acten mit nichts bescheiniget ist. Hierüber 3) das langwierige Gefängniß die Inquisitin durch ihre eigene Schuld sich zugezogen, indem sie so ofte variiret und bald eingestanden, daß sie ihre Schwangerschaft gewußt, und sich mit Fleiß auf das Secret gesetzt, daß das Kind in den Unflath schießen und darinnen verderben sollen, bald aber dieses ihr Geständniß wiederruffen, dahero die Acten mehrmahlen versendet werden müssen. Wie denn 4) der Inquisitin nichts helfen kann, daß angeblicher massen mit der Tortur excediret worden. Wohlerwogen sich aus den Acten so eigentlich nicht ergiebet, daß bey der Marter ein oder anderer Excess vorgegangen wäre. Denn wenn gleich die Inquisitin
 eine

eine halbe Stunde mit der würcklichen Marter
beleget worden,

fol. Act. 241. b.

der Scharfrichter auch mit den Banden vier-
mahl umgeschlagen

fol. Act. 241. b.

Da doch der Inquisitin nur der erste Grad der
Tortur, mithin auffer den Daum-Stocken
nichts als der Anfang mit den Schnüren zuerkandt
gewesen: so glaube ich doch nicht, daß dieses
als ein Exceß bey der Tortur zu betrachten sey. In
mehrerer Erwägung es eben nichts ungewöhn-
liches ist, daß bey den ersten Grade der Tortur
viermahl mit den Banden umgeschlagen werde,
und sodann ist eine halbe Stunde gar wohl mit
der Tortur fortgefahren worden, da ein Rich-
ter eben so genau an keine Zeit gebunden ist,
einsolglich der Magistrat die Inquisitin als ein
starckes und gesundes Weibes-Stücke, die
noch darzu gar sehr gravieret gewesen, einige
Minuten länger mit der Marter angreifen las-
sen, als es wohl nicht würde geschehen seyn,
wenn man eine schwächere Person vor sich ge-
habt hätte. Nicht minder kann ich auch nicht abse-
hen, daß darinne der Magistrat etwas verses-
hen, daß er nach Verordnung der vorhin an-
geführten Landes-Gesetze der Inquisitin das
Urtheil nicht zwen Tage vor der Marter publi-
ciret, angesehen meines Erachtens es schon ge-
nung gewesen, daß der Inquisitin

fol. Act. 236.

Ge

den

den 10. Dec. 1737. das Urtheil publiciret worden, darauf man denn gar wohl den folgenden Tag als den 11. Dec. solches Urtheil exequiren mögen, ohne wieder die Landes-Gesetze zu handeln. Angesehen der Inquisitin die Tortur vorlängst zuerkandt gewesen, welche sie aber damahlen von sich abgewendet, indem sie dasjenige in Güthe gestanden, worüber sie peinlich befraget werden sollen. Nachdem aber die Inquisitin ihr voriges Geständniß wiederruffen, so hat die Tortur ihr von neuen dictiret und erkandt werden müssen, daß nunmehr das vorige Urtheil an ihr zu vollstrecken sey. Da nun also die Marter der Inquisitin nichts neues gewesen, so sehe ich auch nicht ab, warum man ihr eben zwey Tage vor der Marter das Urtheil publiciren müssen, bevorab die Landes-Gesetze von einem solchen Falle zu verstehen sind, da einem Verbrecher zuerst die Tortur zuerkandt worden, und er sich solches nicht vermuthet hat. Endlich die Inquisitin nicht sagen kann, daß sie mit der Marter übereilet worden, angesehen, man dieselbe noch vor der würcklichen Marter zweymahl in Güthe vernommen hat. Bey so gestalteten Sachen gehet meine Meynung dahin, daß die Inquisitin nichts vor sich habe, woher ihr die Straffe des Ehebruchs entweder zu erlassen, oder dieselbe zu mildern sey. Nur wird es noch darauf ankommen, mit was für einer Straffe dieselbe belegt werden müsse. Da die Inquisitin als eine ledige Dirne mit einem Ehemanne,

manne,

manne Ehebruch getrieben, so verstehet es sich von selbst, daß es ein einfacher Ehebruch sey, und verordnet die

Magdeb. Policey = Ordnung, Cap 69.

Daß wenn ein Ehemann eine ledige Weibes Person beschlaffen, diese, es sey eine Dirne oder Wittwe, in den Lande nicht geduldet werden solle, dahero es denn scheinen möchte, als ob der Inquisitin die ewige Landes = Verweisung zu zuerkennen sey. Weilen es aber sehr bedenklich ist, die Inquisitin sogleich auf freyen Fuß zu setzen, indem sie dadurch gar leichte verleitet werden möchte, ihr voriges unordentliches und sündliches Leben wiederum von neuen anzufangen, und in den

EDICTO REGIO d. d. Berlin den 12.

Jul. 1732. §. 5.

Disponiret worden, daß vorkommenden Umständen nach an statt der Landes = Verweisung oder Räumung auf eine geschärfte Arbeits, oder andere dem Delicto proportionirte Straffe zu sprechen, die Inquisitin hergegen nicht besser gezüchtiget werden kann, als wenn sie zum Zucht = Hause condemniret werden solte: als stehe ich in den rechtlichen Gedancken, daß die Inquisitin wegen des mit den Tambour W. getriebenen Ehebruchs auf ein Jahr mit Zuchthaus bestraffet werden müsse. Gleichwie übrigs der gegenwärtige Inquisition = Proceß nicht wenige Unkosten erfordert hat: so werde ich annoch zu zeigen haben

E e 2

VII. Quid

VII. Quid de Impensis sentien- dum sit?

Es ist aber eine ausgemachte Sache, daß derjenige die Inquisition's Kosten tragen müsse, der dieselben durch seine Schuld verursachet hat,

B. BOEHMER. *Diss. de expens. crimin.*
Cap. I. §. I.

PERILLVSTRIS BOEHMER. *l. c. Sect. I.*
Cap. XXI. §. 359.

dergestalt, daß ein Inquisit, wenn er nach ausgestandener Tortur absolviret worden, dem ohnerachtet die Kosten zu tragen verbunden ist, massen er durch seine eigene Schuld dieselbe verursacht, indem er sich des Verbrechens halber dergestalt verdächtig gemacht, daß man ihn mit der Marter angegriffen.

LVDOVICI Linl. zum Peinl. Proceß.
Cap. XII. §. 18.

LINCKER *Resol. 359.*

Da nun der Inquisitin wegen der starcken wieder dieselbe streitenden indiciorum die Tortur dictiret worden, so ist selbige dem ohnerachtet, daß sie solche Marter ausgehalten und nichts bekandt, daferne sie des Vermögens seyn solte, verbunden, die auf diesen Inquisition's Proceß verwandte Kosten zu tragen, bevorab, da sie in Ansehung des begangenen Ehebruchs condemniret werden muß. Reo autem qui ad pœnam condemnatus est, onus expensarum criminalium incumbit.

CONST.

CONST. CRIM. Art. LXI.

Königl. Preußl. Criminal-Ordnung.

Cap. XI. §. 5.

PERILLVSTRIS BOEHMER. l. c. Sect. I.

Cap. XXI. §. 362.

Jedennoch sind hiervon diejenigen Kosten auszunehmen, welche auf die Marter der Inquisitin gegangen, als welche die Berichte über sich nehmen müssen,

CONST. CRIM. Art. LXI. CCIV.

massen man es vor unbillig hält, daß ein Inquisit oder eine Inquisitin dem Scharfrichter bezahlen solle, der ihn oder ihr so viele Angst und Schwerzen verursacht hat. Solte hergegen die Inquisitin, wie es nach allen Umständen scheinen will, nicht im Stande seyn, die Inquisitionskosten zu tragen, so werden solche ohnfehlbar auf den Magistrat fallen. Nam Magistratus in subsidium ad omnes expensas obligatus est, si reus ob inopiam eas soluere nequeat.

CONST. CRIM. Art. LVII. CLIV.

PERILLVSTRIS BOEHMER. l. c. Sec. I.

Cap. XXI. §. 363.

Ob nun wohl die Inquisitin E. unter der ihr fol. 80. und 229. zuerkandten Peinigung hierben beharret, wie Sie nicht gewußt, daß sie schwanger gewesen, auf das heimliche Gemach, in der Absicht, um daselbst zu gebähren, nicht gegangen, und ihre Leibes-Frucht, damit

Ee 3

selbige

selbige hierinnen umkommen möchte, in den Unflath mit Fleiß nicht hinunter fallen lassen, sie auch um deswillen, daß das Kind nicht herauf gehohlet und solchem geholffen werde, dieses in keine Wege verschwiegen, sowohl ihr Vorgesben auf den Privet geböhren zu haben, nicht erdichtet, weniger sie ein Kind gesehen, auch nicht gewußt habe, was es gewesen, und daß sie ihr voriges wiedriges Bekändtniß aus Angst gethan habe, mithin das angeschuldigte und vormahls eingeräumte Infanticidium hinwegfället, und wenn schon Inquisitin hierbey noch zur Last gereichen dürfte, daß sie, wie selbiger zu thun obgelegen, nicht angemeldet, was ihr auf den Privet zugestossen, nach demmahl diese, bevorab sie bereits ein Kind gehabt, wohl fassen mögen, was ihr eigentlich begegnet, demnach solcherhalb gestalten Sachen nach keine grosse Straffe statt finden mag. Hiernächst in Betracht des getriebenen einfachen Ehebruchs mit den Tambour W. Inquisitin vorgeschüzet, daß sie von letztern verführet, und wieder ihren Willen gleichsam zur Unzucht gebracht worden, nicht weniger Ihr, daß des Tambours Eheweib an ganzen Leibe ausgefahren, und maritus sich deshalb ihrer enthalten müssen, zur Minderung der Straffe angedeihe, vermeinet, Defensor auch in den Gedancken stehet, daß ob Excessum in tortura alle pōna wegfallt, zumahlen Inquisitin wegen des langwierigen Gefängnisses ein vieles schon erlitten, oder falls dieses

ses

ses nicht zu behaupten, es scheinen will, daß auf die in den Landes-Gesetzen bestimmte Straffe zu sehen sey.

Dierweilen aber dennoch Inquisitin bey der summarischen Vernehmung fol. 8. et 17. des gleichen in ihrer erstatteten Antwort ad Art. 15. 16. 17. 23. seqq. fol. 32. ad Art. 35. 36. 27. 38. 39. fol. 37. und ad Art. 139. 140. 141. fol. 52. eingeräumet, daß sie mit den Tambour W. einen Ehemanne lange Zeit über in fleischlicher Unzucht gelebet, sich mit denselben zu vielen mahlen fleischlich vermischet, von ihn bereits ein Kind erzeuget, des Fleisches Lüsten immer weiter nachgehungen, und einen Ehebruch mit den andern gehäuffet, diesfalls auch das Corpus delicti in Richtigkeit gesetzet, sintemahlen der Tambour W. bey seinen summarischen Vernehmen fol. 26. seqq. des adulterii geständig, und was zu dessen Entschuldigung angesogen, oder zur Minderung der Straffe vorgeschüzet, keiner Absicht würdig, in weiterer Erwegung die Inquisitin bey der so vielfältigen Reiteration schwerlich einigen Schein der Verführung, oder gar Zwanges halber für sich hat, sowohl des Tambours Ehe-Frauen Kranckheit mit nichts bescheiniget, und Inquisitin das langwierigen Gefängniß durch ihre viele Variationes sich selbstem zugezogen hat, im übrigen daß bey Vollstreckung der Tortur excediret worden, nicht zu befinden, in Bestimmung der Straffe dahingegen zu betrachten, daß; Inquisitin

sitin noch jung, also wie solche pöna zu erwählen, wodurch deren Besserung am ersten zu bewürcken, und wodurch sie von den bishero gewandelten Laster wegen zum füglichsten abzuziehen, demnach von der in lege provinciali verordneten Landesverweisung, nach Vergünstigung des allergnädigsten Edicti von Verbesserung des Inquisitions-Processes abzugehen, immassen zu besorgen, daß wenn Inquisitin sofort auf freyen Fuß gestellet werden solte, Sie auf vorige Sünden hinwiederum verfallen, und die allhier getriebene Unzucht anderwärts fortssetzen möchte.

Solchemnach wird das Urtheil also abzufassen seyn:

Auf angestellte Inquisition wieder S. E. E. wegen begemessenen Kinder-Mords und getriebenen Unzucht und Ehebruchs, auch eingereichter Defensions-Schrift erkennen Wir = = = nach fleißiger Verles- und Erwegung der Acten vor Recht:

Daß Eingangs ernandte Inquisitin von der wegen des Ihr begemessenen Kinder-Mords wieder sie angestellten Inquisition nunmehr zwar zu absolviren, jedoch die hierdurch veranlassete Unkosten, ausser was auf deren Peinigung verwendet, nach erfolgter deren leidlichen Einrichtung, wenn selbige so viel in Vermögen, abzuführen schuldig, und ist im übrigen ihrer geständig getriebenen fleischlichen Unzucht und Ehe

Ehe

Ehebruchs halber auf ein Jahr in das
Zucht-Haus zu bringen, und zur Arbeit
daselbst anzuhalten. V. R. W.

VII.

Formular eines Prioritäts-Ur-
theils in Concursu Creditorum.

Auf übergebene Liquidationes, producirte
Urkunden und deren Recognition, auch
respectiue vorgeschützte Exceptiones und ferneres
Einbringen in Schuld und Prioritäts-Sachen
des verstorbenen Ruchmeisters C. L. D. ange-
gebener Gläubiger Imploranten und Liquidan-
ten an einen, des bestätigten Contradictoris
Imploraten und Liquidaten am andern Theile,
erkennen von Gottes Gnaden Wir C. L. Her-
zog zu M. nach vorgehabten Rath auswärti-
ger Rechts-Gelehrten vor Recht:

Dieweil die angegebenen Gläubigere ihre
Forderungen liquidiret und zum Theil
bescheiniget, Contradictor auch was er einen
oder dem andern davon geständig oder nicht,
geantwortet, so werden dieselben nunmehr
nach Abzug aller auf den Concurs-Proceß
verwandten Unkosten, in folgender Ordnung
billig befriediget:

- I. 11. Rthlr. 10 fl. dem Apotheker Tropfen
laut Rechnung sub L. vor Medicamente, so
der gemeine Schuldner in seiner letzten Kranck-

heit gebraucht, wenn Liquidant oder dessen Erben diese Forderung gebührend bescheinigen werden.

II. Des gemeinen Schuldners Dienst-Volcke, welche sich ad Acta gemeldet und ihr rückständiges Lied-Lohn Num. Act. 27. 28. und 29. endlich bestärcket und zwar:

- a) 40. Rthlr. und 6. Scheffel Rocken
Clauß Stendern.
- b) 67. Rthlr. Joachim Stendern.
- c) 5. Rthlr. 45 fl. Friedrich Siggelkow.
- d) 16. Rthlr. „ „ Jacob Kambow.
- e) 14. Rthlr. „ „ Peter Cremern
- f) 13. Rthlr. „ „ Matth. Schanackern.
- g) 4. Rthlr. „ „ H. Spagels Witben.
- h) 50. Rthlr. „ „ Hans Kiddern.

III. 319. Rthlr. 24. fl. des gemeinen Schuldners Witben als ihren eingebrachten Ehe-Gelde, wenn sie vorher die geschehene Illustion dem disfalls ergangenen Urtheilen zu Folge vermittelst Eydens in Supplementum bestärcken wird.

IV. 300. Rthlr. Johann Tornows Witbe laut Schuld und Hypothek-Verschreibung von 20. May 1696. sub. Lit. G. sie ist aber die an statt der Zinsen geständlich eingeräumte Wiese bey dem Seckenbaum belegen nebst Zurückgebung des ihrem Ehemanne dabey in Originali zugestellten Kauf-Brieffes, der Concurs-Masse hinwieder abzutreten und wegen
der

der eingehobenen Nutzungen sich mit den Actore communi zu berechnen schuldig.

V. 107. Rthlr. 12 fl. Bürgermeister Roggenberg vermöge Hypothecarischer Verschreibung von 20. Jul. 1700. und Cession von 17. Octobr. 1716. sub H. nebst rückständigen Zinsen von Anno 1716.

VI. 2000. Marck alte $\frac{2}{7}$ zu voll oder 666 Rthlr. 32 fl. Hofmeister Zachow's Donatarien seiner Schwester Kinder Inhalts Conventional-Hypothec von 27. April 1707. sub. A. samt restirenden Zinsen vom Jahr 1711. Es könnte und wolte denn Actor communis, daß ein ziemliches an Victualien und Korn auf Abschlag der Zinsen dem Donatori gelieffert worden, beybringen, so wäre er damit an noch billig zu hören, und deren Werth, wie solcher zur Zeit der Lieferung gewesen, von denen Zinsen abzurechnen wohl befugt.

VII. 1000. Rthlr. Capital Hamburgischen Basleus Postmeister le Platen, jeko dessen Erben nach Anleitung der Schuld- und Hypothec's Verschreibung von 13 Jun. 1709. sub B. nebst Zinsen von 1712.

VIII. 1000. Rthlr. Capital an neuen $\frac{2}{7}$ Stücken Hans Ulrich von Sannitz Ehefrauen, laut Hypothec's Verschreibung von Ostern Abend 1710. sub S. samt denen verschriebenen Zinsen a tempore Obligationis. Es könnte denn des Contradictoris Vorgeben, daß

daß die Zinsen bis 1713. bezahlet, gehörig erwiesen werden, so wäre sie von An. 1713. an zu rechnen.

IX. 200. Rthlr. Capital Hamburgisch Courant Johann Kellingen Inhalts Conventional Hypothec von Weynachten 1710. sub U. nebst restirenden Zinsen a dato Obligationis.

X. 302. Rthlr. Capitals Rückstand Claus Christoffer Heßmanns Witbe vermöge Pfands Verschreibung von 16. October 1711. sub D. samt verschriebenen Zinsen von Zeit der ausgestellten Obligation.

XI. 410. Rthlr. ingleichen 134. Rthlr. 10. fl. an Paraphernal-Gelde des gemeinen Schuldners Witbe, daferne sie nach Inhalt des disfalls ergangenen Urtheils vermittelst Endes in Supplementum erhalten wird, daß ihr Ehemann zur Zeit des über ihres Vaters weyland Ruch-Meisters Claus Klähn Nachlaß errichteten Theilungs-Necesses sub dato den 1. Dec. 1711. Num. Act. 231. sub D. sowohl die 410. Rthlr. welche sie als eine Schuld-Post von ihrem Vater zu fordern gehabt, als auch dasjenige, was sie, ausser denen zu 150. Rthlr. angeschlagenen 3 Morgen Acker, von denselben ererbet, würcklich an sich genommen und in seinen Nutzen verwendet.

XII. 200. Rthlr. Capital Hamburgisch Courant Hans Jacob Fabern laut Schuld und Hypo

Hypothec-Verschreibung von Neu-Jahr 1712.
sub E. nebst Zinsen von den dato der An-
leihe.

XIII. 300. Rthlr. Capital dem Rath Voitscha-
nus iezo dessen Sohn nach Anweisung der
Conventional-Hypothec von 20 April 1712.
sub B. samt denen a tempore Obligationis
restirenden Zinsen.

XIV. 16. Rthlr. 2. fl. besage Rechnung sub M.
dem Apotheker Tappen, vor Medicamente,
wenn er dieselbe gebührend bescheinigen wird.

XV. 12. Rthlr. 16 fl. dem Chirurgo J. P.
Preussen vor sogenanntes Patienten-Geld
Inhalts der von den gemeinen Schuldner
eigenhändig unterschriebenen und von den
Contradictore recognoscirten Rechnung sub P.
und werden diese beyden Gläubiger, wenn
die Concurſ-Masse nicht zureichet, als perso-
naliter privilegiati pro rata billig befriediget.

XVI. 60. Rthlr. J. Köstern vermöge einer von
den gemeinen Schuldner unterschriebenen
Rechnung den 12 Dec. 1712. sub C.

XVII. 69. Rthlr. 13. fl. denselben besage einer
Rechnung von 2. Sept. 1713. sub D. an
nachhero verfertigter Schmiede-Arbeit, iedoch
nach Abzug 11. Rthlr. 24. fl. so er seinen
Beständniß nach an Erbsen und Fuhren auf
Abschlag seiner Forderung empfangen, dafes-
ne er seine Rechnung des Contradictoris Bes-
gehren zu Folge, vermittelst Endes bestärcken
wird.

XVIII.

- XVIII. 34. Rthlr. Pastori Schmalz zu Berlin, wenn er seine sub Num. Act. 6. übergebene Abrechnung hinlänglich bescheinigen, oder allenfalls beschweren wird.
- XIX. 18. Rthlr. dem Töpfer H. Wiebliß vor Töpfer = Arbeit laut übergebener Rechnung sub E. Er ist aber deren Richtigkeit vermittelst Eynes zu erhalten schuldig.
- XX. 45. Rthlr. 42. fl. 6. pf. J. Tarnows Witbe nach Anweisung der von ihr beygebrachtten Rechnung sub K. vor Wein und Brandtwein, wenn sie dieselbe bescheinigen oder endlich bestärcken wird.
- XXI. 48. Rthlr. 32. fl. J. P. Preussen vor geliefertes Korn. Inhalts der von den gemeinen Schuldner unterschriebener Rechnung sub O.
- XXII. 56. Rthlr. 29. fl. $\frac{7}{8}$ pf. C. C. Seßmanns Witbe vermöge übergebener 5 Scheine des gemeinen Schuldners sub N. von 1712. auf 5 Rthlr. 25. fl. vor gelieferte Lichte und einer angegebenen Abrechnung, wenn sie solche zuförderst gehörig beybringen und iustificiren wird?
- XXIII. 68. Rthlr. 12. fl. D. Lehmann, er ist aber solche Post, in soweit sie mit des Liquidati Hand nicht versehen, besser zu bescheinigen schuldig.
- XXIV. 61. Rthlr. 25. fl. dem Postmeister le Platen vor allerhand von Hamburg aus gelieferte

lieferte Victualien laut Rechnung sub B.
wenn er deren Richtigkeit beybringen wird.

XXV. 67. Rthlr. 8. fl. Dem Kupfer-Schmiede
Richter für verschiedene Kupfer-Arbeit besa-
ge Rechnung sub A. Er ist aber zupörderst
seine Forderung gehörig zu bescheinigen ver-
bunden.

XXVI. 53. Rthlr. 14. fl. Dem Ziegelmeister H.
Carstens für empfangene Steine Inhalts
der von den Liquidato unterschriebenen und
von den Contradictore recognoscirten Rech-
nung von 27. April 1713. sub D.

XXVII. 60. Rthlr. 10. fl. J. Schulmann,
vermöge Rechnung sub B. von 17 11. bis April
1713. aus seines Vorwirths Zimmermanns
Handels-Buche, daferne dieses Erben dem
geschehenen Erbiethen zu Folge, das Han-
dels-Buch endlich bestärcken werden.

XXVIII. 82. Rthlr. 24. fl. des Klein-Schmidts
L. Schröders Erben für verfertigte Schmie-
de-Arbeit besage der von den gemeinen
Schuldner unterschriebenen und von den Con-
tradictore recognoscirten auf 132. Rthlr. ge-
richteten Rechnung von 20. Sept. 1713. sub
Aa. und laut Abrechnung darauf bezahlten
49 $\frac{1}{2}$ Rthlr.

XXIX. 18. Rthlr. 4. fl. Dem Kiemer C. G.
Lohr vermöge Rechnung sub Bb. vor gelie-
ferte Kiemer-Arbeit, wenn er deren Richtig-
keit gehörig beybringen wird.

XXX.

XXX. 150. Rthlr. Capital G. Lembken, aus
einen von den Contradictore vor richtig er-
fandten Schuld: Schein von 18 Nov. 1711.
Num. Act. 15. nebst rückständigen Zinsen.

XXXI. 100. Rthlr. Hamburgischen Valeur
dem Juden Ruben Heinrichsen aus einer
Verschreibung von 15. April 1710. nebst
Zinsen a dato Obligationis.

XXXII. 27. Rthlr. 8. fl. Rest demselben vor
einen den 16 Octobr. 1711. verkauften ver-
guldeten Becher von $7\frac{7}{8}$ Loth und einer gol-
denen Medaille von $8\frac{1}{2}$ Ducaten, er ist aber
zuförderst die Richtigkeit beyder Posten ge-
hörig bezubringen schuldig.

XXXIII. 8. Rthlr. C. Krüppeln Rest aus einer
von den Liquidato unterschriebenen und von
den Contradictore recognoscirten Rechnung
von 17 Aug. 1713.

Weilen nun die sub Num. XVI. bis XXXIII.
angesezte Gläubiger nichts vor sich angeführet,
daher ihnen ein Vorrecht zustehen könnte, so
werden sie als allerseits Chirographarische Gläu-
biger bey Unzulänglichkeit der Concurs: Masse
alle zugleich und pro rata ihrer Forderungen
halber billig befriediget. Würde auch des ge-
meinen Schuldners Witbe wegen verschiede-
ner an ihres Mannes Dienst: Volcke und Gläu-
biger bezahlten und auf 296. Rthlr. 12 fl. liqui-
dirten Posten binnen Ordnungs: Frist gehörig
darthun, daß solche Bezahlung würcklich und
zum

zum

zum Besten der Massa geschehen, so ergeheth
 Disfalls ferner was sich zu Recht gebühret.
 Hiernächst ist die Cankley-Räthin Burmeister-
 rin von denen vor verkaufes und zur Massa
 bonorum gehörig gewesenen Korn bezahlten
 361 Rthlr. 23 $\frac{1}{2}$ fl. die Zinsen von Januario
 1715. bis zur erfolgten Bezahlung jährlich mit
 18 Rthlr. zu entrichten und die Gelder vor das
 von ihr verborgte Korn gleichfalls einzut-
 reiben und nebst denen Zinsen der Concur-
 Masse zu bezahlen schuldig. Des Actoris com-
 muni Suchen aber, daß die bezahlten Gelder
 zuvörderst auf die Zinsen abzurechnen, hat ge-
 stalten Sachen nach keine statt. Da auch der
 Procurator Camera den an ihm sub præiu-
 dicio ergangenen Mandatis zu Folge, dasienige,
 was er der von den Actore communi designirten
 Unkosten wegen, zu moniren haben möchte,
 binnen Ordnungs-Frist nicht beygebracht, auch
 die Abschiedsmäßige Liquidation in eben solcher
 Frist nicht beschaffet, vielweniger nach Maßge-
 bung des Rechtskräftigen Urtheils Num. Act.
 183. binnen gesetzter Frist, den aus des gemei-
 nen Schuldners Hof-Rüchen-Rechnungen
 geforderten Nachstand wie Recht erwiesen; als
 ist derselbe die Num. Act. 218. 221. und 230.
 liquidirte Unkosten, welche hiemit auf 37. fl.
 13. fl. gemäßiget werden, dem Actori commu-
 nuni zu erstatten, auch wenn selbiger, seinem
 Num. Act. 216. gethanen Erbiethen zu Folge,
 wegen der von denen Duvischen Häuffern zu
 berechnen

Es

berechnen

berechnenden Nutzungen das Juramentum in Litem in einen hierzu, mit Vorladung beyder Theile anzusetzenden Termino ablegen wird, das beschworne Quantum der Concurſ-Maſſe zu vergüten ſchuldig, und wird im übrigen mit den geforderten Nachſtande, neſt denenjenigen Gläubigern, welche ſich biſhero erſt gemeldet, von dieſen zum Concurſ gebrachten Vermögen gänzlich präcludiret und abgewieſen. Von Rechts Wegen.

Rationes Decidendi.

Obwohl 1) ſcheinen möchte, daß die dem Concurſ zum Beſten aufgewandte Koſten nur denenjenigen Gläubigern pro rata ihres Empfangs gekürzet werden müſten, welche ihre Befriedigung erhalten, cum omnium contributione ſarciendum ſit, quod pro omnibus ſolutum eſt-

l. 1. D. de Lege Rhod. de Factu.

LVDOVICI Einleit. zum Conc. Proc.
Cap. X. §. 11.

Nächſtdem 2) ſo viel aus der Witbe J. Tor-
nows Anbringen zu erſehen iſt, ihrem verſtorbe-
nen Ehemanne die Wiefe dergeltalt ſub pacto
antichretico übergeben worden, daß er an ſtatt
der von den liquidirten Capital jährlich zu he-
benden Zinſen, davon die Frucht-Nieſſung haben
ſolle, aus denen Rechten aber beſandt, quod in
anti-

antichresi expressa, quae instar locationis
habetur, rationes non sint reddendæ.

BOEHMER *Consult. et Decis. Tom. II. P. I.*
Resp. 288. n. 17.

STRYK *usu. Mod. Pand. Lib. XIII. Tit. 7.*
§. 5. et 6.

IDEM *de Action. forens. inuestigand sect. I.*
Membr. 3. §. 34.

Sodann 3) H. N. von Sannik wegen der
prorio nomine liquidirten 1000. Rthlr. sich
vorbehalten, Landes- Fürstl. Consens und Con-
firmation beyzubringen, einfolglich es das An-
sehen gewinnt, daß auf deren Beybringung um
so viel mehr zu erkennen gewesen, da nach der
Hochfürstlichen Constitution d. a. 1644. Num.
Act. 223. diejenigen Creditores, so Fürstl. Con-
sente über ihre vel ex conuentione vel ex iudiciali
immissione acquisitas hypothecas haben, allen
andern hypothecariis etiam anteriores hypothe-
cas siue tacitas, siue expressas, siue generales,
siue speciales, siue ex conuentione, siue ex iudi-
ciali immissione acquisitas habentibus præferi-
ret und vorgezogen werden sollen. Nicht we-
niger 4) einige Rechts-Lehrer der Meinung seyn,
Daß die hypothecâ tacitâ et legales denen publi-
cis gleich gehalten werden müsten, und daher
denen Eheweibern wegen ihrer Paraphernal-
Gelder das Vorzugs-Recht vor denen Privat-
Hypothecken nicht genommen werden könne,
wenn gleich solche bereits vorhero denen Gläu-
bigern

bigern constituiret gewesen. Ius enim quod lex et auctor eius princeps tribuit, non minus est, quam id quod magistratus inferior, minister legis et principis, concedit.

LEYSER *Med. ad Pandect. spec. 226. Med. 1.*

Anbey 5) verschiedene Forderungen dahero als richtig und genungsam bescheiniget passiret worden, weil Contradictor die unter denen Schuld = Verschreibungen befindliche Unterschriften vor des gemeinen Schuldners Hand erkennen müssen, gleichwohl aus denen Rechten bekandt, quod sola confessio debitoris, vbi inter diuersos creditores res est, parum operari possit.

STRYK *Proc. Conc. Cap. IV. S. 7.*

Wie denn auch 6) es scheinen möchte, daß bey einigen Gläubigern nicht sowohl auf die endliche Bestärkung ihrer übergebenen Rechnungen, als vielmehr auf eine hinlängliche Bescheinigung erkandt werden sollen, cum nemo in propria causa testis esse possit.

l. 10. D. de Testib. l. 10. C. eod.

Hierüber 7) es sich ansehen lässet, daß die Cankley = Käthin Burmeisterin so viel ausgeführet, daß sie weder zur Erstattung einiger Zinsen, noch zur Bezahlung des von ihr verborgten Kornes angehalten werden könne, allensfalls aber dem Num. Act 202. enthaltenen Petito zu folge, ihr disfalls bis zum eröffneten Prioritäts = Urtheile Frist gegeben werden sollen.

Dahins

Dahingegen der Actor communis vermeinet, daß von denen bezahlten 361. Rthlr. zuvörderst die Zinsen abgerechnet werden müßten, inmassen die Rechte verordneten, quod si debitor soluerit, prius in vsuras cedat, reliquum in sortem.

l. 68. §. 1. de Fideiussor.

Ferner 8) es dem Procuratori Camera nicht zur Last zu fallen scheint, daß er wegen der nummehr restituirten Duvischen Häuser von denen gezogenen Emolumentis, ausser denen Specificationen sub A. und B. Num. Act. 216. keine Rechnung ablegen können, indem ehe und bevor dem Amts-Schreiber Berner die Einnahme committiret worden, der General Tilly solche gehabt, und also aller angewandten Bemühung ohngeachtet, davon keine Nachricht aufzufinden gewesen. Daneben Procurator Camera Num. Act. 198. sub A. gleichfalls den Duvischen Extract aus denen Hof-Küchen und Renterey von ihm geführten Haupt-Registern von 1704. bis 1710. in copia vidimata nebst einem Attestat sub B. daß das producirte Original mit des Duvens übrigen Schriften eine Hand und accordirend befunden worden, ad Acta gegeben, woraus zu ersehen, daß die Einnahme die Ausgabe mit 6821. Rthlr. 14. fl. 9. pf. übertroffen habe, solchemnach es scheinen möchte, daß derselbe mit den geforderten Nachstände noch nicht abzuweisen, sondern ihm

eine zulängliche Frist einzuräumen gewesen, die von den Duven geführte Hoff- Küchen und Renterey Haupt-Register seinem Erbiethen zu Folge herben zu schaffen.

Dieweilen aber dennoch 1) in den Herzogthum Mecklenburg die Landesübliche und beständige Observanz mit sich bringet, daß die zum gemeinschaftlichen Nutzen der Creditorum und Beförderung des Concurses angewandte Kosten nicht von denjenigen, welche nach erfolgter Distribution ihr Capital und Zinsen empfangen, pro rata beygetragen, sondern von der ganzen Masse abgezogen werden müssen, mithin dasjenige, was sonst in Ansehung der Kosten vor billig geachtet werden möchte, in den Herzogthum Mecklenburg seinen Abfall leidet.

TORNOVIVS *de Feudis Meklenburgicis*
P. 1. C. 3. S. 6. §. 8.

MANTZEL. *Diss. de iurib. singul. in Megapoli circ. Proc. Conc. Cred. §. 16.*

LEYSER. *Med. ad Pand. Spec. 481. Med. 4. §. 5.*

Hiernächst 2) des J. Tornows Witbe in dem Liquidations-Protocolle Num. Act. 14. sich nicht deutlich erkläret, wie eigentlich ihrem Manne die Frucht- Nießung der angegebenen Wiese an statt! der Zinsen von den profitirten Capital eingeräumet worden, gleichwohl aus der Hypothec- Verschreibung sub J. sich ergiebet,

giebet, daß würckliche Zinsen zu 5 pro Cent versprochen worden, folglich wenn nicht bey der erkandten Berechnung wegen der eingehobenen Nutzungen ein anderes dargethan werden kann, dasjenige, was sonst bey der Antichresi expressa rechtens ist, hinweg fället. Jus enim antichrises ab illo iure vtendi et fructus percipiendi distingui debet, quod creditori pro vsuris pacto vel stipulatione antea determinatis concessum est. Hoc siquidem præsupponit vsuras promissas et vere debitas, in quas fructus computantur et cum illis compensantur, quas antichresis non præsupponit, sed propter vsum æris alieni fructus concedit.

l. 1. §. 3. D. de Pignor.

BOEHMER. *Consult. et Decis. l. c. Resp. 287.*

n. 21.

Ueberdem 3) H. N. von Sannitz den gerühmten Fürstlichen Consens und Confirmation ad Acta zu verschaffen nicht im Stande gewesen, mithin das denen hypothecis publicis verliehene Vorrecht seiner Frauen oder deren Erben nicht zu statten kommen kann. Sodann 4) denen hypothecis tacitis et legalibus die Gesetze nirgends eben denjenigen Vorzug verstattet, welchen sie denen publicis benzeleget.

BOEHMER. *Diss. de prerogat. hypothec. publ. Cap. 1. §. 16. seq.*

mithin in der Duvenschens Witbe wegen ihrer erweißlichen Paraphernalien keine Prærogatiu

§f 4

ver

vor denen übrigen mit Privat-Hypotheken versehenen und der Zeit nach älteren Gläubigern zusehen kann, bevorab die angezogene Hochfürstliche Constitution d. a. 1644. Num. Art. 223. die hypothecas tacitas mit denen Privatistis in eine Classe setzet. Dabeneben 5) der Einwurf daß des gemeinen Schuldners dem einem Gläubiger zum Besten gethane Beständtniß denen übrigen Gläubigern zu keinem Nachtheil gereichen könne, so dann hinwegfället, wenn, wie in den gegenwärtigen Falle geschehen, kein Verdacht einer Collusion, vorhanden ist, und die Scheine und Rechnungen von dem Schuldner längst vor erregten Concurss unterschrieben worden.

MEVIVS *Part. VII. Dec. 134.*

LUBOVICI *Einl. 3. Conc. Proe. Cap. VI. §. 3.*

Nicht weniger 6) auf die endliche Bestärkung einiger Forderungen um deswillen erkandt worden, weil eines Theils in Termino Liquidationis der Contradictor solche von den Liquidanten begehret, andern Theils aber die Forderungen an und vor sich größtentheils ihre Richtigkeit haben, und es nur auf das Quantum ankommt, in welchen Falle die Rechte die endliche Bestärkung zulassen.

l. 1. §. 4. D. Deposit.

Cap. 32. X. de Jureiurando.

LEYSER. *Med. ad Pand. Spec. 279. Med. 2.*

Wie

Wie denn auch auffer Streit zu setzen, daß wenn einige von denen übrigen Gläubigern, welchen die Bescheinigung ihrer Forderungen auferleget worden, sich im Stande befinden sollten, zu solchen Behuff ihre oder ihrer Erblässere Handels- und Haus-Bücher zu produciren, sie gleichfalls zu deren eyndlichen Bestärckung, wenn sich sonst kein Mangel dabey findet, allenfalls auch nur de credulitate gelassen werden müssen, bevorab leichtlich zu vermuthen ist, daß nach Ablauf so vieler Jahre bey denen meisten Posten die eyndliche Bestärckung von denen Erben zu berichtigen seyn werde. Ferner 7) die Cankley-Räthin Burmeisterin schuldig gewesen, die vor das verkaufte Korn eingehobene Gelder denen Duvenschen Gläubigern zu berechnen, und, da sie solches nicht gethan, sondern die Gelder vergriffen und zu ihren Nutzen verwendet, ohnstreitig folget, daß sie bis zur geschenehen würcklichen Bezahlung das Interesse morâ entrichten müsse. Gestalt es denn auch mit den verborgten Korne gleiche Bewandniß hat, immassen sie als Administratrix von fremden Guthe das Korn nicht anders als gegen baare Bezahlung, verkauffen sollen, und es Recht und Billigkeit zuwieder seyn würde, wenn es denen Gläubigern zur Last geleyet werden sollte, daß sie bey den Verkauf die gehörige Vorsicht nicht gebrauchet. Wohinz gegen des Actoris communis Suchen wegen Abrechnung der Zinsen von den bezahlten Geldern,

8f 5

bern, um deswillen nicht statt findet, weil die
 Burmeisterin deutlich sich erkläret, worauf
 sie die 361. Rthlr. bezahlen wollen, so dann
 aber die Regel, quod prius in vsuras et de-
 inde in sortem id quod solutum, imputan-
 dum sit, nicht Platz greiffen kann, si soluens
 constituerit, in quam causam solutum
 velit.

l. 1. D. de solution.

Ausserdem 8) dem Procuratori Camera Num.
 Act. 216. rechtskräftig auferleget worden, mit
 denen Gläubigern wegen der von den Häusern
 genossenen Emolumentorum zu liquidiren, folg-
 lich da er dem rechtskräftigen Bescheide und
 an ihm vielfältig sub präiudicio ergangenen Bes-
 fehlen keine Folge geleistet, nicht anders aus
 der Sache zu kommen ist, als wann der Actor
 Communis seinem gethanen Erbiethen zu Folge
 zum Juramento in Litem jedoch dem Befinden
 nach auf vorhergehende gerichtliche Moderation
 des angegebenen Quanti gelassen wird. Ius-
 iurandum enim in litem contra contuma-
 ces in non liquidando locum habet.

BOEHMER. *Consult. et Dec. Tom. II. P. I.*

Resp. 245. n. 34.

STRYK. *Caut. Juram. P. III. Sec. 3. Cap. 3.*

n. 149. seq.

LEYSER *Med. ad Pand. Spec. 146. Med. I.*

WERNHER. *Obs. Select. Part. VIII. Obs. 434.*

Dabeneben ermeldten Procuratori wegen des
 verz

vermeinten Nachstandes aus des gemeinen Schuldners Hoff: Küchen: Rechnungen in den Rechtskräftigen Urtheile Num. Act. 183. auferleget worden, seine disfalls habende Befugniß binnen Rechts: Frist ordentlich zu liquidiren, welchem Iniuncto aber derselbe auf keine Weise nachgekommen, und seinem Num. Act. 198. geschenehen Erbiethen zu Folge, die! von den Duven geführte Hoff: Küchen und Kenteren Haupt: Register in Originali zu denen Acten gebracht, folglich sich an den ihm nachgelassenen Beweisse veräußmet und durch die einige Jahre durch gedaurete Unzüge dem Credit: Wesen vergebliche Unkosten verursacht. Uebrigens 9) in der Hochfürstlichen Constitution d. a. 1646. Num. 223. ausdrücklich versehen worden, daß an welchen Orthe des Urtheils jemanden das Capital zuerkandt, an selbigen Orthe er auch der darauf rechtmäßig betagten Zinsen vollkommlich bis zur Zahlung fähig seyn sollte, welche Verordnung er auch in denen gemeinen Rechten allerdings gegründet ist

LEYSER. *l. c. Spec. 488. Med. I.*

MEVIVS. *Part. VII. Dec. 245.*

Als ist, wie im Urtheil enthalten, billig erkandt worden.

VIII.

VIII.

Formular eines Criminal - Urtheils, wo auf die Tortur erkandt worden.

Auf angebrachte Klage, eingezogene Erkundigung, gehaltene Registraturen, einiger Zeugen summarische doch endliche Aussage, daraus verfassete Inquisitions - Articul, J. N. M. darauf erstattete Antwort, auch angestellte Confrontation und übergebene Defensions - Schrift wieder ermeldten Inquisiten, wegen beschuldigten Diebstahls und angelegten Feuers, erkennen Wir $\approx \approx \approx$ nach fleißiger Verles - und Erwegung der Acten vor Recht:

Wird Inquisit beschuldiget, daß er des Nachts gegen 12. Uhr zwischen den 19. und 20. Nov. 1745. in den vor des Hn. Ober - Forst - Meisters von L. Wohnung gelegenen Holz - Schoppen, und unter der Treppe befindlichen Holz - Stalle Feuer angeleget, auch dessen Schlaf - Zimmer eröffnet, und die unter den Kopf - Küssen gelegene Wein - Kleider, nebst denen darinn gewesenen 51. Stück weniger einen Viertels Ducaten, einem Beutelgen mit einem silbernen Schlosse, worinnen ein Spanisch Fünf - Thaler - Stück und einige Groschen einzeln Geld gesteckt, dieblichen entwendet.

Ob

Ob nun wohl derselbe das ihm beygemessene schwere Verbrechen nicht an sich kommen lassen will, auch in der vor ihn übergebenen Schutz-Schrift so viel ausgeführet zu seyn scheint, daß er von der wieder ihn angestellten Inquisition entbunden werden müsse, allermassen alle wieder ihn hervorgesuchte Vermuthungen so beschaffen, daß dahero keine redliche Anzeige genommen, noch ein gegründeter Verdacht der verübten Missethat erzwingen werden könne, vielmehr sein bishero geführter und durch die Zeugnisse sub A. B. C. J. et fol. 310. a bestärkter unsträflicher Wandel ihm zu statten kommen, und von allen wiedrigen Beschuldigungen frey sprechen müsse, bevorab die von ihm ad Art. 19. seq. fol. 153. b zugestandene und vor etlichen Jahren geschene Entwendung einiges Floß-Holzes wenig importiret, auch der Ober-Müller zu N. S. darvon participiret, und nach den Attestato sub T. fol. 302. das Eintragen derer Floß-Scheite bey vorgewesenen Weymarischen Flösse auf den Ilm-Strohm von vielen Bürgern von kein Unrecht, sondern gleichsam vor ein altes Herkommen und Befugniß gehalten worden. Nicht zu gedencken, daß Sr. Hochfürstl. Dchl. besage der Beylage sub H. fol. 303. dergleichen Holz-Entwendungen nicht geahndet, sondern denen Verbrechen die dieserhalb dictirte Straffe in Gnaden erlassen. Dahingegen die Inquisiten von seinen gewesenen Lehr-Purschen S. Schuld gezes

gegebene Unterschlagung herrschaftlicher Nägel, und Leims zu Sch. Verfertigung einiger Kesse von Herrschaftlichen Holze, Entwendung derer Tauben von Kirch & Thurme zu St. und die der ergangenen Rede nach einmahls vorgehabte Hebung eines Schazes um so viel weniger Achtung zu verdienen scheint, da S. ad Art. 15. 17. 18. und 22. fol. 168. seq. nicht gewiß sagen können, daß die Nägel und der Leim der Herrschaft zugehöret, und Inquisit solche selbst in das Kess unter die Kleue gesteecket, auch ad Art. 14. fol. 167. nur vermuthet, daß die Kesse von Herrschaftlichen Holze gemacht worden, und ad Art. 25. fol. 177. gestanden, daß er nicht selbst gesehen, wie Inquisit die jungen Tauben von den Kirch & Thurme gehohlet, sondern nur davon reden hören. Hierüber des Inquisiten Ehe-Frau denselben von allen solchen Beschuldigungen frey gesprochen, und ihre Aussage fol. 228. endlich bestärcket. Wie denn auch die von Inquisiten, dem Angeben nach, vorgehabte Hebung eines Schazes, eines Theils auf ein blosses Geschwätze hinauslauffe, andern Theils aber Inquisiten daher wegen der aniezo beygemessenen Verbrechen nicht das geringste zur Last geleyet werden könne. Und wann gleich nicht zu leugnen stünde, daß er ohne dazu erhaltene Erlaubniß von Herrschaftlichen Holze und Brettern vor andere einige Arbeit verfertiget, und bey Dimission seines Gesellens mit Aufhebung

des

des Siegels ein Falsum begangen habe, doch solches um deswillen hinweg fallen müste, weil Sr. Hochfürstl. Duchl. ihm wegen des ersteren Vergehens besage der Acten Vol. 2. n. 101. bereits bestraffen lassen, wegen des letzteren aber fol. 20. Vol. 3. begnadiget. Ueber dieses die von ihm ebenfalls ad Art. 49. seq. fol. 160. seq. zugestandene Eröffnung einiger Schlösser mit den Reiß-Pfriemen und einen Pfenzning Nagel als eine unschädliche Handlung anzusehen wäre, wodurch niemanden der geringste Nachtheil zugezogen worden, zumahlen es sehr schlechte Schlösser gewesen, und dasjenige, so sich an seiner Mutter Garten befindet, noch bis iezo von seinen Leuten mit einem Messer aufgemachet werde. Ferner Inquisit zwar in der Hoffe = Fischeren nahe an des Herrn Ober = Forst = Meisters Quartier gewohnet, gleichwohl aber nicht überführet zu seyn scheinet, daß er alle Gelegenheit, und besonders die Verwahrung einer Gold = Beurse, in des Hn. Ober = Forst = Meisters Bein = Kleidern gewußt habe, bevorab er nicht zu denselben gekommen, als wenn er ihn zu sich ruffen lassen, auch nur ein einziges mahl wehrender seiner Kranckheit ihn aus den Bette heben helffen. Daneben dahero auf Inquisiten kein Verdacht fallen könne, daß seines Bruders munterer und böser Hund sich zur Zeit des begangenen Diebstahls auf den Hoffe befunden, gleichwohl so wenig als des Hn. Ober = Forst = Meisters Hunde, davon

davon doch einige vor den Zimmer, und andere unten an der Treppe gelegen, angeschlagen, indem er keine Bekandtschaft mit denen Hunden gehabt, und davon keine Rede und Antwort zu geben verbunden sey, warum sie nicht laut geworden? Vielmehr solches denen zu Schulden kommen müsse, welche auf des Hrn. Ober-Forst-Meisters Gesinde's Stube logiret, und nach H. Aussage fol. 34. zu denen Hunden kommen. Gestalt denn auch noch nicht erwiesen sey, daß der auf des Hrn. Ober-Forst-Meisters Boden gefundene Hund seinem Bruder zugehöret habe, und eher zu vermuthen, daß es einer von des Hrn. Ober-Forst-Meisters eigenen Hunden gewesen sey. Ausserdem wieder Inquisiten keinen Verdacht erwecken könne, daß er andern die Art und Weise erzehlet, wie der Diebstahl könne seyn begangen worden, indem ein jeder disfalls seine Muthmassung entdecket, und also die Entdeckung der seinigen, als eine ganz unsträfliche Handlung angesehen werden müsse. Anbey die Ursache, warum er auf den Jäger S. einen Verdacht geworffen ad Art. 171. fol. 203. hinlänglich angezeigt, mithin daher kein richtiger Schluß gemacht werden könne, daß solches in der Absicht geschehen, um desto eher allen Verdacht von sich abzulehnen. Nicht weniger der Vorwurf, daß Inquisit der erste bey den Feuer gewesen, hinwegfalle, da der Geselle N. fol. 66. ausdrücklich gesaget, daß er und sein Cammerad

merad

merad eher zum Feuer gekommen, als sein Meister, welcher nach endlicher Aussage der Zeugen fol. 290. nebst seinen Bruder, als der Verm angegangen, noch im Bette gelegen, und nicht erst seine Bein-Kleider finden können, weil er solche mit seines Bruders Bein-Kleidern verwechselt gehabt. Ueberdem Inquisiten nicht verdächtig machen könne, daß er nach geschehenen Unglücke ängstlich gethan und confus gewesen, angesehen er eines Theils selbst dem Unglücke sehr nahe sich befunden, und Gefahr gelauffen seyn würde, alle das Seinige einzubüßsen, wenn das Feuer überhand genommen hätte, andern Theils aber dadurch in grosse Consternation und Schrecken gesetzt worden, daß er sich mit ganz unerwarteten und seine Ehre angreifenden Fragen überhäuffet sehen müssen. Sodann ihm eben so wenig zur Last geleyet werden könne, daß er general und confus geantwortet, da er wegen seines Bruders befraget worden, in Betracht er nicht schuldig gewesen, res domesticas et Familiã zu erzählen. Demnächst keinem ehrlichen Manne zu verargen sey, wenn er sich das begegnete Unglücke zu Gemüthe steigen lasset, und darüber, wie Inquisit gethan, seufzet. Gestalt denn auch aus eben solchen Grunde die von Inquisiten geführte Rede, meine Frau würde die Erde fauen, ingleichen die Offerte von 300. fl. wenn das Fürstl. Amt ihn los lassen würde, und das Geboth der Armuth 1 Rthlr. zu geben,

G g

wenn

wenn der Bösewicht herauskäme, hinwegfallen müßten, und nicht die geringste Vermuthung, daß er sich des begemessenen Verbrechens schuldig gemacht, erwecken könnte. Nächstdem nicht abzusehen sey, was daher wieder Inquisiten vor ein Verdacht entstehen sollte, daß er vorgegeben, der Hr. Ober-Forst-Meister habe nicht gleich über den Verlust der Gold-Beur-se geklaget, immassen es nicht auf die Zeit ankomme, da derselbe seinen erlittenen Verlust andern bekandt gemacht, sondern auf die Umstände, welche eine redliche Vermuthung wieder den Thäter erwecken können. Ferner der Vorwurf, daß Inquisit seine Gesellen gut bezahlet, wohl gelebet, vor sich wenig gearbeitet, und doch Güther angekauffet, ohngeachtet er das seit einiger Zeit verdiente Geld nicht aufgehoben, um so weniger in Consideration zu ziehen, da Inquisit nicht nur jederzeit gut gewirthschaftet, und durch seine geschickte Arbeit sich in Verdienst und Credit gesezet, sondern auch die Aecker, welche er angekauffet, kaum zur Hellfte bezahlet, indem er dem Witbens Fisco besage Attestati sub O fol. 403. annoch 145. n. restirete, und seiner Frauen Eingebrachtes zur Bezahlung der Kauff-Gelder mit angewendet. Zu geschweigen, daß der Geselle J. F. R. fol. 67. ausgesaget, daß wenn es nothwendig gewesen, habe der Meister selbst mit gearbeitet, sonst aber auch etwas vor sich gemacht, und sey die Kost nicht die schlechteste, auch

auch

auch nicht die beste gewesen, und habe der Meister und sein Weib das, was die Gesellen bekommen, mit gegessen. Hierüber Inquisit nicht überführet worden, daß die ihm Schuld gegebene Bedrohung, die Hoffe-Fischeren anzustechen, in der Wahrheit gegründet sey, allensals aber ihm solche Reden ex iusto dolore, da man ihn ausser Brodt zu setzen gesucht, entfallen, und also daher auf Anlegung des Feuers, so Diebstahls halber geschehen, nicht geschlossen werden könne, vielmehr aus allen Umständen hervorleuchte, daß Inquisit ganz unschuldig leiden müsse, bevorab bereits angeführter massen er durch Anlegung des Feuers alle das Seinige der äussersten Gefahr verlohren zu gehen ausgesetzt haben würde. Endlich demselben noch zu statten kommen möchte, daß er nach Aussage der Zeugen ad Art. 10. seq. fol. 290. die Spritze nebst seinen Gesellen zum Feuer gezerret, und das meiste beym Löschen gethan habe:

Dieweilen aber dennoch alle vor Inquisitens Unschuld streitende Vermuthungen nicht hinreichend seyn, denselben; von den wieder ihn erwachsenden Verdacht wegen des angelegten Feuers und verübten Diebstahls gänzlich frey zu sprechen, in Betracht Inquisit ad Art. 19. fol. 153. die auf eine verwegene Weise durch Herablassung eines Instruments und Käfers über die Stadt-Mauer zu wiederhohltm mahlen begangene Entwendung des Fürstl. Floß-Hol-

Holzes eingeräumet. Hiernächst die dem Zeugen S. beygemessene Feindschaft nicht so beschaffen ist, daß sie denselben allen Glauben benehmen, und sein endliches Zeugniß gänzlich entkräften könnte, zumahlen Inquisit fol. 169. seq. nicht völlig leugnen können, daß Nagel mit nach St. gekommen, und dabey gestanden, daß, wenn es geschehen, sie von denen Herrschaftlichen gewesen seyn müsten, auch ad Art. 25. fol. 172. bekandt, daß er zu Hause gesaget, die Tauben wären von Kirch = Thurne, nur aber zu seiner Entschuldigung angeführet, er habe es so gesaget, weil er nicht anzeigen wollen, woher er die Tauben bekommen, welches er zu thun nicht nöthig gehabt, wenn er solche Tauben rechtmäßiger Weise an sich gebracht. Nicht weniger fol. 17. seq. Vol. 2. ingleichen ad Art. 159. seq. fol. 201. und ad Art. 180. fol. 207. gestanden, daß er von den übrig gebliebenen Tannen = Holze des gefertigten Fußbodens vor Ihro Hochfürstl. Durchl. der regierenden Fürstin etwas zu des Hrn. Geheimden = Rathes von H. zwey Commoden angewendet, und sonst vieles Handwerkszeug, ohne erhaltene Erlaubniß von Herrschaftlichen Holze gefertigt, ohngeachtet er vorhero keine Scheu getragen, mit denen größten Betheurungen, er habe von Herrschaftlichen Holze nichts vor andere verarbeitet und veruntrauet, sich zu vermessen. Sodann seine Fertigkeit, welche er in Eröffnung der Schlösser bewiesen, nicht ins Leugnen ziehen können,

können, auch sogar fol. 212. eingeräumt, daß er die Cammer-Thüre bey der Tischerey in Gegenwart anderer Personen mit einer Zange eröffnet habe. Wogegen ihm alles dasjenige, so er zu seiner Entschuldigung angeführet, nicht zu statten kommen kann, anerkennen es dabey verbleibet, daß er ein geständlicher Dieb und verwegener Mensch sey, welchem bey Vorhaltung seiner verübten Holz-Diebereyen ad Art. 27. fol. 155. die Sache noch darzu ganz lächerlich gewesen, ohnerachtet er ad Art. 58. fol. 162. eingeräumt, wie er wohl gewußt, daß das Holz-Eintragen verbothen gewesen, mithin allerdings vor eine solche Person gehalten werden muß, zu der man sich dergleichen Thaten gar wohl versehen können, cum quis semel malus, semper præsumatur talis in eodem genere delicti.

Cap. 8. X. de reg. iur. in 6to.

CONST. CRIM. Art. 25.

KRESS ad cit. Art. 25. §. 3. n. 1.

HORNIVS Diss. de semel malo, semper malo.

Darneben ganz unläugbar ist, daß Inquisiten alle Gelegenheit in des Herrn Ober-Forst-Meisters Quartier befaßt gewesen sey, indem nicht nur derselbe

Iuxta Respons. ad Art. 60. fol. 176.

vorne in der Ecke, Inquisit aber hinten gewohnt, und ihn seine Schwägerin, als der Herr Ober-Forst-Meister sich im Bade befunden,

in dessen Quartier herum geführt, sondern auch denselben wie er

ad Art. 64. 65. und 67. fol. 177. seq.
 eingeräumt, einige Arbeit verfertigt, und einmahl auf dessen Verlangen, weil ihm die Zeit lang geworden, zu ihm hinüber gegangen und sein klein Mädgen mitgenommen, folglich Zeit und Gelegenheit genug gehabt, in dessen Zimmer alles abzusehen, was zur Ausübung einer bösen That nöthig gewesen, welches ihm auch um so viel leichter fallen können, da nach Aussage des Försters S. fol. 216. der Herr Ober-Forst-Meister kein Geheimniß aus seinen Gelde gemacht, sondern es verschiedenen Leuten sehen lassen, wie denn auch alle seine Bedienten davon gewust, daß er den Beutel mit den Ducaten in seinen Bein-Kleidern gehabt, die er entweder unter, oder auch zuweilen hinter das Kopf-Küssen legen lassen. Ueberdem es allerdings sehr bedenklich fällt, daß des Inquisiten Bruders munterer und böser Hund, ohngeachtet er zur Zeit des verübten Diebstahls, im Hofe gewesen und Inquisit ihn

Iuxta Respons. ad Art. 92. fol. 183.
 selbst hinaus gethan gehabt, keinen Laut von sich gegeben, folglich nicht anders vermuthet werden kann, als daß der Diebstahl von solchen Personen begangen worden, die dem Hunde bekandt gewesen. Gestalt denn Inquisit, als er

ad Art. 93. fol. 184. und 128. fol. 193.

darum

darum befraget worden, nichts weiter zur Antwort geben können, dann dieses:

Er und sein Bruder sey nicht hinab im Hoff kommen, also könne er auch keine Rechenschaft davon geben, hätten geschlaffen.

Welchem noch ferner beytritt, daß Inquisitens eigenen Geständniß nach

ad Art. 127. fol. 193.

besagter Hund seinen Gesellen, den er doch wenigstens einiger massen gefandt haben muß, als derselbe von der Fischeren herab zum Feuerlöschten gehen wollen, angefallen, daß er sich seiner kaum erwehren können, dergestalt, daß Inquisitens Bruder, welcher noch dazu kommen, den Hund auf seine des Inquisitens Stube zu bringen genöthiget worden, mithin allen Vermuthen nach, denjenigen, welcher den Diebstahl verübet, nicht nur des Herrn Oberforst-Meisters Hunde, sondern auch insbesondere des Inquisiten Bruders Hund gefennet haben müssen. Nicht weniger der gegen Inquisiten entstandene Verdacht dadurch vermehret wird, daß er den Jäger S. zum Thäter zu machen gesucht, und doch keine gegründete Ursach seines gegen ihn geschöpften Argwohns anzugeben sich im Stande befunden, sondern nur

ad Art. 171. fol. 203.

angezeiget, daß er deshalb auf denselben Verdacht habe, weil er die ganze Zeit nach dem

G 4

Bran:

Brande herum gegangen, als hätte er kein gut Gewissen, jedoch gebe er ihm nichts Schuld, wovon gleichwohl in denen Aeten sich nicht die geringste Spur findet, dadurch der Jäger S. sein böses Gewissen verrathen hätte. Dahin gegen, daß der Inquisit ängstlich gethan, confuß geantwortet, geseufzet, und als er wegen seines Bruders befraget worden, mit der Sprache nicht heraus gewollt, Anzeigen und Würckungen seines bösen Gewissens gewesen seyn können, welches bey den übrigen beschwerenden Umständen eher zu vermuthen, als daß es daher geschehen, weil er sich durch solche harte Beschuldigungen an seiner Ehre gekräncket sehen müssen. Licet enim sola animi trepidatio neminem faciat suspectum, et non tam malæ conscientiae argumentum et signum aliquod fit, quam affectus periculi imminentis et metus præsentis: tamen aliud dicendum est, si aliæ quædam adminicula concurrant.

CARPZOVIVS *Pract. rer. Crim. P. III.*

Q. 120. n. 77.

Nächst dem Inquisit als er mit O. fol. 210. confrontiret und ihm von diesen unter die Augen gesaget worden, daß er gedrohet, die Ziseheren anzustecken, wenn er St. die Werckstatt räumen und sich auf das Keit-Haus weisen lassen sollte, zwar anfänglich die bedrohliche Reden schlechterdings leugnen wollen, nachhero aber nur vorgewendet, er müsse, wenn er das
gesaget

gesaget hätte, ganz confus gewesen seyn, daß er sich nicht besonnen hätte, solchemnach daher kein geringer Verdacht, wegen des nachhero wirklich anglegten Feuers wieder ihn erwächset.

CONST. Crim. Art. 92.

CARPZOVIVS l. c. Qu. 21. n. 50. seq.

Und wann gleich eingewendet werden möchte, daß zu der Zeit, da Inquisiten nach des O. Zeugniß solche bedrohliche Reden entfallen, die Ursach, welche ihm dazu bewogen, nicht gewesen, etwas bey der Gelegenheit zu entwenden, sondern weil man ihm seine Nahrung entziehen wollen, doch es nicht sowohl auf die Ursache der Bedrohung, als vielmehr auf die Bedrohung selbst ankommt, indem mehrere Ursachen vorhanden seyn können, wodurch jemand dergleichen Bosheit auszuüben bewogen werden kann, zumahlen die sub Num. 2. et 3. verhandelte Meta und des Inquisiten sonst geäußertes Bezeugen genugsam zu Tage legen, daß er ein sehr verwegener und zu allen bösen Häncken geschickter Mensch sey, zu den man sich dergleichen boshafte Thaten versehen mögen. Was bey ihm auch wenig helfen kann, daß er durch das angelegte Feuer alle das Seinige in gleiche Gefahr gesetzt haben würde, auch wohl ein mehreres als der Herr Ober-Forst-Meister verlohren, einbüßen können, immassen dadurch die wieder ihn streitenden Anzeigen nicht abgelehnet werden, indem eines Theils nicht ausgemacht

ist, was Inquisit bey den Ausbruch des Feuers vor Schaden gelitten haben würde, andern Theils es aber auch wohl seyn kann, daß er sich eingebildet, in des Herrn Ober-Forst-Meisters Gold-Beurse eine noch grössere Summe, als es nach der endlichen Bestärkung fol. 140. würcklich gewesen, anzutreffen. Nicht weniger der Umstand, daß Inquisit das meiste bey den Löschen gethan, keinen zulänglichen Beweis seiner Unschuld abgeben kann, da er den größten Verdacht auf sich geladen haben würde, wenn er sich dabey gleichgültig aufführen und dasjenige unterlassen wollen, was man von ihm als einen Hoffe-Fischer erwarten können. Uebrigens aus denen peinlichen Rechten satzsam bekandt, daß, wenn mehrere Anzeigen, deren eines alleine zur Tortur nicht hinreichend ist, wieder einen Inquisiten sich hervor thun, und solche nicht insgesamt abgelehnt werden können, die peinliche Frage zugelassen sey, und der Gradus Torturâ nach Beschaffenheit des Verdachts und Grösse des beschuldigten Verbrechens eingerichtet werden müsse.

CONST. CRIM. Art. 27.

In criminalibus enim quæ singula non iuuant, coniuncta iuuant et præsumtio contra inquisitum non consistit in singulis iudiciis separatim, sed in pluribus coniunctim.

KRESS *ad cit.* Art. 27. n. 1.

GRANZIVS *Defens. Inquis.* Cap. IV. M. 2.

f. 2. Art. 1. p. 228. seq.

213

Als erscheinet hieraus allenthalben so viel:

Daß, wenn Inquisit sein Bekändtniß anderweit in Güthe nicht thun will, man wohl befugt, ihn dem Scharf-Richter auf diese Masse zu untergeben, daß er ihn mag ausziehen, entblößen, zur Leiter führen, die zur Peinlichkeit gehörige Instrumenta vorzeigen, die Daumstöcke anlegen und damit zuschrauben, jedoch, daß es bey den verbleibe, und mit Inquisiten vor dieses mahl weiter nichts vorgenommen werde. Wobey er denn mit allen Ernst zu befragen:

I. Ob er nicht zur Nacht zwischen den 19. und 20. Novemb. vorigen Jahres in des Herrn Ober-Forst-Meisters von L. Holz-Schoppen und unter der Treppe befindlichen Holz-Stalle Feuer angelegt?

II. Ob er nicht auch in dessen Schlaf-Zimmer gegangen?

III. Wie und womit er solches eröffnet?

IV. Ob er ihm nicht seine Bein-Kleider entwendet?

V. Und daraus eine Gold-Beurse und noch anderes Geld in einen Beutelgen mit einem silbernen Schlosse gestohlen?

VI. Ob es nicht 51. Stück weniger einen viertels-Ducaten, ein Spanisch Fünff-Thaler-Stücke und etliche Groschen klein Geld gewesen?

VII. Ob Inquisit das Feuer-Anlegen und den Diebstahl alleine verrichtet?

VIII.

VIII. Oder ob ihm jemand dabey geholffen?

IX. Und wer es gewesen sey?

X. Was ihm zur Ausübung solcher Bosheit bewogen.

XI. Und wo er das gestohlene Geld gelassen?

Wann nun seine sowohl in Güthe als vor den Scharf-Richter gethane Aussage mit Fleiß aufgezeichnet und zu den Acten gebracht, auch den andern Tag nach der Marter vor Gericht ad ratificandum ihm vorgehalten und solche ebenfalls niedergeschrieben worden, so ergeheth sodann in der Sache ferner was Recht ist.
B. R. W.

IX.

Formular eines Criminal-Urtheiles.

Als dieselben Uns die wieder D. S. und den Cantorem A. G. M. zu B. wegen beschuldigter Blutschande und Ehebruchs ergangene Inquisitions-Acten nebst denjenigen, was ermeldter M. pro auertenda Inquisitione speciali in Schriften übergeben, zugesendet und unsere Rechts-Belehrung gebethen, demnach erkennen Wir $\approx \approx \approx$ nach Verles- und Erwegung der Acten vor Recht:

Daß wieder A. G. M. wegen der beschuldigten Blutschande ferner nichts vorzunehmen. Im übrigen aber derselbe etwas, so ihm sonderlich zu statten kommen möchte in der übergebenen

gebenen

gebenen Defension pro auertenda nicht ausgeführt, dannhero wieder ihn mit der Special-Inquisition billig zu verfahren und ergeheth sodann wenn er mit seiner Haupt-Defension eingetommen, ferner was Recht ist. Dahingegen Inquisitin, daferne sie vorhero mit den Coinquisiten, bedürffenden Falls, confrontiret, nach abgeschwornener Urpheden das Land zu räumen schuldig. Von Rechts Wegen.

Rationes Decidendi.

Obwohl in der von Inquisiten fol. 107. seq. ad Acta gebrachten Schutz-Schrift verschiedenes angeführt worden, so denselben zu statten kommen und ihn von der Special-Inquisition zu befreien scheinen möchte, allermassen der Pastor zu B. Namens D. als der Urheber des wieder Inquisiten, wegen begangenen Ehebruchs entstandenen Gerüchts anzusehen sey, welchem aber um so viel weniger Glauben beigeleget werden könne, da er sein feindseliges Gemütthe gegen Inquisiten in Acten genugsam veroffenbaret. Hiernächst die Benennung der socii criminis ihm nicht graviren könne, bevorab da dieselbe nicht nur variiret und anfangs einen ihr unbekandten Soldaten, der sie auf den Wege nach E. ohngefehr 3 Wochen vor Ostern überfallen und geschwängert, zum Vater ihres Kindes angegeben, sondern auch nach S. B. Aussage ad Art. 3. fol. 137. seq. sich nicht aufgeföhret,

führet, als einem ehrlichen Mädchen anstehet, so gar daß besage des Inquisiti Ehefrauen Deposition fol. 161. die Kerls bey ihr ins Fenster gestiegen, und Inquisit deshalb hart mit ihr gewesen, daß sie nicht solte so hinter die Kerls herlauffen. Ueberdieses der abgehörten Zeugen Aussagen Inquisiten nicht nachtheilig seyn könnten, da eines Theils dieselben verdächtig und von den Pastore D. suborniret worden, andern Theils aber der dahero gezogene Verdacht in der übergebenen Schutz-Schrift seine abhelfliche Masse erhalten. Uebrigens iuxta fol. 174. die Coinquisitin deshalb mit der Defension noch nicht gehöret worden, weilen der Punct ratione Inquisitionis mit den Cantore M. noch nicht abgethan, mithin es scheinen möchte, daß ihrer Bestrafung halber, daß Erkändtniß noch zur Zeit ausgesetzt werden sollen:

Dieweilen aber dennoch Inquisit durch derer abgehörter Zeugen Aussage nicht wenig graviret worden, daß er den beschuldigten Ehebruch mit der Coinquisitin begangen habe, anerkennet G. Z. S. fol. 34. deponiret, daß in vorigen 1740. Jahre bey dem Heumachen seine Schwester sich nieder gesetzt gehabt, da denn der Cantor sich mit dem Kopfe in deren Schoß, jedoch die Bein-Kleider und Strümpfe anhabend geleet, auch solche Deposition fol. 35. S. K. bengepflichtet und hinzu gesetzt, die Magd hätte den Cantorem selbst geruffen und gesaget: Herr Better komm und lege dich in
meinen

meinen Schoß, damit er sein Brust = Tuch nicht schmutzig mache. Ferner A. P. fol. eod. ausgesaget, daß als er nebst andern mit den Cantore M. und seiner Magd auf den Marckt zu N. gewesen, der Cantor mit derselben mit Worten gescherzhet und sie an der Hand unterweges geführet, sich auch von den übrigen Personen auf einen halben Büchsen = Schuß separiret, und hätte die Reise = Compagnie, wenn sie mit ihn sprechen wollen, auf ihn warten müssen, sie hätte daher Gelegenheit genommen, ihn mit der Magd zu railliren, er müsse doch in guten Vernehmen mit seinen Määdgen stehen, worauf er geantwortet: ach ja, wenn ich mit ihr zu reden anfange, so siehet sie freundlich, wenn ich aber aufhöre, so siehet sie sauer. Welcher Deposition auch J. J. fol. 42. in denen meisten Stücken bengetreten. Ueber dieses der wieder Inquisiten entstandene Verdacht dadurch vermehret wird, daß er verschiedene Weibes = Personen, ihrer Aussage nach, in den Busen und unter den Rock gegriffen, in Betracht E. M. M. fol. 39. deponiret, es wäre doch zu verschiedenen mahlen geschehen, daß der Cantor sie durch Geschwindigkeit in Busen gegriffen. Nicht weniger M. N. fol. 41. bezeiget, daß vor ohngefähr 9. Jahren der Cantor sie auf das Hünere = Haus, um die Latten, worauf die Hünere sitzen sollen, zu rechte zu legen, gehoben, zugleich ihr aber dazumahl unter den Rock gegriffen, wovon sie
nies

niemanden aus Schamhaftigkeit etwas gefaget, noch sagen wollen. Ferner des Pastoris Magd fol. 40. ausgesaget, daß als ihre Herrschaft 1739. auf die Heer-Messe gereiset gewesen, und dem Cantori die Sorge über das Haus aufgetragen gehabt, derselbe ihr auf den Boden, woselbst sie Schrod gehohlet, nachgefolget und so fort unter den Rock und in den Busen zu greiffen angefangen, auch da sie solches nicht zulassen wollen, ihr eine Messe zu geben versprochen. Hierüber der wieder Inquisiten entstandene Verdacht nicht hinlänglich abgelehnet werden können, in Betracht das vorgeben, als wenn er bey dem Heumachen sich deshalb in seiner Magd Schoß mit den Kopfe geleeget, damit sein neuer Brust-Latz nicht auf der blossen Erde schmutzig werden möge, keine Achtung verdienet, sondern diese That sowohl als das übrige Betragen gegen seine Magd eine starcke Muthmassung und Verdacht eines vertrauten Umganges und genauen Bekandschaft erwecket, welches auch die abgehörten Zeugen wohl gemercket und ihn deshalb mit seiner Magd railiret. Gestalt denn auch die denen Zeugen zum Theil entgegen gesetzte Exceptiones nicht so beschaffen seyn, daß ihnen dadurch aller Glaube benommen, und sie als untüchtig verworffen werden können, vielmehr Inquisit durch deren Aussage und denen dabey sich zu Tage gelegten Umständen sattfam zur Special-Inquisition gravieret worden. Nicht zu gedencen, daß ihm

ihm

ihm fol. 45. eine sehr unanständige und unflätige Aufführung vorgerücket worden, in dem G. T. bezeuget, daß als Inquisit von G. T. Kindelbier besoffen nach seinen Hauße geschwärmet, und ihm auf den Fleischboden gefolget, er eine Schlackwurst genommen, sie vor den Leib gehalten und damit herum gelauffen, daß sich das Frauens-Volck theils in den Schranck hat schliessen müssen. Uebrigens Sr. Königl. Majestät in denen fol. 137. seq. angeführten und publicirten Edicten die Ehen in denen Fällen, wo solche nicht klar in Gottes Wort verboten, jedermann frey gegeben, und ohne Suchung einiger Dispensation allergnädigst erlaubet, mithin in solchen Fällen, welche vorhero bloß iure humano verbothen, und der Landesfürstlichen Dispensation unterworffen gewesen, keine Blutschande weiter ausgeübet werden kann, in Betracht solche nur von denen Personen begangen wird, denen die Göttlichen und Menschlichen Geseze die Verheyrathung untersagen, einfolglich in den gegenwärtigen Casu, da die S. des Cantoris Frauen Bruders Tochter ist, der Incestus und dessen Straffe von selbstem cessiren muß. Endlich die

Magdeburgische Policey-Ordnung,
Cap. 69. §. 5.

verordnet, daß wenn ein Ehe-Mann eine ledige Weibes-Person beschläffet, diese in den Lande nicht geduldet werden solle, mithin bey
Hh solcher

solcher klaren Verordnung die Sache in Ansehung der Coiquisitin, zur Beschwerde der Gemeinde und Häuffung der Kosten nicht länger aufzuhalten, sondern die Execution, wenn Inquisitin nichts darwieder einzutwenden hat, noch sie mit der Defension zu hören nachsuchet, zu vollstrecken ist, so bald dieselbe mit den Coiquisito, daferne er bey der Vernehmung ad Articulos den beschuldigten Ehebruch ferner leugnen solte, confrontiret worden;

Also ist geschehener Massen billig zu erkennen gewesen.



Ver



Verzeichniß

derer Haupt - Stücke.

Erstes Haupt = Stück, von Lesung derer
gerichtlichen Acten pag. 1

Zweytes Haupt = Stück, von Extrahirung
derer gerichtlichen Acten 57

Drittes Haupt = Stück, von Referirung
derer gerichtlichen Acten 87

Viertes Haupt = Stück, von Abfassung des
ren Decrete 174

Anhang von Extracten, Relationen und
Urtheilen 183

Th 2 Regi-



Register

der

vornehmsten Sachen.

A.

A cten gerichtliche, was man unter denselben versteht.	pag. 1
selbige werden bey einigen Gerichten in Westphalen acta et actitata geheissen.	2 seq.
werden daselbst Acta extrajudicialia rubriciret, ob sie gleich judicialia sind.	2
Allgemeine Lesung der Acten, worinne dieselbe besteht.	20
Appellation, in welchen Fällen solche vor zulässig zu halten.	42

B.

Besondere Lesung der Acten, was ein Referent dabey zu beobachten hat.	20 seq Be
---	--------------

Register.

Beweis, dieser muß unterweilen dem Beklagten auferlegt werden. 29 seq.

• an denselben können sich die Partheyen öfters versäumen. 32

• dessen Beschaffenheit muß der Referent bey einer solennen Relation in genaue Betrachtung ziehen. 135

C.

Concurs : Acten, diese werden in generalia und specialia abgetheilet. 44

• worinnen dieselbe von einander unterschieden sind. ibid.

• wie ein Referent sich bey Lesung derselben zu verhalten habe. 46 seq.

Corpus delicti, dasselbe muß bey der vorzunehmenden Inquisition vor allen Dingen in gehörige Richtigkeit gesetzt werden. 51

Correferent, dieser wird bey einigen Gerichten dem Referenten zugeordnet. 173

Correlation, was der Correferent dabey zu beobachten hat. 173 seq.

D.

Decret, was man darunter verstehet. 174

• dieselben erhalten niemahlen einige Rechtskraft. 176

• in welchen Falle bey Abfassung desselben eine Relation erfordert wird. 177

Designation, derer in den Acten enthaltenen Stücke befindet sich öfters bey den Acten, welches vor den Referenten sehr vortheilhaft ist. 5

Register.

E.

- Entscheidungs-Gründe**, das Durchlesen derselben bringet einem Referenten vielen Nutzen. 8
- dieselben muß der Referent bey der solennen Relation mit anführen. 140
- Excerptiren der Acten**, wenn eher ein Referent solches nöthig hat. 57
- wie Criminal Acten zu excerptiren sind. 60 seq.
 - in gleichen Concurſ-Acten. 61
- Extract der Acten**, was derselbe sey. 57
- man pfleget solchen in einen Privat- und Gerichtlichen Extract einzutheilen. *ibid.*
 - in gleichen wird er auch in einen allgemeinen und besondern abgetheilet. 86
- Extractas Actorum solemnis**, wie selbiger verfertiget werden müsse. 63 seq.
- in Concurſ Sachen. 73 seq.
 - bey einen Inquisitionſ-Processse. 78 seq.
- Extractas Actorum minus solemnis**, was solcher sey. 85 seq.

F.

- Früchte**, was wegen derselben zuerkennen sey, das muß der Referent bey der solennen Relation mit berühren. 137

G.

- Gegen-Beweis**, bey der solennen Relation lieget dem Referenten ob, desselben Beschaffenheit zu untersuchen. 135 seq.
- Gemeine Relation**, worinnen solche bestehet. 123
- wo man sich derselben zu bedienen pfleget. *ibid.*
- Geneal:**

Register.

- General: Lesung der Acten**, hierbey hat der Referent zu untersuchen, ob einige Punkte bereits rechtskräftig entschieden sind. 1 seq.
: nicht weniger muß der Referent auch darauf sehen, ob die Incident: Punkte schon abgethan worden. 5
: und ob auf etwas ex officio zu erkennen sey. ibid.
: mit solcher kann der Referent nicht zu rechte kommen, wenn er die Ordnung des gerichtlichen Processes nicht versteht. 18 seq.
- Gerichtlicher Extract der Acten**, dieser wird in Extractum solemnem et minus solemnem eingetheilet. 63
- Gerichtsbarkeit**, dessen Beschaffenheit muß der Referent bey der solennen Relation in Consideration ziehen. 131 seq.
- Es pfleget dieselbe gar verschiedentlich zu seyn. ibid.

I.

- Inquisitions: Proceß**, diesen kann ein Richter nicht anders unternehmen, als wenn hinlängliche Gründe hierzu vorhanden sind. 50
: worinnen diese Gründe bestehen. 51

K.

- Klage: Libell**, dasselbe muß der Referent mit Fleiß lesen. 25 seq.
- Kosten des verzögerten Processes**, in welchen Fällen der gravierte Theil in solche verurtheilet werden könne. 136
- Krieges: Befestigung**, auf diese hat der Referent insonderheit zu reflectiren. 28 seq.

Register.

L.

- Landes, Rechte**, diese müssen die Richter, welche die Acten verschicken, entweder in Originali oder Auszugsweise denen Acten beysügen. 23 seq.
- Legitimation derer Partheyen**, der Referent hat solche bey der solemnem Relation mit Fleiß zu erwegen. 133 seq.
- Lesung derer gerichtlichen Acten**, wird in die General- und Special-Lesung eingetheilet. 3
- Lesung der Acten nach Hebräischer Weise**, worinnen dieselbe bestehet. 9 seq.
- • hat bey Concurß-Processen keine statt. 48

M.

- Manaal-Acten**, diese werden denen gerichtlichen Acten entgegen gesetzt. 2
- • wenn eher solche Acten gelesen und referiret werden müssen. 3
- Medicinische Facultät**, wenn die Acten an selbige zugleich mit versendet worden, muß der Referent deren Gutachten allererst abwarten, ehe er die Acten liest. 16
- • in welchen Fällen an dieselbe die Acten pflegen gesendet zu werden. 17
- Mündliche Relation**, wie solche geschieht. 88
- • und zwar wenn ein End-Urtheil gefällt werden soll. 91 seq.
- • in Executio- und Wechsel-Processen. 99
- • in Concurß-Sachen. 100 seq.
- • wenn wegen eines Incident-Punkts gestritten wird. 90 seq.
- • wenn ein remedium suspensivum wieder ein Urtheil eingewandt worden. 102 seq.
- • wenn

Register.

- wenn jemand eine Intervention angestellet hat. 106 seq.
• in Rechnungs-Sachen. 108 seq.
• in peinlichen Sachen. 113 seq.
• wenn in peinlichen Sachen über einen Incidentis-Punct gesprochen werden soll. 120 seq.

N.

- Neben-Acten, was ein Referent in solchen zu lesen habe. 11 seq.
• in welchen Fällen man dieselben denen Haupt-Acten beizufügen pfleget. 11 seq.
Neben-Punct, was ein Referent aus den Acten lesen müsse, wenn über einen Neben-Punct zu sprechen ist. 37 seq.

P.

- Peinliche Gerichte, wie solche zu besetzen sind. 169
Petita, derer von den Partheyen übergebenen Schriften zeigen von der Beschaffenheit der Sache. 6
Privat Extract der Acten, zu welchen Ende ein Referent denselben verfertiget. 57
• wie selbiger am bequemsten eingerichtet werden kann. 58
Proceß, dessen Beschaffenheit muß bey der solennen Relation in genaue Betrachtung gezogen werden. 130 seq.

R.

- Rechts-Frage, wie die Lesung der Acten einzurichten ist, wenn über eine strittige Rechts-Frage der Proceß geführt worden. 21 seq.

S h s

Reichs

Register.

- Reichs: Gerichte**, diese können nicht in allen Sachen cognosciren. 132
- Relation der Acten**, was dieselbe sey. 87
- • wird in die mündliche und schriftliche eingetheilet. 88
 - • worauf dieselbe gerichtet werden muß. 90
 - • wie solche nach den COD. ERID. einzurichten ist. 142 seq.
- Relatio pro statu**, welche man also zu benennen pfleget. 140
- Resolution**, was solche sey. 174
- Rubriken**, derer von den Parthenen übergebenen Schriften, aus denselben kann der Referent die Beschaffenheit der Sache ersehen. 6
- S.
- Schäden**, was wegen derselben zu erkennen sey muß der Referent bey einer solennen Relation anführen. 137
- Schriftliche Relation**, wird in die gemeine und solemne eingetheilet. 123
- • wie solche schriftliche Relation einzurichten ist, das ferne wieder ein End: Urtheil ein Remedium suspensivum eingewandt worden. 159
 - • ungleich in Executio: und Wechsel: Sachen. 161 seq.
 - • in Concur: Processen. 162 seq.
 - • in Rechnungs: Sachen. 167 seq.
 - • in peinlichen Sachen. 168 seq.
 - • in Lehn: Sachen. 172 seq.
- Separations: Recht**, wem solches in Concur: Creditorum zustehet. 165
- Solemne Relation**, in welcher Ordnung selbige abgefasset werden muß. 127 seqq.
- • derselben bedienet man sich bey den höchsten Reichs: Gerichten. 124
 - • wie

Register.

- wie solche bey den Cammer: Gerichte zu Weklar
verfertigt werden muß. 124 seq.
- in gleichen bey den Reichs: Hof: Rathe zu Wien. 126
- Special: Lesung der Acten wird in die allgemeine und
besondere eingetheilet. 20
- was dabey zu beobachten ist, wenn auf Beweis und
Gegen: Beweis gesprochen werden soll. 24 seq.
- was der Referent lesen muß, wenn er über den ge-
führten Beweis und Gegen: Beweis ein Definitiu: Ur-
theil zu fällen hat. 32 seq.
- nicht weniger, wenn wieder das abgesprochene Ur-
theil ein Remedium suspensiuum eingewandt worden
41 seq.
- in Inquisition: Prozesse. 49 seq.
- bey dem peinlichen Anklage: Prozesse. 54 seq.
- wenn in peinlichen Fällen über einen Incident:
Punkt gesprochen werden soll. 56
- Statu causa, was man darunter begreiffet. 125
- derselbe wird einer solennen Relation prämittiret
ibid.

V.

Verordnungen, dieselben dienen dem Referenten dazu,
daß er sich von der Beschaffenheit des ganzen Proces-
ses zum voraus unterrichten kann. 7

Unkosten, wegen derselben muß das nöthige bey der so-
lennen Relation angeführet werden. 139 seq.

• was wegen dererjenigen Unkosten Rechtens ist, die
bey Gelegenheit eines Concurses aufgelauffen sind. 163 seq.

Urkunden, diese ist der Gegentheil nicht allemahl zu re-
cognosciren verbunden. 39

Urtheile, wenn schon einige Urtheile in der Sache ergan-
gen

Register.

- gen sind, kann der Referent aus denselben sich die Beschaffenheit der Sache gar leichtlich bekandt machen. 7
• das Verzeichniß derselben wird an vielen Orten auf die Rubrick der Acten gesetzt. ibid.
• das Urtheil muß der solennen Relation beygefüget werden. 140
Urthels: Frage, eine ausführliche Urthels: Frage erleichtert dem Referenten das Lesen der Acten ungemein. 3 seq.

3.

- Zeugen, welche zum Zeugniß gänzlich untüchtig sind.** 38
Zinsen was wegen derselben statt hat, muß der Referent bey der solennen Relation mit berühren. 138
• in welcher Classe dieselbe bey dem Concursu Creditorum zu setzen sind. 166
Zweyffels: Gründe, diese müssen bey der solennen Relation angeführet werden. 140



Procep 484





